

G e s e t z -
u n d
V e r o r d n u n g s b l a t t
für das
K ö n i g r e i c h S a c h s e n
v o m J a h r e 1 8 3 7 .

1stes bis 14tes Stück.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

D r e s d e n ,

gedruckt und zu finden in der Hofbuchdruckerei von E. C. Reinhold und Söhnen.

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen
vom Jahre 1837.

I. in chronologischer Ordnung.

T a g der Ausstellung.		T a g der letzten Abfindung.		Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
1836	15 Dec.	1837	26 Jan.	Verordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Beendigung des Schulbesuchs und die Zulassung der Kinder zur Confirmation betr.	1	3	5—6
	16 Dec.		24 März	Verordnung der Kreisdirection zu Budissin, die bei Dismembrationen und neuen Anbauen im Landkreise der Oberlausitz zu bedingenden Rauchsteuerbeiträge betr.	2	5	9
	26 Dec.		26 Jan.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Einführung einer zweiten Auflage der Pharmacopoeae Saxonicae, und eines veränderten Apothekergewichts betr.	1	2	2—4
	31 Dec.		26 Jan.	Allerhöchste Verordnung, die Ressortverhältnisse des Eisenhüttenwesens betr.	1	1	1—2
1837	14 Jan.		26 Jan.	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Legitimation der aus Vereinsstaaten abstammenden Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Handelsreisenden zu Erlangung der Abgabefreiheit bei Einkäufen und Bestellungen in Sachsen betr.	1	4	7—8
	18 Jan.		24 März	Verordnung des Ministerii des Innern, eine Erläuterung der unter dem 13ten October 1836 bekannt gemachten Instruction für die zum Schutze von Forsten, Jagden und Fluren commandirten Soldaten betr.	2	6	10
	30 Jan.		24 März	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, die ungangbaren Berg- und Schlackenhalde und ausgekauften Berg- oder Hüttenwerksräume betr.	2	7	11—12
	2 März		24 März	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die der sogenannten va-			

Tag der Ausstellung.	letzten Abfindung.	I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
9 März	24 März	terländischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Eberfeld erteilte Concession zu Annahme von Brandversicherungen in hiesigen Ländern betr.	2	9	14
9 März	24 März	Verordnung des Finanz-Ministerii, die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer für das Jahr 1837 betr.	2	8	13
11 März	24 März	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern über den Beginn der Amortisation bei der Landrentenbank und den Wegfall einiger, wegen Ueberweisung von Ablösungsrenten an dieselbe, und wegen der Annahme von Abschlagszahlungen, zeither stattgefundenen Beschränkungen	2	10	14—23
11 März	24 März	Bekanntmachung der Landrentenbankverwaltung, die Unterschrift der Rentenbriefe betr.	2	11	24
20 März	8 April	Bekanntmachung des Finanz-Ministerii, die Stempelsteuerbefreiung der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten betr.	2	12	24
20 März	8 April	Verordnung des Justiz-Ministerii, die Gebühren der Gerichtsbehörden für die Anmerkung von Ablösungsrenten in den Kaufbüchern und die Ausstellung von Zeugnissen darüber betr.	3	13	25—26
23 März	8 April	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung der Statuten der Leipzig-Dresdener Eisenbahncompagnie	3	14	26—43
29 März	6 Juni	Verordnung des Finanz-Ministerii, die Veröffentlichung zweier, vom ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse erlassenen Bekanntmachungen, incl. der von der Ständeversammlung veranstalteten neuen Wahl dieses Ausschusses betr.	3	15	44—52
8 April	6 Juni	Bekanntmachung desselben Ministerii, die von der Oberlausitz in dem Jahre 1837 aufzubringenden Staatsabgaben betr.	4	16	53—55
26 April	30 Juni	Bekanntmachung desselben Ministerii, die Namen der dermaligen Mitglieder der Landrentenbankverwaltung betr.	4	17	56
29 April	6 Juni	Verordnung des Justiz-Ministerii, die Bekanntmachung der mit mehreren Schweizer-Cantonen, in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Concurssällen, abgeschlossenen Uebereinkunft betr.	5	22	65—66
29 April	6 Juni	Bekanntmachung des Finanz-Ministerii, die fernerweite Vorausbezahlung gewisser Aequivalente für den tranke- und biersteuerfreien Tischtrunk betr.	4	18	56—57
6 Mai	6 Juni	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Sparcassen- und Leihanstalt zu Pirna betr.	4	19	58—60
18 Mai	30 Juni	Bekanntmachung desselben Ministerii, die Brabanter $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kronenthaler betr.	4	20	60
22 Mai	6 Juni	Gesetz, die Religionsübung der Juden und den für diesen Endzweck ihnen zu gestattenden Erwerb von Grundeigenthum betr.	5	23	66—67
31 Mai	22 Juli	Verordnung sämtlicher Ministerien, die von den Civilstaatsdienern für den Staatspensionsfonds zu leistenden Beiträge betr.	4	21	61—64
		Verordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Fortschaffung und Beerdigung der Leichen katholischer Glaubensgenossen betr.	6	27	70—71

T a g der Ausstellung.		letzten Abfindung.	I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
1 Juni	30 Juni	30 Juni	Gesetz, die Erwerbung von Bauergrundstücken betr.	5	24	67—68
23 Juni	30 Juni	30 Juni	Allerhöchstes Specialrescript an das Gesamtministerium, Verwaltung der Regierungsgeschäfte in Abwesenheit Sr. Königlichen Majestät betr.	5	25	68
26 Juni	22 Juli	22 Juli	Gesetz, wegen veränderter Bestimmung gewisser, der Hauptcasse der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten gewidmeten Zuflüsse	6	26	69—70
27 Juni	22 Juli	22 Juli	Berordnung des Justiz-Ministerii, die Errichtung des Landesgefängnisses und die bei Einlieferung von Gefangenen in dasselbe zu beobachtenden Vorschriften betr.	6	29	71—72
28 Juni	22 Juli	22 Juli	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die der Feuerversicherungsgesellschaft West of Scotland in Glasgow erteilte Concession zu Annahme von Brandversicherungen in hiesigen Landen betr.	6	28	71
31 Juli	19 Aug.	19 Aug.	Berordnung des Justiz-Ministerii, das Verfahren der Gerichtsbehörden, wenn Ablösungsgeldrenten durch Capitalzahlung abgelöst werden, betr.	7	32	75—76
8 Aug.	19 Aug.	19 Aug.	Bekanntmachung des Finanz-Ministerii, die Landeslotterie betr.	7	30	73
10 Aug.	19 Aug.	19 Aug.	Gesetz, wegen Abtretung des zur Erbauung von 5 neuen Eisenbahnen erforderlichen Grundeigenthums	7	31	74
11 Aug.	19 Aug.	19 Aug.	Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, den diesjährigen Aufgangstermin für die Niederjagd im Boigtländischen Kreise betr.	7	33	76
15 Aug.	29 Aug.	29 Aug.	Berordnung des Finanz-Ministerii, das Ausgeben der inländischen Scheidemünze betr.	8	34	77—78
21 Aug.	29 Aug.	29 Aug.	Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, den diesjährigen Aufschub der Niederjagd und Vorhase im 1sten, 2ten und 3ten amtshauptmannschaftlichen Bezirke der Kreisdirection zu Zwickau und in den Aemtern Freiberg, Frauenstein, Altenberg, Dippoldiswalde und Nossen betr.	8	35	78
25 Aug.	20 Oct.	20 Oct.	Berordnung des Ministerii des Innern, die Aufnahme von Bevölkerungslisten betr.	9	36	79—89
13 Sept.	20 Oct.	20 Oct.	Generalverordnung der Brandversicherungscommission an sämtliche Obrigkeiten der alten Erblande in Verwaltungssachen, die Versicherung der von den Eisenbahnactiengesellschaften aufzuführenden Gebäude und der Erbbegräbnisse bei der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt betr.	9	37	90—91
27 Sept.	20 Oct.	20 Oct.	Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Ausstellung von Gewerbesteuerzeichen betr.	9	38	91—93
28 Sept.	20 Oct.	20 Oct.	Bekanntmachung des Finanz-Ministerii, das Auswerfen des Schnees auf den Chaussees betr.	9	39	94
29 Sept.	25 Nov.	25 Nov.	Berordnung desselben Ministerii, das bei der Nachverwiegung des Braumalzschrotens sich ergebende Liebergewicht betr.	10	40	95
16 Oct.	25 Nov.	25 Nov.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die der ersten K. K. Oesterreichischen Brandversicherungsgesellschaft in Wien, und der K. K. Oesterreichischen, unter dem Namen Assicurazioni generali austro-italiche zu Triest bestehenden, Feuerversicherungsgesellschaft erteilten Concessionen zu Annahme von Brandversicherungen in hiesigen Landen betr.	10	41	96

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Abfindung.	I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
1 Nov.	25 Nov.	Berordnung des Finanz-Ministerii, die Erläuterung der Position 6, b und c, des Solltarifs von 1837 betr.	10	42	96—97
2 Nov.	25 Nov.	Berordnung sämmtlicher Ministerien, die Verpflichtungen der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen betr.	10	43	97—102
10 Nov.	25 Nov.	Berordnung des Ministerii des Innern, das Verfahren bei der für den 1sten December 1837 angeordneten Volkszählung betr.	10	44	102
10 Nov.	16 Dec.	Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Ueberweisung der Lehngeld-Ablösungsrenten zur Landrentenbank betr.	11	47	110—111
12 Nov.	25 Nov.	Allerhöchste Berordnung, das Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern betr.	10	45	103—106
15 Nov.	16 Dec.	Berordnung des Ministerii des Innern wegen Bekanntmachung der über gegenseitige Aufhebung des Abzugerechtes zwischen den Königl. Regierungen von Sachsen und den Niederlanden getroffenen Uebereinkunft	11	46	107—109
28 Nov.	16 Dec.	Finanzgesetz auf die Jahre 1837, 1838 und 1839.	11	48	111—113
29 Nov.	16 Dec.	Berordnung des Finanz-Ministerii, die auf die Jahre 1838 und 1839 ausgeschriebenen Steuern und Abgaben betr.	11	49	113—115
1 Dec.	27 Dec.	Gesetz, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr.	13	58	185—188
3 Dec.	16 Dec.	Landtagsabschied für die Ständeversammlung des Jahres 1836 bis 1837	11	50	116—127
4 Dec.	16 Dec.	Gesetz gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb ausländischer Lotterieloose	11	51	128—130
4 Dec.	27 Dec.	Berordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu dem Gesetz, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr.	13	59	138—139
6 Dec.	16 Dec.	Berordnung des Ministerii des Innern, die Beschränkung der Dienstpflichtigkeit in der Communalgarde betr.	11	52	131
7 Dec.	23 Dec.	Gesetz, den ersten Theil der Ordonnanz betr.	12	55	142—170
7 Dec.	23 Dec.	Berordnung des Kriegs-Ministerii zu Ausführung des vorgedachten Gesetzes und zu Regulirung des Verfahrens bei Liquidirung und Vergütung der Militärleistungen	12	56	171—177
9 Dec.	23 Dec.	Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen in der allgemeinen Städteordnung betr.	12	54	140—141
14 Dec.	23 Dec.	Allerhöchste Berordnung, mehrere fernerweite Ergänzungen und Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betr.	12	53	132—139
14 Dec.	27 Dec.	Gesetz, die definitive Gültigkeit des Gesetzes vom 27sten December 1833, so wie einige Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze zu demselben betr.	13	57	178—184
23 Dec.	5 Jan.	Berordnung des Finanz-Ministerii, die Aufhebung der Zwangsverbindlichkeit rücksichtlich der zur Hälfte in Cassenbillets zu leistenden Zahlungen an öffentliche Cassen betr.	14	60	190
23 Dec.	5 Jan.	Allerhöchste Berordnung, die zwischen Sachsen und den übrigen Zollvereinsstaaten einer Seits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits, abgeschlossenen Verträge wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr.	14	61	191—227
—	—	Berichtigungen der Redaction des Gesetz- und Berordnungsblattes, Fehler betr.	10n.14	—	106 u. 228

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1837.

II. in alphabetischer Ordnung.

II.	Tag.	Seite.	Paragr.
Abgaben — deren Entrichtung 1837 — 1839, s. Steuern und Abgaben.			
— indirecte, — definitive Gültigkeit des Gesetzes vom 27sten December 1833 über das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen derselben, so wie einige Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze zu demselben betr.,	14 Dec.	178 fg.	
und zwar insbesondere:			
I. Erläuterungen:			
zu A. Administrativrichterliche Behörden.			
zu § 2		178—180	1—8
zu B. Justizbehörden.			
zu § 21		180	9
zu K. Von der Vollstreckung der Straferkenntnisse.			
zu § 181			10—13
II. Abänderungen:			
zu F. Von der Beweisführung gegen und für den Angeschuldigten.			
zu §§ 91 und 94		181—182	14—16
zu M. Von der Verwendung der Vermögensstrafen.			
zu §§ 198, 199 und 201		182	17—19
zu N. Von den Untersuchungskosten.			
zu §§ 202, 205 und zur Sporteltaxe unter D des gedachten Gesetzes			20
III. Zusätzliche Bestimmungen:			
zu B. Von den Ladungen.			
zu § 46		183	21
zu C. Von den Vernehmungen.			
zu §§ 60 und 61		183—184	22—30
— desfallige Aufhebung einiger §§ des Stempelmandats vom 11ten Januar 1819, incl. des Mandats vom 12ten August 1819, die neue Einrichtung der Stempelsteuer in dem Markgrathume Oberlausitz betr.		184	31
— dabei ist Seite 181, 6te Zeile v. u. zwischen den Worten: „Beamten“ und „dafern“ das Wort: „ist,“ einzuschalten, und Seite 184, 20ste Zeile v. ob. anstatt „Auspruch“ zu lesen: „Auspruch.“		228	
Abgabefreiheit der aus Vereinigtenstaaten abstammenden Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Handelsreisenden, welche Einkäufe und Bestellungen in Sachsen machen wollen, s. Legitimation.			

	Tag.	Seite.	Paragr.
Ablösungsrenten — das Verfahren der Gerichtsbehörden, wenn dieselben durch Capitalzahlung abgelöst werden, betr.	31 Juli	75 fg.	
— können an den Berechtigten ausgezahlt werden, wenn derselbe durch ein, von der Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks ausgestelltes Zeugniß darüber sich ausweist, daß die Ueberlassung des Rentencapitals an ihn unbedenklich erfolgen könne	=		
— sind, wenn der Berechtigte ein solches Zeugniß nicht beibringt, zum Depositum zu nehmen — die weiteren desfalligen Veranstellungen sollen der Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks überlassen bleiben			
— f. Gebühren — Landrentenbank.			
— = Lehngeld: = — deren Ueberweisung an die Landrentenbank betr.	10 Nov.	110 fg.	1—5
Abschlagzahlungen an die Landrentenbank, f. Landrentenbank.			
Abtretung des Grundeigenthums zu Erbauung neuer Eisenbahnen, f. Eisenbahnen.			
Abzugsrecht — Bekanntmachung der über gegenseitige Aufhebung desselben zwischen den Königl. Regierungen von Sachsen und den Niederlanden getroffenen Uebereinkunft	15 Nov.	107 fg. 108—109	
— Hierzu die Erklärung vom 3ten October dieses Jahres			
— dabei ist Seite 107, statt der Worte: „die Auswechslung der Ratificationen“ zu lesen: „die Auswechslung der Declarationen.		228	
Accisgrundsteuern — deren Entrichtung 1837—1839, f. Steuern und Abgaben.			
Aequivalente für den trank- und biersteuerfreien Tischtrunk, f. Tischtrunk.			
Almosensammlungen auf den Poststationen zum Besten der Straf- und Versorganstalten fallen künftig weg, f. Straf- und Versorganstalten.			
Amortisation der Rentenbriefe, f. Landrentenbank.			
Anbau, neuer, — die Höhe der von derartigen dünnentbritten Parcellen in der Oberlausiz zu bedingenden Rauchsteuerbeiträge betr., f. Oberlausiz.			
Anleihen der Jahre 1807 und 1830 — deren Tilgung und Verzinsung, f. Staatsschuldencasse.			
Apothekergewicht, f. Medicinalgewicht.			
Arzneien — Vorschriften über deren Anschaffung und Zubereitung, f. Pharmacopoea Saxonica.			
Aufgangstermin — den diesjährigen für die Niederjagd in einigen Landes- theilen betr., f. Jagd.			
Augusteische Stiftung — deren künftige Verwendung, f. Prediger-Wittwen- und Waisencasse.			
Ausschuß, ständischer, — dessen Mitglieder zu Verwaltung der Staatsschuldencasse während der gegenwärtigen Finanzperiode, f. Staatsschuldencasse.			
Auswerfen des Schnees auf den Chaussees	28 Sept.	94	
— soll künftig mit 6 Pfennigen für jede Arbeitsstunde gelohnt werden	=	=	
B.			
Bauergrundstücke — gesetzliche Bestimmungen über deren Erwerbung, und zwar:	13 Juni	67 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragr.
Bauergrundstücke — das darauf bezügliche Mandat vom 14ten September 1822 wird aufgehoben	13 Juni	67 fg.	
— inskünftige sollen auch andere, zum Bauernstande nicht gehörige Personen dergleichen Grundstücke erwerben können	“ “	“	1
— die höhere Genehmigung zu Erwerbung oder Fortbesitz derselben ist nicht weiter erforderlich	“ “	“	2
— desfallige Erörterungen und Verhandlungen der Gerichtsbehörden fallen weg	“ “	“	3
Beerdigung der Leichen katholischer Glaubensgenossen, s. Leichen katholischer Glaubensgenossen.			
Begräbnißgebäude — deren Besitzern ist die Versicherung derselben in der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt gestattet, ohne daß sie deshalb Zutrittspflichtig sind	13 Sept.	90 fg.	
Beiträge der Civilstaatsdiener zum Staatspensionsfonds, s. Staatspensionsfonds.			
— der Handwerksinnungen an die Hauptcasse der Straf- und Versorgungsanstalten kommen künftig in Wegfall, s. Straf- und Versorgungsanstalten.			
— und Hüttenwesen, s. Eisenhüttenwesen.			
Berg- und Schlackenhalde, ingl. Berg- und Hüttenwerksräume, welche theils ungangbar, theils ausgekauft worden sind, betr.	30 Jan.	11 fg.	
— — sind Seiten des Grundbesizers, ohne ausdrückliche Erlaubniß des betreffenden Revierbergamts, nicht einzuebnen		“	1
— — darüber, daß dergleichen Einebnungen nur mit Zustimmung des Revierbergamts geschehen, haben die Civilgerichtsbehörden und Obrigkeitlichen zu wachen		“	“
— — in Käufen und anderen Erwerbungsurkunden über Grundstücke, auf welchen derartige Anlagen sich befinden, ist dieser Umstand zu annotiren		12	2
— — dabei haben Gerichtsbehörden, wenn Käufe und andere Veräußerungsverträge über dergleichen Grundstücke zu ihrer Bestätigung gelangen, das gewöhnliche Bergreservat in Obacht zu nehmen			3
— — die Erbauung neuer Häuser auf denselben ist, nur nach eingegangenen Gutachten des Revierbergamts über die Ungefährlichkeit des Neubaus, zu gestatten			4
— — Besitzer derselben sollen Bergbehörden und Bergwerksunternehmer an dem Begehen derselben, wenn solches aus bergmännischen Zwecken geschieht, nicht hindern dürfen			5
Bergreservat — bei Veräußerung von Grundstücken mit ungangbaren Halde, s. Berg- und Schlackenhalde.			
Bergwerksräume, ausgekaufte, s. Berg- und Schlackenhalde.			
Bevölkerungslisten — deren Aufnahme in hiesigen Landen betr.	25 Aug.	79 fg.	
— Hierzu die Schemata unter D und +		81—89	
— hierbei ist Seite 80, Zeile 25, statt der Worte: vom 4ten December 1833 zu lesen: „vom 15ten Mai 1832“		106	
— — bei deren Aufnahme an denjenigen Orten, wo es mehrere Gerichtsbarkeiten giebt, sollen sich diesem Geschäfte diejenigen Behörden unterziehen, unter welche dessen Ausführung von den Amtshauptmannschaften gestellt worden ist	10 Nov.	102	

	Tag.	Seite.	Paragr.
Bevollmächtigung des Gesamtministeriums zu Verwaltung der Regierungsgeschäfte in Abwesenheit Sr. Königl. Majestät betr.	23 Juni	68	
Biersteuer — abändernde Bestimmung zur Verordnung vom 4ten December 1833 über dieselbe,	29 Sept.	95	
und zwar:			
zu § 42			
Biersteuerbeneficien, s. Tischtrunk.			
Brabanter $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kronenthaler — erneuertes Verbot wider das Einbringen und Ausgeben derselben in hiesigen Landen	6 Mai	60	
Brandversicherungen, s. Glasgow.			
Brandversicherungsanstalt = Landes-Immobilien- = — die Versicherung der von den Eisenbahnactiengesellschaften aufzuführenden Gebäude und der Erbbegräbnisse bei derselben betr.	13 Sept.	90 fg.	
Brandversicherungsgesellschaft, K. K. Oesterreichische, unter dem Namen Assicurazioni generali austro-italiche zu Triest bestehende, s. Triest.			
— erste K. K. Oesterreichische, zu Wien bestehende, s. Wien.			
Braunmalzschrot — das bei der Nachverwiegung desselben sich ergebende Uebergewicht betr.	29	95	
Braunschweig, Herzogthum, — die von selbigem mit den sämtlichen Zollvereinsstaaten in Betreff der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Verträge betr.	23 Dec.	191—227	
Bürgerausschuß, s. Städteordnung.			
Bürgerverzeichnisse, s. Städteordnung.			
C.			
Cantone = Schweizer = s. Schweizer: Cantone.			
Cantonnements, s. Ordonnanz.			
Cassen, öffentliche, s. Cassenbilletts.			
Cassenbilletts — die § 10 des Edicts vom 1sten October 1818 ausgesprochene Zwangsverbindlichkeit, bei Zahlungen an öffentliche Cassen die Hälfte in selbigen zu leisten, wird aufgehoben	23 Dec.	190	
Cavalierieverpflügungsgelder — deren Entrichtung 1837—1839, s. Steuern und Abgaben.			
Chaussée — das Schuëcauswerfen darauf betr.	28 Sept.	94	
Civilstaatsdiener — die Verpflichtungen derselben und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen betr.	2 Nov.	97 fg.	
— sollen, dafern sie im Sinne des Gesetzes vom 7ten März 1835 angestellt sind, den Pflichteid nach dem unter A beigefügten Formulare leisten		97 u. 100	1
— dabei ist der Verpflichtungsact unter Berücksichtigung der daselbst vorgeschriebenen Formalitäten in Vollzug zu setzen		98	2
— Modalität der Verpflichtungen bei deren Versetzungen zu anderen Stellen oder Dienstzweigen — bei späterer Uebertragung einer richterlichen Function, oder einer Cassen- oder Güterverwaltung — bei entlassenen und später wiederum angestellten Dienern			3

	Tag.	Seite.	Paragr.
Civilstaatsdiener — bei Dienern, welche nicht im Sinne des Gesetzes vom 7ten März 1835 angenommen worden sind, ist die Verpflichtung, nach Maassgabe der unter B angeschlossenen Eidesformel, zu bewerkstelligen	2 Nov.	99 u. 101	4
— bei bloßen Accesertheilungen soll die unter C befindliche Eidesformel in Anwendung kommen	„ „	99 u. 102	5
— die in § 2 in Bezug auf Verpflichtungen wirklicher Staatsdiener vorgeschriebenen Förmlichkeiten sollen auch bei Verpflichtungen der sonst für eine öffentliche Verwaltung angenommenen Diener in Obacht genommen werden	„	100	6
— deren Beiträge zum Staatspensionsfonds, s. Staatspensionsfonds.			
Commando's, s. Ordonnanz.			
Commisariats bei der Landrentenbankverwaltung, s. Landrentenbriefe.			
Communalgarde — die Beschränkung der Dienstpflichtigkeit dabei auf die Zeit bis zum erfüllten 45ten Lebensjahre betr.	6 Dec.	131	
Concursstalle — Uebereinkunft mit den Schweizer-Cantonen wegen gleicher Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen dabei, s. Schweizer-Cantone.			
Confirmation — Bestimmungen über die Zeit, von welcher an Kinder dazu gelassen werden können	1836 15 Dec.	5—6	1—7
D.			
Diener, welche zu einer öffentlichen Verwaltung, nicht aber im Sinne des Gesetzes vom 7ten März 1835 angenommen worden sind, — deren Verpflichtung	1837 2 Nov.	99 fg.	4—6
Dienstpflichtigkeit — diese wird in der Communalgarde auf die Zeit bis zum erfüllten 45ten Lebensjahre beschränkt	6 Dec.	131	
Dismembrationen in der Oberlausitz — die Höhe der dabei zu bedingenden Rauchsteuerbeiträge betr., s. Oberlausitz.			
Dispensatorium, allgemeines, — Einführung einer zweiten Auflage davon in hiesigen Landen, unter dem Titel: Pharmacopoea Saxonica	1836 26 Dec.	2 fg.	
Donativgelder — deren Entrichtung 1837—1839, s. Steuern und Abgaben			
Drathwerke — werden künftig vom Ministerio des Innern beaufsichtigt	31	1 fg.	
Dresden, Stadt, s. Eisenbahncompagnie.			
E.			
Ehrenrechte der Bürger, s. Städteordnung.			
Eid der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen, s. Civilstaatsdiener.			
Einebnung von ungangbaren Halden, s. Berg- und Schlackenhalde.			
Eingangszoll — dessen Ermässigung bei gewissen Erzeugnissen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig, s. Verträge.			
Einquartierung, s. Ordonnanz.			
Eisen- und Stahlgattungen — deren Verzollung, s. Zolltarif.			

	Tag.	Seite.	Paragr.
Eisenbahnactiengesellschaften sind gehalten, die ihnen gehörigen Gebäude, welche als wirkliche Wohngebäude zu betrachten sind, oder sonst eine bleibende Bestimmung haben, in der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt zu versichern	1837 13 Sept.	90 fg.	
Eisenbahncompagnie, Leipzig:Dre. — Bestätigung der Statuten derselben, mit Beifügung der k.	20 März	26 fg.	
Eisenbahnen, neu anzulegende, — gesetzliche Bestimmungen über anderweitige Abtretung des Grundeigenthums zu Erbauung derselben, und zwar:	10 Aug.	74	
— sie sollen			
1.) von Chemnitz aus, einer Seits bis Zwickau, und anderer Seits bis nach Nieska,			
2.) von Leipzig über Altenburg, Grimnitzschau, Werdau und Plauen nach Hof zu, bis an die Baiेरische Grenze,			
3.) von Dresden über Budissin durch die Lausitz nach der Schlesischen und Böhmischnen Grenze,			
4.) von Nieska nach Nieska an der Preussischen Grenze, und			
5.) von der Leipzig:Dresdner Eisenbahn seitwärts nach Meissen, geführt werden			
— auf selbige ist das Gesetz vom 3ten Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betr., gleichfalls anzuwenden			1
Obige gesetzliche Bestimmungen treten in Wirksamkeit, sobald das Ministerium des Innern die demselben desfalls vorzulegenden Pläne genehmigt haben wird	" "		2
	1836		
Eisenhüttenwesen — künftige Verhältnisse dabei	31 Dec.	1 fg.	
Eisensteinbergbau — wird, wie zeither, vom Finanz-Ministerio beaufsichtigt	" "	"	
Elberfeld, sogenannte vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft zu, — derselben wird die Annahme von Brandversicherungen in hiesigen Ländern, unter den in der Generalverordnung vom 13ten December 1836 festgesetzten Bedingungen und Beschränkungen, gestattet	1837 2 März	14	
Elementarvolksschulwesen, s. Schulbesuch.			
Erbegräbnisse, s. Begräbnißgebäude.			
Erläuterung der Position 6, b und c, des Zolltarifs von 1837 in Bezug auf Verzollung der Eisen- und Stahlgattungen	1 Nov.	96 fg.	
Ersatzmänner, s. Städteordnung.			
Erwerb von Grundeigenthum durch Juden, s. Juden.			
Erwerbung von Bauergrundstücken — gesetzliche Bestimmungen darüber, s. Bauergrundstücke.			
Evangelica — Verhältnisse zwischen den dafür beauftragten Staatsministern und dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts betr. Hierzu das Regulativ darüber sub ☉	12 Nov.	103 104—106	
Expropriationsgesetz für 5 neue Eisenbahnen, s. Eisenbahnen.			
F.			
Fabrikanten, aus Vereinsstaaten abstammende, — deren Legitimation in hiesigen Ländern, s. Legitimation.			

	Tag.	Seite.	Paragr.
Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld, sogenannte vaterländische, s. Elberfeld.			
— — — — — West of Scotland in Glasgow — deren Concession zu Annahme von Brandversicherungen in hiesigen Landen, unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen, betr.	28 Juni	71	
Finanzgesetz auf die Jahre 1837, 1838 und 1839	28 Nov.	111 fg.	
Finanzministerium — hat hinfür nur noch die Aufsicht auf den Eisensteinbergbau, ingl. über die Erzeugung des Roheisens aus Erzen und über den Frischproceß, insoweit letzterer mit dem Hohofenbetriebe unmittelbar zusammenhängt	1836 31 Dec.	1 fg.	
Forstfrevler — Instruction über deren Verfolgung, s. Instruction.			
Forstschuß — Instruction der dafür Commandirten, s. Instruction.			
Frischproceß — dessen künftige Beaufsichtigung, s. Finanzministerium — Ministerium des Innern.			
G.			
Gebäude, welche im Besitze von Eisenbahnactiengesellschaften sind und eine bleibende Bestimmung haben, sind in der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt zu versichern	1837 13 Sept.	90 fg.	
Gebühren der Gerichtsbehörden für Anmerkung von Ablösungsrenten in den Kaufbüchern und Ausstellung von Zeugnissen darüber	20 März	25 fg.	
Gefangene — die Einlieferung derselben in das neuerrichtete Landesgefängniß zu Hubertsburg und die dabei zu beobachtenden Vorschriften betr., und zwar insbesondere:	27 Juni	71 fg.	
— diejenigen, welchen eine die Dauer von 3 Monaten übersteigende Gefängnißstrafe zuerkannt worden ist, sollen in das Landesgefängniß zu Hubertsburg abgeliefert werden			
— zu deren Unterhaltung ist aus deren Vermögen ein jährlicher Beitrag von 30 Thln. zu leisten		72	1
— deren Ablieferung ist auf eine, den Verhältnissen derselben angemessene, Weise zu bewerkstelligen			2
— sie können die nöthigen Kleidungsstücke ic. mitbringen			3
— Unvermögende sollen vor deren Einlieferung von der betreffenden Gerichtsbehörde mit Kleidung und Wäsche versehen werden			4
— bei deren Ablieferung ist dem dasigen Inspector eine Notiz über deren Familienverhältnisse, Gesundheitszustand ic. einzuhandigen			5 u. 6
Geistliche — Errichtung einer Pensionscasse für deren Wittwen und Waisen, s. Prediger-Wittwen- und Waisencasse.			
Generalaccisscheine, welche dem Königreiche Sachsen zur Vertretung verblieben sind, s. Staatsschuldencasse.			
Gerichtsbehörden — deren Gebühren für Anmerkung von Ablösungsrenten in den Kaufbüchern und Ausstellung von Zeugnissen darüber betr.	20 März	25 fg.	
— — deren Verfahren, wenn Ablösungsrenten durch Capitalzahlung abgelöst werden, betr.	31 Juli	75	
Gesammtministerium — erhält Auftrag, während der Abwesenheit Sr. Königl. Majestät im Auslande, die Regierungsgeschäfte in hiesigen Landen zu verwalten	23 Juni	68	

	Tag,	Seite.	Paragr.
H.			
Halden, ungangbare, f. Berg- und Schlackenhaldden.			
Handelstretende, aus Vereinsstaaten abstammende, — deren Legitimation in hiesigen Landen, f. Legitimation.			
Hannover, Königreich, — die von selbigem mit den sämtlichen Zollvereinsstaaten in Betreff der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Verträge betr.	23 Dec.	191—227	
Hohofenbetrieb — dessen fernere Beaufsichtigung, f. Finanzministerium.			
Hubertusburg, Landesgefängniß, — dessen Errichtung und die bei Einlieferung von Gefangenen in dasselbe zu beobachtenden Vorschriften betr.	27 Juni	71 fg.	
Hüttenwerksträume, ausgekaufte, f. Berg- und Schlackenhaldden.			
J.			
Jagd = Nieder- = — den diesjährigen Aufgangstermin für selbige und Vorhase im Voigtländischen Kreise, incl. im 1sten, 2ten und 3ten amtschauptmannschaftlichen Bezirke der Kreisdirection zu Zwickau und in den Aemtern Freiberg, Frauenstein, Altenberg, Dippoldiswalde und Rossen betr.	11 u. 21 Aug.	76 u. 78	
— — soll nicht früher, als den 21sten September dieses Jahres beginnen	=	=	
Immobilien-Brandversicherungsanstalt, f. Brandversicherungsanstalt.			
Indirecte Abgaben, f. Abgaben.			
Innungsbeiträge an die Hauptcasse der Straf- und Versorganstalten, f. Straf- und Versorganstalten.			
Instruction — erläuternde Bestimmung zu der, mittelst Verordnung vom 13ten October 1836 bekannt gemachten, für die zum Schutze von Forsten, Jagden und Fluren commandirten Soldaten	18 Jan.	10	
und zwar:			
zu § 17	=	=	
Juden — gesetzliche Bestimmungen über deren Religionsübung und den für diesen Endzweck ihnen zu gestattenden Erwerb von Grundeigenthum,	18 Mai	66 fg.	
und zwar insbesondere:			
— wird selbigen gestattet, sich in Religionsgemeinden zu Dresden und Leipzig zu vereinigen und gemeinschaftliche Schul- und Bethäuser zu haben	=	=	
— der Erwerb von Bauplätzen zu Ausführung jener Gebäude wird ihnen nachgelassen	=	=	
— die bei ihnen bisher üblichen Privatsynagogen werden aufgehoben — Ausnahmsweise wird das Ministerium des Cultus solche nur auswärtigen, die Messe zu Leipzig besuchenden jüdischen Glaubensgenossen gestatten	=	=	
Der Zeitpunkt, von wo ab diese gesetzlichen Bestimmungen in Wirksamkeit treten, wird noch besonders bekannt gemacht werden	=	=	

	Tag.	Seite.	Paragr.
R.			
Kammer- und Generalaccisscheine, dem Königreiche Sachsen zur Vertretung verbliebene, bis jetzt zur Verzinsung nicht angemeldete unverwandelte, — Bekanntmachung über deren Kündigung . . .	22 März	51 fg.	
Hierzu ein Verzeichniß über dieselben, unter D	" "	52	
Katholische Glaubensgenossen — Fortschaffung und Beerdigung der Leichen derselben, s. Leichen katholischer Glaubensgenossen.	1836		
Kinder — Bestimmungen über Beendigung des Schulbesuchs derselben . .	15 Dec.	5—6	1—7
Kronenthaler, Brabanter, s. Brabanter Kronenthaler.			
Kündigung der Kammer- und Generalaccisscheine, s. Staatsschuldencasse.	*		
S.			
Landesgefängniß zu Hubertusburg — dessen Errichtung, s. Gefangene.			
Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt, s. Brandversicherungsanstalt.			
Landeslotterie — die Unterschrift der für künftige Spiele derselben auszugebenden Loose betr.	1837 8 Aug.	73	
— daran nimmt künftig die Stadt Leipzig nicht mehr Theil	" "	"	
Landrentenbank — Beginn der Amortisation dabei, und Wegfall einiger, wegen Ueberweisung von Ablösungsrenten an dieselbe, und wegen Annahme von Abschlagszahlungen, zeitlich stattgefundenen Beschränkungen	9 März	14 fg.	
— Verwendung der Ueberschüsse dabei	" "	"	1
— Uebernahme der desfalligen Regiekosten und Ausfälle an Renten Seiten der Staatscasse		15	2
— Einlösung der Rentenbriefe durch Auslösung		"	3
— Verwendung anderer, als der § 1 gedachten Mittel		"	4
— Vernichtung der eingelöseten Rentenbriefe durch Verbrennung		"	5
— Anfang der Auslösung der Rentenbriefe und Auszahlung der Capitalien — Verjährung bei nicht erhobenen Capitalbeträgen und Zinsen		"	6—9
— Zeitraum, innerhalb welchem eine an dieselbe überwiesene Rente getilgt werden soll — Anfang desselben.		"	10—11
— Wegfall der, in § 8 des Gesetzes über die Errichtung derselben enthaltenen, beschränkenden Bestimmung, hinsichtlich der Tilgung des Rentencapitals		16	12
— Termine, an welchen das Rentencapital durch Zahlungen vermindert oder getilgt wird — Scala der Ablösungssätze, nach welchen eine dahin überwiesene Rente von dem Verpflichteten abgelöst werden kann, unter ☉		16 u. 19 fg.	13 u. 14
— Annahme von Capitalabschlagszahlungen — Behörden dafür — Termine dabei — desfallige Anmerkung in den Kaufbüchern und Rentencatastern		16 u. 17	15—17
— Wegfall der, in § 6 des oberrwähnten Gesetzes enthaltenen, Beschränkung wegen Nichtannahme zu kleiner Renten		17	18

	Tag.	Seite.	Paragr.
Landrentenbank — Ueberweisung der Ablösungsrenten an dieselbe auf Antrag der Verpflichteten — Berechtigte haben in diesem Falle die Wahl, entweder Rentenbriefe oder Capital anzunehmen	9 März	17 u. 18	19—21
— übernimmt die Abnahme und Examination der von den untern Recepturbehörden abzulegenden Rechnungen selbst	" "	18	22
— bei Vernehmungen mit selbiger sind dieselben Curialien, welche bei den Mittelbehörden vorgeschrieben sind, zu beobachten	" "	"	23
— die Ueberweisung der Lehngeld-Ablösungsrenten an dieselbe betr.	10 Nov.	110 fg.	
— Renten, mit welchen die Laudemialpflicht zur Ablösung gelangt, sollen dahin überwiesen werden können	" "	"	1
— deren Vermittelung kann von den Verpflichteten, rücksichtlich der nach § 89 des Ablösungsgesetzes in manchen Fällen von ihnen zu leistenden Nachzahlung, bis zu Ende des Jahres 1842 in Anspruch genommen werden	" "	"	2
— in den, nach obigem § eintretenden, Fällen sind die im Betrage von 8 gr. 4 pf. nicht aufgehenden Capitalspitzen von dem Verpflichteten selbst abzuführen	" "	"	3
— aus selbiger wird, wenn der Capitalbetrag der Nachzahlungen dem Berechtigten nicht genau in Rentenbriefen geleistet werden kann, der desfallige Ueberschuß, erforderlichen Falls, gewährt werden	" "	"	4
— deren Vermittelung soll nur dann eintreten, wenn die Rente vom Berechtigten dahin überwiesen, oder in Folge § 19 der Verordnung vom 9ten März dieses Jahres dahin gelangt	" "	111	5
Landrentenbankverwaltung — dermalige Mitglieder derselben	8 April	56	
Landrentenbriefe — deren Unterschrift betr.	11 März	24	
— sollen künftig nicht mehr von sämtlichen 3 Commissarien, sondern unter einander abwechselnd, nur von einem derselben vollzogen werden	" "	"	
Landtagsabschied für die Ständeversammlung des Jahres 1836	3 Dec.	116 fg.	
Laudemialpflicht — Ablösungsrenten dafür, s. Landrentenbank.			
Legitimation der aus Vereinststaaten abstammenden Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Handelsreisenden zu Erlangung der Abgabefreiheit bei Ankäufen und Bestellungen in Sachsen	14 Jan.	7 fg.	
— ist durch ein Zeugniß einer competenten Behörde des Heimathlandes über die daselbst obliegende Steuerpflicht zu bewerkstelligen	" "	"	
— soll bei einer Königl. Sächs. Amtshauptmannschaft, oder bei dem Stadtrathe einer grossen oder Mittelstadt des Inlandes, persönlich abgegeben werden	" "	"	
— auf Grund derselben wird dem Gewerbetreibenden ic. ein Gewerbesteuer-Freischein ausgehändigt werden	" "	"	
Hierzu ein Muster zu letzterem, unter ☉		8	
Lehngeld-Ablösungsrenten — deren Ueberweisung an die Landrentenbank betr.	10 Nov.	110 fg.	1—5

	Tag.	Seite.	Paragr.
Leichen katholischer Glaubensgenossen — Fortschaffung und Beerdigung derselben	31 Mai.	70 fg.	
— — — Leichenpässe bei Fortschaffung derselben aus einem katholischen Pfarreisprengel in einen anderen	" "	"	1
— — wenn dabei ein von der Polizeibehörde oder Obrigkeit des Orts ausgestellter Transportschein erforderlich ist	" "	"	2
— — Stolgebühren an den evangelischen Ortspfarrer	" "	"	3
— — Anzeige derselben an den betreffenden evangelischen Ortspfarrer zum Behuf der Eintragung derselben in das Kirchenbuch	" "	"	4
Leihcassenordnung der Stadt Pirna, s. Pirna.			
Leipzig, Stadt, — deren Theilnahme an der Landeslotterie fällt künftig weg	8 Aug.	73	
Leipzig=Dresdner Eisenbahncompagnie, s. Eisenbahncompagnie.			
Lieferungen für das Militär, s. Ordonnanz.			
Lotterie = Landes= = s. Landeslotterie.			
Lotterieloose, auswärtige, — deren Vertrieb in hiesigen Landen ist verboten, s. Lotto.			
Lotto — gesetzliche Bestimmungen gegen die Theilnahme daran und den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose,	4 Dec.	128 fg.	
und zwar insbesondere:			
Verbot des Lotto und des Colligirens für auswärtige Lotterien	" "	"	1
Bestimmungen über das Lottowetten und Wankhalten auf das Lotto	" "	"	2
Strafe der Lottounternehmer — der Collecteurs für das Lotto — anderer Beförderer des Lottospiels — der Einscher in das Lotto	" "	128—129	3—7
Mittelbare oder unmittelbare Verübung des Vergehens — Höhe der Einsätze	" "	129	8
Einziehung und Vertheilung der Einlagen und Gewinne	" "	"	9
Straflosigkeit der Einleger bei bewirkter Anzeige von Unternehmern und Beförderern des Lotto	" "	"	10
Vertrieb auswärtiger Lotterieloose	" "	"	11
Sonstige Beförderung des Spieles in auswärtigen Lotterien — Straflosigkeit der Anzeiger	" "	"	12—13
Gemeinschaftliche Bestimmungen wegen des Lotto und der auswärtigen Lotterien; rücksichtlich des Auslandes	" "	130	14
Wahlweise Zuerkennung der Gefängnißstrafe mit Handarbeit	" "	"	15
Verwendung der Geldstrafen und Confiscationsantheile	" "	"	16
Verbüßung inexigibler Geldstrafen	" "	"	17
Competenz der Behörden	" "	"	18
Verjährungsfrist	" "	"	19
Aufhebung älterer Gesetze	" "	"	20
M.			
Malzschrot = Brau= = s. Braumalzschrot.			
Mannschaftsdienst, s. Ordonnanz.	1836		
Medicinalgewicht, Nürnberger, — wird in hiesigen Landen abgeschafft	26 Dec.	4	5
— Preussisches, — wird, vom 1sten März künftigen Jahres an, in hiesigen Landen eingeführt	" "	"	"

	Lag.	Seite.	Paragr.
Mehrgewicht, welches sich bei der Nachverwiegung des Braumalzschrotos ergibt, s. Braumalzschrot.			
Messingwerke — deren Beaufsichtigung gehört künftig zur Competenz des Ministerii des Innern	1836 31 Dec.	1 fg.	
Messverkehr — dessen Erleichterung in Beziehung zu Hannover, Oldenburg und Braunschweig, s. Verträge.			
Militärleistungen — Verfahren bei Liquidirung und Vergütung derselben, s. Ordonnanz.			
Militärpersonen, s. Ordonnanz.			
Ministerial-Departements — erläuternde Bestimmungen zu der Verordnung vom 7ten November 1831, die Einrichtung derselben und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betr. und zwar: zu § 4, B, 2, das Berg- und Hüttenwesen, insl. die Aufsicht über den Betrieb der Eisen-, Drath- und Messingwerke und die dahin einschlagenden Fabricationszweige	31 Dec.	1 fg.	
Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts — dessen Ressortverhältnisse zu den in Evangelicis beauftragten Staatsministern betr. Hierzu das Regulativ darüber sub ©	1837 12 Nov. " "	103 104—106	
Ministerium des Innern — führt künftig die Oberaufsicht über die Drath- und Messingwerke, sowie über alle Formgebung und weitere fabrikmäßige Verarbeitung des Roheisens und über den Frischproceß, soweit er sich lediglich mit erkauftem Roheisen beschäftigt	1836 31 Dec.	1 fg.	
Mitglieder der Landrentenbankverwaltung, s. Landrentenbankverwaltung.			
Münze = Scheide = s. Scheidemünze.			
N.			
Nachsteuer, s. Abzugerecht.			
Neubaue — auf ungangbaren Halden, s. Berg- und Schlackenhalde.			
Niederlande, Königreich, — die über gegenseitige Aufhebung des Abzugsrechts zwischen den Königl. Regierungen von Sachsen und denselben getroffene Uebereinkunft betr. — hierbei ist Seite 107, statt der Worte: „die Auswechselung der Ratificationen“ zu lesen: „die Auswechselung der Declarationen“	1837 15 Nov.	107—109 228	
O.			
Oberlausitz, Markgrathum, — die bei Dismembrationen und neuen Anbauen daselbst zu bedingenden Nachsteuerbeiträge betr. — daselbst soll von neuen Anbauern, oder Erwerbem dismembrirter Parcellen, kein höherer Nachsteuerbeitrag bedingt werden, als die Gutsherrschaft ic. selbst, von dem Gute, wovon jene Parcellen abgetrennt sind, zur Steuercaffe abzuführen hat	1836 16 Dec. " "	9 "	

	Tag.	Seite.	Paragr.
Oberlausitz, Markgrathum, — die daselbst im Jahre 1837 aufzubringenden Staatsabgaben betr.	1837 29 März	53 fg.	
Hierzu eine Repartition derselben auf einzelne Monate, unter ☉	" "	54 fg.	
— — — — — Einrichtung der Steuern und Abgaben daselbst in den Jahren 1837 — 1839, s. Steuern und Abgaben.			
— — — — — die im dasigen Landkreise den Straf- und Versorgungsanstalten gesetzlich zustehenden Geldstrafen, Strafgeleideranteile und Confiscationsbeträge sind künftig an die daselbst bestehende Criminalcasse abzuliefern	26 Juni	69 fg.	3
Oesterreichische Brandversicherungsgesellschaft zu Triest, s. Triest. — — — — — erste K. K., zu Wien, s. Wien.			
Oldenburg, Großherzogthum, — die von selbigem mit den sämtlichen Zollvereinsstaaten in Betreff der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Verträge betr.	23 Dec.	191—227	
Ordonnanz — Gesetz über Revision und Abänderung des ersten Theils der unterm 19ten Juli 1828 erlassenen	7 Dec.	142 fg.	1—141
Hierzu die Schemata unter I, II, III, und	" "	167—169	
ein Inhaltsverzeichnis über obiges Gesetz	" "	170	
specielle Vorschriften über Ausführung desselben und zu Regulirung des Verfahrens bei Liquidirung und Vergütung der Militärleistungen, und zwar insbesondere:	" "	171 fg.	
I. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes in Bezug auf Leistungen für das Militär	" "	"	1
Ermittelung der Entschädigungen in Fällen, wo Feldgrundstücke zu den Uebungen des Militärs abgetreten werden	" "	"	2
Verfahren bei Einlegung der Unteroffiziere und Gemeinen in die Quartiere	" "	172	3
Ermittelung des Flächenraums für Exercirplätze	" "	173	4
Einlegung des Militärs auf Marschen, mittelst Ausfertigung von Quartierbillets	" "	"	5
Berpflegung der Offiziersdiener	" "	"	6
Einlegung des Militärs bei Cantonnements, mittelst Ausfertigung von Quartierbillets	" "	"	7
Leistung von Borspannung — Transport der Militäreffecten	" "	"	8
Stellung von Boten zu Einholung der Truppen	" "	"	9
Erlasse in Ansehung der Leistungen der Communen für das Militär	" "	174	10
Vergütungen, welche für die Militärleistungen gewährt werden	" "	"	11
II. Besondere Bestimmungen über das Verfahren bei Liquidirung und Vergütung der Militärleistungen,	" "	"	12
bei Lieferungen	" "	"	13
" Standeinquartierung	" "	174—175	14—15
" Marscheinquartierung	" "	175	16—17
" Cantonnements	" "	"	18
" Commando's	" "	175—176	19

	Tag.	Seite.	Paragr.
für Unterbringung und Verpflegung kranker Militärpersonen	7 Dec.	176	20
" Worspanuleistungen	" "	176—177	21—26
" Mannschaftsdienst	" "	177	27
P.			
Pensionscasse für Prediger-Witwen und Waisen — deren Errichtung, s. Prediger-Witwen- und Waisencasse.			
Pensionsfonds = Staats- = — die von den Civilstaatsdienern hierzu zu entrichtenden Beiträge betr., s. Staatspensionsfonds.			
Personalsteuer — Ergänzungen und Abänderungen dabei, s. Gewerbe- und Personalsteuer.			
Personalsteuern — deren Entrichtung 1837 — 1839, s. Steuern und Abgaben.			
Pflichteid der Civilstaatsdiener, s. Civilstaatsdiener.	1836		
Pharmacopoea Saxonica — Einführung einer zweiten Auflage davon . . .	26 Dec.	2 fg.	
— — ist von sämtlichen Aerzten, welche in hiesigen Landen die Heilkunde ausüben, anzuschaffen	" "	3	1
— — die darin aufgeführten rohen und zubereiteten Arzneien sind von den Apothekern in rechter und guter Beschaffenheit in Vorrath zu halten	" "	"	2
— — die im zweiten Theile derselben angegebenen zusammengesetzten Arzneien sollen vorschriftsmäßig gefertigt werden — desfallige Bedenken sind bei dem Ministerio des Innern, als der Obermedicinalbehörde, anzuzeigen	" "	"	3
— — alle darin aufgeführten Gifte sind lediglich von dem Apotheker und Provisor selbst, unter den daselbst bemerkten Bedingungen, auszugeben	" "	3 u. 4	4
Pingen, s. Berg- und Schlackenhalde.			
Pirna, Stadt, — die Bestätigung der dasigen Spar- und Leihcassenordnung, mit Beifügung einiger §§ derselben, betr.	1837 29 April	58 fg.	
Prediger-Witwen- und Waisencasse — gesetzliche Bestimmungen über deren Einrichtung	1 Dec.	185 fg.	
und zwar:			
Errichtung der Casse — Fonds derselben	" "	"	1—2
Theilhaber an derselben	" "	"	3—4
Beiträge — andere Zuflüsse, (Franksteueräquivalent)	" "	186	5—6
Pensionsberechtigte — Betrag der Pensionen	" "	"	7
Pensionen der Wittwen und Waisen früher verstorbener Geistlichen	" "	"	8
Zeit des Eintritts und Bedingungen des Austritts	" "	187	9
Anfang der Pension — Wegfall oder Verlust derselben	" "	"	10
Besondere Bestimmungen	" "	"	11
Vertretung der Casse — deren Rechte und Immunitäten	" "	188	12—13
Ausführung und Verwaltung der Anstalt	" "	"	14

	Tag.	Seite.	Paragr.
Prediger, Wittwen- und Waisencasse — specielle Vorschriften zu Ausführung obiger gesetzlichen Bestimmungen,	4 Dec.	188 fg.	
und zwar:			
Zeitpunkt der Eröffnung	" "	"	1
Eintrittsgelder bereits angestellter Geistlichen — künftig anzustellender Geistlichen	" "	"	2
Entrichtung baarer Zuschüsse Seiten der Geistlichen in gewissen Fällen	" "	189	3
Auszahlung des Ueberschusses an Franksteueräquivalent	" "	"	4
Uebertragung der Hälfte des jährlichen Beitrags aus der Gesangbuchscasse für Inhaber geistlicher Stellen, deren jährliches Einkommen die Summe von 300 Thalern nicht übersteigt	" "	"	5
Auszahlung der Pensionen in halbjährigen Raten	" "	"	6
Anordnung an die Superintendenten, die in ihrer Ephorie befindliche Anzahl von pensionsfähigen Prediger-Wittwen und Waisen alljährlich am 1sten Mai und 1sten November zur Cultusministerialcasse anzuzeigen	" "	"	7
Preussisches Medicinalgewicht, s. Medicinalgewicht.			
Q.			
Quatembersteuern — deren Entrichtung 1837 — 1839, s. Steuern und Abgaben.			
R.			
Rauchsteuerbeitrag — Bestimmung, nach welcher Höhe derselbe bei Dismembrationen und neuen Neubauen in der Oberlausitz zu bedingen ist, s. Oberlausitz.			
Regierungsverwaltung auf die Dauer der Abwesenheit Sr. Königl. Majestät im Auslande dem Gesamtministerium übertragen	23 Juni	68	
Regulativ unter ☉ — die Veröffentlichung desselben über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern betr.	12 Nov.	103—106	
Religionsübung der Juden, s. Juden.			
Renten, s. Ablösungsrenten.			
Renten = Lehngeld-Ablösungs- = — deren Ueberweisung an die Landrentenbank betr.	10 Nov.	110 fg.	1—5
Rentenbank = Land- = s. Landrentenbank.			
Rentenbriefe, s. Landrentenbank — Landrentenbriefe.			
Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, betr.	12 Nov.	103	
Hierzu das Regulativ darüber sub ☉	" "	104—106	
— des Eisenhüttenwesens, s. Eisenhüttenwesen.			

S.	Tag.	Seite.	Paragr.
Scheidemünze, inländische — Verausgabe derselben	15 Aug.	77 fg.	
— das Einstopfen derselben in Packete bleibe nur den betreffenden Cas- sen unter sich bei Geldsendungen nachgelassen	"	"	1
— soll im ungepackten Zustande nur nach Vorschrift des Münzdicts vom 14ten Mai 1763 ausgegeben werden	"	"	2
— die betreffenden Centralcassen haben die Specialcassen mit dem des- falligen Bedarfe zu versehen	"	"	3
Schlackenhalden, ungangbare, s. Berg- und Schlackenhalde.			
Schleichhandel — Uebereinkunft wegen dessen Unterdrückung zwischen den Zollvereinsstaaten und Hannover, Oldenburg und Braunschweig, s. Verträge.			
Schnee — dessen Auswerfen auf den Chaussees betr.	28 Sept.	94	
Schocksteuern — deren Entrichtung 1837—1839, s. Steuern u. Abgaben.			
Schulbesuch — dessen Beendigung und die Zulassung der Kinder zur Con- firmation betr.	1836 15 Dec.	5 fg.	
— hinsichtlich der allgemeinen Dauer desselben bleibt die Bestimmung des § 21 des Gesetzes vom 6ten Juni 1835 über das Elementar- volkschulwesen in Kraft	"	"	1
— desfallige Bestimmung bei Kindern, welche vor vollendetem 6ten Jahre in die Schule aufgenommen worden sind	"	"	2
— Modalität der Berechnung des halbjährigen Erlasses bei Kindern, welche vor, oder zu der § 21 des obangezogenen Gesetzes festge- setzten Zeit in die Schule aufgenommen worden sind	"	"	3
— Berechnung dieses Erlasses bei Kindern, welche erst nach dem, in § 21 des Gesetzes bestimmten, Zeitpunkte die Schule zu besuchen angefangen haben	"	"	4
— derartige Erlasse sollen erst nach sorgfältiger Prüfung bewilligt werden	"	6	5
— soll selbst in den, in § 86 der Verordnung vom 9ten Juni 1835 gedachten, besonderen Fällen erst nach dem erfüllten 13ten Lebens- jahre des Kindes aufhören	"	"	6
— Ausnahmen von obigen Bestimmungen werden nur mit Zustimmung der betreffenden Kreisdirection gestattet	"	"	7
Schweizer-Cantone — Bekanntmachung der mit denselben diesseits abge- schlossenen Uebereinkunft wegen gleicher Behandlung der beidersei- tigen Staatsangehörigen in Concurssfällen	1837 26 April	65 fg.	
Soldaten, zum Schutze von Forsten, Jagden und Fluren commandirte, s. Instruction.			
Spar- und Leihcassenordnung der Stadt Pirna, s. Pirna.			
Staatsabgaben in der Oberlausitz, s. Oberlausitz.			
Staatsdiener — Civils — — deren Beiträge zum Staatspensionsfonds, s. Staatspensionsfonds.			
Staatsdiener — deren Verpflichtung, s. Civilstaatsdiener.			
Staatsminister, in Evangelicis beauftragte, — deren Ressortverhältnisse zu dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts betr.	12 Nov.	103	
Hierzu das Regulativ darüber sub ☉	"	104—106	

	Tag.	Seite.	Paragr.
Staatspensionsfonds — erläuternde Bestimmungen zu den Verordnungen vom 7ten März und 17ten Juli 1835, rücksichtlich der Erhebung und Einrechnung der für die Civilstaatsdiener angeordneten Beiträge dazu	22 Mai	61 fg.	
und zwar insbesondere:			
— Beiträge hierzu sind hinfüro im Monate August zu erheben	" "	"	1
— Einsendung derselben und der Individualverzeichnisse an das Pensionszahlamt	" "	"	2
— die Production der Bestallungsdecrete fällt künftig weg; dagegen sollen von der Dienstbehörde officielle Notizen hierüber an die betreffende Casse gelangen	" "	"	3
— Modalität und sonstige Erfordernisse dieser officiellen Mittheilungen Hierzu das Schema unter C	" "	"	4
— Grundsätze bei deren Feststellung	" "	64	
— Auswurf der Beiträge durch die Rechnungsführer	" "	62	5
— Dienst- und Anstellungsbehörden sollen stehende Verzeichnisse über etwaige Personalveränderungen fortführen	" "	63	6
— Dienst- und Anstellungsbehörden sollen stehende Verzeichnisse über etwaige Personalveränderungen fortführen	" "	"	7
Staatsschuldencasse — Veröffentlichung der vom ständischen Ausschusse zu Verwaltung derselben am 21sten und 22sten März dieses Jahres erlassenen 2 Bekanntmachungen, die Tilgung und Verzinsung der 3procentigen Steuerschulden der Anleihe des Jahres 1830, und des in die letztere mit aufzunehmenden Rückstands der Anleihe vom Jahre 1807, incl. die Kündigung der dem Königreiche Sachsen zur Vertretung verbliebenen, bis jetzt zur Verzinsung nicht angemeldeten unverwandelten Kammer- und Generalaccis-scheine betr.	23 März	44—52	
Hierzu eine Uebersicht, in welcher Reihenfolge die einzelnen Obligationen zum Eintritt in die Verloosung gelangen sollen, unter O		48	
incl. ein Verzeichniß über die bis jetzt zur Verzinsung nicht angemeldeten unverwandelten Kammer- und Generalaccis-scheine, unter D		52	
— neu gewählte ständische Mitglieder zu Verwaltung derselben für die Dauer der gegenwärtigen Finanzperiode	" "	44 fg.	
Stadtverordnete, s. Städteordnung.			
Städteordnung, allgemeine vom 2ten Februar 1832, — zusätzliche und erläuternde Bestimmungen zu derselben,	9 Dec.	140 fg.	
und zwar:			
zu § 73 lit. h. Ausschließung von den Ehrenrechten	" "	"	
zu § 110 c. Bürgerauschuß	" "	140—141	1—4
zu § 122. Zeit, auf welche die Stadtverordneten und Ersatzmänner gewählt werden	" "	"	"
zu § 124. Wechsel und Zeit des Austritts	" "	"	"
zu § 125. Wahlmänner	" "	"	"
zu § 132. Bürgerverzeichnisse	" "	141	5—6
Ständeverammlung, s. Landtagsabschied.			

	Tag.	Seite.	Paragr.
Ständischer Ausschuss zu Verwaltung der Staatsschuldencasse während der gegenwärtigen Finanzperiode, s. Staatsschuldencasse.			
Stahlgattungen — deren Verzollung, s. Zolltarif.			
Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie — deren Bestätigung betr.	20 März	26 fg.	
Stempelsteuer — Erläuterungen und Abänderungen einiger Bestimmungen wegen derselben, s. Abgaben — Straf- und Versorganstalten.			
Steuern und Abgaben — gesetzliche Bestimmungen über deren Aufbringung in den Jahren 1837, 1838 und 1839 in hiesigen Landen . . .	28 Nov.	111 fg.	
— specielle Vorschriften in Bezug auf Entrichtung und Erhebung derselben in den Jahren 1838 und 1839	29 Nov.	113 fg.	
und zwar:			
— die Schock- und Quatembersteuern, incl. die Cavalerieverpflegungsgelder sollen nach Maassgabe der unter ☉ beigefügten Repartition entrichtet werden — in gleicher Maasse sind die Accisgrundsteuern vorschristmässig einzurechnen	" "	113 u. 115	1
— als Entrichtungs- und Erhebungstermine sind der 15te Mai und 15te November festgesetzt	" "	114	2
— die Donativgelder sind nach dem üblichen Erhebungsfusse in den zeit-herigen Terminen abzuliefern	" "	"	3
— alle wegen Erhebung derselben bestehende Vorschriften bleiben in Kraft	" "	"	4
— sind von den Untereinnahmen zu gehöriger Zeit und in den gesetzlich annehmbaren Geldsorten einzuliefern	" "	"	5
— die dessfalligen Reste aus früheren Jahren sind einzuziehen	" "	"	6
— bei Quatembersteuern haben die Communen die aufhabenden Quatembercontingente vollständig abzuführen und zu vertreten	" "	"	7
— wegen deren Aufbringung in der Oberlausitz soll das Nöthige noch verfügt werden	" "	"	8
Steuerschulden, 3procentige, — Bekanntmachung über Tilgung und Verzinsung derselben von der Anleihe des Jahres 1830, und des in letztere mit aufzunehmenden Rückstands der Anleihe vom Jahre 1807	21 März	45 fg.	
Dazu ein Tilgungsplan unter ☉	" "	48 fg.	
Steuervergehen — Untersuchungsverfahren dabei, s. Abgaben.			
Straf- und Versorganstalten, allgemeine, — deren Befreiung von der Papier- Stempelsteuer betr.	11 März	24	
— gesetzliche Bestimmungen über die veränderte Bestimmung gewisser, der Hauptcasse derselben zeither gewidmeten Zuflüsse,	26 Juni	69 fg.	
und zwar:			
— die Innungsbeiträge werden, vom 1sten Januar 1837 an, den betreffenden Innungen erlassen	" "	"	1 u. 2
— die Einsammlung von Almosen Geldern auf den Poststationen soll künftig in Wegfall gelangen	" "	"	"
— die Geldstrafen, Strafgeleideranteile und Confiscationsbeträge sind an die betreffenden Ortsarmencassen, und im Landkreise der Oberlausitz an die dasige Criminalcasse abzugeben	" "	"	3

	Tag.	Seite.	Paragr.
Superintendenten — deren Geschäftstheilnahme, s. Prediger-Wittwen- und Waisencasse.			
Synagogen = Privat- = — sind aufgehoben, s. Juden.			
I.			
Zischtrunk, trank- und biersteuerfreier, — die fernerweitete Vorausbezahlung gewisser Aequivalente dafür betr.	29 April	56 fg.	
Hierzu die Scala unter D	" "	57	
Trank- und Biersteuerbeneficien, s. Zischtrunk.			
Tranksteueräquivalente der Geistlichen, s. Prediger-Wittwen- und Waisencasse.			
Triest, K. K. Oesterreichische, unter dem Namen Assecurazioni generali austro-italiche daselbst bestehende Feuerversicherungsgesellschaft — erhält unter gewissen Bedingungen die Concession zu Annahme von Brandversicherungen in hiesigen Landen	16 Oct.	96	
II.			
Ungangbare Halden — deren Einhebung u., s. Berg- u. Schlackenhaldden.			
Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der Gesetze wegen indirecter Abgaben, s. Abgaben.			
III.			
Verkehrserleichterung mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, s. Verträge.			
Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen, s. Civilstaatsdiener.			
Versorganstalten, allgemeine, s. Straf- und Versorganstalten.			
Verträge, welche zwischen Sachsen und den übrigen Zollvereinsstaaten einer Seits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossen worden sind, — deren Veröffentlichung	23 Dec.	191—227	
Hierzu der Hauptvertrag vom 1sten November 1837, nebst den Unterlagen sub A—E und einem Regulative	" "	192—227	
Volksschulwesen = Elementar- = s. Schulbesuch.			
Volkszählung — soll in hiesigen Landen im Monate December dieses Jahres veranstaltet werden	25 Aug.	79 fg.	
Vorhage, s. Jagd.			
Vorspannleistungen, s. Ordonnanz.			
IV.			
Wahlmänner, s. Städteordnung.			
West of Scotland, Feuerversicherungsgesellschaft in Glasgow, s. Glasgow.			
Wien, erste K. K. Oesterreichische Brandversicherungsgesellschaft in-, — deren Concession zu Annahme von Brandversicherungen in hiesigen Landen, unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen, betr.	16 Oct.	96	

	Tag.	Seite.	Paragr.
Wittwen- und Waisencasse = Prediger- = — deren Errichtung, f. Prediger-Wittwen- und Waisencasse.			
B.			
Zahlungstermine der Gewerbe- und Personalsteuer, f. Gewerbe- und Personalsteuer.			
Zolltarif — erläuternde Bestimmungen zur Position 6, b und c, desselben von 1837 in Bezug auf zollbare Eisen- und Stahlgattungen . .	1 Nov.	96 fg.	
Zollvereinsstaaten, f. Verträge.			
Zollverfahren — Untersuchungsverfahren dabei, f. Abgaben.			
Zollverträge, f. Verträge.			

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

Ites Stück vom Jahre 1837.

N^o 1.) Verordnung,

die Ressortverhältnisse des Eisenhüttenwesens betreffend;

vom 31sten December 1836.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. haben beschlossen, die zeither dem Finanz-Ministerio allein übertragen gewesene Aufsichtsführung über den Betrieb der Eisenwerke und die dahin einschlagenden Fabrikationszweige hinführo von den Ministerien der Finanzen und des Innern in der Maasse besorgen zu lassen, daß zu der Competenz des ersteren, nächst der ihm ohnehin ausschließlich verbleibenden Aufsicht auf den Eisenstein-Bergbau, nur noch die Aufsicht über die Erzeugung des Roheisens aus Erzen und über den Frischproceß, insoweit dieser mit dem Hochofenbetriebe unmittelbar zusammenhängt und daher auf einem Hüttenwerke selbst stattfindet, gehören, hingegen alle Formgebung und weitere fabrikmässige Verarbeitung des Koh- und Frischeisens, ingleichen der Frischproceß, soweit er sich lediglich mit erkauftem Roheisen beschäftigt, verbunden mit den sonstigen ökonomischen, merkantilen und polizeilichen Angelegenheiten der betreffenden Werke und Anlagen, unter die allgemeine gewerbepolizeiliche und industrielle Oheraufsicht des Ministerii des Innern übergehen soll.

Hiernach erledigt sich auch die fernere Aufsicht des Finanz-Ministerii über die Drathwerke und geht dieselbe, so wie die Aufsicht über die Messingwerke, ebenfalls auf das Ministerium des Innern allein über.

Zur Erläuterung desjenigen, was dieserhalb in der Verordnung vom 7ten November 1831. (die Einrichtung der Ministerialdepartements u. s. w. betr., S. 4. B. 2.) festge-

setzt ist, wird Solches Allen, die es angeht, zu gebührender Nachachtung bekannt gemacht.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 31sten December 1836.

Friedrich August.



Bernhard von Lindenau.

N^o 2.) Verordnung,

die Einführung einer zweiten Auflage der Pharmacopoeae Saxonicae
und eines veränderten Apothekergewichts betreffend;

vom 26sten December 1836.

Nach allerhöchster Anordnung ist auf eine dem jetzigen Standpunkte der Chemie und Pharmacie angemessene und für die Apotheker brauchbare Weise durch eine hierzu niedergesetzte Deputation und Commission eine zweite Auflage des durch das Mandat vom 17ten October 1820. eingeführten allgemeinen Dispensatorii besorgt worden, welche in der Waltherschen Hofbuchhandlung alhier unter dem Titel: *Pharmacopoea Saxonica jussu regio et auctoritate publica denuo edita, recognita et emendata.* Dresdae 1837. erschienen ist.

Mit Sr. Königl. Majestät Genehmigung ist nunmehr zur Bekanntmachung dieses Werks zu schreiten. Es wird daher sowohl unter Vorbehalt der Publication einer anderweiten Arzneientaxe, als auch mit wiederholter Einschärfung der im vorgedachten Mandate erteilten sonstigen Bestimmungen zu obigem Behufe annoch Folgendes verordnet:

§. 1. Die medicinischen Prüfungsbehörden haben jeden Arzt erster Classe bei der Promotion und Jeden, der das examen ad praxin medicam als Arzt zweiter Classe bestanden hat, zu verpflichten, daß er sich ein Exemplar der neuen Ausgabe dieser Pharmacopöe anschaffe. Auch erwartet man, daß Aerzte, welche die Heilkunde bereits ausüben, ohne specielle Aufforderung dasselbe thun werden.

§. 2. Alle Apotheker haben sich innerhalb Jahresfrist, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, mit den in diesem Dispensatorio, welches binnen 4 Wochen bei 10 Thlr. — — Strafe in jeder Officin angeschafft werden soll, aufgeführten rohen und zubereiteten Arzneien in ächter, guter und unverdorbenen Beschaffenheit, auch genügendem, jedoch nicht überflüssigem, Vorrathe zu versehen; widrigenfalls aber nach Befinden, ausser der Confiscation der untauglich oder nach §. 3. vorschriftswidrig befundenen Vorräthe, annoch verhältnißmäßige Ahndung zu erwarten, weshalb jedes erhebliche Verschulden der Art von den Obrigkeiten der betreffenden Kreisdirection angezeigt werden soll. Den Apothekern kleiner Orte wird indeß nachgelassen, die Seite 223 — 225. der neuen Auflage des Dispensatorii verzeichneten Arzneien nicht vorrätzig zu halten. Dagegen sind dieselben insgesammt verpflichtet, auf Verlangen des Arztes Arzneien zu fertigen, welche darin nicht aufgenommen sind.

§. 3. Alle im zweiten Theile der neuen Pharmacopöe angegebenen zusammengesetzten Arzneien, insbesondere die rein pharmaceutischen, sind nach den ertheilten Vorschriften genau zu fertigen. Hätten aber Aerzte oder Apotheker bei dieser neuen Ausgabe der Pharmacopöe Etwas zu bemerken, so haben sie es durch ihre vorgesetzten Physicos dem Ministerio des Innern als der Obermedicinalbehörde anzuzeigen.

Alle Recepte müssen genau nach Angabe der Aerzte bereitet, und es dürfen dabei besonders keinerlei vorgeschriebene Bestandtheile gegen andere vertauscht werden. Wenn bei Fertigung eines Receptes Zweifel oder Bedenken in Rücksicht der Zusammensetzung oder der angeordneten Dosis mit besonderer Beachtung der S. 228. der neuen Ausgabe der Pharmacopöe beigefügten Tabelle eintreten: so ist jedesmal zuerst von dem Arzte oder Wundarzte, der es verschrieben hat, Aufschluß darüber einzuziehen.

§. 4. Alle in der neuen Auflage der Pharmacopöe auf den Seiten 226 — 227. aufgeführten Gifte dürfen lediglich von dem Apotheker und Provisor selbst unter nachstehenden Bedingungen ausgegeben werden:

a.) auf eine schriftliche mit dem Monatstage, dem Namen und Wohnorte des Empfängers versehene, auch behörig unterzeichnete Anordnung eines legitimirten Arztes oder Wundarztes zum innerlichen oder äußerlichen Arzneigebrauch;

b.) zur Anwendung im Gewerbe, oder in der Wirthschaft an Personen, die ihm entweder in Hinsicht ihres dießfalligen Bedarfs und ihrer vollkommenen Zuverlässigkeit ganz

genau bekannt sind, oder einen unter Gerichtshand und Siegel ausdrücklich auf eine gewisse Quantität ausgestellten Erlaubnißschein ihrer Obrigkeit beibringen und zwar in beiden Fällen gegen Abgabe eines vom Empfänger unterzeichneten, das Datum, das Gewicht und die Bestimmung des Gifts bemerkenden Empfangscheines;

c.) das Gift muß sorgfältig eingepackt, versiegelt, mit einer schwarzen Tectur versehen und auf der Signatur dessen pharmaceutische Benennung und Gewicht, der Name des Käufers und das Datum bemerkt, überdieß aber noch die deutliche Aufschrift: Gift hinzugefügt werden. Auch darf solches lediglich dem Käufer selbst oder einer völlig sichern Person, niemals aber nur an Dienstleute, Kinder, oder gewöhnliche Boten verabfolgt werden;

d.) über den Giftverkauf ist ein eignes paginirtes Buch zu führen, in welchem die Art der Legitimation, der Name und Wohnort des Käufers, die Dosis und der Preis des Gifts nebst dem Datum einzutragen; die sub a. und b. bemerkten Vorschriften und Scheine aller Art aber, nach den betreffenden Nummern des Buchs geordnet und geheftet, in Beziehung hierauf als Beilagen aufzubewahren sind.

§. 5. Endlich soll statt des zeither in hiesigen Landen üblichen Nürnberger Medicinalgewichts nunmehr das in den Königl. Preuß. Staaten angenommene, vom 1sten März künftigen Jahres an, eingeführt werden. Die neuen Gewichte selbst sind justirt und gestempelt von dem Mechanicus Enzmann allhier zu beziehen. Den in der Folge anzustellenden Apothekenrevisoren werden Normalgewichte eingehändigt werden, um die in den Apotheken vorhandenen darnach zu prüfen.

Hiernach haben alle diejenigen, welche es angehet, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 26sten December 1836.

Ministerium des Innern.

Roßig und Jänckendorf.

Dr. Hering.

N^o 3.) Verordnung,

die Beendigung des Schulbesuchs und die Zulassung der Kinder
zur Confirmation betreffend;

vom 15ten December 1836.

Nachdem über die Berechnung der achtjährigen Dauer des Schulbesuchs, welche in §. 19. des Gesetzes, das Elementarvolkschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835. vorgeschrieben ist, und des Zeitpunktes, zu welchem Kinder aus der Schule entlassen werden können, so wie des Halbjahres, welches nach §. 25. desselben Gesetzes unter den in §. 23. angenommenen Voraussetzungen an der gesetzlichen Schulzeit erlassen werden kann, zeither von den Geistlichen des Landes verschiedene Ansichten befolgt worden sind, so wird zu Erlangung mehrerer Gleichförmigkeit in der Ausführung dieser Vorschriften hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Die achtjährige Schulzeit wird, in Gemäßheit §. 21. des angezogenen Gesetzes, vom erfüllten sechsten bis zum erfüllten vierzehnten Lebensjahre gerechnet.

§. 2. Wenn daher Kinder gegenwärtig, in Folge der früher gesetzlich geordneten, durch das Gesetz vom 6. Juni 1835. aber veränderten Bestimmung, oder künftig aus irgend welchen Ursachen, schon vor vollendetem sechsten Jahre in die Schule aufgenommen worden sein sollten, so haben sie gleichwohl die oben gedachten acht Jahre hindurch bis zum vierzehnten Jahre die Schule zu besuchen, dergestalt, daß diejenigen, welche vom 1sten Januar bis zum 1sten Juli das vierzehnte Jahr vollenden, zu Ostern, und diejenigen, welche vom 1sten Juli bis mit dem 31sten December das vierzehnte Jahr vollenden, zu Michaelis desselben Jahres entlassen und confirmirt werden können.

§. 3. Das halbe Jahr, welches nach §. 25. des Gesetzes unter den daselbst bemerkten Voraussetzungen an der gesetzlichen Schulzeit erlassen werden kann, ist hinsichtlich der Kinder, welche vor oder zu der §. 21. des Gesetzes festgesetzten Zeit in die Schule aufgenommen worden sind, in der Maasse zu berechnen, daß diejenigen, welche vom 1sten Januar bis zum 1sten Juli das vierzehnte Jahr vollenden, schon zu Michaelis des vorhergehenden, und diejenigen, welche vom 1sten Juli bis mit dem 31sten December das vierzehnte Jahr vollenden, schon zu Ostern desselben Jahres, in Folge des ihnen bewilligten Erlasses, die Schule verlassen und confirmirt werden können.

§. 4. Hinsichtlich solcher Kinder hingegen, welche erst nach dem in §. 21. des Gesetzes bestimmten Zeitpunkte die Schule zu besuchen angefangen haben, ist, ohne weitere

Rücksicht auf das Lebensalter, der vorstehend erwähnte Erlaß dergestalt zu berechnen, daß dergleichen Kinder wenigstens volle funfzehn Schulhalbjahre hindurch (vergl. §. 57. und 59. der Verordnung vom 9. Juni 1835. zum Gesetze über das Elementarvolkschulwesen) die Schule besucht haben müssen.

§. 5. Einen dergleichen Erlaß haben Geistliche überhaupt nie ohne sorgfältige Prüfung zu bewilligen, und wenn sie dabei ein Bedenken finden, bei ihrem vorgesetzten Superintendenten, oder in der Oberlausitz bei der Kreisdirection zu Budissin, anzufragen, und von daher Bescheidung zu erwarten.

§. 6. Selbst in denjenigen besonderen Fällen, von welchen in der Verordnung vom 9. Juni 1835. §. 86. gehandelt wird, ist einem Kinde doch vor gänzlich erfülltem dreizehnten Jahre der Austritt aus der Schule und die Zulassung zur Confirmation auf keine Weise zu gestatten.

§. 7. Dagegen mag an den Orten, wo nur eine einmalige Aufnahme in die Schule Statt findet, mit Bewilligung der betreffenden Kreisdirection ausnahmsweise eine zweimalige Entlassung aus der Schule zum Besten derjenigen Kinder, für welche es aus erheblichen Gründen verlangt wird, nachgelassen werden.

Dresden, den 15. December 1836.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Carlowis.

N^o 4.) Verordnung,

die Legitimation der aus Vereinsstaaten abstammenden Gewerbtreibenden, Fabrikanten und Handelsreisenden zu Erlangung der Abgabefreiheit bei Ankäufen und Bestellungen in Sachsen betreffend;

vom 14ten Januar 1837.

Da, in Gemähsheit Artikel 18. des Zollvereinigungsvertrags vom 30sten März 1833, Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, in den anderen Vereinsstaaten keine weitere Abgabe dafür zu entrichten, verpflichtet sind, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbtreibender oder Kaufleute stehen; so verordnen die unterzeichneten Ministerien in Betreff der Angehörigen anderer Vereinsstaaten, welche obige Abgabebefreiung in Sachsen in Anspruch nehmen, im Einklang mit den hierunter in anderen Vereinsstaaten bestehenden Einrichtungen, wie folgt:

Jeder, einem anderen Vereinsstaate angehörige Gewerbtreibende oder Handelsreisende, welcher die vertragsmäßige Abgabefreiheit für den vorgedachten Gewerbsbetrieb in Sachsen zu erlangen beabsichtigt, hat sich, vor Beginn seines Geschäftes, mit einem, der mittelst Verordnung vom 25sten Februar 1835. (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 268.) für Inländer ertheilten Vorschrift entsprechenden Zeugnisse einer competenten Behörde seines Heimathlandes über die ihm daselbst obliegende Steuerpflicht, entweder

a.) bei einer Königlich Sächsischen Amtshauptmannschaft,
oder

b.) bei dem Stadtrathe einer großen oder Mittelstadt des Inlandes persönlich zu stellen. Die Amtshauptmannschaft oder der Stadtrath hat auf vorgängige Production des vorerwähnten Zeugnisses und, dafern sich dagegen nicht weitere gesetzlich begründete Anstände ergeben, dem Inhaber desselben die Ermächtigung zum steuerfreien Gewerbsbetriebe in Sachsen mittelst eines, nach dem Muster unter C. unentgeltlich auszustellenden Gewerbesteuer = Freischeins zu ertheilen.

Die betheiligten Behörden und Gewerbtreibenden werden hiervon zur Nachachtung mit der Bedeutung in Kenntniß gesetzt, daß Personen, welche sich mit dem im Eingange dieser Verordnung gedachten Geschäftsbetriebe befassen, ohne sich vorher mit einem Gewerbesteuer = Freischein oder einem in obiger Maasse zu entnehmenden Gewerbesteuer = Freischein

versehen zu haben, wegen Hinterziehung der Gewerbesteuer zur Untersuchung und nach Befinden Strafe zu ziehen sind.

Dresden, am 14ten Januar 1837.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.
von Zeschau. Rostig und Jänicke.

Schulze.



M u s t e r

zu einem

Gewerbesteuer = Freischein.

Dem N. N., Fabrikhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von dem Königl. Nischen Landrathe zu N. unterm ausgefertigten Gewerbe = Legitimationszeugnisses, das Befugniß ertheilt, in den Königlich Sächsischen Landen für das von ihm (seinem obengedachten Principal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Gegenwärtiger Gewerbesteuer = Freischein ist gültig auf die Dauer von . . Monaten, also bis zum

N. am 18

Personalbeschreibung
(Wie auf gewöhnlichen Pässen)
Unterschrift des Reisenden.



Königl. Sächs. Amtshauptmann daselbst.

Der Stadtrath allda.

N. N.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2^{tes} Stück vom Jahre 1837.

N^o 5.) Verordnung,

die bei Dismembrationen und neuen Anbauen im Landkreise der Oberlausitz zu bedingenden Rauchsteuerbeiträge betreffend;

vom 16. December 1836.

Um fernern Ungleichheiten in der Besteuerung des Grundbesitzes hinsichtlich der, im Landkreise des Markgrafthums Oberlausitz zur Zeit noch bestehenden Grundabgaben, thunlichst vorzubeugen, wird andurch, auf Antrag und im Einverständniß der Stände des Landkreises der Oberlausitz mit Genehmigung des Königlichen hohen Finanzministerium, zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht, daß

künftighin im Landkreise der Oberlausitz weder Gutsherrschaften, noch Gemeinden, noch auch einzelne Contribuenten, von neuen Anbauern oder Erwerbem dismembrierter Parcellen sich einen höheren Rauchsteuerbeitrag zu bedingen berechtigt sein sollen, als sie selbst von dem Gute, wovon jene Parcellen abgetrennt sind, zur Steuerkasse abzuführen haben.

Budissa, den 16. December 1836.

Königlich Sächsische Kreisdirection.

Trübschler.

Milbe.

N^o 6.) Verordnung,

eine Erläuterung der unter dem 13. Octbr. 1836. bekannt gemachten Instruction für die zum Schutze von Forsten, Jagden und Fluren commandirten Soldaten betreffend;

vom 18. Januar 1837.

Nachdem sich als nothwendig gezeigt hat, dem 17ten Paragraphen der mittelst der Verordnung vom 13. Octbr. v. J. bekannt gemachten Instruction für die zum Schutze von Forsten, Jagden und Fluren commandirten Soldaten in nachstehender Maase eine abgeänderte Fassung zu geben:

§. 17.

„Legt der angerufene Holzdieb oder Forstfrevler zwar die Waffen oder Instrumente nicht nieder, ergreift jedoch damit die Flucht und giebt dadurch die Absicht zu erkennen, sich nicht thätlich widersetzen zu wollen, so hat der Commandirte bei dessen Verfolgung, so lange der Fliehende sich nicht widersetzt, gegen denselben von seiner eigenen Waffe keinen Gebrauch zu machen.“

so wird solches hierdurch nachträglich zu gedachter Instruction zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 18. Januar 1837.

Ministerium des Innern.

Mostis und Jänkendorf.

Thimmig.

N^o 7.) **Verordnung,**

die ungangbaren Berg- und Schlackenhalden und ausgekauften Berg- oder Hüttenwerksräume betreffend;

vom 30. Januar 1837.

Da das Interesse des Bergbaues erfordert, daß ungangbare Berg- und Schlackenhalden, insofern deren Erhaltung für künftigen Bergwerksbetrieb und für die Benutzung bei dem Wiederangriff von Bergwerksunternehmungen von Wichtigkeit ist, thunlichst zu erhalten gesucht werden, und daß im Falle gestatteter Einebnung solcher Berg- und Schlackenhalden über die frühere Existenz derselben, ingleichen hinsichtlich anderer von auflässig gewordenen Grubengebäuden oder Hüttenwerken herrührenden Räume über deren Ursprung Nachricht aufbehalten werde; da ferner durch unbedachtsame Erbauung von Häusern auf Halden und in Nähe alter Schächte bei später entstehenden Senkungen und Brüchen Unglücksfälle und Beschädigungen sich ereignen können, so wird zur Nachachtung sowohl für die Besitzer ungangbarer Berg- und Schlackenhalden und ausgekaufter Berg- oder Hüttenwerksräume, als für die Civilgerichtsbehörden und Obrigkeiten, welche künftighin die zeither noch von den Berggerichten ausgeübte Gerichtsbarkeit über und auf zum Berg- und Hüttengebrauch nicht mehr dienenden Gruben, Gebäuden, Halden und Räumen sammt der Polizei auszuüben haben werden, Nachstehendes verordnet:

1.) So wie zeither schon die Einebnung der Halden ohne Vorwissen und Genehmigung der Bergbehörden gesetzlich untersagt war, vergl. Decisivbefehl wegen der Ober- und Erbgerichte in Bergsachen, vom 23. September 1622. (C. A. II. 279.), Rescript, wie es mit dem Einebnen alter Halden zu halten, vom 31. Mai 1747. (C. A. C. I. 1. 1387.), Oberbergamtspatent, das Verfahren bei Einebnung der Halden und Pingen von Privatpersonen betreffend, vom 30. März 1805. (C. A. C. III. 2. 98.) und Oberbergamtspatent, die Einschärfung der gegen eigenmächtige Einebnung der Halden ergangenen Verbote betreffend, vom 10. September 1809. (C. A. C. III. 2. 115.); so hat es dabei auch fernerhin sein Verbleiben, und haben daher die Grundbesitzer, auf deren Grundstücken ungangbare Halden sich befinden, sowie diejenigen, denen dergleichen Halden besonders übereignet sind, der Einebnung derselben ohne zuvor von dem Bergamt des Reviers erlangte ausdrückliche Erlaubniß, welche letztere jedoch in gebührender Befolgung des Rescripts vom 30. Mai 1809. (C. A. C. III. ibid.) nicht ohne erheblichen Grund verweigert werden wird, sich schlechterdings zu enthalten, die Civilgerichtsbehörden und Obrigkeiten aber haben dergleichen Einebnung anders nicht, als wenn über die Zustimmung des Revierbergamts Bescheinigung beigebracht worden, zu gestatten, auch, daß dem nicht zuwider gehandelt werde, Aufsicht zu führen, und, sobald ihnen Zuwiderhandlungen bekannt werden,

nicht nur sofort Einhalt zu thun, sondern auch dem Nevierbergamt davon Nachricht zu geben.

2.) In den Käufen und andern Erwerbungsurkunden über Grundstücke, auf welchen Halden sich befinden oder früher befunden haben, sowie in den Käufen und Erwerbungsurkunden über Grundstücke, welche ganz oder zum Theil aus Halden oder ausgekauften Berg- oder Hüttenwerksräumen bestehen, ist dieses Umstandes mit ungefährender Angabe der Bodenfläche der Halden und Berg- oder Hüttenwerksräume jedesmal ausdrücklich zu gedenken, damit selbst bei gänzlich veränderter Oberfläche doch in den Grundbüchern stets Nachricht darüber zu finden sei, wo früherhin Bergwerksanlagen gewesen sind.

3.) Nächstdem haben die Gerichtsbehörden, wenn Käufe und andere Veräußerungsverträge über dergleichen Grundstücke bei ihnen zur Bestätigung gelangen, und letztere neuen Erwerbem in Lehn gereicht werden, das gewöhnliche Bergreservat, je nachdem solches bei Ueberlassung von Berg- oder Hüttenwerksräumen an Privatbesitzer, oder bei Gestattung der Einebnung von Halden von erstern eingegangen worden ist, vergl. den oben angeführten Decisivbefehl vom 23. September 1622. und die Oberbergamtspatente vom 30. März 1805. und vom 10. September 1809., jedesmal gebührend in Obacht zu nehmen.

4.) Die Erbauung neuer Häuser auf Halden oder in unmittelbarer Nähe von Halden, ingleichen auf bereits vorhin eingeebneten Haldenplätzen ist von den Civilobrigkeiten nicht anders zu gestatten, als wenn zuvor das Gutachten des Nevierbergamtes über die Ungefährlichkeit der zu bebauenden Stelle vernommen worden, und dieses Gutachten dahin ausgefallen ist, daß in dieser Beziehung kein Bedenken vorwalte; es ist jedoch solchenfalls bei Ertheilung der obrigkeitlichen Erlaubniß zu dergleichen Bauen, und gleichergestalt, wenn die Einebnung und Urbarmachung von Halden genehmigt wird, den Grundbesitzern noch besonders Verzichtleistung auf alle Entschädigungsansprüche wegen etwa in der Folgezeit entstehender Senkungen und Brüche zur Bedingung zu machen, und darüber zur behüftigen Nachricht für die Nachbesitzer das Erforderliche in den Käufen und andern Erwerbungsurkunden anzumerken und fortzuführen.

5.) Die Besitzer von Halden und Haldenräumen dürfen Bergbehörden und Bergwerksunternehmer an dem Begehren von dergleichen Halden und Haldenräumen, wenn solches um künftiger Wiederbenutzung derselben für bergmännische Zwecke und Anstalten willen geschieht, nicht behindern.

Dresden, den 30. Januar 1837.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.
von Könnert, Nestig und Jänckendorf.

Hausmann.

N^o 8.) Verordnung,

die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer für das Jahr 1837.
betreffend;

vom 9. März 1837.

Die Umfänglichkeit der, für die Gewerbe- und Personalsteuer gesetzlich vorgeschriebenen, alljährlichen Catasterrevision macht es, zu Vermeidung von Störungen in der Erhebung der Steuerbeiträge, erforderlich, in der zeitherigen Bestimmung der dießfalligen Zahlungstermine eine Aenderung eintreten zu lassen. Nun bleibt zwar die deshalb zu treffende definitive Anordnung zur Zeit noch vorbehalten, bei dem Herannahen des dießjährigen ersten Zahlungstermins wird es jedoch notwendig, wenigstens für das gegenwärtige Jahr hierüber vorläufige Bestimmung zu ertheilen, und das unterzeichnete Ministerium bestimmt daher mit Allerhöchster Genehmigung hiermit:

1.

Die beiden halbjährigen Zahlungstermine der Gewerbe- und Personalsteuer werden für das Jahr 1837. auf den

15. Mai und 15. November

festgesetzt.

2.

Die zu Zahlung von Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen ermächtigten Behörden und Beamten haben daher die, in Gemäßheit §. 37. der Verordnung vom 25. November 1835. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 503), zu bewirkende Nachweisung über die erfolgte Entrichtung der Personalsteuer in diesem Jahre bei Erhebung obiger Bezüge für die Monate Juni und December zu erfordern.

Hiernach haben sich Alle, welche es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 9. März 1837.

Finanz-Ministerium.

von Zschau.

Schulze.

N^o 9.) Bekanntmachung.

Nachdem das Ministerium des Innern der sogenannten vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld zu Annahme der, nach §. 7. des Gesetzes, die alterbländische Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 14. November 1835., noch zulässigen Versicherungen in hiesigen Landen die gebetene Concession, unter den in der Generalverordnung vom 13. December 1836 festgesetzten Bedingungen und Beschränkungen, erteilt hat; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 2. März 1837.

Ministerium des Innern.

Mostiz und Jänkendorf.

Ruhn.

N^o 10.) Verordnung

über den Beginn der Amortisation bei der Landrentenbank und den Wegfall einiger, wegen Ueberweisung von Ablösungsrenten an dieselbe, und wegen der Annahme von Abschlagszahlungen, zeither stattgefundenen Beschränkungen;

vom 9. März 1837.

In Beziehung auf mehrere mit der Landrentenbank vorzunehmende organische Erweiterungen und Einrichtungen, so wie mit besonderer Rücksicht auf die desfalls in der ständischen Schrift vom 28. October 1834. enthaltenen Anträge, werden mit allerhöchster Genehmigung und ständischer Zustimmung, folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Diejenigen Ueberschüsse an Zwei Drittel Procent, welche die Landrentenbank gewinnt, indem sie von den Pflichtigen die an sie überwiesenen Ablösungsrenten nach vollen Vier Procent der Ablösungscapitalien erhebt, während sie an die Rentenbriefinhaber nur Drei und Ein Drittel Procent auszuzahlen hat, sollen unvermindert zur Amortisation von Rentenbriefen und dadurch zugleich zur allmäligen Tilgung der Rentenverbindlichkeit der einzelnen an die Bank überwiesenen Rentepflichtigen angewendet werden.

Es werden demnach

§. 2. die erforderlichen Regiekosten auf die Staatscasse übernommen, auch die Ausfälle an Renten von selbiger übertragen.

§. 3. Die Einlösung der Rentenbriefe erfolgt im Wege der Ausloosung, und es wird der darauf ausgedrückte Betrag in conventionsmäßigen Münzsorten unverkürzt (ohne allen Abzug) gewährt.

§. 4. Andere, als die §. 1. gedachten, Mittel der Landrentenbank können, wie es rathsam erscheint, zum Ankaufe von Rentenbriefen nach dem Coursverthe, oder zu Vergrößerung der Ausloosung verwendet werden.

§. 5. Sämmtliche auf die eine oder die andere Art eingelöseten Rentenbriefe werden von Zeit zu Zeit öffentlich verbrannt werden.

§. 6. Die erstmalige Ausloosung von Rentenbriefen soll dergestalt stattfinden, daß die öffentliche Bekanntmachung der ausgelöseten Nummern einige Tage vor dem 1. April 1837. und dann den 1. October desselben Jahres die Auszahlung der in den ausgelöseten Rentenbriefen ausgedrückten Capitalbeträge an deren Inhaber erfolgen kann.

§. 7. Auf dieselbe Weise soll auch künftig, von einem Halbjahr zum andern, mit Ausloosung und Einlösung der Rentenbriefe fortgeföhren werden.

§. 8. Von dem jedesmal dazu bestimmten Tage an (dem 1. April und 1. October jeden Jahres), sind, gegen Aushändigung der ausgelöseten Rentenbriefe sammt den dazu gehörigen Coupons und Talons, die in den Rentenbriefen ausgedrückten Capitalbeträge bei der Cassé der Landrentenbank zu erheben.

§. 9. Wegen Verjöhörung unerhoben gebliebener Capitale und Zinsen der Rentenbriefe bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung der Landrentenbank vom 17. März 1832. §. 18. c.

§. 10. Auf den Grund dieses Tilgungsplans wird hiermit allen Rentepflichtigen die Zusicherung ertheilt, daß jede an die Landrentenbank überwiesene Rente durch Fünf und Fünfzig Jahre lang, also auf Zweihundert und Zwanzig vierteljährige Termine, fortgesetzte Abentrichtung dergestalt getilgt werden soll, daß sofort, nach Ablauf dieser Zeit, die fernere Verbindlichkeit zu Bezahlung dieser Rente aufhören, und dieselbe in den Rentencastern gelöscht, ingleichen das deshalb bestandene Realrecht von den Hypothekenbehörden als erloschen gehörigen Orts bemerkt werden soll.

§. 11. Dieser 55jährige Zeitraum beginnt, ohne Unterschied der Fälle und daher auch bei den, vor Erlassung gegenwärtiger Verordnung, an die Landrentenbank überwiesenen Renten, mit dem ersten Quartaltermine, für welchen die überwiesene Rente an die Landrentenbank zu entrichten gewesen ist. Es ist daher z. B. eine Rente, welche den 31. Decbr. 1835. zum erstenmale an die Landrentenbank zu bezahlen gewesen ist, den 30. Septbr. 1890. das letztemal zu entrichten, und eine den 30. Juni 1837. zum erstenmale fällige Rente den 31. März 1892. zum letztenmale abzuführen.

§. 12. Die in §. 8. des Gesetzes über die Errichtung der Landrentenbank enthaltene Beschränkung, wonach jedem Rentepflichtigen nur insoweit freistehen soll, durch Baarzahlungen sein Rentencapital und dadurch zugleich seine Renten zu mindern oder zu tilgen, als diese Zahlungen mit 12 Thlr. 12 gr — = aufgehen, soll nicht weiter festgehalten werden, sondern von nun an nachgelassen sein, auch Renten von einem geringern jährlichen Betrage, als dem von Zwölf Groschen, wenn derselbe nur mit Vier Pfennigen ohne Rest getheilt werden kann, durch baare Erlegung ihres fünf- und zwanzigfachen Betrags zu tilgen, und grössere Renten um soviel zu mindern. Eine Rente wird daher um Einen Pfennig terminlich oder um Vier Pfennige jährlich gemindert durch eine Baarzahlung von Acht Groschen Vier Pfennigen.

§. 13. Die durch abschlägliche Baarzahlung auf das Rentencapital zu bewirkende Verminderung, so wie die durch völlige Abzahlung desselben herbeizuführende völlige Tilgung der Rente tritt, in Gemässheit §. 8. flg. des Landrentenbankgesetzes, ein mit dem dritten Termine, welcher, die zu gehöriger Zeit erfolgende Zahlung vorausgesetzt, nach erfolgter Anmeldung der Baarzahlung bei der Ortssteuereinnahme oder den unten, §. 16. dieser Verordnung, genannten Behörden fällig wird, oder, dafern eine Anmeldung gar nicht, oder doch nicht in Zeiten erfolgt ist, mit dem dritten Termine nach wirklich geleisteter Zahlung.

§. 14. Bei allen von nun an erfolgenden abschläglichen Zahlungen auf das Rentencapital, so wie bei einer beabsichtigten völligen Abzahlung desselben, soll den Rentepflichtigen derjenige Betrag zu Gute gehen, um welchen sich der abzutragende Theil des Capitals bis zum Zeitpunkt der Zahlung durch die planmässig vorgeschrittene Amortisation vermindert haben wird.

Nach welchem Betrage, unter Zuguterechnung dieser mit jedem Jahre steigenden Abzüge, eine Rente in jedem Jahre, welches seit dem ersten Rententermine abgelaufen ist, durch Baarzahlung ablösbar sein soll, ist aus der unter ©. hier beiliegenden Tabelle zu ersehen.

§. 15. Capitalabschlagszahlungen an die Rentenbank können nur nach völlig restloser Abtragung sämmtlicher bis dahin fällig gewesener Termine angenommen werden. Etwas aufgelaufene Reste sind daher von der zur Zahlung angebotenen Summe zuvörderst zu berichtigen.

§. 16. Die Capitalsabzahlungen können nicht bei den Ortssteuereinnahmen, sondern nur entweder bei der Landrentenbank selbst, oder bei den die Localrentencataster führenden Behörden erfolgen.

Diese Behörden sind für jetzt folgende:

A.) in den alten Erblanden:

a.) die Bezirkssteuereinnahmen für die unmittelbaren Amtsortschaften und die einzelnen zu keinem Communalverbande gehörigen, mit Entrichtung der Steuern unmittelbar an sie gewiesenen Contribuenten;

b.) die Königlichen Kammerguts- und sämmtliche Patrimonialgerichte und Stadträthe für die die Steuern an sie entrichtenden Orte;

c.) die gemeinschaftliche Steuereinnahme zu Glauchau für alle zu den Schönburg'schen Reichsherrschaften gehörigen Orte;

d.) die herrschaftliche Rentkammer zu Wildenfels für die zu dieser Herrschaft gehörigen Orte;

B.) in der Oberlausitz:

e.) die Bezirksstenerereinnahme zu Budissin für sämmtliche zum Landkreise gehörige Orte;

f.) die Stadträthe der Vierstädte für diese und deren mitleidende Dorfschaften.

§. 17. die Capitalabzahlungen bleiben, nach der Bestimmung des Gesetzes über die Landrentenbank vom 17. März 1832, auch fernerhin an die beiden Termine, den 31. März oder den 30. September gebunden, dergestalt, daß erst nach Ablauf eines von da ab zu rechnenden Halbjahres die Verminderung der Rente selbst eintritt.

Eben so bewendet es bei den Bestimmungen §. 10. des angezogenen Gesetzes, in Verbindung mit der Verordnung vom 4. Novbr. 1836 (im 22sten Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), wonach die Abschlagszahlungen in den Kaufbüchern anzumerken sind, wiewohl mit der Erläuterung, daß diese Anmerkung nur auf Verlangen der die Quittung darüber producirenden Rentepflichtigen zu bewirken ist, wogegen die Anmerkung in den Rentencatastern nach §. 19. der Generalverordnung vom 30. December 1833 jedenfalls erfolgen muß.

§. 18. Die §. 6. des Gesetzes über die Landrentenbank, ingleichen §. 38. a. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen enthaltene Beschränkung, daß die Landrentenbank nur solche Renten übernehmen werde, welche jährlich wenigstens Zwölf Groschen betragen, soll nicht weiter festgehalten werden; vielmehr sollen von nun an alle, wenn nur im Uebrigen nach dem Ablösungsgesetze oder nach den nachstehend (§. 19.) ausgedrückten Bestimmungen dazu geeignete Renten, in soweit sie in dem jährlichen Betrage von

Vier Pfennigen

aufgehen (welcher einem Ablösungscapitale von Acht Groschen und vier Pfennigen entspricht), überwiesen werden können. In soweit das für einen Renteberechtigten danach ausfallende Ablösungscapital ihm nicht genau in Rentenbriefen gewährt und die Baarzahlung des etwaigen Ueberschusses nicht von den Rentepflichtigen selbst aufgebracht werden kann, soll letztere dem Berechtigten aus der Landrentenbank geleistet werden.

§. 19. Damit die durch die Landrentenbank dargebotenen Vortheile auch denjenigen angefallenen Rentepflichtigen zu Theil werden können, deren Renten nicht in Folge einer in Gemäßheit §. 37. flg. des Ablösungsgesetzes erfolgten Erklärung des Berechtigten, Rentenbriefe annehmen zu wollen, an die Rentenbank bereits überwiesen worden sind, oder künftig noch werden überwiesen werden, wird hiermit festgesetzt, daß es von nun an und bis mit dem 31. December des Jahres

Eintausend Achthundert und Zwei und Bierzig

auch den Verpflichteten freistehen soll, auf die Ueberweisung der auf ihre Grundstücke gelegten Ablösungsrenten in soweit anzutragen, als dieß den Berechtigten freigestanden haben oder noch freistehen würde, und zwar ohne Unterschied, ob die Renten vor oder nach Er-

lassung gegenwärtiger Verordnung übernommen worden sind, und ob der Auseinandersetzungsrath von der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen bereits bestätigt worden ist oder nicht.

§. 20. Dem Berechtigten ist jedoch in dem §. 19. gedachten Falle die Wahl zu lassen, ob er die auf den Grund der Ueberweisung auszufertigenden Rentenbriefe, oder, statt derselben, das Capital selbst, nach vorhergegangener Kündigung, wegen welcher den Bestimmungen §. 43. des Ablösungsgesetzes nachzugehen ist, baar von der Landrentenbank annehmen wolle.

Bis zum Ablauf dieser halbjährigen Kündigungszeit hat solchenfalls der Berechtigte die Renten von den Verpflichteten noch selbst zu erheben, und erst die spätern und nach erfolgter Capitalzahlung fälligen Termine sind an die Landrentenbank zu verweisen, welche, insofern sie die Capitalzahlung nicht mit vorhandenen disponiblen Cassenbeständen zu bewirken vermag, auf den Grund der erfolgten Rentenüberweisung Rentenbriefe ausfertigen und für Rechnung des Tilgungsfonds verkaufen wird.

Das baar zu zahlende Capital wird die Landrentenbankverwaltung eben so, wie ausgefertigte Rentenbriefe, zur Verfügung der Generalcommission stellen, diese aber damit nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes gebahren.

§. 21. Wünschen Verpflichtete, nach bereits erfolgter Bestätigung des Ablösungsrathes, die Ueberweisung der darin auf ihre Grundstücke übernommenen Ablösungsrenten, so bedarf es dazu eines in rechtsgültiger Form abgefaßten Nachtrags zu dem Recess, welcher bei der Generalcommission zur Bestätigung einzureichen ist, oder, im Falle des Widerspruchs des Berechtigten, des Antrags bei derselben Commission auf Einleitung der nöthigen Verhandlungen.

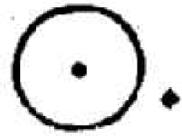
§. 22. Rücksichtlich der Abnahme der von der Landrentenbank selbst abzulegenden Rechnungen, ingleichen der Examination der von den untern Recepturbehörden vorschriftsmäßig zu führenden und einzureichenden Einrechnungsregister wird, bis auf Weiteres, andurch bestimmt, daß die Landrentenbankverwaltung selbst sich diesem Geschäfte unterziehen, und demnach zu der Bank und jenen niedern Behörden in dem Verhältnisse einer Rechnungsrevisionsbehörde stehen soll.

§. 23. Bei den Vernehmungen mit der Landrentenbankverwaltung sind die in der Bekanntmachung vom 12. September 1835, die gegen die verschiedenen Staats- und andern Behörden im Lande zu beobachtenden Curialien betreffend, wegen der unter I. 2. gedachten Königlichem Mittelbehörden getroffenen Bestimmungen anzuwenden.

Dresden, den 9. März 1837.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.
von Zeschau. Mostis und Jänkendorf.

Kuhn.



Scala

der

Abfuhrungs = Gasse,

nach welchen die der Landrentenbank überwiesenen Renten von den
Verpflichteten abgelöst werden können.

Wenn die Rente seit der Ueberweisung an die Landrentenbank ent- richtet worden ist:	So würde das Capital abgelöst werden können:			Mit Rücksicht auf die
	im Laufe des	nach Decimal- theilen des Ganzen mit:	durch Mul- tiplication der Zinsrente mit:	entweder durch Zahlung des
1 Jahr lang	2ten Jahres	99,333	24,833	$24\frac{5}{8}$ fachen Betrag der Rente,
2 Jahre lang	3ten "	98,644	24,661	$24\frac{3}{8}$ " " " "
3 " "	4ten "	97,932	24,483	$24\frac{1}{2}$ " " " "
4 " "	5ten "	97,196	24,299	$24\frac{1}{3}$ " " " "
5 " "	6ten "	96,436	24,109	$24\frac{1}{6}$ " " " "
6 " "	7ten "	95,651	23,913	24 " " " "
7 " "	8ten "	94,840	23,710	$23\frac{1}{6}$ " " " "
8 " "	9ten "	94,000	23,500	$23\frac{1}{8}$ " " " "
9 " "	10ten "	93,133	23,283	$23\frac{1}{10}$ " " " "
10 " "	11ten "	92,238	23,060	$23\frac{1}{4}$ " " " "
11 " "	12ten "	91,313	22,828	$23\frac{1}{24}$ " " " "
12 " "	13ten "	90,357	22,589	$22\frac{1}{6}$ " " " "
13 " "	14ten "	89,370	22,342	$22\frac{5}{8}$ " " " "
14 " "	15ten "	88,348	22,087	$22\frac{3}{8}$ " " " "
15 " "	16ten "	87,293	21,823	$22\frac{1}{8}$ " " " "
16 " "	17ten "	86,203	21,551	$21\frac{7}{8}$ " " " "
17 " "	18ten "	85,076	21,269	$21\frac{5}{8}$ " " " "
18 " "	19ten "	83,912	20,978	$21\frac{1}{6}$ " " " "
19 " "	20ten "	82,709	20,677	21 " " " "
20 " "	21ten "	81,466	20,366	$20\frac{1}{6}$ " " " "
21 " "	22ten "	80,182	20,045	$20\frac{3}{8}$ " " " "
22 " "	23ten "	78,855	19,714	$20\frac{1}{6}$ " " " "
23 " "	24ten "	77,483	19,371	$19\frac{1}{6}$ " " " "
24 " "	25ten "	76,065	19,016	$19\frac{5}{8}$ " " " "
25 " "	26ten "	74,600	18,650	$18\frac{1}{2}$ " " " "
26 " "	27ten "	73,086	18,271	$18\frac{1}{6}$ " " " "
27 " "	28ten "	71,522	17,880	$18\frac{1}{8}$ " " " "
28 " "	29ten "	69,906	17,476	$17\frac{1}{3}$ " " " "
29 " "	30ten "	68,236	17,059	$17\frac{1}{4}$ " " " "
30 " "	31ten "	66,510	16,627	$16\frac{1}{6}$ " " " "
31 " "	32ten "	64,727	16,182	$16\frac{5}{6}$ " " " "
32 " "	33ten "	62,885	15,721	$15\frac{1}{6}$ " " " "
33 " "	34ten "	60,981	15,245	$15\frac{5}{8}$ " " " "
34 " "	35ten "	59,014	14,753	$14\frac{1}{6}$ " " " "
35 " "	36ten "	56,981	14,245	$14\frac{1}{4}$ " " " "
36 " "	37ten "	54,880	13,720	$13\frac{1}{6}$ " " " "
37 " "	38ten "	52,709	13,177	$13\frac{1}{8}$ " " " "
38 " "	39ten "	50,466	12,616	$12\frac{1}{6}$ " " " "

gerundete Sätze soll jedoch
Lösung erfolgen,

oder
durch Abzahlung des Capitals

unter Abzug von:

mit:

Es sind demnach abzulösen:

4 Thlr. — —
Rente oder
100 Thaler
Capital mit:

— 4 gr. —
Rente oder
100 Groschen
Capital mit:

— — 4 pf.
Rente oder
100 Pfennige
Capital mit:

unter Abzug von:		mit:			4 Thlr. — —			— 4 gr. —			— — 4 pf.		
pro Cent.		pro Cent.			Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
—	99 $\frac{1}{3}$	99	8	—	4	3	4	—	8	3 $\frac{1}{3}$			
1 $\frac{1}{3}$	98 $\frac{2}{3}$	98	16	—	4	2	8	—	8	2 $\frac{2}{3}$			
2	98	98	—	—	4	2	—	—	8	2			
2 $\frac{2}{3}$	97 $\frac{1}{3}$	97	8	—	4	1	4	—	8	1 $\frac{1}{3}$			
3 $\frac{1}{3}$	96 $\frac{2}{3}$	96	16	—	4	—	8	—	8	—			
4	96	96	—	—	4	—	—	—	8	—			
4 $\frac{3}{4}$	95 $\frac{1}{4}$	95	6	—	3	23	3	—	7	11 $\frac{1}{4}$			
5 $\frac{1}{2}$	94 $\frac{1}{2}$	94	12	—	3	22	6	—	7	10 $\frac{1}{2}$			
6 $\frac{1}{4}$	93 $\frac{3}{4}$	93	18	—	3	21	9	—	7	9 $\frac{3}{4}$			
7	93	93	—	—	3	21	—	—	7	9			
7 $\frac{5}{6}$	92 $\frac{1}{6}$	92	4	—	3	20	2	—	7	8 $\frac{1}{6}$			
8	91 $\frac{1}{3}$	91	8	—	3	19	4	—	7	7 $\frac{1}{3}$			
9 $\frac{1}{2}$	90 $\frac{1}{2}$	90	12	—	3	18	6	—	7	6 $\frac{1}{2}$			
10	89 $\frac{1}{2}$	89	12	—	3	17	6	—	7	5 $\frac{1}{2}$			
11 $\frac{1}{2}$	88 $\frac{1}{2}$	88	12	—	3	16	6	—	7	4 $\frac{1}{2}$			
12 $\frac{1}{2}$	87 $\frac{1}{2}$	87	12	—	3	15	6	—	7	3 $\frac{1}{2}$			
13 $\frac{1}{2}$	86 $\frac{1}{2}$	86	12	—	3	14	6	—	7	2 $\frac{1}{2}$			
14 $\frac{3}{4}$	85 $\frac{1}{4}$	85	6	—	3	13	3	—	7	1 $\frac{3}{4}$			
16	84	84	—	—	3	12	—	—	7	—			
17 $\frac{1}{4}$	82 $\frac{3}{4}$	82	18	—	3	10	9	—	6	10 $\frac{3}{4}$			
18 $\frac{1}{3}$	81 $\frac{2}{3}$	81	12	—	3	9	6	—	6	9 $\frac{2}{3}$			
19 $\frac{3}{4}$	80 $\frac{1}{4}$	80	6	—	3	8	3	—	6	8 $\frac{3}{4}$			
21 $\frac{1}{4}$	78 $\frac{3}{4}$	78	18	—	3	6	9	—	6	6 $\frac{3}{4}$			
22 $\frac{3}{4}$	77 $\frac{1}{4}$	77	6	—	3	5	3	—	6	5 $\frac{3}{4}$			
24 $\frac{1}{4}$	75 $\frac{3}{4}$	75	18	—	3	3	9	—	6	3 $\frac{3}{4}$			
25 $\frac{3}{4}$	74 $\frac{1}{4}$	74	6	—	3	2	3	—	6	2 $\frac{3}{4}$			
27 $\frac{1}{2}$	72 $\frac{1}{2}$	72	12	—	3	—	6	—	6	—			
29 $\frac{1}{4}$	70 $\frac{3}{4}$	70	18	—	2	22	9	—	5	10 $\frac{1}{4}$			
31	69	69	—	—	2	21	—	—	5	9			
32 $\frac{3}{4}$	67 $\frac{1}{4}$	67	6	—	2	19	3	—	5	7 $\frac{3}{4}$			
34 $\frac{3}{4}$	65 $\frac{1}{4}$	65	6	—	2	17	3	—	5	5 $\frac{3}{4}$			
36 $\frac{3}{4}$	63 $\frac{1}{4}$	63	6	—	2	15	3	—	5	3 $\frac{3}{4}$			
38 $\frac{3}{4}$	61 $\frac{1}{4}$	61	6	—	2	13	3	—	5	1 $\frac{3}{4}$			
40 $\frac{3}{4}$	59 $\frac{1}{4}$	59	6	—	2	11	3	—	4	11 $\frac{1}{4}$			
43	57	57	—	—	2	9	—	—	4	9			
45 $\frac{1}{4}$	54 $\frac{3}{4}$	54	18	—	2	6	9	—	4	6 $\frac{3}{4}$			
47 $\frac{1}{4}$	52 $\frac{3}{4}$	52	12	—	2	4	6	—	4	4 $\frac{3}{4}$			
49 $\frac{1}{4}$	50 $\frac{3}{4}$	50	6	—	2	2	3	—	4	2 $\frac{3}{4}$			

Wenn die Rente seit der Ueberweisung an die Landrentenbank ent- richtet worden ist:	So würde das Capital abgelöst werden können:			Mit Rücksicht
	im Laufe des	nach Decimal- theilen des Ganzen mit:	durch Mul- tiplication der Zinsrente mit:	entweder durch Zahlung des
39 Jahre lang	40sten Jahres	48,148	12,037	12 fachen Betrag der 30
40 " "	41sten " "	45,753	11,438	$11\frac{3}{8}$ " " "
41 " "	42sten " "	43,278	10,819	$10\frac{3}{4}$ " " "
42 " "	43sten " "	40,721	10,180	$10\frac{1}{8}$ " " "
43 " "	44sten " "	38,078	9,519	$9\frac{1}{2}$ " " "
44 " "	45sten " "	35,347	8,837	$8\frac{13}{16}$ " " "
45 " "	46sten " "	32,525	8,131	$8\frac{1}{8}$ " " "
46 " "	47sten " "	29,609	7,402	$7\frac{7}{16}$ " " "
47 " "	48sten " "	26,596	6,649	$6\frac{3}{4}$ " " "
48 " "	49sten " "	23,482	5,870	6 " " "
49 " "	50sten " "	20,265	5,066	$5\frac{1}{4}$ " " "
50 " "	51sten " "	16,941	4,235	$4\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ " " "
51 " "	52sten " "	13,506	3,376	$3\frac{3}{4}\frac{1}{8}$ " " "
52 " "	53sten " "	9,956	2,489	$2\frac{1}{2}\frac{3}{8}$ " " "
53 " "	54sten " "	6,288	1,572	$1\frac{1}{2}\frac{3}{8}$ " " "
54 " "	55sten " "	2,498	0,624	1 " " "

abgerundete Sätze soll jedoch
Ablösung erfolgen,

Es sind demnach abzulösen:

oder
durch Abzahlung des Capitals

4 Thlr. — — Rente oder 100 Thaler Capital mit:	— 4 gr. — Rente oder 100 Groschen Capital mit:	— — 4 pf. Rente oder 100 Pfennige Capital mit:
---	---	---

unter Abzug von:

mit:

Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
-------	-----	-----	-------	-----	-----	-------	-----	-----

52	pro Cent.	48	pro Cent.	48	—	—	2	—	—	—	4	—
54 $\frac{1}{2}$	" "	45 $\frac{1}{2}$	" "	45	12	—	1	21	6	—	3	9 $\frac{1}{2}$
57	" "	43	" "	43	—	—	1	19	—	—	3	7
59 $\frac{1}{2}$	" "	40 $\frac{1}{2}$	" "	40	12	—	1	16	6	—	3	4 $\frac{1}{2}$
62	" "	38	" "	38	—	—	1	14	—	—	3	2
64 $\frac{3}{4}$	" "	35 $\frac{1}{4}$	" "	35	6	—	1	11	3	—	2	11 $\frac{1}{4}$
67 $\frac{1}{2}$	" "	32 $\frac{1}{2}$	" "	32	12	—	1	8	6	—	2	8 $\frac{1}{2}$
70 $\frac{1}{4}$	" "	29 $\frac{3}{4}$	" "	29	18	—	1	5	9	—	2	5 $\frac{3}{4}$
73	" "	27	" "	27	—	—	1	3	—	—	2	3
76	" "	24	" "	24	—	—	1	—	—	—	2	—
79	" "	21	" "	21	—	—	—	21	—	—	1	9
82 $\frac{1}{6}$	" "	17 $\frac{5}{6}$	" "	17	20	—	—	17	10	—	1	5 $\frac{5}{6}$
85 $\frac{5}{12}$	" "	14 $\frac{7}{12}$	" "	14	14	—	—	14	7	—	1	2 $\frac{7}{12}$
88 $\frac{3}{4}$	" "	11 $\frac{3}{4}$	" "	11	6	—	—	11	3	—	—	11 $\frac{1}{4}$
92 $\frac{1}{4}$	" "	7 $\frac{3}{4}$	" "	7	18	—	—	7	9	—	—	7 $\frac{3}{4}$
96	" "	4	" "	4	—	—	—	4	—	—	—	4

N^o 11.) Bekanntmachung,

die Unterschrift der Rentenbriefe betreffend;

vom 11ten März 1837.

Zu Erleichterung des Geschäftsganges bei der Landrentenbankverwaltung soll die Einrichtung getroffen werden, daß die, von und mit dem Termine Ostern jetzigen Jahres an auszufertigenden Landrentenbriefe nicht mehr von sämtlichen drei Commissarien, sondern und zwar unter einander abwechselnd, nur von Einem derselben zu vollziehen sind, welches hiermit in Erläuterung der Bekanntmachung vom 20sten Mai 1834. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 11ten März 1837.

Landrentenbankverwaltung.

Freiherr von Fischer. Dr. Schaarschmidt. Nicksche.

Küttner.

N^o 12.) Bekanntmachung,

die Stempelsteuerbefreiung der allgemeinen Straf- und Versorganstalten
betreffend;

vom 11ten März 1837.

Da das Vermögen der allgemeinen Straf- und Versorganstalten gegenwärtig einen Theil des gesammten Staatsvermögens ausmacht und diese Anstalten selbst aus Staatsmitteln unterhalten werden; so steht denselben nunmehr, gemäß der Bestimmung im §. 45. des Stempelmandats vom 11. Januar 1819., die Befreiung von der Papierstempelsteuer in derselben Maasse zu, wie dem Staatsfiscus.

Es wird solches zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 11ten März 1837.

Finanz- Ministerium.

von Zschau.

Schnabel.

Letzte Absendung: am 24sten März 1837.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3^{tes} Stück vom Jahre 1837.

N^o 13.) Verordnung,

die Gebühren der Gerichtsbehörden für die Anmerkung von Ablösungsrenten in den Kaufbüchern und die Ausstellung von Zeugnissen darüber betr.;

vom 20. März 1837.

Es ist zu bemerken gewesen, daß die Gerichtsbehörden bei Ansetzung der Gerichtsgebühren für die ihnen, nach §. 261. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, vom 17. März 1832, auch der Verordnung wegen Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung, vom 4. November 1836, obliegende Eintragung der auf Grundstücke übernommenen Ablösungsrenten in die Kaufbücher, so wie für Ausfertigung der, nach §. 3. der Verordnung, die Landrentenbank betreffend, vom 30. December 1833, auszustellenden Zeugnisse zeither nicht auf gleiche Weise verfahren sind; sondern einige diese, andere jene Sätze der Verordnung vom Jahre 1812 in Anwendung zu bringen versucht, manche auch willkürliche Sätze gewählt haben.

Zu Beseitigung dieses Uebelstandes wird hierdurch verordnet:

a.) Für jede Anmerkung übernommener Ablösungsrenten im Kaufbuch an der Stelle, wo die neueste das rentenpflichtige Grundstück betreffende Kaufs- oder sonstige Erwerbungs-urkunde eingetragen ist, passirt eine Gebühr von Vier Groschen.

b.) Für das, nach §. 3. der Verordnung, die Landrentenbank betreffend, vom 30. December 1833, im Fall der Ueberweisung von Ablösungsrenten an die Landrentenbank auszufertigende gerichtliche Zeugniß, oder, wenn ausser diesem Fall ein solches Zeugniß

auf Verlangen erteilt wird, können, ausser der in der Tarordnung von 1812. Tit. III. No. 66. bestimmten Gebühr von überhaupt Acht bis Zwölf Groschen, annoch wegen jedes in das Zeugniß aufzunehmenden rentenpflichtigen Grundstücks Zwei Groschen, als Evolutionsgebühren liquidirt werden.

- Ein Mehreres an Gebühren, als vorstehend verordnet, darf für die unter a. und b. bemerkten Expeditionen unter keinem Vorwande in Ansatz gebracht werden.

Hiernach haben sich die Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Dresden, den 20. März 1837.

Ministerium der Justiz.
von Könneritz.

Hausmann.

N^o 14.) D e c r e t

wegen Bestätigung der Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie;
vom 20. März 1837.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

thun hiermit kund, daß Wir, auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Ansuchen des Directorii und des Ausschusses der Leipzig-Dresdner-Eisenbahncompagnie, die für die nurgedachte Gesellschaft entworfene Statuten, in der Maasse, wie solche nachstehend zu ersehen sind, genehmigt, und denselben, jedoch unter dem Vorbehalte, daß die, §. 60. unter 1. und 2. erwähnte Aufbringung von Zuschüssen zu dem §. 2. festgestellten Actiencapitale, nicht ohne die dazu vorher nachzusuchende Genehmigung Unsers Ministerii des Innern erfolgen dürfe, Unsere Bestätigung hiermit dergestalt erteilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden solle.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Bestätigungsdecret

ertheilt, von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 20. März 1837.

Friedrich August.



Julius Traugott Jacob von Könneritz.
Eduard Gottlob Rostitz und Jänckendorf.

Statuten

der

Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie.

Nachdem das Unternehmen einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden auf Actien die Allerhöchste und Höchste Genehmigung erhalten hat, hierauf, in Gemäßheit hohen Decrets vom 6. Mai 1835, von dem vormaligen Eisenbahncomité, nach Beendigung der nöthigen Vorarbeiten, die Aufforderung zum Erwerbe von Actien erlassen, in deren Folge die Unterzeichnung letzterer bis zu der bestimmten Summe, und die Ausgabe der Interimscheine an die Anmeldenden, gegen Erlegung des bestimmten Einschusses, erfolgt, auf diese Weise die Actiengesellschaft gebildet, und mit der Ausführung des Unternehmens begonnen worden ist, so hat es nothwendig geschienen, den Entwurf der Statuten vom obigen Tage einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, und es sind nunmehr die Statuten der Gesellschaft durch Beschluß der Generalversammlung am 5. Junius 1836 in Folgendem festgesetzt worden:

§. 1. Der Zweck der Actiengesellschaft ist der Bau einer Eisenbahn von Leipzig bis Dresden, deren Benutzung und etwaige Verlängerung bis zur Landesgrenze.

§. 2. Das erforderliche Capital wird durch 15,000 auf den Inhaber lautende Actien, jede zu 100 Thlr. — = — = im 21 Fl. Fusse, aufgebracht.

§. 3. Bei der ersten Anmeldung sind 2 Procent auf jede Actie, gegen Empfang eines, von zwei Comitémitgliedern unterzeichneten Interimscheines nach dem Schema sub B., baar entrichtet worden. Die übrigen 98 Procent werden, soweit es nicht bereits geschehen, in Raten von höchstens zehn Procent und in den vom Directorium zu bestimmenden und wenigstens 2 Monat vor der jedesmaligen Verfallzeit, nach §. 15., bekannt zu machenden Fristen eingezahlt, und die erfolgte Zahlung auf dem Interimschein bemerkt.

§. 4. Wer eine solche Zahlung zur festgesetzten Zeit nicht leistet, wird dadurch aller seiner Rechte als Actionair, so wie der bereits gezahlten Einschüsse, welche der Casse der Compagnie anheim fallen, verlustig. Der ausgestellte Interimschein wird durch öffentliche Bekanntmachung annullirt, und es wird ein neuer an dessen Stelle unter fortlaufender Nummer creirt und verkauft. Eingezahlte Gelder können nicht zurückgefordert werden.

§. 5. Bei der letzten Einzahlung werden die Actien, gegen Rückgabe der Interimscheine, ausgegeben. Bis dahin vertreten letztere die Stelle der Actien, und ertheilen ihren Besitzern alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionairs.

§. 6. Die Actien werden nach dem Schema A. ausgestellt, und von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet.

§. 7. Jeder Actionair hat als solcher, nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses, gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Compagnie, ist aber nur bis zur Höhe des Actien-Nominalwerthes verbindlich.

§. 8. Die Gesammtheit der Actionairs bildet die
„Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie.“

Ihr gehört die Eisenbahn nebst allen zu deren Benutzung dienenden Gebäuden, Utensilien, Maschinen, Lagervorräthen und sonstigen Zubehörungen eigenthümlich.

§. 9. Die Actien werden mit Vier vom Hundert auf das Jahr, von der Zeit an, verzinst, wo alle Einzahlungen darauf völlig erfolgt, und die Actien selbst ausgegeben worden sind. Diese Zinsen werden halbjährig in Leipzig, oder auch auf den sonst vom Directorium zu bestimmenden Plätzen, gegen die den Actien beigefügten Coupons, ausgezahlt.

§. 10. Diejenige reine Einnahme, welche bis zur Ausgabe der Actien und bis zum Anfange der Verzinsung durch eine schon theilweise Benutzung der Bahn erlangt werden wird, soll als Dividende auf alle Interimscheine gleichmäßig vertheilt werden.

§. 11. Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden an die Inhaber der Coupons kann bei dem Directorium durch gerichtliches Verbot nicht gehindert werden.

Untergegangene, verlorne, oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommene Interimscheine, Actien, oder Coupons werden, auf Antrag des Betheiligten, nach vorgängiger bescheinigter Erlassung von Edictalien und auf den Grund der sodann rechtskräftig erfolgten

Präclufion dritter Interessenten, durch eine öffentliche Bekanntmachung des Directorium amortisirt, und statt derselben dem Betheiligten Duplicate ausgefertigt.

In Betreff der Erlassung der Edictalien und der Präclufion finden die, wegen Amortisation Königl. Sächf. Staatspapiere in dem Befehl vom 25. Juli 1777, und der Verordnung der Landesregierung vom 6. October 1824, enthaltenen Vorschriften durchgängig analoge Anwendung; es tritt jedoch statt der in letzteren festgesetzten Verjährungsfrist von 10 Jahren nur eine dreijährige ein.

Die competente Behörde für dieses Edictalverfahren ist das Stadtgericht zu Leipzig.

§. 12. Jede Actie hat eine Stimme; jedoch berechtigt der Besiz von 2 bis 5 Actien nur zu 2, von 6 bis 10 Actien zu 3, von 11 bis 20 Actien zu 4, von 21 bis 50 Actien zu 5, von 51 bis 75 Actien zu 6, von 76 bis 100 Actien zu 7, von 101 bis 150 Actien zu 8, und von 151 oder mehr Actien zu 10 Stimmen.

§. 13. Alljährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, findet eine Generalversammlung der Actionairs Statt. Sollten unabweisliche Hindernisse eintreten, so steht es dem Directorium unter Zustimmung des Ausschusses frei, die Generalversammlung auf einen späteren Termin zu verschieben. Außerordentliche Generalversammlungen beruft das Directorium, wenn es dieselben für nöthig findet, oder wenn von dem Ausschusse darauf angetragen wird.

§. 14. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen ihre Berathung und Erledigung finden, sind:-

- 1.) der Geschäftsbericht des Directorium;
- 2.) die Vorlegung der Jahresrechnungen;
- 3.) die Wahl, und, bei gefährdetem Interesse der Gesellschaft, die Remotion der Ausschußmitglieder;
- 4.) die Ergänzung oder Veränderung der Statuten;
- 5.) die Beschlußnahme über die von dem Directorium, Ausschuß, oder Einzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Compagnie.

§. 15. Die Einladungen zu den Generalversammlungen, so wie alle Bekanntmachungen an die Actionairs erfolgen durch dreimaliges Einrücken in die Leipziger Zeitung, wobei es jedoch in dem Ermessen des Directorium steht, sich außerdem noch anderer, von ihm zu wählender Zeitungen, in einzelnen Fällen zu bedienen. In der Einladung werden die wichtigeren Gegenstände, welche in einer Generalversammlung zum Vortrag kommen sollen, den Actionairs im Voraus bekannt gemacht.

Was jedoch die Kündigung der Einzahlungen (§. 3.) und die Annullirung von Interimscheinen (§. 4.) anlangt, so hat das Directorium die darauf bezüglichen Bekannt-

machungen auffer der Leipziger Zeitung noch dreimal in vier auswärtige Zeitungen einrücken zu lassen; wofür zur Zeit und bis eine Aenderung öffentlich bekannt gemacht sein wird, die Preussische Staats-, die Allgemeine-, die Frankfurther Oberpostamtszeitung und die Hamburger Börsenhallenliste bestimmt bleiben.

Bekanntmachungen, in Gemätsheit vorstehender Bestimmungen, sind für die Actionairs verbindlich, so daß die Ausflucht des Nichtwissens dagegen nicht Statt findet.

§. 16. In den Generalversammlungen hat der jedesmalige Vorsitzende des Directorium den Vorsitz.

§. 17. Ueber die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen, und vom Protocollführer, dem Vorsitzenden, einem Ausschußmitgliede und zwei Actionairs unterschrieben.

§. 18. Wer einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrag bringen will, der nicht ohnehin auf der Tagesordnung steht, hat solches mit näherer Angabe desselben, zwei Wochen vor der Versammlung dem Directorium schriftlich anzuzeigen. Letzteres kann in besonderen Fällen hiervon Ausnahme gestatten.

§. 19. Die Anwesenden haben sich beim Eintritt in die Versammlung durch Vorzeigen ihrer Actien zu legitimiren und erlangen nur solchergestalt das Recht zu stimmen. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmfähigen erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet der Ausspruch des Vorsitzenden.

Auflösung der Compagnie (§. 70.) aber kann nur durch Einstimmigkeit von zwei Drittheilen, und Abänderungen der Statuten (§. 71.) nur durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionairs beschloffen werden. Alle abwesende Actionairs sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden. Durch Bevollmächtigte zu erscheinen ist unzulässig. Die Art und Weise der Stimmenabgabe hat der Vorsitzende zu bestimmen.

§. 20. Die Leitung der Angelegenheiten der Compagnie geschieht durch das Directorium. Die Vertretung der Compagnie aber in ihrem Verhältnisse zu demselben bei allen, der Generalversammlung nicht besonders vorbehaltenen Angelegenheiten erfolgt durch einen Ausschuß von dreißig Actionairs.

§. 21. Zu Ausschußmitgliedern, Directoren, oder deren Stellvertretern sind nicht qualificirt:

- 1.) Personen, welche nicht im Besitze von Actien sind;
- 2.) welche irgend eine Anstellung bei der Compagnie haben, oder mit letzterer in Contractsverhältnissen stehen;
- 3.) welche fallirt, mit ihren Gläubigern accordirt, oder von ihnen Nachlaß und Ge-

stundung erhalten haben, so lange sie nicht die vollständig erfolgte Befriedigung derselben nachweisen;

- 4.) welche, nach festgestellter Ansicht der Wahlversammlung, ihre bürgerliche Ehre verloren haben;
- 5.) Theilhaber eines und desselben Geschäftes können zu gleicher Zeit Mitglieder des Directorium nicht sein.

§. 22. Auf den Grund des Eintritts eines solchen Mangels wird das betreffende Mitglied, wenn es zum Directorium gehört, von diesem, wenn es dazwischen zum Ausschuss gehört, von letzterem sofort suspendirt, und es entscheidet der Ausschuss sodann über dessen gänzliche Ausschließung.

§. 23. Die Wahl von 20 Ausschussmitgliedern steht der Generalversammlung, jedoch ohne daß hierbei die Directoren mitstimmen, nach relativer Stimmenmehrheit, die der übrigen 10 Mitglieder dem Ausschusse selbst zu. Lehnt ein Actionair die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte; unter denen, die gleiche Stimmen haben, entscheidet das Loos.

§. 24. Jedes Ausschussmitglied hat bei dem Antritt seines Amtes eine Actie, jedoch ohne die, in seinen Händen verbleibenden Coupons, bei der Hauptcasse gegen Schein niederzulegen. Beim Austritte aus dem Ausschusse wird ihm derselbe, gegen Rückgabe des Scheines, zurückgegeben.

§. 25. Alljährlich, am 31. Mai treten 6 Ausschussmitglieder und zwar 4 von denen, welche von der Generalversammlung, und zwei von denen, welche durch den Ausschuss gewählt worden sind, aus, und es werden deren Stellen auf die im §. 23. festgesetzte Weise in der vorhergehenden Generalversammlung wieder besetzt. Ueber die Reihenfolge des Austrittes unter den zuerst gewählten dreißig Mitgliedern entscheidet das Loos, über die der später gewählten das Alter des Eintrittes. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 26. Jedes Ausschussmitglied kann sein Amt, nach zwei Monate vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichender Anzeige, freiwillig niederlegen. Einzelne Vacanzen, welche im Laufe des Jahres eintreten, werden in der Regel durch den Ausschuss selbst ergänzt. Das in diesem Falle gewählte Ausschussmitglied tritt an die Stelle desjenigen, für den es gewählt ward.

§. 27. Der Ausschuss hat das Directorium zu wählen und dessen Geschäftsführung zu controliren, daher namentlich:

- 1.) zu fortwährender Controlirung und Revision der Bücher der Compagnie, gegen eine angemessene Vergütung, einen besonderen Revisor, welcher nicht Actionair zu sein braucht, zu erwählen;

- 2.) alljährlich die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und, nach Befinden, zu justificiren (§. 62.);
- 3.) über Beobachtung der Statuten Seiten des Directorium zu wachen;
- 4.) bei gefährdetem Interesse der Gesellschaft die Remotion der Directoren zu verfügen;
- 5.) die dem Vorsitzenden und den übrigen Directoren auszufehende Vergütung und den Gewinnantheil für dieselben zu bestimmen (§. 48.);
- 6.) über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschliessen, bei denen das Directorium an dessen Zustimmung gebunden ist (§§. 13. 39. 55. 60. 67. 70.);
- 7.) sein Gutachten über die vom Directorium ihm vorgelegten Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, so wie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directorium an selbiges zu geben, Anträge an dasselbe zu stellen, deren Gewährung man dem Interesse der Compagnie angemessen hält, und überhaupt auf jede Weise das Beste der Compagnie in Berathung mit dem Directorium zu fördern. -

§. 28. Dem Ausschusse steht jederzeit die Einsicht in die Bücher der Compagnie frei, und es ist ihm auf Verlangen jede durch seinen Vorsitzenden zu beantragende Auskunft und Nachweisung vom Directorium zu ertheilen.

§. 29. Der Ausschuss wählt alljährlich unter sich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben.

§. 30. Er versammelt sich, so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet, ist jedoch dazu verbunden, wenn das Directorium, oder drei Mitglieder des Ausschusses darauf antragen. Diese Versammlungen werden in Leipzig gehalten, und es ladet dazu der Vorsitzende die Mitglieder schriftlich ein. Wer zu erscheinen behindert ist, hat dem Vorsitzenden unter Angabe seiner Entschuldigungsgründe in Zeiten davon Anzeige zu machen.

§. 31. Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; doch sind dieselben nur gültig, wenn wenigstens zehn Mitglieder anwesend waren. Nur persönlich Anwesende sind stimmberechtigt. Wird bei zweimaliger Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

§. 32. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal in der Versammlung ein Protocoll aufgenommen, und ausser dem Protocollführer, vom Vorsitzenden und einem Ausschussmitgliede unterzeichnet. Die Protocolle und Acten des Ausschusses müssen in der Generalversammlung zur Einsicht der Actionairs bereit liegen.

§. 33. Für Aufbewahrung der Acten, Urkunden und sonstigen Schriften des Ausschusses hat der Vorsitzende Sorge zu tragen.

§. 34. Die Ausschussmitglieder haben für ihre Mühwaltungen keine Vergütung anzusprechen; die baaren Auslagen hingegen, zu welchen der Ausschuss durch seine Ge-

schäftsführung, oder einzelne Mitglieder desselben kraft besonderer Aufträge genöthigt sind, werden ersattet.

§. 35. Der Ausschuß wähle, nach Maassgabe des §. 31., aus den Actionaires fünf Directoren und eben soviel Stellvertreter für dieselben. Die getroffene Wahl wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 36. Jeder Director und Stellvertreter muß bei Antritt seines Amtes zehn Actien, jedoch ohne die in seinen Händen verbleibenden Coupons, bei der Hauptcasse gegen Schein niederlegen, welche ihm, gegen Rückgabe des letzteren, bei dem Austritte aus dem Directorium zurückgegeben werden.

§. 37. Das Directorium hat seinen Sitz in Leipzig, und es müssen daselbst die Mitglieder desselben während ihrer Amtesführung wohnen.

§. 38. Für den Fall zeitiger Behinderung eines Director, wird ein Stellvertreter, nach einer vom Directorium im Voraus zu bestimmenden Ordnung, einberufen, welcher auf die Dauer dieser Stellvertretung an den Verhandlungen des Directorium mit Stimmrecht Theil zu nehmen hat. Ausserdem steht es den Stellvertretern frei, den regelmäßigen Sitzungen des Directorium, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen.

§. 39. Dem Directorium liegt die oberste Verwaltung aller Angelegenheiten der Compagnie, nach Maassgabe der Statuten, ob; dasselbe hat daher

- 1.) die Compagnie nach aussen zu vertreten;
- 2.) die Erbauung der Eisenbahn nach dem genehmigten Plane zu besorgen;
- 3.) die der Compagnie gehörigen Güter einzunehmen, aufzubewahren und zu verwenden;
- 4.) über Einnahme und Ausgabe gehörige Rechnung zu führen und abzulegen;
- 5.) Generalversammlungen zu veranstalten;
- 6.) Beamte anzustellen, zu entlassen, mit Instructionen zu versehen und deren Remunerationen und Gehalte zu bestimmen;
- 7.) Verträge aller Art mit Dritten abzuschliessen;
- 8.) mit Behörden zu verhandeln;
- 9.) die Taxe für den Transport von Personen und Gütern auf der Eisenbahn, unter Zustimmung des Ausschusses, festzustellen, wobei es jedoch dem Directorium frei steht, in besondern Fällen Modificationen der festgestellten Taxe eintreten zu lassen;
- 10.) für Aufrechthaltung der Statuten zu sorgen;
- 11.) überhaupt alle, zu zweckgemässer Herstellung und Benutzung der Eisenbahn, erforderliche Handlungen zu beschliessen und vorzunehmen, sofern dieß nicht der Generalversammlung (§. 14.), oder dem Ausschusse (§§. 13. 27. 55. 60. 67.) vorbehalten ist.

§. 40. Die Directoren wählen unter sich alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, und es ist die getroffene Wahl öffentlich bekannt zu machen.

§. 41. Sollten der Vorsitzende sowohl, als der Stellvertreter, durch Abwesenheit oder sonst an Ausübung ihres Amtes behindert sein, so haben die übrigen Directoren wegen interimistischer Verwaltung des Vorsitzes Bestimmung zu treffen.

§. 42. Die Directoren versammeln sich zu Berathungen, so oft es nöthig ist; doch muß dieß in jeder Woche wenigstens einmal geschehen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können Beschlüsse ausnahmsweise auch durch schriftlichen Umlauf gefaßt werden.

§. 43. Sie beschließen nach Stimmenmehrheit. Zu einem gültigen Beschlusse müssen wenigstens drei Directoren einstimmig sein. Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme.

§. 44. Ueber die, vom Directorium in seinen Versammlungen gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird jedesmal ein Protocoll aufgenommen und von den Anwesenden unterzeichnet. Mit der Führung des Protocolls kann ein Director, oder ein Dritter beauftragt werden.

§. 45. Alle Schriften und Urkunden werden mit der Unterschrift:

Leipzig = Dresdner Eisenbahncompagnie

versehen, vom Vorsitzenden und dem Bevollmächtigten, oder denen, welche deren Stelle vertreten (§§. 41. 52.), mit ihrer Unterschrift vollzogen, und sind so für die Compagnie verbindlich.

§. 46. Was das Directorium, den Statuten gemäs, im Namen der Compagnie beschließt und thut, ist für dieselbe verbindlich.

§. 47. Für Beschlüsse und Handlungen des Directorium, welche den Statuten zuwiderlaufen, so wie für grobe Nachlässigkeit, ist dasselbe verantwortlich. Rücksichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 48. Dem Vorsitzenden und den Directoren wird für ihre Mühwaltungen und den Zeitaufwand während der Führung des Baues eine angemessene jährliche Vergütung vom Ausschusse ausgesetzt. Nach Vollendung des Baues, fällt diese Vergütung weg, und es wird ihnen dafür vom Ausschusse ein gewisser Antheil an dem, nach Abzug der Zinsen, verbleibenden reinen Gewinne bestimmt.

§. 49. Alljährlich, am 30. Junius, legt ein Director und ein Stellvertreter seine Stelle nieder. Ueber die Reihenfolge des Austrittes entscheidet unter den zuerst gewählten Directoren und Stellvertretern das Loos, später das Alter des Eintrittes. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 50. Jeder Director und Stellvertreter kann seine Stelle freiwillig niederlegen, hat dies aber dem Directorium zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen, und kann sich bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften, bei Verlust des für das laufende Jahr auf ihn kommenden Antheils am reinen Gewinn oder der bestimmten Vergütungssumme (§. 48.), nicht entziehen. Die vacante Stelle wird in der Regel erst bei der nächsten ordentlichen Wahl wieder besetzt, und bis dahin von einem Stellvertreter bekleidet.

§. 51. Zu Beforgung der laufenden Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Directorium, wählt letzteres einen Bevollmächtigten und macht diese Wahl öffentlich bekannt.

§. 52. Der Bevollmächtigte hat die ausschließliche Ausführung der vom Directorium gefassten Beschlüsse zu bewirken, die Aufsicht über die angestellten Beamten zu führen, eingehende Schriften und Meldungen anzunehmen, dem Directorium darüber, so wie über alle zu seiner Kenntniß gelangende Angelegenheiten Vortrag zu erstatten, den Versammlungen des Directorium, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen, für die Ausführung der vom Directorium gefassten Beschlüsse und ihm ertheilten Aufträge Sorge zu tragen und der Leitung der Correspondenz, so wie überhaupt der laufenden Geschäfte sich zu unterziehen. Für den Fall zeitiger Behinderung, hat ein Mitglied des Directorium die Geschäfte des Bevollmächtigten zu besorgen, und namentlich statt seiner die Schriften mit zu unterzeichnen.

§. 53. Der Bevollmächtigte wird vom Directorium mit specieller Instruction versehen und ist nur diesem verantwortlich.

§. 54. Derselbe hat beim Antritte seines Amtes zehn Actien, jedoch ohne die in seinen Händen bleibenden Coupons, bei der Hauptcasse gegen Schein niederzulegen, gegen dessen Rückgabe, ihm dieselben bei seiner Entlassung zurückgegeben werden.

§. 55. Der Bevollmächtigte empfängt einen festen Gehalt und einen, vom Directorium unter Zustimmung des Ausschusses festzusetzenden Antheil am reinen Gewinn der Compagnie.

§. 56. Sämmtliche Beamte der Compagnie, welche eine Cassé unter sich haben, müssen eine vom Directorium zu bestimmende Caution bestellen.

§. 57. Alle, von den verschiedenen Cassenbeamten der Compagnie eingenommene Gelder werden, so wie sie eine, nach Verhältniß der bestellten Caution, vom Directorium zu bestimmende Summe übersteigen, an die Hauptcasse abgeliefert, und daselbst in festem, mit zwei Schlössern versehenen Behältnissen verwahrt. Die zwei verschiedenen Schlüssel dazu haben ein Director und der auf das Mandat vom anvertrauten Gute vom 23. März 1822 zu verpflichtende Cassirer.

§. 58. Alle Zahlungen von der Compagnie, oder an dieselbe, erfolgen in den nach dem 21 fl. Fuß-geprägten Münzsorten, welche als solche bei den Landescassen angenommen werden.

§. 59. Dem Directorium steht es frei, müßige Gelder der Compagnie durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, oder durch Ankauf von Actien der Compagnie, oder guter Wechsel zinsbar anzulegen.

§. 60. Sollte das, nach §. 2. bestimmte Actien-capital und die, nach §. 9. des hohen Decrets vom 6. Mai 1835, in Cassenscheinen auszugebende Summe zur vollständigen Herstellung und zum Betriebe der Eisenbahn nicht hinreichen, so hat das Directorium, unter Zustimmung des Ausschusses, den noch fehlenden Bedarf

1.) durch Anleihe, oder

2.) durch Ausgabe neuer Actien, und, nach Befinden, durch beides aufzubringen.

Die Totalsumme der Anleihe darf den dritten Theil des wirklich eingezahlten Actien-capital's nicht übersteigen.

Dieselben Bestimmungen leiden auf den, für etwaige Verlängerungen der Bahn zur Landesgrenze nöthigen Bedarf Anwendung.

§. 61. Mit dem 31. December jeden Jahres schließt das Directorium die Bücher ab, fertigt eine Bilanz, und theilt solche, wenigstens vier Wochen vor der Generalversammlung, dem Ausschusse zur Prüfung mit.

§. 62. Die vom Ausschusse genehmigte Bilanz wird nebst den dazu gehörigen Belegen in der nächsten Generalversammlung den Actionairs vorgelegt und, wenn hierbei Ausstellungen dagegen nicht gemacht werden, vom Ausschusse justificirt und sodann vom Directorium auszugsweise zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

§. 63. Von dem, nach Abzug der Actien- und etwaigen Anleihezinsen, so wie der sämtlichen Unkosten, verbleibenden jährlichen reinen Gewinn werden zwanzig Procent zu einem Reservefonds zu Sicherstellung der Zinsen und Deckung unvorhergesehener Ausfälle zurückgelegt, sodann die, den Directoren und dem Bevollmächtigten, laut §§. 48. und 55., bestimmten Antheile denselben ausgezahlt, und der Ueberrest als Dividende auf sämtliche Actien gleichmäßig, jedoch mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile, vertheilt.

§. 64. Die Auszahlung der Dividende geschieht, nach vorgängiger Bekanntmachung, gegen diejenigen den Actien beigefügten Coupons, welche sich auf dieselbe beziehen, in Leipzig, oder auch ausserdem auf andern vom Directorium zu bestimmenden Plätzen.

§. 65. Durch Einlösung der Coupons wird die Compagnie von jedem Anspruch auf die betreffenden Zinsen und Dividenden befreit.

§. 66. Wenn Zinsen oder Dividenden innerhalb vier Jahren, von der Verfallszeit an, nicht erhoben worden sind, so fallen sie, nach Ablauf dieser Zeit, der Casse der Compagnie anheim; die betreffenden Coupons werden ungültig, und es erlischt jeder Anspruch an die Compagnie.

§. 67. Der in §. 63. bestimmte Beitrag zu dem Reserfonds wird so lange gewährt, als nicht das Directorium, unter Zustimmung des Ausschusses, eine Mehrung, Minderung, oder den Wegfall desselben beschließt.

§. 68. Die Staatsregierung gewährt der Compagnie ihren besonderen Schutz gegen jede Beinträchtigung, und wird zur Wahrung der öffentlichen Interessen einem ihrer Beamten fortwährenden Auftrag in den Eisenbahnangelegenheiten, und insbesondere auch zu allen Verhandlungen zwischen der Regierung und der Compagnie erteilen. Diesem königlichen Commissar steht jederzeit die Einsicht in die Bücher und den Geschäftsgang der Compagnie, so wie die Gegenwart in den General- und Ausschußversammlungen frei, zu denen er daher stets einzuladen ist.

§. 69. Streitigkeiten, welche in Eisenbahnangelegenheiten über darauf sich beziehende Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Mitgliedern der Compagnie unter einander, oder zwischen diesen und der Compagnie selbst entstehen, dürfen nicht im Rechtswege, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung nicht möglich ist, nur durch Schiedsrichter entschieden werden. Auch dritte Personen (Nicht-Actionaire) können in Streitigkeiten über Eisenbahnangelegenheiten mit Actionaires oder der Compagnie auf das schiedsrichterliche Verfahren provociren, und es dürfen solchenfalls die Actionaire oder die Compagnie ihrerseits denselben sich nicht entziehen.

Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens beim Directorium anzufragen, welches die Parteien hierauf zu Ernennung von Schiedsrichtern, unter Einräumung einer von ihm zu bestimmenden Frist, auffordert. Jede Partei ernannt einen bei der Sache nicht beheiligten Schiedsrichter, und diese beiden wählen gemeinschaftlich einen dritten als Obmann. Wenn eine Partei binnen 14 Tagen, nach erhaltener Aufforderung, keinen Schiedsrichter ernannt, so wird dieser vom Directorium gewählt. Die Parteien legen den Schiedsrichtern den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Documente, schriftlich vor, und diese entscheiden darüber nach Stimmmehrheit. Wenn blos von einer Partei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der andern Partei, gegen deren Empfangsbekanntniß, zu ihrer binnen 14 Tagen darauf schriftlich abzugebenden Erklärung, durch die Schiedsrichter mitgetheilt. Erfolgt letztere nicht, so wird dieselbe als stillschweigende Genehmigung der Darstellung angesehen. Sind die Parteien über die factischen Umstände nicht einig, und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so wird dem ei-

nen oder andern Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Partheien, unter Bestimmung des Beweisthema und einer Frist, binnen welcher er einzureichen ist, an das Handelsgericht zu Leipzig verwiesen. Von diesem ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel, nach abgehaltenem Productionstermine und Verfahren, (wobei allenthalben die Grundsätze des Handelsgerichtsprocesses Platz ergreifen), ein Gerichtsbescheid zu geben, oder rechtliches Erkenntniß einzuholen, nach dessen Publication, und nach Befinden erfolgter Purification, die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben wird. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, so wie gegen den Gerichtsbescheid, oder das rechtliche Erkenntniß findet irgend ein Rechtsmittel nicht Statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils gehört vor den ordentlichen Richter.

§. 70. Die Auflösung der Compagnie kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen (§. 19.). In diesem Falle wird sämtliches Eigenthum der Compagnie auf die möglichst vortheilhafte Weise, worüber das Directorium mit Zuziehung des Ausschusses zu entscheiden hat, verkauft, und der Erlös, nach Abzug der Passiven, auf sämtliche Actien gleichmäßig vertheilt.

§. 71. Eine theilweise, oder gänzliche Abänderung der Statuten kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden (§. 19.), und bedarf der Bestätigung der Regierung.

A.

N^o 100 Thaler — — — im 21 St. Fusse.

A c t i e

der

Leipzig = Dresdner Eisenbahncompagnie.

Inhaber dieser Actie hat an die Casse der Leipzig = Dresdner Eisenbahncompagnie Einhundert Thaler im ein und zwanzig Guldenfusse baar entrichtet, hat nach Höhe dieses Betrags und in Gemäsheit der, unter dem 18 Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten, denen er sich durchgängig unterwirft, verhältnismäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Compagnie, und empfängt für das eingezahlte Capital Vier vom Hundert jährliche Zinsen.

Leipzig, den



Leipzig = Dresdner Eisenbahncompagnie.

N. N.

N. N.

Directoren.

N. N.

Bevollmächtigter.

1. Coupon

zahlbar den 18

1. Coupon.

Zähler 2 — : — :

den

18

Inhaber dieses Coupons empfangt am 18 bei der Casse der Leipzig-
Drechner Eisenbahncompagnie Drei Zähler im 21 St. Stuck, als halbjährige Zin-
sen auf die Actie № Leipzig, den



Leipzig-Drechner Eisenbahncompagnie.

N. N. N. N. N.

Directoren.

N. N.

Direktionsmitglieder.

Dieser Coupon wird nach §. 66. der Statuten
ungültig, wenn dessen Betrag bis zum
18 nicht erhoben worden ist.

2. Coupon

zahlbar den 18

2. Coupon.

Thaler 2 — : — :

den

18.

Inhaber dieses Scheines empfängt am 18 bei der Cassé der Leipziger
Dresdner Eisenbahncompagnie Zwei Thaler — — im 21 St. Stusse, als halbjährige
Zinsen auf die Actie No , so wie diejenige Dividende, welche durch öf-
fentliche Besattnmachung auf diesen Zernin festgesetzt werden wird.

Leipzig, den

18



Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie.

N. N. N. N.

Directoren.

N. N.

Steuernachtiger.

Dieser Coupon wird nach §. 66. der Statuten
ungültig, wenn dessen Betrag bis zum
18 nicht erhoben worden ist.

|B.

N^o

Interimschein

für die Actie der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie.

N^o

Inhaber dieses Scheines hat an die Casse der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie Zwei Thaler im ein und zwanzig Guldenfusse, als erste Einzahlung auf die Actie N^o baar entrichtet, verpflichtet sich die übrigen acht und neunzig Thaler in den vom Directorium öffentlich bekannt zu machenden Fristen, bei Verlust der schon geleisteten Zahlungen und aller Ansprüche an die Compagnie, in Gemäßheit der unter dem 6. Mai 1835 Allerhöchsten und Höchsten Orts genehmigten Statuten, denen er sich durchgängig unterwirft, an die Casse der Compagnie zu bezahlen, und hat, nach Höhe der geleisteten Einschüsse, an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Compagnie verhältnißmäßig gleichen Antheil. Nach völliger Einzahlung von Einhundert Thalern im ein und zwanzig Guldenfusse, wird ihm, gegen Rückgabe dieses Scheines, die Actie der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie N^o nebst dazu gehörigen Coupons und Dividendenscheinen ausgehändigt.

Leipzig, den 15. Mai 1835.



Eisenbahncomité.

N. N.

N. N.



Directorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie.

Gustav Harfort, Vorsitzender.

A. Dufour-Feronce.

Wilhelm Crusius, Stellvertreter des Vorsitzenden.

L. Robert Vollsack.

G. L. Preusser.

Ausschuß der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie.

August Olearius, Vorsitzender des Ausschusses.

Eduard Aug. Steche, Protocollführer.

Friedrich Fleischer.

Heinrich Courvoisier.

Jacob August Schönkopf.

Matthäus Ludwig Bucherer.

D. Herrmann Härtel.

F. Brockhaus.

R. J. Salomon.

D. Chr. Th. Schmidel.

E. W. Morgenstern, sen.

Christian Hoffmann.

Heinrich Wilhelm Schmidt.

Jacob Bernhard Limburger.

Christian Gottlob Frege.

Heinrich Willhöfft.

Christian Gottfried Hillig, D.

Ludwig Gelbke.

C. F. W. Lücke.

Friedr. Harck.

№ 15.) Verordnung,

die Veröffentlichung zweier, vom ständischen Ausschusse zu Verwaltung der
Staatsschuldencasse erlassenen Bekanntmachungen, ingleichen der, von
der Ständeversammlung veranstalteten neuen Wahl
dieses Ausschusses betreffend;

vom 23. März 1837.

Nachdem, unter Allerhöchster Genehmigung und mit Zustimmung der jetzigen Ständeversammlung, von dem ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse nicht nur unterm 21. dieses Monats eine Bekanntmachung, die Tilgung und Verzinsung der 3procentigen Steuer Schulden der Anleihe des Jahres 1830, und des in die letztere mit aufzunehmenden Rückstands der Anleihe vom Jahre 1807 betr., sondern auch unterm 22. dieses Monats eine dergleichen, die Kündigung der dem Königreiche Sachsen zur Vertretung verbliebenen, bis jetzt zur Verzinsung nicht angemeldeten unverwandelten Kammer- und Generalaccisscheine betr., erlassen worden ist, so werden beide Bekanntmachungen nebst dazu gehörigen Beilagen sub O. und J. nachstehend zu Jedermanns Wissenschaft abgedruckt, und haben Alle, die es angeht, sich hiernach gebührend zu achten.

Demnächst wird, in Gemäsheit des §. 17. des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldencasse betr., andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die jetzt versammelten Stände, bei der von ihnen veranstalteten neuen Wahl des obgedachten Ausschusses für die Dauer der gegenwärtigen Finanzperiode

a.) zu ordentlichen Mitgliedern:

den	
Bürgermeister Hübler,	}
Bürgermeister D. Deutrich,	
wirkl. Geheimen Rath von Minkwitz,	
Kaufmann Meißel,	}
Stiftesverweser von Riesenwetter,	
	aus der ersten,
	aus der zweiten Kammer,

b.) zu Stellvertretern:

den

Geheimen Rath von Zedtwitz,
Kammerherrn Freiherrn von Beust, } aus der ersten,
D. Crusius,

Consul Hesse,
Stadtrath Schäffer, } aus der zweiten Kammer,

erwählt, vorbenannte Mitglieder auch, durch Wahl aus ihrer Mitte, den Bürgermeister Hübler zum Vorstand, und den wirklichen Geheimen Rath von Minkwitz zum Stellvertreter des letztern ernannt haben, ingleichen, daß in den Personen des bei der Staatsschuldencasse angestellten Buchhalters

Friedrich August Bermann,

und dessen Assistenten, des Buchhalters

Carl Friedrich Bähr,

eine Aenderung nicht eingetreten ist.

Dresden, am 23. März 1837.

Finanz = Ministerium.

von Zeschau.

Wilcken.

Bekanntmachung,

die Tilgung und Verzinsung der 3procentigen Staatsschulden der Anleihe des Jahres 1830, und des in die letztere mit aufzunehmenden Rückstands der Anleihe vom Jahre 1807 betreffend.

Nachdem durch die Vereinigung der Oberlausitzer Provinzialschulden mit der allgemeinen Staatsschuld und durch den Uebertritt der erbländischen ältern Staatsschuld in die neue ständische Anleihe der Feststellung eines einfacheren Schuldentilgungsplans der Weg

gebahnt worden ist, so wird, unter Allerhöchster Genehmigung und mit Zustimmung der jetzt versammelten Stände, wegen der am Schlusse des Jahres 1836 auf der Staatsschuldencasse haftenden zinsbaren Steuerschulden, nachstehender

Zilgungsplan

hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, rücksichtlich der zinsbaren Kammercreditcassenschuld, es bei dem seit dem Jahre 1821 bestehenden Ausloosungsplane, in dessen Folge dieser Theil der Landesschuld in weniger als zwanzig Jahren vollständig sich abwickeln wird, so wie, in Ansehung der unzinsbaren Kammercreditcassenscheine, es bei der diesfalls durch die Bekanntmachung vom 21. Mai 1833 bereits definitiv festgesetzten Zilgungsmodalität, auch fernerhin sein Bewenden haben soll.

§. 1. Um die Zusicherungen der Bekanntmachung vom 7. Juli 1830 in Erfüllung, und die Bestimmungen §. 4. des Avertissements vom 9. September 1807 zur Ausführung zu bringen, soll die Gesamtmasse der zinsbaren alten und neuen Steuerschulden, mithin, sowohl die Anleihe vom Jahre 1830, am Betrage von

7,839,250 Thlr. — = — =,

als auch der in der Hauptstaatscasse am Schlusse des Jahres 1832 mit 2,831,000 Thlr. — = — = vorhanden gewesene, und nachdem hiervon 400,000 Thlr. — = — = in neue Anleiheobligationen bereits umgewandelt worden, dormalen annoch im Betrage von

2,431,000 Thlr. — = — =

dieselbst befindliche Rest der im Jahre 1807 creirten 3procentigen, bis jetzt unverloosbaren landschaftlichen Obligationen nach einem und demselben Plane dergestalt getilgt werden, daß Beide gleichzeitig in die Verloosung eintreten.

§. 2. Zu möglichster Vereinfachung des Staatsschuldenwesens und zu endlicher Beseitigung des zeitherigen Unterschieds zwischen alten und neuen Steuerschulden, werden die Obligationen der Anleihe vom Jahre 1807 gegen Obligationen der Anleihe vom Jahre 1830 umgetauscht, und nach dessen Erfolg Erstere vernichtet.

Der Gesamtbetrag der letztern Anleihe erhöht sich hiernach um 2,431,000 Thlr. — = — =.

§. 3. Um diesen Umtausch zu erleichtern, werden dazu zunächst diejenigen

139,300 Thlr. — = — =

verwendet, welche sich gegenwärtig in Obligationen der neuen Anleihe noch undebittirt in Verwahrkam der Staatsschuldencasse befinden. Zu Deckung des Rests an

2,291,700 Thlr. — = — =

ist der Bedarf in Obligationen der Anleihe vom Jahre 1830, zu deren Vollziehung „in ständischem Auftrage“ der unterzeichnete ständische Ausschuß von der Ständeversammlung besonders bevollmächtigt worden ist, anzufertigen.

§. 4. Es wird dann, was die zinsbare Landesschuld betrifft, neben der obenerwähnten Kammercreditcassenschuld, nur die Anleihe vom Jahre 1830 am Betrage

10,270,250 Thlr. —= —=

existiren.

§. 5. Zu Tilgung derselben im Wege der Ausloosung wird, mit Rücksicht auf die §. 5. der Bekanntmachung vom 7. Juli 1830, den Gläubigern jener Anleihe ertheilte Zusicherung einerseits, und mit Rücksichtnahme auf die Kräfte und Lasten der Steuerpflichtigen andererseits, ein Tilgungsfonds von Einem Procent der dormaligen Schuld, mit Zuschlag der an den abgezahlten Ausloosungsbeträgen erspart werdenden Zinsen, unter dem Vorbehalte festgesetzt, denselben künftig, insoweit es die Umstände rathsam machen sollten, zu erhöhen.

§. 6. Zur Capitaltilgung und zu Deckung des 3procentigen Zinsenbedarfs, wird für das Jahr 1837, in welchem erstere nur auf einen, nämlich den zu Ostern d. J. auszulooßenden, halbjährigen Betrag sich beschränkt, die Summe von 359,458 Thlr. 18 gr. —=; für jedes der nachfolgenden Jahre hingegen ein unveränderlicher Fonds von 410,810 Thlr. —= —= ausgesetzt.

§. 7. Der Eintritt der Anleihe in die Verloosung beginnt Ostern 1837, und die Verloosungen werden halbjährig, zu Ostern und Michaelis jeden Jahres, und zwar den Dienstag nach Quasimodogeniti und den Dienstag vor Michaelis öffentlich stattfinden.

§. 8. Da jedoch bei Eröffnung der Anleihe vom Jahre 1830, nach §. 6. der Bekanntmachung vom 7. Juli 1830, die ausdrückliche Zusicherung ertheilt worden ist, daß keine der einzelnen Obligationen vor Ablauf eines sechsjährigen Zeitraums, vom Eintritt in die neue Anleihe an gerechnet, in die Verloosung kommen werde, so treten die Obligationen dieser Anleihe nur nach und nach mit dem jedesmaligen Ablaufe der sechsjährigen Frist in die Verloosung ein.

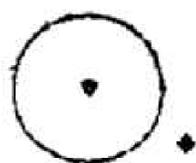
§. 9. Auf die, mit 400,000 Thlr. —= —= in die neue Anleihe bereits übergegangenen, und die, mit 2,431,000 Thlr. —= —= gegenwärtig auf dieselbe durch Documentenaustausch amoch zu überweisenden Capitalien der Anleihe vom Jahre 1807, leidet jedoch die Bestimmung §. 8. keine Anwendung; es wird vielmehr diese Anleihe nach dem vollen Betrage des am Schlusse des Jahres 1832 verbliebenen Rests an 2,831,000 Thlr. —= —= bereits in die erste Ausloosungsreihe mit aufgenommen werden.

§. 10. In welcher Reihenfolge, den in §. 8 und 9. enthaltenen Bestimmungen gemäß, die einzelnen Obligationen nach und nach zum Eintritt in die Verloosung gelangen werden, ist aus der Beilage C. des Mehrern zu ersehen.

Dresden, am 21. März 1837.

Der ständische Ausschuß zu Verwaltung der Staatsschuldencasse.

Hübler.



1. Oftern 1837.

a.) aus der Anleihe vom Jahre 1807 neuerdings übergetreten:

2666	Oblig.	lit.	Naa	Nr.	3098 — 5763.	Geldbetrag:	2,666,000	Thlr.	— —
69	=	=	Bbb	=	3953 — 4021.	=	34,500	=	— —
232	=	=	Ecc	=	6093 — 6324.	=	46,400	=	— —
432	=	=	Ddd	=	8429 — 8860.	=	43,200	=	— —
224	=	=	Eee	=	5596 — 5819.	=	11,200	=	— —
1188	=	=	Fff	=	1013 — 2200.	=	29,700	=	— —
4811 Obligationen.						Geldbetrag:	2,831,000	Thlr.	— —

b.) in Folge frühern Eintritts in die neue Anleihe:

21	Oblig.	lit.	Naa	Nr.	1 — 21.	Geldbetrag:	21,000	Thlr.	— —
100	=	=	Bbb	=	1 — 100.	=	50,000	=	— —
168	=	=	Ecc	=	1 — 168.	=	33,600	=	— —
156	=	=	Ddd	=	1 — 156.	=	15,600	=	— —
102	=	=	Eee	=	1 — 102.	=	5,100	=	— —
11	=	=	Fff	=	1 — 11.	=	275	=	— —
558 Oblig. bis Oftern 1831 eingetreten.						Geldbetrag:	125,575	Thlr.	— —

2. Michael 1837.

10	Oblig.	lit.	Bbb	Nr.	101 — 110.	Geldbetrag:	5,000	Thlr.	— —
68	=	=	Ecc	=	169 — 236.	=	13,600	=	— —
116	=	=	Ddd	=	157 — 272.	=	11,600	=	— —
85	=	=	Eee	=	103 — 187.	=	4,250	=	— —
23	=	=	Fff	=	12 — 34.	=	575	=	— —
302 Oblig. bis Michael 1831 eingetreten.						Geldbetrag:	35,025	Thlr.	— —

3. Oftern 1838.

4	Oblig.	lit.	Naa	Nr.	22 — 25.	Geldbetrag:	4,000	Thlr.	— —
19	=	=	Bbb	=	111 — 129.	=	9,500	=	— —
64	=	=	Ecc	=	237 — 300.	=	12,800	=	— —
266	=	=	Ddd	=	273 — 538.	=	26,600	=	— —
147	=	=	Eee	=	188 — 334.	=	7,350	=	— —
105	=	=	Fff	=	35 — 139.	=	2,625	=	— —
<hr/>									
605 Oblig. bis Oftern 1832 eingetreten.						Geldbetrag:	62,875	Thlr.	— —

4. Michael 1838.

4	Oblig.	lit.	Naa	Nr.	26 — 29.	Geldbetrag:	4,000	Thlr.	— —
44	=	=	Bbb	=	130 — 173.	=	22,000	=	— —
112	=	=	Ecc	=	301 — 412.	=	22,400	=	— —
420	=	=	Ddd	=	539 — 958.	=	42,000	=	— —
209	=	=	Eee	=	335 — 543.	=	10,450	=	— —
106	=	=	Fff	=	140 — 245.	=	2,650	=	— —
<hr/>									
895 Oblig. bis Michael 1832 eingetreten.						Geldbetrag:	103,500	Thlr.	— —

5. Oftern 1839.

20	Oblig.	lit.	Naa	Nr.	30 — 49.	Geldbetrag:	20,000	Thlr.	— —
75	=	=	Bbb	=	174 — 248.	=	37,500	=	— —
218	=	=	Ecc	=	413 — 630.	=	43,600	=	— —
625	=	=	Ddd	=	959 — 1583.	=	62,500	=	— —
289	=	=	Eee	=	544 — 832.	=	14,450	=	— —
189	=	=	Fff	=	246 — 434.	=	4,725	=	— —
<hr/>									
1416 Oblig. bis Oftern 1833 eingetreten.						Geldbetrag:	182,775	Thlr.	— —

6. Michael 1839.

1078	Oblig.	lit.	Naa	Nr.	50 — 1127.	Geldbetrag:	1,078,000	Thlr.	— —
2585	=	=	Bbb	=	249 — 2833.	=	1,292,500	=	— —
3602	=	=	Ecc	=	631 — 4232.	=	720,400	=	— —
4897	=	=	Ddd	=	1584 — 6480.	=	489,700	=	— —
3439	=	=	Eee	=	833 — 4271.	=	171,950	=	— —
410	=	=	Fff	=	435 — 844.	=	10,250	=	— —
<hr/>									
16,011 Oblig. bis Michael 1833 eingetreten.						Geldbetrag:	3,762,800	Thlr.	— —

7. Oſtern 1840.

1334	Oblig.	lit.	Naa	Nr.	1128 — 2461.	Geldbetrag:	1,334,000	Thlr.	—	—
839	=	=	Bbb	=	2834 — 3672.	=	419,500	=	—	—
1201	=	=	Ecc	=	4233 — 5433.	=	240,200	=	—	—
1368	=	=	Ddd	=	6481 — 7848.	=	136,800	=	—	—
1033	=	=	Eee	=	4272 — 5304.	=	51,650	=	—	—
60	=	=	Fff	=	845 — 904.	=	1,500	=	—	—
<hr/>										
5835 Oblig. bis Oſtern 1834 eingetreten.						Geldbetrag:	2,183,650	Thlr.	—	—

8. Oſtern 1841.

636	Oblig.	lit.	Naa	Nr.	2462 — 3097.	Geldbetrag:	636,000	Thlr.	—	—
280	=	=	Bbb	=	3673 — 3952.	=	140,000	=	—	—
659	=	=	Ecc	=	5434 — 6092.	=	131,800	=	—	—
580	=	=	Ddd	=	7849 — 8428.	=	58,000	=	—	—
291	=	=	Eee	=	5305 — 5595.	=	14,550	=	—	—
108	=	=	Fff	=	905 — 1012.	=	2,700	=	—	—
<hr/>										
2554 Oblig. bis Oſtern 1835 eingetreten.						Geldbetrag:	983,050	Thlr.	—	—

Bekanntmachung,

die Kündigung der dem Königreiche Sachsen zur Vertretung verbliebenen, bis jetzt zur Verzinsung nicht angemeldeten unverwandelten Kammer- und Generalaccisscheine betreffend.

Unter den, nach dem Avertissement vom 27. Januar 1820, dem Königreiche Sachsen zur Vertretung verbliebenen Schulden der vormaligen Kammercreditcasse, befinden sich auch die in dem beigedruckten Verzeichnisse unter D. aufgeführten eilf Stück unverwandelte Kammer- und Generalaccisscheine, im Betrage von

9015 Thalern,

welche, obwohl im Jahre 1765. wiederholt deshalb öffentliche Aufforderung ergangen, noch zur Zeit zur Verzinsung nicht angemeldet worden sind.

Um auch diesen Theil der Staatsschuld jedenfalls zur Erledigung zu bringen, werden, in Folge allerhöchster Anordnung und unter ständischer Zustimmung, die Inhaber der, über diese Capitalien ausgestellten Documente, andurch aufgefordert, zur Ostermesse 1838 bei der Staatsschuldencasse allhier sich zu melden, die in Händen habenden Documente zu produciren und die etwa erforderlichen Legitimationen beizubringen, worauf alsdann die Rückzahlung der Capitalien, gegen Rückgabe der bezüglichen Scheine, unfehlbar erfolgen wird.

In Ansehung derjenigen Capitalien, welche der gegenwärtigen, in Kraft erfolgter Kündigung, geschehenen Bekanntmachung ohnerachtet, zur Zahlung nicht angemeldet werden sollten, wird deren Verjährung, in Gemäßheit des 8. §. der unterm 14. December 1801 erlassenen Generalverordnung, die Verjährung der auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen betreffend, mit Ablauf des zur Ostermesse 1838 eintretenden Zahlungs-terminus ihren Anfang nehmen.

Dresden, am 22. März 1837.

Der ständische Ausschuss zu Verwaltung der Staatsschuldencasse.

Hübler.

D.

Verzeichniß

der bis jetzt zur Verzinsung nicht angemeldeten unverwandten Kammer- und Generalaccisscheine.

Capital- betrag.	Benennung der Scheine.	T a g der Ausfertigung.	Nummer.
<i>Fl.</i> 200	Kammerschein,	11. Mai 1754.	117
100	= = =	13. Febr. 1749.	228
7000	Generalaccis- oder Darlehnschein, . .	Ostern =	290
225	Baubegnadigungsschein,	16. August 1746.	332
140	= = = =	31. Juli 1749.	2102
150	= = = =	18. Januar 1754.	3318
200	= = = =	8. April =	3325
100	= = = =	14. Decbr. =	3400
300	Generalaccisschein,	15. März 1751.	33
300	= = =	3. October 1746.	35
300	= = =	15. März 1751.	47
9015	zusammen.		

Letzte Absendung: den 8ten April 1837.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4^{tes} Stück vom Jahre 1837.

N^o 16.) Bekanntmachung,

die von der Oberlausitz in dem Jahre 1837 aufzubringenden Staats-
abgaben betreffend;

vom 29sten März 1837.

In dem Gesetze, die Erhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1837 betreffend, vom 14. December 1836, sind § 1, II, rücksichtlich der in der Oberlausitz besonders aufzubringenden Abgaben, die nähern Bestimmungen hierüber den noch zu erlassenden besondern Steuerauschriften vorbehalten worden.

Nachdem nun diese Steuerauschriften mit Genehmigung des Finanz- Ministerii von den Ständen der Oberlausitz an Land und Städten inzwischen erlassen und die im heurigen Jahre aufzubringenden Staatsabgaben in der Maasse, wie aus der Beilage unter © zu ersehen ist, auf die einzelnen Monate vertheilt worden sind; so bringt das Finanz- Ministerium solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und es haben sich Alle, die es angeht, darnach zu achten.

Dresden, am 29 März 1837.

Finanz- Ministerium.

von Zschau.

Schnabel.

R e p a r

der auf das Jahr 1837 in der Oberlausitz zum Staats-, Provincial- u

Zahlungsstermine.		im Landkreise		im Budissiner Steuerbezirke			
		Mundgut-	Rauch-	Stadt		Dorfschaften	
		Steuern.		ordinaire	extra- ordinaire	ordinaire	extra- ordinaire
				Grundsteuern.			
im Monat	Januar	•	•	•	•	•	•
"	Februar	1	2	1	•	2	•
"	März	1	2	1	•	2	•
"	April	•	•	1	•	1	•
"	Mai	•	•	•	1	•	1
"	Juni	1½	2	1	•	1	•
"	Juli	•	•	1	•	1	•
"	August	1	2	•	1	1	1
"	September	1¾	2	•	½	1	½
"	October	•	•	•	•	2	•
"	November	1	2	•	•	•	•
"	December	•	•	•	•	•	•
Summe:		7¼	12	5	2½	11	2½
		überdieß die Grundan- lage, der 1½fache Mund- gutbeitrag der steuer- freien Güter, die Por- tions- und Nationsgel- der und die Accisgrund- steuern der Land- städte und der Seidan, außerdem der 2½fache Beitrag von den Rauch- steuerbaren sowohl, als den Steuerfreien zur Landescriminalcasse.		überdieß die Grundsteuern von den Bi- höfen, die Anlage von Verschreibung Grundstücke, die Accisgrundsteueru von Stadt und die Portions- und Nations- gelder der Dorfschaften.			

tition

Steuerbezirks und resp. ritterschaftlichen Bedürfnis aufzubringenden Steuern.

im Zittauer Steuerbezirke				im Camenzer Steuerbezirke		im Löbauer Steuerbezirke		
Stadt		Dorfschaften		Stadt	Dorfschaften	Stadt		Dorfschaften
ordinaire	Special:	Kirchen:	ordinaire	Grundsteuern.		Grund:	Bürger u. Gewer:	Grund:
Grundsteuern.						Steuern.		
Fach	Fach			Fach	Fach			
.	.	.	.	1	1	.	.	1½
12	.	.	.	1	1	1	1	1
.	.	.	6½	1	1	1	1	.
.	1
.	8	.	.	1	1	1	1	2
.	.	.	2½	1	1	1	1	1
3	.	5	¾	.	1	.	.	1
.	.	.	.	1	1	1	1	.
.	.	.	.	1	1	1	1	2
.	1	1	2
.	.	.	.	1	1	.	.	.
.	1	.	.	.
15	8	5	9¾	8	10	7	7	11½.
überdies die Accisgrundsteuern von der Stadt und die Portions- und Nationsgelder von den Dorfschaften.				überdies die Accisgrundsteuern von der Stadt und die Portions- und Nationsgelder von den Dorfschaften.		überdies der fixe Beitrag von Walddorf und die Accisgrundsteuern von der Stadt, so wie die Portions- und Nationsgelder der Dorfschaften.		

N^o 17.) Bekanntmachung,

die Namen der dormaligen Mitglieder der Landrentenbankverwaltung betreffend;

vom 8ten April 1837.

Nachdem Se. Königliche Majestät den Obersteuereirector, Freiherren von Fischer, auf sein darum beschickenes Ansuchen, der Junction eines Commissars bei der Landrentenbankverwaltung zu entsenden, in dieser Eigenschaft aber den Geheimen Finanzrath von Ehrenstein der Landrentenbankverwaltung beizusetzen geruht haben, so wird Solches und daß die letztere nunmehr aus nachbenannten Mitgliedern, als dem

Geheimen Reglerungerath, D. Karl Friedrich Schaarschmidt,

Geheimen Finanzrath, Karl Wolf von Ehrenstein, und

Finanz- Oberbuchhalter, Kammerath Karl Christian Gustav Nijsche,

besteht, andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 8 April 1837.

Finanz- Ministerium.

von Zeschau.

Witten.

N^o 18.) Bekanntmachung,

die fernerweite Vorausbezahlung gewisser Aequivalente für den tranke- und biersteuerfreien Tischtrunk betreffend;

vom 29ten April 1837.

Nachdem Se. Majestät der König genehmigt haben, daß mit Vorauszahlung der in § 6 der Verordnung vom 6 December 1834 gedachten Tranke- und Biersteueräquivalente, welche bis jetzt noch nicht abgeblst worden sind, auf Verlangen der Empfangsberechtigten und dießfalliges Anmelden bei den Bezirkshauptämtern, in der durch die Verordnung vom 12 März 1836 bestimmten Maaße, auch fernerweit bis mit Ablauf dieses Jahres fortgeföhren werde; so wird in der Beilage D die Scala, nach welcher nunmehr, nachdem für das Jahr 1836 die Zahlung der fraglichen Aequivalente bereits erfolgt ist, der Betrag der solchergehalt im voraus zu gewöhrenden Summen für den noch rückständigen 16jährigen Betrag der mehrerwähnten Aequivalente zu berechnen ist, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 29 April 1837.

Finanz- Ministerium.

von Zeschau.

Haymann.

3.

S c a l a

zu der Oftern 1837 zu bewirkenden Vorauszahlung der bis mit dem Jahre
1852 in jährlichen Terminen zahlbaren

Trank- und Biersteuerbeneficien,

unter Abrechnung eines Interusurii nach 4% und mit der Berücksichtigung,
daß die Jahresrente jedesmal ult. März des nächstfolgenden Jahres zahlbar
ist, folglich die letzte Zahlung spätestens ult. März 1853
zu erfolgen hat.

das jährliche Tranksteuerbeneficium an			ist bei einer zu Oftern 1837 erfolgenden Vorauszahlung abzu- tragen mit			Bemerkung.
Zhr.	gr.	pf.	Zhr.	gr.	pf.	
—	—	1	—	1	—	Da die Trank- und Biersteueräquivalente für das Jahr 1836 ult. März 1837 fällig worden sind, so ist für den noch rückständigen 16jährigen Betrag derselben in nebenstehender Scala das In- terusurium von Oftern 1837 bis dahin 1853, folglich auf 16 Jahre, in Anrechnung gekommen.
—	—	2	—	1	11	
—	—	3	—	2	11	
—	—	4	—	3	11	
—	—	6	—	5	10	
—	1	—	—	11	8	
—	2	—	—	23	4	
—	3	—	1	10	11	
—	4	—	1	22	7	
—	6	—	2	21	11	
—	8	—	3	21	3	
—	12	—	5	19	10	
1	—	—	11	15	8	
2	—	—	23	7	4	
3	—	—	34	23	—	
4	—	—	46	14	7	
5	—	—	58	6	3	
6	—	—	69	21	11	
10	—	—	116	12	7	
20	—	—	233	1	1	
30	—	—	349	13	8	
40	—	—	466	2	2	
50	—	—	582	14	9	
60	—	—	699	3	4	
75	—	—	873	22	2	
100	—	—	1,165	5	6	

№ 19.) Bekanntmachung,
 die Sparcassen- und Leihanstalt zu Pirna betreffend;
 vom 29sten April 1837.

Nachdem Se. Königliche Majestät die geschehene Errichtung einer Sparcassen- und Leihanstalt zu Pirna zu genehmigen und die für selbige von demselben Stadtrathe entworfene Ordnung, befohle des nachstehenden Allerhöchsten Decrets, zu bestätigen, hierdurch aber insbesondere dem gedachten Institute die in den ebenfalls nachstehenden §§ 11, 26, 27 und 28 dieser Ordnung enthaltenen Rechtsvergünstigungen zuzugesehen geruhet haben, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 29 April 1837.

Ministerium des Innern.
Rostig und Jänckendorf.

Thimmig.

Decret

wegen Bestätigung der Statuten für die Sparcassen- und Leihanstalt zu Pirna.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
 von Sachsen etc. etc. etc.

ihm hiemit kund, daß Wir auf das, durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vergetragene Ansuchen des Stadtrathes zu Pirna, die von demselben, im Einverständnisse mit den Stadtverordneten und unter Garantie der städtischen Gemeinde dasselbst, geschehene Errichtung einer Sparcassen- und Leihanstalt für die Bewohner der Stadt Pirna und der dazu gehörenden Dorfschaften genehmigt und der für dieses Institut von schon genanntem Stadtrathe eingereichten, hier anliegenden Ordnung, Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Geueueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.
 Dresden, den 29 April 1837.

Friedrich August.



Julius Traugott Jacob von Könniger.
 Eduard Gottlob Rostig und Jänckendorf.

Spar- und Leihcassenordnung der Stadt Pirna.

2c. 2c.

§ 11. Sollte dem Eigenthümer das Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Cassenverwaltung davon sofort in Kenntniß zu setzen. Diese hat sodann, wenn nicht etwa bereits die Rückzahlung geschehen ist, auf Kosten des Einlegers, das Abhandenkommen des Buchs in dem Pirnaer Wochenblatte bekannt zu machen und den etwaigen Inhaber des Buchs zur Angabe und Anmeldung seiner vermeintlichen Ansprüche an das Buch, binnen einer dreimonatlichen Frist, bei Verlust der Ansprüche, aufzufordern, binnen welcher Zeit mit Zahlung von Capital und Zinsen anzustehen ist.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen fremden Inhaber producirt, so wird die Sache zur weitem Erörterung sofort an das Stadtgericht abgegeben. Außerdem erhält der Anzeiger, nach Verfluß jener drei Monate, wenn er zuvor beim Stadtgerichte sein Eigenthum und den erlittenen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung oder ein neues Buch, und zwar gegen Vergütung des Anschaffungswerths, und das alte wird für ungültig gehalten. Gegen diese, so wie überhaupt gegen die in diesen Statuten enthaltenen Präjudice findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt, so wie denn auch die eingezahlten Gelder nebst Zinsen und die darüber ausgestellten Quittungsbücher keiner Verkümmernng unterworfen sind; doch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungsbücher der Sparcasse keineswegs ausgeschlossen werden.

2c. 2c.

§ 26. Geht ein Pfandschein verloren, so tritt dasselbe Verfahren ein, wie oben, § 11 bei den Einlagebüchern.

§ 27. Verkümmernng der Pfänder, oder Hülfsvollstreckung in selbige, findet nicht statt, auch werden in Concurssälen solche, nur gegen Berichtigung des Darlehns nebst Zinsen, so wie gegen Zurückgabe des Pfandscheins, der Masse ausgeantwortet.

§ 28. Derjenige, welcher eine Sache zum Verkauf bringt, wird in der Regel für deren rechtmäßigen Eigenthümer gehalten, und deshalb die Sache von der Anstalt einem Dritten, welcher etwa an die verpfändete Sache ein näheres und besseres Recht hat, nur in dem Falle unentgeltlich und nach vorgängiger eidlicher Bestärkung der Anzeige und des Eigenthums, von der Gerichtsbehörde zurückgegeben, wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebstahl und Verlieren — denn etwa auf rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsstreitigkeiten mit dem Besitzer können nicht berücksichtigt werden — vor deren Verkauf bei der Casse, mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, wodurch deren sichere Erkennung möglich ist, angezeigt und diese Sache dennoch binnen drei Monaten von der Anzeige, für deren Anmerkung 2 bis 6 Groschen zu entrichten, angerechnet, in unveränderter Gestalt bei der Leihcasse als Pfand angenommen worden.

Wenn dagegen der Verkauf erst Drei Monate nach der Anzeige erfolgt ist, oder die Sache vor der Anzeige schon verpfändet war, oder in veränderter Gestalt zur Leihcasse gebracht wird, oder, in Folge der Anzeige, nicht mit ausreichender Sicherheit erkannt werden könnte, so kann der sich legitimirende Eigenthümer solche, nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebühren, oder nach dessen Abzuge vom Erlöse, wenn das Pfand schon zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten.

Kann der Eigenthümer den Pfandschein nicht zurückliefern, noch deshalb gnügende Sicherheit stellen, so wird mit der Ausantwortung so lange angestanden, bis, nach § 11, kein Anspruch des Verpfänders mehr denkbar ist.

N^o 20.) Bekanntmachung,
die Brabanter $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kronenthaler betreffend;
vom 6ten Mai 1837.

Mehrere deutsche Regierungen haben seit kurzem die halben und viertel Brabanter Kronenthaler, ihrer Geringshaltigkeit halber, theils als Münze ganz verrufen, theils auf einen niedrigeren Werth herabgesetzt.

Um daher dem in dessen Folge zu besorgenden nachtheiligen Eindringen dieser Geldsorten in hiesige Lande vorzubeugen, wird hierdurch, auf den Grund des Münzdicts vom 14 Mai 1763, jedermann vor Annahme und Ausgabe gedachter, in die Valvationstabelle vom 28 September 1832, in welcher lediglich ganze Kaiserl. Königl., auch Kaiserl. Oesterreichische Brabanter und Königl. Baiersche Kronenthaler, nach dem Werthe von 1 Thlr. 11 gr., aufgeführt sind, ohnehin nicht aufgenommenen Münzsorten, bei Vermeidung der in dem gedachten Gesetze angedroheten Strafe der Confiscation, verwarnt, nicht minder in Erinnerung gebracht, daß in dem Münzdicte vom 14 Mai 1763 § 22 insbesondere das verbotene absichtliche Einbringen solcher Münzen, um sie im Lande auszugeben und davon gesetzwidrigen Vortheil zu ziehen, nicht nur ebenfalls mit der Confiscation und Erlegung des vierfachen Werths, sondern auch mit Gefängniß- und, nach Befinden, sogar Zuchthausstrafe bedroht worden ist.

Sämmtliche Obrigkeiten aber werden hierdurch, unter Hinweisung auf die in § 28 des Münzdicts vom 14 Mai 1763 gegen die Verabsäumung der dießfalligen Obliegenheiten angedrohten Strafen, aufgefordert, auf das verbotene Einbringen und Ausgeben der gedachten Münzsorten erneuerte und strenge Aufmerksamkeit zu richten und gegen jeden Conravenienten, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, unachtsamlich zu verfahren.

Dresden, den 6 Mai 1837.

Ministerium des Innern.
Rostig und Jänkendorf.

Stelzner.

N^o 21.) Verordnung,

die von den Civilstaatsdienern für den Staatspensionsfonds zu leistenden
Beiträge betreffend;

vom 22sten Mai 1837.

In Erläuterung der Verordnungen vom 7 März und 17 Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835 S. 194 und 418) werden, rücksichtlich der Erhebung und Einrechnung der für die Civilstaatsdiener angeordneten Beiträge zum Staatspensionsfonds, andurch fernerweit folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die zum Besten des Pensionsfonds bestehenden Jahresbeiträge der im activen Dienste, in Wartegeld oder in Pension sich befindenden Diener sind für das Jahr 1837 und ferner, nicht mehr wie bisher im Monat November, sondern jedesmal bereits im Monat August zu erheben und am Schlusse desselben Monats von der Recepturbehörde an das Pensionszahlamt abzuliefern.

§ 2. Wegen der für den nämlichen Zweck vorgeschriebenen einmonatlichen Gehaltsabzüge, so wie wegen der darüber und über die Jahresbeiträge abzulegenden Individualverzeichnisse (§ 8 der Verordnung vom 17 Juli 1835) hat es dabei, daß erstere in den Monaten Mai und November, letztere im Monat December jeden Jahres zum Pensionszahlamte einzusenden sind, auch fernerhin sein Bewenden.

§ 3. Die Bestimmung, (§ 2 der angezogenen Verordnung) daß active Staatsdiener zum Behufe der zu erhebenden Jahresbeiträge das Bestallungsdecret bei der betreffenden Casse zu produciren haben, wird aufgehoben.

Vielmehr sollen künftig jeder Casse, bei welcher Gehaltszahlungen zur Verausgabung gelangen, von Seiten der dem Diener vorgesetzten Dienstbehörde und wo diese in der Anstellungsbehörde vereinigt ist, durch die letztere, die erforderlichen officiellen Angaben hierüber unmittelbar zugehen.

Die für das Landeszahlamt bestimmten derartigen Mittheilungen gelangen zu dem Ende durch die betreffenden Departements-Ministerien zunächst an das Finanz-Ministerium. Jedem Departements-Ministerio bleibt vorbehalten, diejenigen Specialcassen, aus welchen Gehaltszahlungen erfolgen, nach Befinden, mit besonderer Instruction hierüber zu versehen.

§ 4. Diese Mittheilungen haben lediglich den Namen und die Dienststelle des Dieners, den Betrag des am Schlusse des abgewichenen Jahres von ihm bezogenen reinen Dienst Einkommens, so wie die Angabe, ob davon für das instehende Jahr der

Beitrag zum Pensionsfonds nach dem vollen Satze, oder, in Gemäßheit § 48 des Staatsdienergesetzes, nur zur Hälfte zu entrichten sei, ingleichen die der betreffenden Recepturbehörde etwa sonst noch erforderlichen Notizen zu enthalten.

Sie sind in tabellarischer Form, nach dem Schema C einzurichten, von der Dienst- und resp. Anstellungsbehörde gehörig zu vollziehen und der betreffenden Casse längstens bis zum 15 Juli jeden Jahres zuzustellen.

§ 5. Hierbei gelten insbesondre folgende Grundsätze:

- a.) Es bewendet dabei, daß neue Gehalte und Gehaltszulagen, selbst wenn sie bereits vom Monat Januar anheben, in dem Jahre, in welchem sie dem einmonatlichen Abzuge unterliegen, zum Jahresbeitrage nicht beizuziehen sind.
- b.) Bei denjenigen Dienern, welche vor oder erst mit dem Erhebungsmonate (August) in Wartegeld oder Pension versetzt worden sind, ist der in gedachtem Monat fällige Jahresbeitrag nicht nach der Summe des am Schlusse des abgewichenen Jahres bezogenen reinen Dienst Einkommens, sondern lediglich nach dem Betrage des Wartegelds oder der Pension zu berechnen, solchenfalls aber bei dem Pensionszahlamte unmittelbar einzuziehen.
- c.) Hat ein Diener den Erhebungsmonat selbst nicht erlebt, und ist darum, oder aus einem andern Grunde, in diesem Monate der bisherige Dienstgenuß desselben wieder in Wegfall gelangt, so ist davon der Jahresbeitrag für den Pensionsfonds überhaupt nicht zu erheben.
- d.) Sollte nach der Zeit der Anfertigung der § 3 und 4 vorgeschriebenen officiellen Uebersichten und bis mit Eintritt des Erhebungsmonats (August) mit den betreffenden Individuen eine solche Veränderung vorgehen, daß, in deren Folge, entweder der Jahresbeitrag bei der mit der Gehaltsverausgabung beauftragten Casse gänzlich in Wegfall kommt, oder, anstatt der bisherigen Abentrichtung zur Hälfte, nach § 3 der Verordnung vom 17 Juli 1835, bereits von und mit dem gedachten Erhebungsmonate ab die volle Beitragsverbindlichkeit eintritt, so hat darüber durch die Dienst- und resp. Anstellungsbehörde eine nachträgliche Mittheilung an die betreffende Casse zu erfolgen, damit selbige im erstern Falle mit Innebehaltung des Beitrags anstehen, im letztern hingegen das zu wenig Entrichtete nach-erheben könne.
- e.) Etwanige erst nach Ablauf des Erhebungsmonats in Wirkung tretende Veränderungen hingegen bleiben auf die Einrechnung der Jahresbeiträge für das instehende Jahr ohne Einfluß.

§ 6. Auf den Grund der von den resp. Dienst- und Anstellungsbehörden nach § 3, 4 und 5, d erfolgenden officiellen Mittheilungen und Nachträge, welche zugleich als Einrechnungs- und Controlebeleg den vorgeschriebenen Individualverzeichnissen (§ 8 der Verordnung vom 17 Juli 1835) in Urschrift mit beizufügen sind, hat jeder Rechnungsführer die für den Pensionsfonds innezubehaltenden Jahresbeiträge, nach den Bestimmungen des § 47 und 48 des Staatsdienergesetzes, lediglich unter eigener Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Ausrechnung, auszuwerfen und den Betheiligten vorschriftsmäßig in Zurechnung zu bringen.

§ 7. Die resp. Dienst- und Anstellungsbehörden werden die bei ihnen, für den § 3 angegebenen Zweck, anzulegenden stehenden Verzeichnisse in solcher Weise fortführen lassen, um etwaige Personalveränderungen sofort darin nachtragen und daraus die alljährlich den betreffenden Cassen zuzufertigenden Officialangaben, ohne Aufenthalt und ohne daß es hierunter einer neuen Zusammenstellung bedarf, extrahiren zu können.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 22 Mai 1837.

Sämmtliche Ministerien.

von Lindenau.	von Zeschwitz.	von Carlowitz.
von Könneritz.	von Zeschau.	Mostis und Jänckendorf.

C.

V e r z e i c h n i s s

der auf das Jahr 1837 den Jahresbeiträgen zum Staatspensionsfonds unterliegenden reinen Dienstgenüsse der bei *N. N.* (inser. die Behörde) angestellten Staatsdiener.

Fortlaufende Nummer.	Name und Dienststelle.	Reines Dienst Einkommen am Schlusse des Jahres 1836.	Maasstab des Abzugs, je nach dem vollen oder halben Betrage.	Anmerkungen.
<i>etc.</i>	<i>etc. etc.</i>			<i>etc.</i>
	<i>Kreisdirection zu</i>		<i>N. N.</i>	
	<i>etc. etc.</i>			<i>etc.</i>
58.	<i>N. N. Secretair</i>	800	— —	voll.
	<i>etc. etc.</i>			<i>etc.</i>
60.	<i>N. N. Registrar</i>	400	— —	voll.
	<i>etc. etc.</i>			<i>etc.</i>
68.	<i>N. N. Canzlist</i>	420	— —	zur Hälfte.

indem durch die vom 1 Juli d. J. an bewilligte Gehaltserhöhung bis auf 450 Thlr. — —, in Verbindung mit der schon früher Statt gefundenen Versetzung in eine andere Stelle, die bisherige Ermässigung auf die Hälfte des gesetzlichen Beitrags in Wegfall kommt.

Anmerkungen:

- 1.) Ist im Laufe des Jahres eine Veränderung eingetreten, vermöge deren ein Staatsdiener auf die § 48 des Staatsdienergesetzes nachgelassene Ermässigung nicht weiter Anspruch zu machen, sondern den Jahresbeitrag fortan nach dem vollen Satze zu leisten hat, so ist der Grund des Wegfalls der zeitherigen Ermässigung in der Colonne „Anmerkungen“ mit anzugeben.
- 2.) Da, wo der reine Dienstgenuss nur provisorisch auszuwerfen gewesen, ist Solches ebenfalls in einer Anmerkung zu erwähnen.

Letzte Absendung: am 6ten Juni 1837.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5tes Stück vom Jahre 1837.

N^o 22.) Verordnung,

die Bekanntmachung der mit mehreren Schweizer-Cantonen, in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Concurssälen, abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend;

vom 26sten April 1837.

Zwischen der Königl. Sächsischen Staatsregierung und den nachstehenden Schweizer-Cantonen: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Frenburg, Solothurn, Basel, (beide Landestheile) Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell die äussern Rhoden ist, wegen gleicher Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Concurssälen, eine Uebereinkunft abgeschlossen, darüber die nachstehende Ministerialdeclaration vom 1sten Februar dieses Jahres ausgestellt und gegen eine gleichlautende Erklärung des eidgenössischen Vororts ausgewechselt worden.

Auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Anordnung wird diese Uebereinkunft zu genauer Befolgung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 26sten April 1837.

Ministerium der Justiz.

von Könnert.

Hausmann.

Nachdem zwischen der Königl. Sächsischen Staatsregierung und den nachstehenden Schweizer-Cantonen:

Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Frenburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell die äussern Rhoden,

in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Concurssälen, eine Uebereinkunft getroffen worden ist, so erklärt die Königl. Sächsische Regierung:

Art. I. In allen in dem einen oder andern Staatsgebiete sich ergebenden Concurssälen werden, rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privi-

legirten und nicht privilegirten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Sachsen und die Einwohner der genannten Cantone nach gleichen Rechten, das heißt, also behandelt und collocirt, daß die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich und — nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Art. II. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Königl. Sächsischen Lande, und auf der andern für die im Eingang namentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

Art. III. Gegen diejenigen Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an Statt finden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den contrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, durch Dazwischenkunft des eidgenössischen Vororts gegen die Königl. Sächsische Regierung werden erklärt haben.

Dessen zu Urkund haben die Königl. Sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, mit dem Königl. Siegel versehen, und gegen eine gleichlautende Erklärung des eidgenössischen Vororts ausgewechselt.

Dresden, am 18ten Februar 1837.



Königlich Sächsische Ministerien

der Justiz. der auswärtigen Angelegenheiten.

J. E. J. von Könneritz.

H. A. von Zeschau.

N^o 23.) G e s e h,

die Religionsübung der Juden und den für diesen Endzweck ihnen zu gestattenden Erwerb von Grundeigenthum betreffend;

vom 18ten Mai 1837.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen u. u. u. haben, unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, in Hinsicht auf den jüdischen Cultus folgende Verbesserungen beschlossen:

Den jüdischen Glaubensgenossen sowohl zu Dresden als zu Leipzig wird gestattet, an einem jeden dieser Orte in Eine Religionsgemeinde sich zu vereinigen, und als solche ein gemeinschaftliches Bet- und Schulhaus zu haben, und werden, damit sie ein solches entweder durch Ankauf und passende Einrichtung eines schon vorhandenen Gebäudes, oder durch Erwerb eines Bauplazes und Aufführung eines neuen Gebäudes errichten können, das ge-

festliche Verbot, nach welchem Juden Grundstücke nicht besitzen dürfen, ingleichen die in den Gesetzen und Ortsstatuten enthaltenen Bestimmungen, wonach den Juden weder eine Synagoge zu errichten, noch einen besondern Ort zu gemeinschaftlicher Verrichtung ihrer jüdischen Ceremonien, noch einen andern als bloßen Privatcultus zu haben, verstattet sein soll, in so weit hierdurch aufgehoben. Die bisher üblichen Privatsynagogen sind aufzuheben.

Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist jedoch ermächtigt, von diesem Verbote der Privatsynagogen für die, die Messe zu Leipzig besuchenden, ausländischen Juden Ausnahmen zu gestatten. Auch wird dasselbe den Zeitpunkt festsetzen, wo die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insignel beiducken lassen.

Dresden, den 18ten Mai 1837.

Friedrich August.



Hans Georg von Carlowitz.

N^o 24.) G e s e t z,

die Erwerbung von Bauergrundstücken betreffend;

vom 13ten Juni 1837.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben, in Erwägung, daß die Bestimmungen des alterbländischen Mandats vom 14ten September 1822, die Erwerbung von Bauergrundstücken betreffend, den jetzigen Verhältnissen nicht mehr angemessen sind, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, dieses Mandat hiermit aufzuheben, und statt dessen Folgendes zu verordnen:

§ 1. Die Bestimmung, daß auch zum Bauernstand nicht gehörige Personen bäuerliche Grundstücke ohne höhere Genehmigung erwerben können, soll von nun an ohne alle weitere Ausnahmen gelten.

§ 2. Von nun an soll daher die höhere Genehmigung, deren es, nach den Bestimmungen des Mandats vom 14ten September 1822, in gewissen Fällen zu Erwerbung oder Fortbesitz eines Bauergrundstücks bisher bedurfte, nicht weiter erforderlich sein.

§ 3. Den Erörterungen und Verhandlungen, welche, in Gemäßheit dieser Vorschriften, über eine beim Erscheinen dieses Gesetzes beabsichtigte dergleichen Erwerbung zu veranstalten gewesen wären, so wie den deshalb zu erstattenden Berichten, ingleichen den § 5 des Mandats vorgeschriebenen Verfahren gegen Personen, welche ohne die erforderliche Genehmigung Bauergrundstücke erworben haben, soll Anstand gegeben werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beiducken lassen.

So geschehen Dresden, den 13ten Juni 1837.

Friedrich August.

 Eduard Gottlob Nostiz und Jänckendorf.

No 25.) Allerhöchstes Specialrescript
an das Gesamtministerium, Verwaltung der Regierungsgeschäfte in
Abwesenheit Sr. Königl. Majestät betreffend;

vom 23ten Juni 1837.

Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden König
von Sachsen *rc. rc. rc.*

Unsern Gruß zuvor; Beste, Ráthe, liebe getreue. Da Wir für den nächsten Monat eine Reise in das Ausland zu unternehmen beabsichtigen, so ertheilen Wir, zu Fortführung der in- mittelst vorkommenden Regierungsgeschäfte, bis zu Unserer Rückkehr, Euch dergestalt hierdurch Auftrag und Vollmacht, daß Ihr in den an Uns gelangenden Angelegenheiten, so weit Ihr sol- che nicht bis zu Unserer Zurückkunft auszusetzen für angemessen befindet, auf die Vorträge Un- serer Departementsminister Entschliessung zu fassen und Resolution zu ertheilen, auch die unter Unserer eigenhändigen Vollziehung ergehenden Verfügungen durch Eure, der sämmtlichen Staatsminister, Namensunterschriften, Kraft dieses in Unserem Namen zu vollziehen habt.

Wir eröffnen Euch Solches mit dem gnädigsten Begehren, Ihr wollet Euch hiernach al- lenthalben achten, diese Unsere Anordnung zur öffentlichen Kenntniß bringen, und Uns über diejenigen Geschäftsgegenstände, welche Ihr hiernach expedirt haben werdet, nach Unserer Rück- fehr ausführliche Anzeige erstatten.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden wohlgenogen.

Gegeben zu Pillnitz, am 23ten Juni 1837.

Friedrich August.

Bernhard von Lindenau.

Auf Befehl Sr. Königlichen Majestät wird vorstehendes Allerhöchstes Specialrescript an- durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 26ten Juni 1837.

Gesamtministerium.
von Lindenau.

Gustav von Weiffendach.

Letzte Absendung: am 30ten Juni 1837.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6tes Stück vom Jahre 1837.

№ 26.) Gesetz,

wegen veränderter Bestimmung gewisser, der Hauptcasse der allgemeinen Straf- und Versorganstalten gewidmeten Zuflüsse;

vom 26sten Juni 1837.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. finden Uns, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Nachstehendes zu verordnen bewogen:

§ 1. Folgende bisherige Zuflüsse der Hauptcasse der allgemeinen Straf- und Versorganstalten, als:

- a.) die in den Specialartikeln der Handwerksinnungen von letztern übernommenen jährlichen Beiträge zu gedachter Casse;
- b.) die auf den Poststationen, in den daselbst zum Besten jener Anstalten aufgestellten Büchsen, eingehenden Almosengelder;
- c.) diejenigen Geldstrafen, Strafghelderantheile und Confiscationsbeträge, welche, nach Vorschrift der Gesetze, bisher zu derselben Casse einzusenden gewesen sind, kommen vom 1sten Januar 1837 bei Ersterer nicht mehr in Einnahme.

§ 2. Die zeitherigen Innungsbeiträge werden, vom vorbemerkten Zeitpunkte an, den betreffenden Innungen erlassen und die Einsammlungen auf den Poststationen finden, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, nicht mehr statt. Die Postämter haben die in den aufgestellten Armenbüchsen sich vorfindenden Gelder an die Hauptcasse für Straf- und Versorganstalten mittelst Lieferscheins einzusenden.

§ 3. Dagegen sind nunmehr alle Geldstrafen, Strafghelderantheile und Confiscationsbeträge, welche, und in so weit dieselben nach bisherigen Vorschriften an die Hauptcasse der allgemeinen Straf- und Versorganstalten zu verrechnen waren, an die Armencassen desjenigen Orts, wo die Strafe oder Confiscation verwirkt worden, im Landkreise der Oberlausitz aber an die dasige Criminalcasse, einzusenden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königlichcs Siegel vordrucken lassen.

So geschehen zu Pillnitz, den 26sten Juni 1837.

Friedrich August.



Bernhard von Lindenau.

N^o 27.) Verordnung,
die Fortschaffung und Beerdigung der Leichen katholischer Glaubensgenossen
betreffend;

vom 31sten Mai 1837.

Da in der Verordnung der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Ausstellung der Leichenpässe betreffend, vom 29sten August 1835, hinsichtlich der Leichen katholischer Glaubensgenossen besondere Bestimmungen nicht enthalten, und daher über die Anwendung derselben auf Verstorbene katholischer Confession Zweifel entstanden sind, so wird zu deren Erläuterung hierdurch Folgendes verordnet:

1. Wird die Leiche eines katholischen Glaubensgenossen aus einem von den in der Bekanntmachung des apostolischen Vicariats vom 1sten Februar 1828 namhaft gemachten Pfarreisprengeln in einen anderen gebracht, so ist sich lediglich nach der angezogenen Verordnung vom 29sten August 1835 zu richten.

2. Bleibt sie dagegen zwar innerhalb eines dieser Sprengel, wird aber nicht auf dem Begräbnißplaz des Orts, wo die Person verstorben ist, sondern auf einem anderen Begräbnißplaz beerdigt, so genügt es, statt eines bei der Kreisdirection auszuwählenden Passes, an einem von der Polizeibehörde oder Obrigkeit des Orts, von wo aus die Leiche fortgeschafft wird, auszustellenden und mitzugebenden Transportscheine.

3. Stolgebühren an den evangelischen Ortspfarrer oder Schullehrer sind weder in dem einen noch in dem anderen Falle, sondern vielmehr lediglich in dem in der Generalverordnung vom 5ten Juli 1811, die Beerdigung der reformirten und katholischen Glaubensgenossen betreffend (Cod. Aug. C. III, 1, S. 146), und in dem Mandate vom 19ten Februar 1827, § 63 vorausgesetzten Falle, wenn auf dießfalliges Verlangen die Begleitung der evangelischen Ortsgeistlichkeit und Schule mit den üblichen Ceremonien Statt findet, zu entrichten.

4. Es ist jedoch jedesmal, wenn die Leiche eines Katholiken von dem Orte, wo er verstorben, an einen anderen Ort zur Beerdigung abgeführt wird, dem evangelischen Pfarrer, aus dessen Parochie dieselbe fortgeschafft wird, Anzeige davon zum Behufe der Ein-

tragung in das Kirchenbuch zu machen, und die für diese Eintragung jeden Orts herkömmliche oder geordnete Gebühr zu entrichten.

Dresden, den 31sten Mai 1837.

**Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts
und des Innern.**

von Carlowitz.

Mostiz und Jänckendorf.

Heymann.

N^o 28.) Bekanntmachung.

Nachdem das Ministerium des Innern der Feuerversicherungsgesellschaft West of Scotland in Glasgow, zu Annahme der, nach § 7 des Gesetzes, die alterbländische Immobilier-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 14ten November 1835, noch zulässigen Versicherungen in hiesigen Landen, die gebetene Concession, unter den in der Generalverordnung vom 13ten December 1836 festgesetzten Bedingungen und Beschränkungen, erteilt hat; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 28sten Juni 1837.

Ministerium des Innern.

Mostiz und Jänckendorf.

Pursch.

N^o 29.) Verordnung,

die Errichtung des Landesgefängnisses und die bei Einlieferung von Gefangenen in dasselbe zu beobachtenden Vorschriften betreffend;

vom 27sten Juni 1837.

Von der in dem Jahre 1833 zusammenberufenen Ständeversammlung ist in den ständischen Schriften, den Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzes wegen der Vergehungen gegen die Gesetze und Verordnungen über indirecte Staatsabgaben betreffend, vom 19ten December 1833, und den Entwurf eines Gesetzes wegen Bestrafung der fleischlichen Verbrechen betreffend, vom 21sten December 1833, der Antrag gestellt worden, die in den beiden genannten Gesetzen angedroheten Gefängnißstrafen, welche die Dauer von drei Monaten übersteigen, in einem neu zu errichtenden Landesgefängnisse verbüßen zu lassen. In Folge dieses ständischen Antrags ist in einem dazu geeigneten Raume des Schlosses Hubertusburg ein Landesgefängniß eingerichtet worden, und es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch allen Justizbehörden die Anweisung erteilt, nunmehr Diejenigen, welchen in Untersuchungen wegen Contraventionen gegen das allgemeine Strafgesetz, die Vergehungen gegen Gesetze und Verordnungen über indirecte Staatsabgaben betreffend, vom 21sten December 1833, und gegen das Gesetz, die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen und einiger hiermit in Verbindung stehender Verbrechen betreffend, vom 8ten

Februar 1834, eine die Dauer von drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe auferlegt wird, zur Verbüßung derselben in das Landesgefängniß abzuliefern. In Ansehung derjenigen, welche bereits dergleichen Strafen in den Gerichtsgefängnissen verbüßen, ist von den Gerichtsbehörden Bericht an das Justizministerium zu erstatten, und dessen Entschliesung abzuwarten, ob die Versetzung des Gefangenen in das Landesgefängniß annoch erfolgen soll, oder nicht. Bei der Einlieferung der Gefangenen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1.) Als Beitrag zu der Unterhaltung der Gefangenen im Landesgefängnisse ist aus dem Vermögen derselben, oder derjenigen, welche zu ihrer Alimention rechtlich verbunden sind, die Summe von Dreißig Thalern jährlich einzubringen, und in vierteljährlichen Raten mit Vorausbezahlung an den Inspector des Landesgefängnisses einzusenden.

2.) Die Ablieferung der Gefangenen in das Landesgefängniß ist auf eine, den Verhältnissen der Gefangenen angemessene, Weise zu veranstalten.

3.) Es ist den Gefangenen nicht zu versagen, Anzugstücke, Betten und andere Effecten mit sich zu nehmen.

4.) Unvermögende Gefangene sind, bei eintretendem Bedürfniß, vor der Ablieferung von der Gerichtsbehörde mit reinlicher Kleidung und Wäsche zu versehen.

5.) Bei der Einlieferung ist dem Inspector eine Notiz über den Gefangenen einzuhändigen, worin aufzunehmen:

a.) des Gefangenen Name, Stand, Alter, Geburtsort, Familienverhältnisse und Religion;

b.) dasjenige, was etwa wegen seines Gesundheitszustandes besonders zu bemerken ist;

c.) die Beschaffenheit des Verbrechens, und die Dauer der Untersuchungshaft, wenn er eine solche erlitten;

d.) alle Umstände, welche eine besondere Behandlung oder Beaufsichtigung des Gefangenen nothwendig machen.

6.) Dieser Notiz sind beizufügen:

a.) die Abschriften der gegen den Gefangenen gesprochenen Erkenntnisse und, eintretenden Falls, der Einlieferungsverordnungen;

b.) ein Verzeichniß der mitgebrachten Effecten;

c.) in sofern es nöthig, der, nach § 15 des Heimathgesetzes, von der Ortspolizeibehörde auszustellende Heimathschein;

d.) die von solchen Gefangenen, welche nicht Sächsische Staatsangehörige sind, bei sich geführten Pässe und sonstigen Legitimationsurkunden.

Dresden, den 27sten Juni 1837.

Ministerium der Justiz.
von Könneritz.

Hausmann.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7^{tes} Stück vom Jahre 1837.

N^o 30.) Bekanntmachung, die Landeslotterie betreffend;

vom 8ten August 1837.

Da, in Gemäßheit einer unter Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung mit der Stadt Leipzig getroffenen Uebereinkunft, die zeither bestandene Theilnahme ernannter Stadt an der hiesigen Landeslotterie mit Beendigung der in der Ziehung begriffenen 12ten Lotterie aufhört; so wird Solches, so wie, daß hiernach die für künftige Spiele der Landeslotterie auszugebenden Loose dermalen nachstehende Unterschrift:

„Die Direction der Königl. Sächs. Landeslotterie
v. Loeben.“

führen werden, hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 8ten August 1837.

Finanz = Ministerium.

von Zschau.

Haymann.

N^o 31.) G e s e z,

wegen Abtretung des zur Erbauung innenbenannter Eisenbahnen erforderlichen Grundeigenthums;

vom 10ten August 1837.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. haben, zum Behuf der Anlegung mehrerer, im Vorhaben begriffener, in hiesigen Landen anzulegender, nachstehend beschriebener Eisenbahnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1. Das, wegen Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden, und, nach Befinden, bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums, unterm 3ten Juli 1835 publicirte Gesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1835 S. 371) ist in allen seinen Bestimmungen auch auf

- 1) eine, von Chemnitz aus, einer Seits bis Zwickau, und anderer Seits bis nach Nieska,
- 2) auf eine, von Leipzig über Altenburg, Crimmitschau, Werdau und Plauen nach Hof zu, bis an die baierische Grenze,
- 3) auf eine, von Dresden über Budissin durch die Lausitz nach der schlesischen und böhmischen Grenze,
- 4) auf eine, von Nieska nach Nieska an der preussischen Grenze, und
- 5) auf eine, von der Leipzig-Dresdner Eisenbahn seitwärts nach Meissen, zu leitende Eisenbahn anzuwenden, dafern die diesfalligen Vorhaben, es sei nun insgesamt, oder eins oder das andere, zur wirklichen Ausführung gelangen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt wegen jeder der vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Unternehmungen in Wirksamkeit, sobald der diesfalls Unserem Ministerio des Innern vorgelegte Plan von demselben genehmigt und diese Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt gemacht worden ist.

Urkundlich ist dieses Gesetz in Unserem Auftrage unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

So geschehen Dresden, den 10ten August 1837.



In allerhöchstem Auftrage das Gesamtministerium.

von Lindenau. von Zeßschwiz. von Carlowitz. von Könniger.
von Zeschau. Mostig und Jänckendorf.

N^o 32.) Verordnung,

das Verfahren der Gerichtsbehörden, wenn Ablösungsgeldrenten durch Capitalzahlung abgelöst werden, betreffend;

vom 31sten Jul: 1837.

Nach §§ 40 bis 44 des Gesetzes für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, vom 17ten März 1832, können solche Ablösungsgeldrenten, welche nicht an die Landrentenbank überwiesen, sondern an den Berechtigten selbst zu zahlen sind, nach vorgängiger Aufkündigung auf Seiten der Verpflichteten, so wie, unter den in §§ 40, 41 gedachten Voraussetzungen auf Seiten des Berechtigten, hinwiederum durch Capitalzahlung abgelöst werden, und es soll diese Zahlung des Capitalbetrags, nach § 46, jedenfalls an Gerichtsstelle erfolgen.

Was das Gericht, bei welchem die Zahlung erfolgt, und welches ebensowohl die Lehns- und Hypothekenbehörde des verpflichteten Grundstücks als die Lehns- und Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks oder die von letzterer beauftragte Behörde sein kann, hierauf zu beobachten habe, ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Damit nun hierunter allenthalben ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, die Rechte und Interessen aller Betheiligten gehörig gewahrt, und Weitläufigkeiten thunlichst vermieden werden, findet das Justizministerium Sich veranlaßt, hiermit Folgendes zu verordnen:

Die Gerichtsbehörde, bei welcher der Capitalbetrag einer nicht an die Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrente, zum Behuf weiterer Ablösung der letztern, an Gerichtsstelle gezahlt wird, hat, dafern sie nicht etwa zugleich die Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks oder von dieser mit Auftrag versehen ist, welchenfalls von ihr selbst, nach § 170 des Ablösungsgesetzes, für Befriedigung oder Sicherstellung der Realgläubiger zu sorgen ist,

a.) wenn der Berechtigte, bei der an Gerichtsstelle erfolgenden Capitalzahlung, durch ein, von der Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks ausgestelltes, Zeugniß darüber sich ausweist, daß die Ueberlassung des Rentencapitals an ihn zu der, durch die vorhergegangene Aufkündigung bestimmten, Zahlungszeit unbedenklich erfolgen könne, das Capital sofort und unmittelbar an den Berechtigten auszahlen zu lassen und das beigebrachte Zeugniß zu den Acten zu nehmen,

b.) wenn aber der Berechtigte ein solches Zeugniß nicht beibringt, das Capital zum Depositum zu nehmen, die erfolgte Einzahlung der Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks anzuzeigen, und dieser die weitere Veranstaltung zu überlassen.

Im Uebrigen muß es den Berechtigten überlassen bleiben, in wiefern sie, um der Erlangung des, unter a, erwähnten Zeugnisses der Hypothekenbehörde, eintretenden Falles, stets ohne Aufenthalt versichert sein zu können, im Voraus die Erklärung der dritten Beteiligten, oder, bei Aufnahme neuer hypothekarischer Schulden, eine Verzichtleistung der neuen Gläubiger auf künftige Capitalzahlungen auszuwirken sich veranlaßt finden.

Hiernach haben sich die Gerichtsbehörden und sonst Alle, welche es angeht, in vorkommenden Fällen zu achten.

Dresden, den 31sten Juli 1837.

Ministerium der Justiz.
von Könnert.

Hausmann.

N^o 33.) Verordnung,

den diesjährigen Aufgangstermin für die Niederjagd im voigtländischen
Kreise betreffend;

vom 11ten August 1837.

Die ungünstige Witterung im heurigen Frühjahr hat in dem voigtländischen Kreise den Eintritt der Erndte dergestalt verspätigt, daß der bevorstehende Aufgang der Niederjagd, wenn solcher, dem Patente vom 20sten September 1702 gemäß, am Tage Egidy Statt finden sollte, für die noch auf dem Felde befindlichen Früchte erheblichen Nachtheil besorgen läßt.

In dessen Folge finden sich daher die unterzeichneten Ministerien bewogen, in dem voigtländischen Kreise die Eröffnung der Niederjagd sammt Vorhake für gegenwärtiges Jahr annoch um drei Wochen hinauszuschieben und zu dem Ende, als Aufgangstermin für die Niederjagd, den

Ein und Zwanzigsten September dieses Jahres hierdurch festzusetzen.

Es haben daher Alle, die es angeht, sich nach Vorstehendem gebührend zu achten.

Dresden, am 11ten August 1837.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.
von Beschau. Rostig und Jänkendorf.

Speck.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8^{tes} Stück vom Jahre 1837.

N^o 34.) Verordnung,

das Ausgeben der inländischen Scheidemünze betreffend;

vom 15ten August 1837. -

Das Finanz-Ministerium erachtet für nothwendig, daß die in § 17 des Münzdicts vom 14ten Mai 1763 enthaltene Vorschrift, wornach die inländische Scheidemünze nur zur Scheidung und Ausgleichung, nicht aber zu grösseren Zahlungen dienen soll, künftig strenger, als bisher, in Obacht genommen, namentlich aber auch bei allen Staatscassen, einschließlicly der Brandversicherungscasse, in Ausübung gebracht werde, und findet daher, im Einverständnisse mit den übrigen betheiligten Ministerien, Nachstehendes hierdurch zu verordnen sich bewogen:

§ 1. Das Einstossen der Scheidemünze in Packete bleibt lediglich noch zur Erleichterung und Bequemlichkeit des Transports bei Geld: Ein- und Zusendungen der betreffenden Cassen unter sich nachgelassen.

§ 2. Dagegen darf für den speciellen Zahlungsverkehr, dieselbe in Packeten überhaupt nicht, im ungepackten Zustande aber genau nur nach der obangezogenen Vorschrift des Münzdicts, und, wo eine Zahlung in preussischem Gelde zu leisten ist, lediglich bei Beträgen von weniger als vier Groschen, ausgegeben und angenommen werden.

§ 3. Die betreffenden Centralcassen haben die Specialcassen unter den ihnen zuzusendenden Zuschuß- oder Berechnungsgeldern nach wie vor mit dem erforderlichen Bedarf an Scheidemünze zu versehen und ihnen solche, nach dem Nominalwerthe, in Anrechnung zu bringen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben die Cassen- und Rechnungsführer sämmtlicher Staatscassen, so wie Alle, die es sonst angeht, sich gebührend zu achten.
Dresden, am 15ten August 1837.

Finanz - Ministerium.
von Zeschau.

Witten.

N^o 35.) Verordnung,

den diesjährigen Aufschub der Niederjagd und Vorhaze im 1sten, 2ten und 3ten amtschauptmannschaftlichen Bezirke der Kreisdirection zu Zwickau und in den Aemtern Freiberg, Frauenstein, Altenberg, Dippoldiswalde und Rossen betreffend;

vom 21sten August 1837.

Da die Gründe, aus welchen durch die von den unterzeichneten Ministerien unterm 11ten dieses Monats erlassene Verordnung (Beseh- und Verordnungsblatt p. 76), der Anfang der Niederjagd nebst Vorhaze für das laufende Jahr im voigtländischen Kreise um 3 Wochen aufgeschoben und der Aufgangstermin für erstere auf den

Ein und Zwanzigsten September a. e.

festgesetzt worden ist, auch auf die im 1sten, 2ten und 3ten amtschauptmannschaftlichen Bezirke der Kreisdirection zu Zwickau und in den Aemtern Freiberg, Frauenstein, Altenberg, Dippoldiswalde und Rossen gelegenen Jagdbezirke Anwendung leiden, so wird hiermit obige Verordnung auch auf diese Jagdbezirke ausgedehnt und haben daher Alle, die es angeht, sich darnach zu achten.

Dresden, am 21sten August 1837.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.
von Zeschau. **Notiz und Jänckendorf.**

Speck.

3te Abfertigung: am 29sten August 1837.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9^{tes} Stück vom Jahre 1837.

N^o 36.) Verordnung,

die Aufnahme von Bevölkerungslisten betreffend;

vom 25sten August 1837.

Nach Artikel 22 des durch die Verordnung vom 4ten December 1833 (im 25sten Stück der Gesessammlung desselben Jahres) bekannt gemachten Zollvereinigungsvertrags, wird, mit Ablauf des dreijährigen Zeitraums seit der unterm 5ten August 1834 (22stes Stück der Gesessammlung vom Jahre 1834) angeordneten Aufnahme von Bevölkerungslisten, eine abermalige Volkszählung erforderlich.

Deshalb wird unter Höchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

1. Im Monate December dieses Jahres ist eine Volkszählung zu veranstalten, bei welcher abermals der

erste December

dergestalt als Normaltag anzunehmen ist, daß auch bei der Fortsetzung des Geschäfts an den folgenden Tagen an jedem Orte genau diejenigen, welche an demselben Tage aufzuzeichnen gewesen wären, in die Listen einzutragen sind.

Wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tages zur Norm, so, daß alle Diejenigen, welche in der Nacht vom 30sten November zum 1sten December erst nach Mitternacht geboren werden, aus dem Verzeichnisse wegbleiben, die erst nach diesem Zeitpuncte Gestorbenen aber noch mitgezählt werden.

2. Zur Erleichterung des Geschäfts und Erlangung grösserer Zuverlässigkeit werden in jedes Haus Tabellen gegeben, welche von den Hauswirthten oder deren Stellvertretern auszufüllen sind. Zu diesem Behufe werden Listenschemata, nach dem hier unter

3) beiliegenden Muster, an die Amtshauptleute und die Gesammtkanzlei zu Glauchau zur weiteren Vertheilung unentgeltlich übersendet werden.

3. Aus den, § 2 gedachten, Hauslisten sind von den Ortsbehörden die Resultate in die Tabelle, nach dem unter † beiliegenden Schema, einzutragen.

Da, wo der Ortsverfassung nach, oder, in Gemätsheit unter sich getroffener Vereinigungen, von den verschiedenen Obrigkeiten eines und desselben Ortes eine Behörde zugleich mit für einen andern, oder sämtliche übrige Gerichtsanteile dergleichen gemeinschaftliche Angelegenheiten des ganzen Orts zu besorgen pflegt, ist es zwar auch rücksichtlich der Volkszählung eben so zu halten, nur sind auch dann die verschiedenen Gerichtsanteile gehörig auseinander zu halten.

4. Zur Verdeutlichung des Gebrauchs sind nicht nur auf die hier beiliegenden Tabellenmuster und auf die lithographirten Schemata besondere Anweisungen, welchen allenthalben genau nachzugehen ist, gebracht; sondern es sind auch auf die Muster einige Beispiele roth eingedruckt worden.

5. Die Fertigung summarischer Einwohnerbestände durch die Amtshauptmannschaften und die Gesammtkanzlei zu Glauchau soll nicht weiter Statt finden. Diese haben vielmehr sämtliche Orts- und Haustabellen, mittelst genauer Specificationen, in welchen besondere Sorgfalt auch auf die Rechtschreibung der Ortsnamen zu richten ist, bis zum 31sten December dieses Jahres an das Directorium des statistischen Vereins einzusenden, welches wegen Erledigung gefundener Zweifel und Mängel, in Gemätsheit der höchsten Verordnung vom 1sten November 1836 (22stes Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes), sich an die Behörden unmittelbar zu wenden hat, und dieser die Listen, nach gemachtem Gebrauche, zurücksenden wird.

6. In allen vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen kommt die Verordnung vom 4ten December 1833 zur Anwendung.

Dresden, den 25sten August 1837.

Ministerium des Innern.

Mostik und Jänckendorf.

Kuhn.



Bestand der Bewohner
in dem im alten Brandcataster unter *N^o 18* catastrirten
Gebäude.

I.	II.		III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
Hauptsumme der Bewohner.	Zahl der Haushaltungen. Eheleute.		Namen der Bewohner.	verwitwet.	geschieden.	getrennt lebende.	ledig.	taubstumm.	blind geboren.	Alter
m. w.	m. w.			m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m.
6	7	1	Joh. Wenzel Schmidt,							18
			Ludw. Joh. Fischer,							
			Christiane geb. Schmidt,							
			Erbge Wenzel,							27
			Kath. Wenzel,				1			
			Johann Wenzel,							23
			Karl Wenzel,							18
			Sophie Wenzel geb. Schmidt,							
			Joh. Wenzel,				1			
			Karl Wenzel,					1		13
			Karl Wenzel,							
			Marie Wenzel,				1			
			Karl Wenzel,							5

Bemerkungen.

- 1.) Die Spalten unter II, IV, V, VI, VII, VIII, IX, XI und XIV werden dadurch ausgefüllt, daß in derselben Zeile, in welcher vorn der Name steht, die Häuser 1 bei jeder Person in die betreffenden Spalten eingetragen wird.
- 2.) Die Altersjahre sind mit der Zahl des letzten Geburtstags anzugeben, den jedes Individuum bis mit dem 1sten December 1837 erlebt hat.
- 3.) Die Confession ist mit dem Zeichen: P. lutherisch, K. katholisch, R. reformirt, G. griechisch, L. Judenth, anzugeben.
- 4.) Bei Kindern über 4 und unter 14 Jahren, ist in der Spalte für: „Stand oder Gewerbe“ anzugeben, ob sie Schulunterricht genießen. Bei den Söhnen über 14 Jahren im ältlichen Hause und andern jungen und kein selbstständiges Gewerbe treibenden Personen männlichen Geschlechts, ist übereinstimmend namentlich auch ihres erwanigen Verhältnisses, als Erbsen, Handwerkerlehrlinge, Genußsüßler, Schäfer technischer und anderer Anstalten, oder ob sie den Keimern in der Landwirtschaft u. s. m. beistehen, oder ohne besondere Beschäftigung sind, zu gedenken; hingegen bei Personen weiblichen Geschlechts über 14 Jahren, diese Columna nur bei denen auszufüllen ist, die entweder ein nützlichs Gewerbe treiben, z. B. Händlerinnen, Näherinnen, Seidenrinnen u., oder die im Hauswesen oder bei der Landwirtschaft aus Lohn dienen.
- 5.) Personen, welche im activen Militärdienste stehen, auch wenn selbige bewirbt sind, stellen nebst ihren Familien, so wie alles dem Militärdienste angehörige Brantens und untre Dienstpersonal, von den Dreihundertungen ausgenommen; dieselben sind jedoch in der Columna XIII anzumerken.
- 6.) Ausländer, welche irgend eines Erwerbes oder im Lande gelegenen Grundbesitzes halber, im Lande verweilen, werden unbedingt, andere Fremde oder Reisende nur dann der Bevölkerung ihrer Wohnorte zugezählt, wenn sie bereits seit länger, als Jahresfrist, sich im Lande aufhalten, oder doch die Absicht, an ihren vorigen Wohnort zurückzukehren, namentlich ausgegeben haben.
- 7.) Die Zahl der Haushaltungen (abgesonderten Haushaltungen) ist im zweifelhaften Falle darnach zu beurtheilen, ob Jemand eine besondere Wohnung inne hat, und sich selbstständig ernährt.
- 8.) Die Spalte, bezeichnet mit: „Stand oder Gewerbe“ wünscht man in so allgemeine Bezeichnung, als möglich, auszufüllen zu sehen, so z. B. Berg- und Hüttenarbeiter, Fabrikarbeiter, Landwirthschafter, Schlosserzelle, u. Trächt eine Person zwei und mehrere Gewerbe, so sind selbige nur in der Hauptsache zu erwähnen, z. B. Fabrikarbeiter und Tagelöhner, Wirthschafter und Schenk-wirth, u.
- 9.) Bei Kindern unter 6 Jahren, welche als Pensionaire oder Nichteinder, nicht Enkel oder an Kindes-statt angenommene Kinder, in den einzelnen Haushaltungen versorgt und unterhalten werden, ist, außer der in Spalte XI umgehender Tabelle in der Zeile des Namens des Kindes zu setzenden 1, noch in Spalte XIII zu bemerken, ob das Kind in Pension, oder auf der Nichte ist.



Ortsbevölkerungsliste

von dem Dorfe Kaditz im Amtsbezirke Dresden,

am 1sten December 1837.

								IV.		V.		VI.		VII.		VIII.				IX.		
								Ueber 90 Jahr alt.	Taub- stum- me.	Blind gebor- ne.	In der Haus- haltung be- finden sich Kinder unter 6 Jahr alt, als Pen- sionäre und Zieh- kinder.	Zahl der		Personen ledigen Stan- des				Sum- ma aller Ein- woh- ner.				
50 sten 60 sten 70 sten 80 sten				60 sten 70 sten 80 sten 90 sten								Haus- hal- tun- gen.	Ehe- leute.	über- haupt.	darunter befin- den sich		m. w.		M. F.	M. F.	M. F.	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.								M.	F.						verwitt- wete

X.	XI.						XII.					
N ^o des Gebäudes, nach Ord- nung des alten Brandcata- sters, mit Angabe der Qua- lität der öffentlichen Gebäude.	Religionsverschiedenheit.						Ausländer.					
	Christliche Confessionen.					Israeli- ten.	a. Total- betrag.	Hand- werksge- sellen.	Dienst- leute.		andere Per- sonen, wel- che im Orte wohnen.	
	evange- lisch lutherisch.	reformirt.	katho- lisch.	griechisch.				m.	w.	m.	w.	
1	5	—	—	—	—	5	—	—	1	—	—	
2	4	—	1	—	—	5	—	—	1	—	—	
3 das Spritzenhaus,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	7	—	3	—	—	10	—	—	—	—	—	
5 die Kirche, :	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

A n m e r

- 1.) In diese Tabelle werden auf beiden Seiten die speciellen Angaben der einzelnen Hauszettel eingetragen.
- 2.) Die Summen in den Rubriken II, IX und XI, sub a, müssen übereinstimmen.
- 3.) Für die Nummer des bewohnten Hauses ist zur leichtern Uebersicht auf beiden Seiten der Tabelle eine
- 4.) Eheleute, welche, wegen ihrer Gewerbsverhältnisse oder aus andern Ursachen, in verschiedenen Dertschaf-
sonders anzugeben.

XIII.

Stand oder Gewerbe, Angabe des Nahrungsweigs und anderer persönlichen Verhältnisse.

Unter den nebenverzeichneten Einwohnern befinden sich

- 7 Bauergutsbesitzer,
- 5 Besitzer von Gärtnernahrungen,
- 8 Besitzer von Häuslernahrungen,
- 1 Häusler und Krämer,
- 1 Gärtner und Bäcker,
- 1 Schänkwirth und Fleischer,
- 1 Schneidermeister,
- 1 Schuhmachermeister,
- 1 Wagnermeister,
- 1 Schmiedemeister,
- 2 Ziegelstreicher,
- 1 Winzer,
- 5 Tagelöhner,
- 1 Näherin,
- 3 Knaben,
- 4 Mädchen, } als Ziehfinder.

f u n g.

Spalte eröffnet.

en und nicht beisammen wohnen, sind, ihrem Geschlechte nach, in der Rubrik: „Eheleute“ mit rother Dinte be-

N^o 37.) Generalverordnung

an sämtliche Obrigkeiten der alten Erblande in Verwaltungssachen,
die Versicherung der von den Eisenbahnactiengesellschaften aufzuführenden
Gebäude und der Erbbegräbnisse bei der Landes-Immobilien-Brand-
versicherungsanstalt betreffend;

vom 13ten September 1837.

Bei Ausführung der neuen Gebäudecatastration für die alterbländische Immobilien-Brand-
versicherungsanstalt ist in Frage gekommen: ob, und in wie weit

- 1.) die von den Eisenbahnactiengesellschaften aufzuführenden Gebäude, und
 - 2.) die auf Kirchhöfen und sonst vorkommenden Begräbnißgebäude,
- bei der gedachten Brandversicherungsanstalt zu versichern seien?

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerium des Innern, wird deshalb hierdurch
Folgendes verordnet:

Es ist

ad 1.

zu unterscheiden zwischen solchen Gebäuden, welche

- a.) entweder als wirkliche Wohngebäude zu betrachten sind, oder sonst eine blei-
bende Bestimmung haben, wie z. B. die in den Bahnhöfen aufzuführenden Ge-
bäude, Wächterwohnungen u. s. w. und
- b.) solchen, die nur für einen vorübergehenden Zweck bestimmt sind, und mit Been-
digung des Baues der Eisenbahn selbst sich erledigen, und wieder abgetragen
werden, z. B. Speisebuden, Interimsschuppen zu Aufbewahrung von Bauma-
terialien oder Arbeitsgeräthe u. s. w.

Was die sub a erwähnten Gebäude anlangt, so sind dieselben den, wegen der Im-
mobilien-Brandversicherung bestehenden, Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen; dage-
gen mag bei Bauten der sub b gedachten Art, auf Versicherung derselben bei der Landes-
Brandversicherungsanstalt, nicht bestanden werden.

In Ansehung der Begräbnißgebäude

ad 2.

so sind diese denjenigen, § 3 ad 2 des Brandversicherungsgesetzes vom 14ten November
1835 gedachten, Gebäuden beizuzählen, deren Besitzern der freiwillige Zutritt zur Anstalt
zwar nachgelassen ist, ohne daß sie jedoch zutrittspflichtig sind.

Hiernach haben sich nun die Obrigkeiten, die es angeht, zu achten, auch darüber Ob-
sicht zu führen, daß dergleichen Interimbauten, wie solche sub 1, b erwähnt sind, wenn

ſie, nach Erledigung ihrer erſten Beſtimmung, etwa zu andern bleibenden Zwecken beibehalten werden ſollen, noch vorſchriftmäßig verſichert werden.

Dresden, am 13ten September 1837.

Königliche Brandverſicherungscommiſſion.

D. Merbach.

Geſert.

N^o 38.) Verordnung,

die Ausſtellung von Gewerbesteuerſcheinen betreffend;

vom 27ſten September 1837.

Obſchon bei mehreren Veranlaſſungen und inſondere durch die Bekanntmachung des Miniſterii des Innern vom 12ten März 1835 (Geſetz- und Verordnungsblatt, Seite 203) darauf aufmerkſam gemacht worden iſt, daß die Entrichtung der Gewerbesteuer an ſich ein Befugniß zum Gewerbsbetriebe ſelbſt nicht ertheilen könne, letzteres vielmehr hiervon unabhängig, und lediglich nach den beſthenden gewerbſpolizeilichen Vorſchriften zu beurtheilen ſei; ſo laſſen doch die, an producirten Gewerbesteuerſcheinen fortwährend noch wahrnehmbaren, Irrungen und Unregelmäßigkeiten darüber keinen Zweifel, daß die dieſfalls ertheilten Beſtimmungen noch mehrfach mißverſtanden werden.

Zu Abſtellung derartiger, auf Seiten der Gewerbtreibenden zu Mißverſtändniſſen Anlaß gebender Regelwidrigkeiten, verordnen daher die Miniſterien der Finanzen und des Innern hiermit, wie folgt:

1.) Es iſt zwar Niemand befugt, ein ſteuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen zu treiben, ohne deſhalb die Gewerbesteuer entrichtet und ſich mit einem Gewerbesteuerſcheine verſehen zu haben. Da jedoch die Gewerbesteuerſcheine lediglich zur Ausweiſung über die erfolgte Entrichtung der gewerblichen Abgaben, nicht aber zur Legitimation für den Gewerbsbetrieb an ſich dienen; ſo können auch Gewerbesteuerſcheine nur an ſolche Perſonen ertheilt werden, welchen die Erlaubniß zum Betriebe ihres Gewerbes in polizeilicher Hinſicht bereits zuſteht.

2.) Zu Vermeidung jedes Zweifels über die vorgedachte Bedeutung und Bestimmung der Gewerbesteuer-scheine, haben sich die Obrigkeiten, vom 1sten November dieses Jahres an, zu den Gewerbesteuer-scheinen lediglich des, in der Beilage © ersichtlichen, veränderten Formulars zu bedienen.

3.) Die Legitimation, welche dem Gewerbetreibenden durch den Gewerbesteuer-schein ertheilt wird, erstreckt sich lediglich auf das Inland, und kann, wie hier und da geschehen, auf das Ausland in keinem Falle ausgedehnt werden.

4.) In Hinsicht auf den Betrag der für jeden Fall zu erhebenden Gewerbesteuer, so wie auf die Zeit, für welche die Steuer zu erheben und der Gewerbesteuer-schein auszustellen, ist der Vorschrift § 18 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22sten November 1834 genauer, als bisher, nachzugehen.

5.) Dem Gewerbesteuer-scheine ist die Nummer, unter welcher derselbe im Gewerbesteuer-schein-Journale aufgenommen worden, jederzeit die Nummer des Individualcatasters, jedoch dann ebenfalls beizufügen, wenn der Empfänger des Scheins Inländer und der ihm auferlegte Steuerbeitrag im Cataster des Orts, wo die Ausstellung erfolgt, aufgenommen ist.

Die Obrigkeiten haben sich bei Ausstellung von Gewerbesteuer-scheinen, bei Vermeidung eigener Vertretung, hiernach allenthalben zu achten.

Dresden, am 27sten September 1837.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zschau. Mostig und Jänckendorf.

N^o 36

des Gewerbesteuerchein-Journals.

N^o 738

des Individualcatasters.

Gewerbesteuerchein.

Herr N. N. aus N. hat den ihm, wegen des Handels mit zc. zc. (als Handlungsreisenden, als Scheerenschleifer) für die Zeit vom 1sten Januar bis 31sten December (31sten März) 18 . . . , in Gemäßheit des Gesetzes vom 22sten November 1834 §. . . auferlegten, Gewerbesteuerbeitrag von Thlr. gr. — = entrichtet, und ist ihm zu seiner Legitimation beim Gewerbsbetriebe innerhalb des Inlands gegenwärtiger

Gewerbesteuerchein

ertheilt worden.

Derselbe dient zur Ausweisung über die erfolgte Steuerentrichtung, und ist deshalb den mit Beaufsichtigung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden und Beamten, insbesondere auch den Grenz- und Steueraufsichtern, auf Verlangen, vorzuzeigen.

Das Recht zum Gewerbsbetriebe selbst ist dagegen von der Entrichtung der Gewerbesteuer völlig unabhängig.

Sollte der Inhaber dieser Bescheinigung ein anderes steuerpflichtiges Gewerbe, als wofür nach Obigem die Steuer entrichtet wurde, oder dasselbe Gewerbe, nach Ablauf der obgenannten Frist, betreiben, ohne aufs Neue die Steuer berichtet und sich zum Umherziehen mit einem neuen Gewerbesteuerchein versehen zu haben; so ist derselbe gesetzlich in Strafe verfallen.

N. N. am . 18 . . .



Das Königl. Justizamt daselbst.

Der Stadtrath zc. zc.

Thlr. gr. — = sind gezahlt.



N. N. Steuereintnehmer des Orts.

Personenbeschreibung

des Herrn N. N.

wie auf gewöhnlichen Pässen.

N^o 39.) Bekanntmachung,

das Auswerfen des Schnees auf den Chaussees betreffend;

vom 28sten September 1837.

Se. Königl. Majestät von Sachsen rc. rc. rc. haben Sich bewogen gefunden, die Bekanntmachung des vormaligen Geheimen Finanzcollegii vom 2ten Februar 1831 (Gesetzsammlung desselben Jahres, Seite 51 No. 8) dahin abzuändern, daß die, nach § 3 nurgedachter Bekanntmachung, zeither zum Theil unentgeltlich zu leisten gewesenen, Dienste zum Auswerfen des Schnees auf den Chaussees, von nun an, ebenfalls mit Sechs Pfennigen für jede Arbeitsstunde gelohnt werden sollen; wohingegen die gesetzliche Verbindlichkeit der betreffenden Gemeinden, auf Verlangen der Behörde, die nöthige Mannschaft zum Auswerfen des Schnees unweigerlich zu stellen, nach wie vor fortbesteht.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 28sten September 1837.

Finanz = Ministerium.

von Zeschau.

Winkler.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10^{tes} Stück vom Jahre 1837.

N^o 40.) Verordnung,

das bei der Nachverwiegung des Braumalzschrotes sich ergebende
Uebergewicht betreffend;

vom 29sten September 1837.

Zu grösserer Erleichterung der Biersteuerpflichtigen wird der, in § 42 der Biersteuerverordnung vom 4ten December 1833 nachgelassene Spielraum, innerhalb dessen ein bei der amtlichen oder im Beisein zweier Zeugen unternommenen Nachverwiegung sich gegen die declarirte Menge des Malzschrotes ergebendes Mehrgewicht die Einleitung des Strafverfahrens nicht begründen, sondern nur eine Steuernachzahlung bewirken soll, von Fünf auf Zehn vom Hundert erweitert. Auch sind bei dieser Nachzahlung der Steuer von dem gefundenen Uebergewicht unter einem halben Groschen ausmachende Steuerbeträge ausser Betracht zu lassen.

Die betreffenden Steuerbehörden, so wie alle Biersteuerpflichtigen haben sich hiernach zu achten.

Dresden, am 29sten September 1837.

Finanz = Ministerium.

von Zschau.

Haymann.

N^o 41.) Bekanntmachung.

Daß das Ministerium des Innern sowohl der ersten k. k. österreichischen Brandversicherungsgesellschaft in Wien, als auch der k. k. österreichischen, unter dem Namen Assecurazioni generali austro-italiche zu Triest bestehenden, Feuerversicherungsgesellschaft zu Annahme der, nach § 7 des Gesetzes, die alterbländische Immobilial-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 14ten November 1835, noch zulässigen Versicherungen in hiesigen Landen die gebetene Concession, unter den durch die Generalverordnung vom 13ten December 1836 ausgesprochenen Bedingungen und Beschränkungen, erteilt hat, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 16ten October 1837.

Ministerium des Innern.

Rostiz und Jänckendorf.

Kuhn.

N^o 42.) Verordnung,

die Erläuterung der Position 6, b und c des Zolltarifs von 1833 betreffend;

vom 1sten November 1837.

Ueber die Anwendung der im Zolltarif auf die Jahre 1833 enthaltenen beiden Positionen, Abtheilung II, pos. 6, b und c, sind bisher mehrfache Ungewißheiten entstanden, welche zu einer verschiedenartigen Behandlung der dort nur im Allgemeinen bezeichneten, zollbaren Eisen- und Stahlgattungen Veranlassung gegeben haben. In Gemäßheit § 14 des Zollgesetzes vom 4ten December 1833, wird demnach folgende, vom 1sten Januar 1838 an in Kraft tretende Erläuterung hierdurch gegeben und verordnet, daß von gedachtem Tage an nur auf folgende feinere Eisen- und Stahlgattungen die Position der IIten Tarifabtheilung 6, c mit dem Geldsaze von 3 Thln. — = — = pr. Centner in Anwendung gebracht werden soll. Nämlich:

- 1.) auf Flacheisen und Flachstahl in Stäben, ersteres von $\frac{1}{6}$ Zoll, letzterer von $\frac{3}{8}$ Zoll Stärke oder darunter,

- 2.) auf Quadrat-Eisenstäbe, einschließlich des Kraus- oder Jain-Stabeisens, von $\frac{3}{8}$ Zoll und Quadrat-Stahlstäbe von $\frac{3}{4}$ Zoll Stärke im Quadrat oder darunter,
- 3.) auf runde oder vielskantige Eisen- und Stahlstäbe, erstere von $\frac{1}{2}$, letztere von $\frac{3}{4}$ Zoll Durchmesser oder darunter, und endlich
- 4.) auf faconnirte Eisen- und Stahlstäbe, ohne Rücksicht auf ihre Dimensionen der Breite und Dicke.

Dagegen sind Eisenbahnschienen ohne Unterschied, ingleichen Eisen- und Stahlstäbe, deren Dimensionen über vorstehende Bestimmungen hinausgehen, die also zu den gröberer Gattungen gehören, nach der Tarifposition Abtheilung II, pos. 6, b, mit 1 Thlr. — = — = pr. Centner zu verzollen.

Hiernach haben sich sämmtliche Zollbehörden und Zollpflichtige zu achten.

Dresden, den 1sten November 1837.

Finanz = Ministerium.

von Zeschau.

Krempe.

N^o 43.) Verordnung,

die Verpflichtungen der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen betreffend;

vom 2ten November 1837.

Da bei den Verpflichtungen für den Civilstaatsdienst und andere öffentliche Functionen zeither von Seiten der verpflichtenden Behörden nicht allenthalben ein gleiches Verfahren beobachtet worden ist, so werden, zu mehrerer Gleichförmigkeit, mit Allerhöchster Genehmigung, nachstehende Vorschriften darüber ertheilt:

§ 1. Wer als Civilstaatsdiener im Sinne des Gesetzes vom 7ten März 1835 angestellt wird, hat den von ihm abzulegenden Pflichteid lediglich nach dem sub A beigefügten Formulare zu leisten.

Diesem Eide sind, wenn dem Diener zugleich ein Richteramt, als worunter auch das Actuarat mit zu begreifen, übertragen wird, ingleichen — jedoch nur zur Zeit, und so lange nicht die Bestimmungen des Mandats vom anvertrauten Gute vom 23sten März, 1822 durch das neue Criminalgesetzbuch aufgehoben werden — auch in dem Falle, wo der Diener, vermöge seines Amtes, fremdes Geld oder Gut einzunehmen, zu verwahren oder zu verwalten hat, annoch die darauf bezüglichen Zusätze, wie solche unter dem vorangezogenen Formulare ausgedrückt zu befinden, am gehörigen Orte einzuschalten. Dagegen bleibt der Name Sr. Majestät des Königs darin unerwähnt.

Es kommt demnach die früherhin üblich gewesene Pflichtenformel, wornach die allgemeinen und besondern Obliegenheiten des Anzustellenden in die ihm blos vorzulesende schriftliche Verhaltung zusammengefaßt und nur die Worte des Eidesnotul von ihm nachgesprochen wurden, bei Verpflichtungen der Civilstaatsdiener hiermit gänzlich außer Gebrauch; vielmehr bleibt alles dasjenige, was auf dergleichen specielle Dienstobliegenheiten Bezug hat, fortan nur Gegenstand der, nach Befinden, dem Diener zu ertheilenden besondern Instruction.

§ 2. Der eigentliche Verpflichtungsact ist auf folgende Weise in Vollziehung zu setzen:

Zuvörderst ist der zu Verpflichtende von der Entschliessung, ihm die in Frage stehende Stelle zu übertragen und ihn dazu, so wie, nach Befinden, auf das Mandat vom anvertrauten Gute, in Pflicht zu nehmen, mündlich in Kenntniß zu setzen und demnach die vorgeschriebene Eidesformel, ihrem ganzen Zusammenhange nach, ihm vorzulesen. Wenn hierauf von ihm, daß er den Eid darnach zu leisten bereit sei, handgebend versichert worden, so hat derselbe alsdann diesen Eid, durch wörtliches Nachsprechen der zu dem Ende ihm nochmals langsam und deutlich vorzusprechenden Formel, unter den gewöhnlichen äußern Formlichkeiten, abzulegen.

Ueber diese Handlung wird ein Protocoll aufgenommen, welchem die betreffende Eidesformel in extenso beizufügen und welches dem Neuverpflichteten sofort vorzulesen, auch von ihm mit zu unterschreiben ist.

Soll derselbe zugleich auf das Mandat vom anvertrauten Gute verpflichtet werden, so ist ihm solches entweder vor dem Beginn des Verpflichtungsactes, oder ehe die Verlesung der Eidesformel erfolgt, deutlich vorzulesen, auch, nach abgelegter Pflicht, ein Abdruck oder eine Abschrift davon an ihn auszuhändigen, und daß und wie dieß Alles geschehen, in dem Verpflichtungsprotocolle ebenfalls mit anzumerken.

§ 3. Da, hinsichtlich der nach dem Civilstaatsdienergesetze bereits verpflichteten Diener, wenn sie zu andern Stellen oder Dienstzweigen versetzt werden, nach § 7 des

erwähnten Gesetzes, eine nochmalige eidliche Verpflichtung nicht Statt finden soll, so hat in dergleichen Fällen der neue Bestallungsact lediglich darauf sich zu beschränken, daß der betreffende Staatsdiener, unter Hinweisung auf die bereits im allgemeinen nach Maasgabe des Civilstaatsdienergesetzes und resp. auf das Mandat vom anvertrauten Gute abgelegte Eidspflicht, zu treuer und gewissenhafter Erfüllung der mit der neuen Stelle verbundenen Dienstobliegenheiten anermahnt, ihm der Handschlag deshalb abgenommen und ein ihm vorzulesendes und von ihm mit zu unterschreibendes Protocoll darüber abgefaßt werde.

Wird einem auf das Staatsdienergesetz bereits verpflichteten Diener, dessen Pflichteid nicht ausdrücklich auf eine richterliche Function oder eine Cassen- oder Güterverwaltung gerichtet war, späterhin eine solche übertragen, so ist dieserhalb, jedoch, was die Vereidung auf das Mandat vom anvertrauten Gute anlangt, nur, so lange dasselbe noch in Kraft besteht, eine besondere, lediglich auf jene Function zu richtende Verpflichtung zu veranstalten.

Tritt dagegen ein schon früher in Gemäßheit des Staatsdienergesetzes verpflichtet gewesener, jedoch später aus dem Staatsdienste gänzlich entlassener Diener nachmals wieder in den Staatsdienst ein, so ist derselbe mit dem allgemeinen Staatsdienerede aufs Neue zu belegen.

§ 4. Wird Jemand für eine öffentliche Verwaltung oder Verrichtung, welche nicht als Staatsdienst im Sinne des Gesetzes gelten soll, angenommen, so ist dessen Verpflichtung nach Maasgabe der sub B angeschlossenen Eidesformel zu bewerkstelligen, und zwar unter behüflicher Einschaltung der darunter befindlichen Zusätze, je nachdem damit zugleich die Ausübung einer richterlichen Function, oder die Verwaltung von Geld und Geldeswerth, oder die Befugniß zum Protocolliren verbunden werden soll.

In wieferne jedoch, wegen solcher öffentlichen Functionen, rücksichtlich deren, nach ausdrücklichen vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, zeither besonders vorgeschriebene Verpflichtungsformulare angewendet wurden, es noch fernerhin bei dem Gebrauche der letztern zu belassen, oder ebenfalls die vorangezogene allgemeine Formel zur Anwendung zu bringen sei, darüber bleibt dem betreffenden Ministerio, dessen Entschliessung in vorkommenden derartigen Fällen jedesmal vorher einzuholen ist, die nähere Bestimmung vorbehalten.

§ 5. Bei bloßen Accessertheilungen kommt lediglich die sub C nachfolgende Eidesformel in Anwendung und ist, wenn solche zugleich auf die Befugniß zum Protocolliren sich erstrecken soll, der darunter ersichtliche Zusatz darin einzuschalten.

§ 6. Die in § 2 wegen der Verpflichtungen wirklicher Staatsdiener vorgeschriebenen Formalitäten sind, soweit sie auf die nach § 4 und 5 zu vollziehenden Verpflichtungen überhaupt Anwendung finden können, auch bei diesen in Obacht zu nehmen. Hiernach haben sämtliche Behörden, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 2ten November 1837.

Sämmtliche Ministerien.

von Lindenau. von Zeschwitz. von Carlowitz. von Könniger.
von Zeschau. Mostiz und Jänckendorf.

A.

Eidesformel

für anzustellende Staatsdiener.

Ich, N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung streng beobachten, das mir übertragene Amt eines , so wie jedes künftig mir zu übertragende Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste, unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß, nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben so betragen will, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Staatsdiener gebühret; So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn! —

Anmerkung: Nach dem Worte „verwalten“ sind,

a.) wenn die Stelle eine richterliche Function in sich begreift, die Worte:

„bei Ausübung des Richteramts Jedermann gleiches Recht, ohne Ansehen der Person, angedeihen, auch mich davon durch keinerlei Ursache abhalten lassen,“

b.) wenn dieselbe mit einer Cassenverwaltung zc. verbunden, die Worte:

„mit den mir anvertrauten Geldern oder Sachen von Geldeswerth, bei Vermeidung der in dem, mir bereits vorgelesenen, unterm 23sten März 1822 ergangenen Mandate vom anvertrauten Gute, festgesetzten Strafen, getreulich umgehen,“

annoch einzuschalten.

B.

Eidesformel

bei Verpflichtungen zu einer öffentlichen, nicht als wirklicher Staatsdienst im Sinne des Gesetzes vom 7ten März 1835 anzusehenden Function.

Ich, N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung, die mir übertragene Function als nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, die hierbei mir bekannt wordenen und Geheimhaltung erfordernden Gegenstände an Niemanden, ausser wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will; So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn! —

Anmerkung: Nach dem Worte „offenbaren“ sind,

a.) wenn die Function zugleich eine richterliche ist, die Worte:

„bei Ausübung des Richteramts Jedermann gleiches Recht, ohne Ansehen der Person, angedeihen, auch mich davon durch keinerlei Ursache abhalten lassen,“

b.) wenn solche auf die Befugniß zum Protocolliren mit erstreckt wird, die Worte:

„in allen und jeden Angelegenheiten, wobei ich zum Registriren gebraucht werde, die abzufassenden Protocolle streng der Wahrheit gemäß, getreulich, vollständig und gewissenhaft fertigen,“

c.) wenn damit eine Cassenverwaltung zc. verbunden, die Worte:

„mit den mir anvertrauten Geldern oder Sachen von Geldeswerth, bei Vermeidung der in dem, mir bereits vorgelesenen, unterm 23sten März 1822 ergangenen Mandate vom anvertrauten Gute, festgesetzten Strafen, getreulich umgehen,“

annoch einzuschalten.

C.

Eidesformel

bei Verpflichtungen wegen ertheilten Accesses bei einer Behörde.

Ich, N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich bei Benutzung des mir bei ertheilten Accesses die mir übertragenen Arbeiten nach meinem besten Wissen und Gewissen besorgen, die hierbei mir bekannt wordenen und Geheimhaltung erfordernden Gegenstände an Niemanden, ausser wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und mich durchgehends den Anordnungen obgedachter Behörde gemäs bezeigen will; So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn! —

Anmerkung: Nach dem Worte „offenbaren“ sind, wenn mit dem Accesse auch die Befugniß zum Protocolliren ertheilt werden soll, annoch die Worte einzuschalten:

„in allen und jeden Angelegenheiten, wobei ich zum Registriren gebraucht werde, die abzufassenden Protocolle streng der Wahrheit gemäs, getreulich, vollständig und gewissenhaft fertigen“.

N^o 44.) Verordnung,

das Verfahren bei der für den 1sten December 1837 angeordneten
Volkszählung betreffend;

vom 10ten November 1837.

Zur Erledigung entstandenen Zweifels wird hiermit verordnet, daß auch bei der unterm 25sten August dieses Jahres angeordneten Aufnahme von Bevölkerungslisten an denjenigen Orten, wo es mehrerlei Gerichtsbarkeiten giebt, sich diesen Geschäfte diejenigen Behörden zu unterziehen haben, unter welche dessen Ausführung von den Amtshauptmannschaften, in Gemäsheit der Vorschrift § 8 der Verordnung vom 15ten Mai 1832 (16tes Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1832), gestellt worden ist, oder wegen veränderter Verhältnisse dießmal gestellt werden wird.

Dresden, den 10ten November 1837.

Ministerium des Innern.

Mostiß und Jäckendorf.

Ruhn.

N^o 45.) Verordnung,

das Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern betreffend;

vom 12ten November 1837.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. haben für angemessen befunden, über den Umfang und die Gegenstände des in Unserer Verordnung vom 7ten November 1831, § 4 sub E am Schlusse, berührten Ressortverhältnisses zwischen Unserm Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der nach § 41 der Verfassungsurkunde in Evangelicis beauftragten Ministerialbehörde nähere Bestimmung zu treffen. Wir haben deshalb dem mit Beirath Unserer getreuen Stände abgefaßten besonderen Regulative, wie solches in der Beilage sub C enthalten ist, Unsere Genehmigung ertheilt und lassen dasselbe zu Jedermanns Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

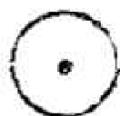
Urkundlich ist diese Verordnung von Uns, unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels, eigenhändig vollzogen worden.

Gegeben zu Dresden, den 12ten November 1837.

Friedrich August.



Bernhard von Lindenau.



Regulativ

über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern.

Da gegenwärtig zu dem Geschäftskreise des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, auf den Grund der Verordnung vom 7ten November 1831, die Errichtung der Ministerial-Departements betreffend, folgende Gegenstände gewiesen sind, als:

a) alle Angelegenheiten der Religion, der Kirchen und religiösen Anstalten, nach den im § 57 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen;

b) die Wahrnehmung der nach § 60 der Verfassungsurkunde dem Staate zustehenden Gerechtsame über alle Stiftungen, in sofern sie nicht die Versorgung der Armen und Kranken zum Zwecke haben, oder nach den Fundationsurkunden die Aufsicht andern Behörden zusteht;

c) die Aufsicht über das Unterrichtswesen und demnach die Beaufsichtigung aller Erziehungs- und Bildungsanstalten und in dieser Hinsicht auch bei denen, welche in anderer Beziehung zum Ressort anderer Ministerial-Departements gewiesen sind.

d) die Bestätigung der Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken; endlich, nach der Verordnung vom 20sten December 1834,

e) die Oberaufsicht über den Cultus und die Schulen der Juden; es jedoch angemessen erscheint, über das Verhältniß, in welchem das gedachte Ministerium bei Verwaltung dieses Geschäftskreises zu den in Evangelicis beauftragten Staatsministern steht, mit Berücksichtigung des in der Nebeninstruction des vormaligen Geheimenrathscollegii vom 21sten December 1697 zuerst erteilten und nach § 41 der Verfassungsurkunde fernerhin Mitgliedern des Gesamtministeriums evangelischer Confession zu erteilenden königlichen Auftrags in Evangelicis, nähere Bestimmungen zu treffen, so werden diejenigen Geschäftsgegenstände, welche bei denselben von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Beschlußnahme in Vortrag zu bringen sind, im Folgenden andurch bezeichnet:

a) Abweichungen von den evangelischen Kirchengesetzen, mit Ausnahme der Dispensationen, in soweit selbige schon nach der bisherigen Praxis üblich gewesen sind;

b) die Aufhebung oder Verlegung von Festtagen, sowie die Anordnung außerordentlicher Buß- oder Festtage in allen evangelischen Kirchen;

c) Gesetzentwürfe und Verordnungen, welche das evangelische Kirchen- und Schulwesen im Allgemeinen betreffen;

d) die vorbereitenden Einleitungen zu solchen Verordnungen, in sofern selbige durch von der gesammten Geistlichkeit, oder dem Schulstande zu erfordernde Gutachten, oder auch auf andere Weise die allgemeine Aufmerksamkeit im Lande erregen könnten;

e) Veränderungen in der Verfassung der evangelisch-geistlichen Ober- und Mittelbehörden, der Universität und der beiden Landeschulen;

f) die Veräußerung königlicher Patronatrechte über evangelische Kirchen, Schulen und Stiftungen;

g) die Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten evangelischer Kirchen, Schulen und Stiftungen, ausser dem Falle einer Grenzberichtigung;

h) jede Veränderung einer evangelischen geistlichen oder Schulstiftung, zufolge welcher deren Vermögen oder Einkommen zu einem andern, als dem stiftungsmässigen Zwecke verwendet werden soll;

i) die Grenz- und Hoheitsangelegenheiten;

k) die Angelegenheiten des Hochstifts zu Meissen und des Collegiatstifts zu Wurzen;

l) die Anordnung allgemeiner Visitationen der evangelischen Kirchen und Schulen;

m) die Anordnung allgemeiner Collecten in den evangelischen Kirchen;

n) die Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Landesconsistorii, der geistlichen Mitglieder der Kreisdirectionen, der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche, der Superintendenten, der ordentlichen Professoren auf der Universität und der Rectoren auf den Landeschulen.

Die Bestallungsdecrete für die Mitglieder des Landesconsistorii und die Kirchen- und Schulräthe werden im Namen Sr. Königlichen Majestät ausgefertigt, von Allerhöchstdenselben vollzogen und von dem Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts contrasignirt, die Ausfertigung der übrigen aber erfolgt im Namen der „von Sr. Königlichen Majestät in Evangelicis beauftragten Staatsminister“ unter der Vollziehung ihres Vorsitzenden und des Ministers des Cultus.

o) Die Recurse in den zu dem Ressort des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts unmittelbar gehörigen reinen Administrativsachen, in sofern selbiges darin die erste Entscheidung ertheilt hat und solche in Folge des Recurses nicht abändern will.

Hier ist, daß die Sache den in Evangelicis beauftragten Staatsministern vorgetragen worden sei, in der Ausfertigung zu bemerken und letztere von dem Vorsitzenden derselben mit zu unterzeichnen.

p) Beschwerden gegen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts sind, wenn sie Angelegenheiten betreffen, welche nach vorstehenden Bestimmungen sub a — o zur Competenz der in Evangelicis beauftragten Staatsminister gehören, bei denenselben, ausserdem aber bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

Uebrigens bleibt es sowohl dem Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts, als auch den in Evangelicis beauftragten Staatsministern unbenommen, auch in andern, als den obigen Fällen, gegenseitig Mittheilungen zu machen, Auskunft zu erbitten und gemeinsame Berathungen zu veranlassen.

Berichtigungen.

- 1.) In § 6 der Verordnung vom 25ten August dieses Jahres Seite 80 ist statt der Worte vom 4ten December 1833
zu lesen:
vom 15ten Mai 1832.
- 2.) In der Verordnung vom 27ten September dieses Jahres, die Ausstellung von Gewerbesteuer Scheinen betr., ist Seite 92, Zeile 13 nach dem Worte „jederzeit“ ein Komma hinzuzufügen.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

11^{tes} Stück vom Jahre 1837.

N^o 46.) Verordnung

wegen Bekanntmachung der über gegenseitige Aufhebung des Abzugsrechtes zwischen den Königlichen Regierungen von Sachsen und den Niederlanden getroffenen Uebereinkunft;

vom 15ten November 1837.

Die Königlichen Regierungen von Sachsen und den Niederlanden haben wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugsrechtes zwischen den Königreichen Sachsen und der Niederlande sich vereinigt. Nachdem darüber diessseits die nebst beigefügter deutscher Uebersetzung nachstehende Erklärung vom 3ten October dieses Jahres, und Seiten des Königlich Niederländischen Ministerii eine gleichlautende Declaration vom 1sten November dieses Jahres ausgestellt worden, auch die Auswechselung der Ratificationen unter dem 4ten dieses Monats erfolgt ist, so wird besagte Erklärung, der allerhöchsten Entschliessung gemäs, zur Nachachtung der Behörden und Unterthanen hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 15ten November 1837.

Ministerium des Innern.

Rostig und Jänckendorf.

Ruhn.

Les Gouvernemens de Saxe et des Pays-Bas, voulant abolir réciproquement les droits de détraction et autres semblables entre les deux Etats, sont convenus des articles suivans :

Article 1.

Les droits connus sous le nom de „Jus detractus, gabella hereditaria et census emigrationis” ne seront plus exigés ni perçus à l’avenir, lorsqu’en cas de succession, legs, donations, vente, émigration, ou autres, il y a lieu à une translation de biens du Royaume de Saxe dans le Royaume des Pays-Bas ou de celui-ci dans les Etats de la Saxe Royale, toutes les impositions de cette nature étant abolies entre les deux Pays.

Article 2.

Cette disposition s’étend non seulement aux droits et aux autres impositions de ce genre qui font partie des revenus publics, mais encore à ceux qui jusqu’ici pourraient avoir été levés par quelques provinces, villes, juridictions, corporations ou communes, de manière que les sujets respectifs intéressés à ces exportations de biens, ne seront assujettis sous ces rapports à d’autres impositions ou taxes qu’à celles qui, soit à raison du droit de succession, de vente ou de mutation de propriété quelconque, seraient également acquittées par les indigènes ou habitans d’après les lois et ordonnances qui existent ou qui émaneront par la suite dans les deux pays.

Die Königlichen Regierungen von Sachsen und von den Niederlanden sind in der Absicht, um die zwischen den beiderseitigen Staaten zeithero bestandenen Abzugs- und diesen ähnliche Rechte aufzuheben, über nachstehende Artikel übereingekommen :

Art. 1.

Die unter dem Namen „Abzugsrecht, Abschöß und Nachsteuer“ bekannten Abgaben werden künftig nicht mehr gefordert und erhoben werden, wenn, in Erbschaftsfällen, bei Vermächtnissen, Schenkungen, Verkauf, Auswanderung oder sonst, eine Uebertragung von Gütern aus dem Königreiche Sachsen in das Königreich der Niederlande oder von diesem in jenes Statt findet, indem alle derartige Auflagen zwischen den beiden Ländern aufgehoben sein sollen.

Art. 2.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht allein auf diejenigen Abgaben und andere derartige Auflagen, welche einen Theil des Staatseinkommens ausmachen, sondern auch auf solche, welche etwa zeithero von einzelnen Provinzen, Städten, Gerichtsbarkeiten, Corporationen oder Gemeinden erhoben worden sein möchten, so daß die bei dieser Ausführung von Gütern interessirten beiderseitigen Unterthanen in dieser Hinsicht keinen andern, als denen Abgaben oder Taxen unterworfen sein sollen, die, in Erbschaftsfällen, bei Verkäufen oder sonstigen Eigenthumsveränderungen, gleichmäßig auch von den Inländern oder Einwohnern, in Gemäßheit der diesfalls in den beiderseitigen Ländern bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze und Verordnungen, zu entrichten sind.

Article 3.

La présente déclaration est applicable non seulement à toutes les successions à échoir à l'avenir et à celles déjà dévolues, mais à toutes les translations de bien en général, dont l'exportation n'a point encore été effectuée.

Article 4.

Comme les dispositions ci-dessus ne regardent que les propriétés et leur libre exportation, toutes les lois relatives au service militaire restent en pleine vigueur dans les deux pays, et les Gouvernemens contractans ne sont nullement restreints par la présente déclaration dans leur future législation sur cet objet.

La présente déclaration a été signée par les Ministres des affaires étrangères et de l'Intérieur de Sa Majesté le Roi de Saxe, pour être échangée contre un acte conforme, expédié de la part du Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, et aura force et valeur du moment, où cet échange aura eu lieu.

Fait et signé à Dresde ce 3. Octobre 1837.



**Les Ministères de Sa Majesté
le Roi de Saxe**

les affaires étrangères. de l'Intérieur.

(signé) de Zeschau. (signé) de Nostitz
et Jünckendorf.

Art. 3.

Gegenseitige Uebereinkunft leidet Anwendung nicht allein auf alle jetzt schon angefallene oder künftig anfallende Erbschaften, sondern auch auf jede Uebertragung von Gütern, deren wirkliche Ausführung noch nicht erfolgt ist.

Art. 4.

Da vorstehende Bestimmungen sich bloß auf das Eigenthum und dessen freie Ausführung beziehen, so bleiben alle hinsichtlich der Verpflichtung zum Kriegsdienst in den beiderseitigen Landen bestehende Befehle in voller Wirksamkeit und die contrahirenden Regierungen sind durch die gegenseitige Uebereinkunft in ihrer künftigen diesfalligen Gesetzgebung auf keine Weise beschränkt.

Gegenseitige Erklärung ist von den Königlich Sächsischen Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern unterzeichnet worden, um gegen eine gleichlautende Seiten der Regierung Sr. Majestät des Königs der Niederlande ausgewechselt zu werden, und soll in Wirksamkeit treten, sobald diese Auswechslung Statt gefunden haben wird.

So geschehen und unterschrieben zu Dresden, am 3ten October 1837.



Königlich Sächsische Ministerien

der auswärtigen Angelegenheiten. des Innern.

(sg.) von Zeschau. (sg.) von Nostitz und
Jünckendorf.

N^o 47.) Verordnung,

die Ueberweisung der Lehngeld-Ablösungsrenten zur Landrentenbank betreffend;

vom 10ten November 1837.

In Betreff der Ablösung der Lehnwaare (des Lehngelds) und der dabei zulässigen Ueberweisungen an die Landrentenbank, wird, mit allerhöchster Genehmigung und ständischer Zustimmung, hiermit Folgendes verordnet:

1. Nach § 90 des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 soll die Ablösung der Laudemialpflicht nicht auf einseitige Provocation, sondern nur auf Vereinigung beider Theile darüber, daß eine Ablösung eingeleitet werden solle, Statt finden, sodann aber den darüber §§ 83 bis mit 89 aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen nachgegangen werden.

Es ist zweifelhaft gefunden worden, ob die Renten, mit welchen hiernach die Laudemialpflicht zur Ablösung gelangt, an die Landrentenbank überweislich seien. Zur Erledigung der hierüber vorgekommenen Zweifel wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf diejenigen Renten, mit welchen seit Erlassung der beiden Gesetze vom 17ten März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, ingleichen über die Errichtung der Landrentenbank, die Verbindlichkeit zur Abentrichtung von Lehnwaare abgelöst worden ist, oder noch abgelöst werden wird, die in diesen Gesetzen und spätern Verordnungen, insonderheit auch der vom 9ten März dieses Jahres, enthaltenen Bestimmungen wegen Ueberweisung von Ablösungsrenten an die Landrentenbank anwendbar sind.

2. Bis zum Ende des Jahres 1842 soll es den Verpflichteten nachgelassen sein, rücksichtlich der nach § 89 des Ablösungsgesetzes in manchen Fällen von ihnen zu leistenden Nachzahlung die Vermittelung der Landrentenbank dergestalt in Anspruch zu nehmen, daß diese die nachzuzahlende Summe, in soweit sie in dem Betrage von — = 8 gr. 4 pf. nicht aufgeht, entweder in Rentenbriefen, oder dafern der Berechtigte solche anzunehmen nicht gesonnen, baar an denselben leisten, letztern Falles aber das dazu nöthige Geld durch Ausfertigung von Rentenbriefen sich verschaffen, dagegen aber das außerdem zur Landrentenbank gewiesene Rentencapital des Verpflichteten um den Betrag der geleisteten Nachzahlung und die jährliche Rente um den vierprocentigen Zinsbetrag dieser Nachzahlung erhöht werden möge.

Wie sich von selbst versteht, sind in dergleichen Fällen

3. die im Betrage von — = 8 gr. 4 pf. nicht aufgehenden Capitalspitzen von dem Verpflichteten selbst abzuführen; ingleichen ist,

4. in soweit einem Berechtigten der Capitalbetrag der Nachzahlungen nicht genau in Rentenbriefen oder den darin ausgedrückten Capitalbeträgen gewährt, auch der dabei sich ergebende Ueberschuß nicht, wie vorzugeweise zu wünschen ist, von dem Verpflichteten selbst aufgebracht werden kann, dieser Ueberschuß dann in Gemäßheit § 18 der Verordnung vom 9ten März dieses Jahres ebenfalls aus der Landrentenbank zu gewähren.

5. Auch kann eine derartige Vermittelung der Landrentenbank überhaupt nur in sofern eintreten, als die Rente vom Berechtigten zur Landrentenbank überwiesen wird, oder in Folge der Vorschriften § 19 der gedachten Verordnung dahin gelangt.

Dresden, den 10ten November 1837.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau. Rostig und Jänckendorf.

Ruhn.

N^o 48.) Finanzgesetz
auf die Jahre 1837, 1838 und 1839;

vom 28sten November 1837.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von
Sachsen &c. &c. &c.

finden Uns bewogen, wegen des allgemeinen Staatsbedürfnisses auf die Jahre 1837, 1838 und 1839 und der Mittel zu dessen Aufbringung, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände und in Gemäßheit des mit ihnen berathenen Staatsbudgets, nachstehende Bestimmungen zu treffen und beschliessen demnach, wie folgt:

§ 1. Für die gesammte Staatsverwaltung in den genannten drei Jahren wird eine Summe von

Vierzehn Millionen, Siebenmalkhundert, Ein und Achtzig Tausend, Achthundert und Sechzig Thalern 22 gr. 11 pf.

und zwar:

für 1837 mit:	4,830,184	Thlr.	23	gr.	5	pf.
= 1838 =	4,975,837	=	23	=	9	=
= 1839 =	4,975,837	=	23	=	9	=

14,781,860 Thlr. 22 gr. 11 pf.

hierdurch ausgesetzt.

§ 2. Zu Deckung der nach § 1 erforderlichen Summen und der auf die Specialcassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind, neben denjenigen Bezügen, welche die Staatscassen aus den, denselben zugewiesenen Einnahmequellen, wie solche durch das Einnahmebudget festgestellt worden, zu erwarten haben, annoch folgende Steuern und Abgaben zu erheben, und zwar:

A. für das Jahr 1837

- die bereits ausgeschriebenen, nach Vorschrift des Gesetzes vom 14ten December vorigen Jahres, jedoch vorbehältlich der Ausgleichung hinsichtlich der darin bezeichneten Beiträge der Oberlausitz zu den Grundsteuern und zum Schuldenwesen.

B. für jedes der Jahre 1838 und 1839

I. im ganzen Staatsbereich:

- 1.) der Grenzzoll von ein- aus- und durchgehenden Waaren,
- 2.) die Brantweinsteuer für inländischen Brantwein,
- 3.) die Biermalzsteuer,
- 4.) die Weinsteuer für inländischen Wein,
- 5.) die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern,
- 6.) die Schlachtsteuer und Uebergangsteuer vom Fleiswerke,
- 7.) die Stempelsteuer,
- 8.) die Gewerb- und Personalsteuer.

Nach Maassgabe der darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

II. in den alten Erblanden besonders:

- 1.) Schocksteuern vom Lande, à 41 Pfennige von jedem gangbaren Schocke,
- 2.) Schocksteuern von den Städten, à 13 1/2 Pfennige von jedem gangbaren Schocke,
- 3.) Quatembersteuern vom Lande, à 36 Quatember von dem gangbaren Steuerquanto,
- 4.) dergleichen in den Städten, à 17 1/2 Quatember vom gangbaren Steuerquanto,
- 5.) Accisgrundsteuern von den früher accisbaren Städten in der bisher gesetzlich bestandenen Maasse, jedoch mit der Bestimmung, daß die im Auslande wohnhaften Eigenthümer steuerbarer Grundstücke nach dem nämlichen Maassstabe, wie die im Inlande sich aufhaltenden, dabei zur Mitleidenheit gezogen werden,
- 6.) an ritterschaftlichen Beiträgen, das bisherige „Donativ“ und die zu den erhöhten Staatsbedürfnissen zeither bewilligten Summen von überhaupt 45,166 Thln. 16 gr. —,
- 7.) die Cavalerieverpflegungsgelder, mit 28 Pfennigen von jedem gangbaren Schocke.

durchgehends unter Beibehaltung der zeitherigen Ausführungs- und Berechnungsweise.

III. in der Oberlausitz besonders und in Gemässhait dießfalls noch zu erlassenden besondern Ausschreibens:

- 1.) Zwei und Funfzig Tausend Vierhundert Neun und Neunzig Thaler 3 gr. 4 pf., als Beitrag zu den alterbländischen Grundabgaben,

- 2.) die Accisgrundsteuern von früher accisbaren Städten ebenfalls nach der unter II, 5, getroffenen Bestimmung,
- 3.) Rations- und Portionsgelder, in Gemäßheit der darüber beobachteten, gesetzlichen und verfassungsmäßigen Bestimmungen, mit — = 4 gr. 4 pf. für jede Portion und Ration,
- 4.) Ein und Dreißig Tausend Siebenhundert Acht und Fünfzig Thaler 16 gr. 7 pf. zu Tilgung und Verzinsung der gesammten Staatsschuld.

§ 3. Diejenigen ordonanzmäßigen Militairleistungen, ingleichen alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, oder noch aufgehoben werden, bleiben unverändert, wie bisher, fortbestehen.

§ 4. Mit Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes haben Wir Unser Finanz-Ministerium und die übrigen Ministerien, jedes in seinem Geschäftsbereich, beauftragt.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beigedruckt worden.

Dresden, am 28sten November 1837.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

N^o 49.) Verordnung,

die auf die Jahre 1838 und 1839 ausgeschriebenen Steuern und Abgaben betreffend;

vom 29sten November 1837.

Nachdem durch das unterm gestrigen Tage erlassene Finanzgesetz wegen Aufbringung der in der nächsten Periode von 1837 bis 1839 erforderlichen Mittel zu Deckung des gesammten Staatsbedürfnisses, Bestimmung getroffen worden ist; So wird, so viel die Schock- und Quatembersteuern, Cavalerieverpflegungsgelder, Gewerbe- und Personalsteuern, auch ritterschaftlichen Leistungen anlangt, noch Folgendes verordnet:

1. In den Erblanden sind die Schock- und Quatembersteuern auf dem Lande und in den Städten, ingleichen die Cavalerieverpflegungsgelder nach Maassgabe der unter © beigefügten Repartition auf die einzelnen Monate der beiden Jahre 1838 und 1839, und gleichergestalt auch die Accisgrundsteuern in der vorgeschriebenen Maasse gehörig zu entrichten.

2. Die beiden halbjährigen Entrichtungs- und Erhebungstermine der Gewerbe- und Personalsteuern werden auf den 15ten Mai und 15ten November jedes der gedachten beiden Jahre festgesetzt.

3. Die für jedes der Jahre 1838 und 1839 zu entrichtenden bisherigen ritterschaftlichen Beiträge, nämlich das gewöhnliche Donativ an

13,500 Thalern — = — =

und die Beiträge zu den erhöhten Staatsbedürfnissen an

31,666 Thalern 16 gr. — =

werden nach dem üblichen Erhebungsfusse in den zeitherigen Terminen durch die aus dem Mittel der Ritterschaft bestellten Einnehmer zur Hälfte baar und zur Hälfte in Cassenbillets ferner eingehoben und zur Steuerhauptcasse regelmäßig abgeliefert.

4. Alle wegen Entrichtung und Erhebung der Steuern und Abgaben ertheilte und bestehende Vorschriften sind auch wegen der für die Jahre 1838 und 1839 gesetzlich festgesetzten Steuern und Abgaben genau zu befolgen.

Insbefondere wird

5. darauf aufmerksam gemacht, daß die zu entrichtenden Steuern jeder Art von den Untereinnahmen zur gehörigen Zeit in den gesetzlich annehmbaren Geldsorten, mit thunlichster Vermeidung von Resten, zu erheben und vorschriftsmäßig an die betreffenden Cassen einzuliefern und zu berechnen sind.

6. Die etwanigen Reste der abgelaufenen letzten und früheren Bewilligungen sind gehörig, jedoch, damit der Abführung der laufenden Abgaben nicht Eintrag geschehe, mit der nöthigen Vorsicht und unter Beobachtung der diesfalls bestehenden speciellen Vorschriften einzuziehen.

7. In Quatembersteuern haben die Communen, wie bisher, die aufhabenden Quatembercontingente vollständig abzuführen und zu vertreten. Es dürfen mithin Reste in dergleichen Steuern nicht in Zurechnung angenommen werden.

8. Wegen der in der Oberlausitz besonders aufzubringenden Steuern und Abgaben wird nach Regulirung des Provincial-Steueranschreibens das Nöthige besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 29sten November 1837.

Finanz = Ministerium.

von Zschau.

Schulze.



R e p a r t i t i o n

der auf die Jahre 1838 und 1839 ausgeschriebenen Schock- und Quatern-
bersteuern, ingleichen Cavalerieverpflegungsgelder, auf die einzelnen
Monate derselben.

Pfennige vom gangbaren Schocke.			Zahlungstermine.	Quatember		
in Schocksteuern		in Cavalerie- verpfle- gungsgel- dern.		vom platten Lande.	von den Städten.	
vom platten Lande.	von den Städten.					
3	1	2	im Monat	Januar .	2	1 1/2
4	1	2 1/2	" =	Februar .	3	1 1/2
2	1 1/2	2	" =	März .	2	1 1/2
3	1/2	3	" =	April . .	2	1 1/2
4	1 1/2	2	" =	Mai . .	3	1 1/2
4	1 1/2	2 1/2	" =	Juni . .	3	1 1/2
2 1/2	1/2	2 1/2	" =	Juli . .	2	1 1/2
2	1 1/2	2 1/2	" =	August .	2	1 1/2
4 1/2	1 1/2	2	" =	September .	5	1 1/2
3 1/2	1/2	2 1/2	" =	October . .	4	1
4 1/2	1 1/2	2	" =	November .	5	1 1/2
4	1	2 1/2	" =	December .	3	1 1/2
41	13 1/2	28	Summa		36	17 1/2

N^o 50.) Landtagsabschied

für die Ständeversammlung des Jahres 1836 bis 1837;

vom 3ten December 1837.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir am 13ten November vorigen Jahres den in Gemäßheit der Verfassungsurkunde § 115 einberufenen zweiten ordentlichen Landtag eröffnet, denselben aber nach Vollendung der ihm obgelegenen vorzüglichsten Arbeiten nunmehr zu schliessen Uns bewogen gefunden haben, so ertheilen Wir, der Zusage im § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, Unsere Eröffnungen und Entschliessungen darauf durch gegenwärtigen Landtagsabschied.

Von den bei diesem Landtage berathenen

I. Vorlagen an die Stände

sind

A.

mehrere, unter Berücksichtigung der von den getreuen Ständen deshalb an Uns gerichteten Anträge, durch erlassene Gesetze oder Verordnungen bereits zur Ausführung gelangt; namentlich ist dieß geschehen, in Betreff

1) der provisorischen Abgabenerhebung im Jahre 1837, durch das Gesetz vom 14ten December 1836;

2) des Beginns der Amortisation und Wegfalls einiger zeitlicher Beschränkungen bei der Landrentenbank, durch die Verordnung vom 9ten März 1837, und

3) der Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden, durch die Verordnung vom 23sten März 1837, hinsichtlich deren zugleich das Decret vom 20sten März 1837 Unsere Genehmigung der übrigen in der ständischen Schrift vom 14ten desselben Monats ausgesprochenen Wünsche enthält; ferner hinsichtlich

4) der Religionsübung der Juden und des für diesen Endzweck ihnen zu gestattenden Erwerbs von Grundeigenthum, durch das Gesetz vom 18ten Mai 1837, wobei zugleich dem in der ständischen Schrift vom 29sten April 1837 gestellten Antrage, auf Abstellung der in Dresden und Leipzig hergebrachten besonderen Abgaben der Juden an öffentliche Cassen und die christliche Geistlichkeit, Statt gegeben und das deshalb Erforderliche angeordnet worden ist; hiernächst in Betreff

5) der Erwerbung von Bauerngrundstücken, durch das Gesetz vom 13ten Juni 1837;

6) der veränderten Bestimmung gewisser, der Hauptcasse der allgemeinen Staat- und Versorgungskassen gewidmelter Zuflüsse, durch das Gesetz vom 26sten Juni 1837, und
 7) der Abtretung des zur Erbauung verschiedener Eisenbahnen erforderlichen Grundbesitzes, durch das Gesetz vom 10ten August 1837.

Wir werden auch, was den bei letzterem Gegenstande in der Beilage A zur Schrift vom 12ten Juli 1837 geschehenen* eventuellen Antrag anlangt, wenn die in dem gedachten Gesetze unter Nr. 1 und 2 angeführten Eisenbahnen zu Stande kommen, kein Bedenken finden, auf den Antrag der einen oder der andern der zu diesen Unternehmungen zusammentretenden Actiengesellschaften, auch die Anlegung der gewünschten Verbindungsbahn zwischen Zwickau und Werdau zu genehmigen und auf den Grund des hierzu erklärten Einverständnisses der Ständeversammlung, das Expropriationsgesetz vom 3ten Juli 1835 auch auf dieses Unternehmen in Anwendung bringen zu lassen. Endlich ist in Ansehung

8) des Messerungsverhältnisses zwischen Unserem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den von Uns in Evangelicis beauftragten Staatsministern, das hierunter normirende Regulativ durch die Verordnung vom 12ten November 1837 zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Hauptsächlich

B.

der übrigen Vorlagen, so haben Wir zum Theil

a.

über die in Schriften deshalb an Uns gelangten Erklärungen und Anträge der getreuen Stände Unsere Genehmigung* und Entschlüsse durch besondere Decrete ihnen bereits eröffnet.

Dies ist geschehen

1) wegen der Veröffentlichung der Landtagserhandlungen, durch Decret vom 22sten Februar 1837;

2) wegen der Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens, durch Decret vom 28sten August 1837;

3) wegen der in dem Decrete vom 13ten November 1836 enthaltenen Entschlüsse und allgemeinen Mittheilungen über verschiedene ständische Anträge, durch Decret vom 20sten September 1837;

4) wegen des Besitztumsverfalls über das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten wegen ganz geringer Forderungen, durch Decret vom 19ten October 1837;

5) wegen Ausmittelung des steuerfreien Grundbesitzes, durch Decret vom 26sten October 1837;

6) wegen der Staatslotterie und dem der Stadt Leipzig zeitlich zugesprochenen Antheile daran, ingleichen des Lotto und Lotterispiels überhaupt, durch Decret vom 9ten November 1837;

7) wegen des Staatsbudgets und einiger anderer mit besondern Postulaten verbunden gewesener Gegenstände, so wie

8) wegen der Steuerhauptrechnungen und des abzulegenden Rechenschaftsberichtes, durch die Decrete vom 28sten November 1837.

Hiernächst und so viel

b.

die zur Zeit noch unbeantworteten, einer Erledigung bedürfenden, ständischen Schriften auf die berathenen Vorlagen anlangt, so werden Wir

1) die endliche Revision der Redaction des Criminalgesetzbuchs, worüber materielles Einverständnis nunmehr durchgehends besteht, unverweilt vornehmen und der deshalb gewählten ständischen Deputation vorlegen lassen, auch hierauf wegen Publication dieses Gesetzes mit der erforderlichen Ausführungsverordnung die weitere Entschliessung fassen. In gleichem Wege soll auch

2) das Militärstrafgesetzbuch, und

3) das Gesetz über Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen, unter Berücksichtigung der ständischer Seits beschlossenen Abänderungen, zur Ausführung gebracht werden.

4) Das Gesetz über das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten, hat mit den beantragten Abänderungen Unsere Genehmigung gefunden. Ob und in wie weit dasselbe auch von den Administrativbehörden anstatt der in dem Gesetz vom 30sten Januar 1835 § 29 angezogenen Proceßgesetze anzuwenden sei, wird in Erwägung gezogen und durch Verordnung bestimmt werden.

5) Die mittelst Decrets vom 24sten Juni d. J. vorgelegten verschiedenen Gesetzesentwürfe sub A bis G, die Entscheidung einiger zweifelhafter Rechtsfragen und einige Abänderungen in dem Proceßverfahren und Civilrecht betreffend, werden nach den ständischen Bemerkungen, welche allenthalben Genehmigung gefunden haben, so viel das Gesetz sub C betrifft, zugleich unter Hinweisung auf die bezüglichlichen Stellen der Proceßordnung, eingerichtet und sodann zur Publication gebracht werden.

Was die sonst hierbei beschehenen Anträge anlangt, so wird

a) wegen Abnahme der Eide in Civilsachen die gewünschte Verordnung erlassen, auch

b) der künftigen Ständeversammlung der Entwurf zu einem Gesetz wegen des Liquidirens der Advocaten vor Versendung der Acten vorgelegt werden, wogegen

c) Wir über den Antrag auf Revision oder Aufhebung des Mandats vom 1sten August 1811, die Vorschriften zu Beschränkung des jüdischen Buchers betreffend, weitere Erwägung Uns vorbehalten und deren Ergebniß den künftigen Ständen zugehen lassen werden.

6) Wenn die getreuen Stände über den ihnen durch Decret vom 3ten März d. J. vorgelegten Gesetzentwurf, die Bildung von Bezirksgerichten betreffend, sich nicht vereinigen können und bei der Verschiedenheit der Ansichten eine specielle Berathung desselben ausgesetzt, gleichwohl aber gemeinschaftlich darauf angetragen haben, daß denjeni-

gen Patrimonialgerichtsinhabern, welche bis zum nächsten Landtage ihre Gerichte dem Staate anbieten würden, so wie denjenigen, welche solche seit vorigem Landtage bereits angeboten und abgetreten haben, auch der Pachtzins und Canon für die Gerichtsbarkeit und Schriftsässigkeit abgeschrieben, ingleichen in beiden Fällen die in dem vierten Abschnitt des vorgelegt gewesenen Entwurfs aufgezählten Rechte, welche nach solchem den jetzigen Gerichtsinhabern auch nach Aufhebung der Gerichtsbarkeit und gerichtsoberkeitlichen Verwaltungsbefugnisse verbleiben sollten, mit Vorbehalt des Mehrern und Minderens im Wege der Gesetzgebung, verbleiben und beziehentlich eingeräumt werden möchten: so genehmigen Wir diesen Antrag und werden demselben nachgehen lassen. Bei den Schwierigkeiten, die es darbietet, einzelne Gerichte zu übernehmen, müssen Wir Uns jedoch die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem etwa angebotene Gerichte wirklich übernommen werden können, für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

7) Welche Beschlüsse die getreuen Stände über das denselben zur Berathung und Erklärung vorgelegte Gesetz wegen der in Unserm Hause zu gewährenden Aopagnen, Wittthümer &c. gefaßt haben, ist Uns vorgetragen worden. Wir nehmen hierauf keinen Anstand, Unsere Zustimmung zu den gewünshten Abänderungen und Anträgen zu ertheilen, wollen auch bei dem beantragten Wegfall des § 21 und der Abänderung des § 33, rücksichtlich der damit verbundenen Erklärung, Beruhigung fassen und, dem geäußerten Wunsche gemäß, bei Publication des gedachten Gesetzes der ständischen Zustimmung, so weit nöthig, Erwähnung thun.

Uebrigens werden gegenwärtig diejenigen Zahlungen anzuordnen sein, zu welchen, auf den Grund des Abschnitts 8 gedachten Gesetzes, die Staatscasse verpflichtet ist.

Hierdurch werden Wir in Ansehung

8) der Zoll- und Steuergesetzgebung die von den getreuen Ständen in die diesfällige Schrift vom 20sten November d. J. niedergelegten allgemeinen, eben so wie die in der Beilage Z zu erwähneter Schrift aufgestellten besondern Wünsche und Anträge, einschließlich der auf Intercession bei den andern Regierungen des Zollverbandes wegen einiger Tarifrevisionen und Modification einiger Strafbestimmungen gerichteten, berücksichtigen und beziehentlich nach vorher eingegangenen gleichmäßig entsprechenden Erklärungen der übrigen Zollvereinsstaaten und wenn es sonst an der Zeit sein wird,

- 1) das Zollgesetz,
- 2) das Zollstrafgesetz,
- 3) das Steuerstrafgesetz

und endlich

4) das Gesetz, die definitive Gültigkeit des Gesetzes vom 27sten December 1833, so wie einige Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze zu demselben betreffend, publiciren lassen. Abänderungen, welche rücksichtlich der gedachten, an Uebereinstimmung gebundenen Zollgesetze, in Folge der weiteren Verhandlungen zwischen den Vereinststaaten, immittelst etwa herbeigeführt werden sollten, müssen zwar vertragemäßige Berücksichtigung finden,

Wir werden jedoch solchenfalls die Motiven für dergleichen Modificationen der nächsten Ständeversammlung eröffnen lassen.

9) Die den getreuen Ständen vorgelegten, das Geld- und Münzwesen betreffenden Gesetze werden in der mittelst der ständischen Schrift vom 27sten November 1837 beantragten Maasse, mit den in Vorschlag gebrachten Zusätzen und Abänderungen erlassen, die dabei sonst gestellten Anträge sorgfältig erwogen, auch denselben, so weit irgend thunlich, Statt gegeben, von den ausgesprochenen Ermächtigungen aber wird eintretenden Falls Gebrauch gemacht werden.

10) Auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände, in Bezug auf die Vorbereitungen zu einem neuen Grundsteuersystem, werden Wir geeignete Rücksicht nehmen und hoffen, daß sich bei deren Aufnahme in die neue Bearbeitung der bezüglichen Instructionen und Regulative keine Unzuträglichkeiten ergeben werden.

Nach Erwägung der in Ansehung

11) der Gewerb- und Personalsteuer von den getreuen Ständen gestellten Anträge finden Wir um so weniger Bedenken, denselben beizustimmen, als dann, wenn einem oder dem anderen derselben in der Ausführung wider Erwarten Schwierigkeiten entgegen treten sollten, die für die gegenwärtige Finanzperiode ertheilte Ermächtigung zu Werkstellung etwa erforderlicher Ergänzungen und Abänderungen im Gewerbesteuer-Gesetze, die Fähigkeit darbietet, denselben abzuhehlen.

12) Wir haben aus der Schrift vom 28sten November 1837 gern ersehen, daß die getreuen Stände sich von der rechtlichen Verpflichtung der Staatscasse überzeugt haben, diejenigen 101,000 Thlr. — —, welche aus zweien, in den Jahren 1782 und 1806 aufgenommenen, bisher aus der Schatulle verzinsten Darlehen herrühren und deren Ueberweisung im Jahre 1831 und namentlich bei Vereinigung des Schatullengutes Schönfeld etc. mit dem Staatsgute, unterlassen worden ist, annoch nachträglich zu übernehmen, und werden die Verzinsung dieser Summe vom 1sten dieses Monats ab anordnen, die Abzahlung auch, sobald die Cassenverhältnisse dies gestatten, mit 36,000 Thlr. — — aus dem Domainenfonds und mit 65,000 Thlr. — — aus der Hauptstaatscasse verfügen.

13) Die ständischen Ergänzungswahlen werden Wir nach denjenigen Grundsätzen, worüber die getreuen Stände ihre Zustimmung erklärt haben und unter deren Ausdehnung auch auf den im § 83 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Fall, ausführen und

14) das Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen in der allgemeinen Städteordnung, nach dem beschlossenen ständischen Antrage erscheinen lassen.

Anlangend dagegen

15) die Landgemeindeordnung und das Gesetz zu deren Anwendung auf kleinere Städte, so werden Wir die hierbei von den getreuen Ständen beschlossenen Anträge in nähere Prüfung ziehen und, wenn sich dabei kein Bedenken ergibt, die Publication und Ausführung beider Gesetze, so wie auch

16) des Gesetzes gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose, in der nun vereinbarten Maasse, verfügen.

17) Die über die Angelegenheiten der Presse in der ständischen Schrift vom 29sten November 1837 gestellten Anträge werden Wir in Erwägung nehmen, jedenfalls aber und zunächst, der im Decrete vom 27sten Februar dieses Jahres ertheilten Zusicherung gemäs, die seit dem Erscheinen der Verordnung vom 13ten October 1836, die Verwaltung der Presspolizei betreffend, als Nachträge und Erläuterungen dazu bereits verfügten und manche andere seitdem von der Erfahrung an die Hand gegebene Bestimmungen durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen und der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf über die Angelegenheiten der Presse, unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Bestimmungen, vorlegen lassen.

Nachdem Wir

18) die bei dem Gesetze wegen einiger Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der hierländischen Juden, beantragten Abänderungen genehmigt haben, wird dessen Publication hiernach erfolgen, wenn zunächst die zu dessen Ausführung noch nöthigen Vorbereitungen werden beendigt sein. Auch sollen hierbei die in der Beilage J zur ständischen Schrift vom 18ten October 1837 unter Nr. 10 und 11 geschehenen Anträge in nähere Erwägung gezogen werden.

Wir werden auch

19) die wegen Errichtung von Geldbanken gestellten ständischen Anträge und gutachtlichen Aeussierungen eintretenden Falls in geeigneter Maasse berücksichtigen lassen.

20) Die durch ständische Schrift vom 25sten November laufenden Jahres genehmigte Einrichtung eines weiblichen Arbeitshauses, eines Landeshospitals und eines Landeskrankenhauses zu Hubertusburg wird mit den dazu verwilligten Mitteln zur Ausführung kommen und werden die dabei, so wie bei der deshalb zu erlassenden Verordnung, gemachten Anträge und Bemerkungen allenthalben Berücksichtigung finden. Eben so soll auch der in der ständischen Schrift, wegen der Aufnahme heimathsloser Taubstummen und anderer preßhaften Personen, gemachte Antrag in soweit Gewährung erhalten, als dies mit dem eigentlichen Zweck des Instituts und der vorhandenen beschränkten Räumlichkeit vereinbar erscheint.

21) In dem ersten Theile der Ordonnanz werden Wir die von den getreuen Ständen beantragten Abänderungen und Zusätze aufnehmen lassen; auch genehmigen Wir die gestellten Anträge, als:

zu § 8 wegen Ermittlung der Entschädigung für die in Standquartieren auf längere Zeit oder für immer abzutretenden Exercierplätze;

den zu § 51 und 80 wegen vorzugswelser Ermietzung der Gebäude für Arrest- und Hospitalanstalten;

zu § 98 wegen thunlichster Verdingung der Fuhrer, und

zu § 139 daß gleichzeitig mit den über die Einführung eines neuen Grundsteuersy-

stems zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, auch diejenigen über einen allgemeinen Maasstab der Mitleidenheit bei den Militärleistungen zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werden möchten.

Indem Wir

22) die bei dem Militärpensionsgesetz von den getreuen Ständen beschlossenen Anträge und Abänderungen genehmigen und das Gesetz in dieser Maase zur Publication gelangen lassen werden, eröffnen Wir hiermit, daß es nicht in Unserer Absicht liegt, die für den Eintritt in die Militärbildungsanstalt bestimmten Altersjahre, so wie die Dauer des Cursus in selbiger einer Abänderung zu unterwerfen.

Dem Antrage ad § 19 wegen der Wiederanstellung der in Wartegeld versetzten Offiziers und Militärärzte und diesfalls zu gebender Nachweisung, ertheilen Wir Unsere Genehmigung, so wie auch der ad § 24 beschlossene, geeignete Berücksichtigung finden wird.

23) Die Errichtung einer Prediger- Wittwen- und Waisencasse soll unter den von den getreuen Ständen beantragten Modificationen erfolgen, das desfallige Gesetz erscheinen und von den Verwilligungen zu Bildung eines Reservefonds für gedachte Anstalt, so wie zu Vorbereitung eines ähnlichen Instituts für Wittwen der Lehrer Gebrauch gemacht werden.

Anlangend

24) die in der ständischen Schrift vom 30sten November 1837 gestellten Anträge,
a. daß die Staatsregierung die eingeleiteten Erörterungen, ob nach § 60 der Verfassungsurkunde der Klengelschen Casse und der böhmischen Exulantencasse, unter Zustimmung der Betheiligten und nach Befinden der Stände, eine Verwendung zu einem andern der Stiftung ähnlichen Zwecke gegeben werden könne? fortstellen und

b. von allen katholischen Kirchen, Schulen und wohlthätigen Anstalten, welche aus den Staatscassen Unterstützung erhalten, jährliche Uebersichten sich vorlegen lassen möge, so können Wir

ad a. die Fortstellung der Erörterungen und künftige Benachrichtigung der getreuen Stände von dem Erfolge, andurch zusichern, und

ad b. Uns mit dem Antrage einverstanden erklären.

C.

Diesjenigen Erklärungen und Anträge der getreuen Stände auf die übrigen an dieselben ergangenen Vorlagen, welche nicht zeitig genug an Uns gelangt sind, um deren Prüfung und Unsere Entschliessung hierauf noch erfolgen lassen zu können, wie insbesondere in Betreff der Gesetzentwürfe wegen

1. Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungsfachen,
2. des Verfahrens in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen,
3. Aufhebung der Bannrechte,
4. der Actienvereine,

5. Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes,
so wie hinsichtlich der
6. wegen Anlegung eines Waisenhauses zu Groshennersdorf, und
7. wegen Einführung der Gymnastik bei den Gelehrten Schulen,
- den getreuen Ständen gemachten Vorlagen, werden Wir annoch in Erwägung ziehen, und so weit Wir Unsere Zustimmung dazu zu ertheilen vermögen, wegen Erlassung der betreffenden Gesetze und sonstigen Verfügungen geeignete Entschliessung fassen.
- Wenn Uns hiernächst auch von den in Schriften an Uns gelangten

II. Petitionen der Stände

Vortrag geschehen ist, so werden Wir

1) das Oberappellationsgericht anweisen lassen, diejenigen Rechtsgrundsätze, welche es seinen Entscheidungen über die das Auszugsverhältniß betreffenden zweifelhaften Rechtsfragen unterzulegen pflegt, in Gemäßheit § 9 des Gesetzes vom 28sten Januar 1835, die höheren Justizbehörden *ic.* betreffend, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Nach dessen Erfolg wollen Wir in nähere Erwägung ziehen, in wiefern die Erlassung eines besonderen Gesetzes über die eigenthümlichen Verhältnisse des Auszugs annoch nothwendig und ohne die Einheit der Civilgesetzgebung zu stören, möglich sei, wovon das Resultat der künftigen Ständeversammlung vorgelegt werden soll.

2) Dem Antrage auf Vergütung des Schneeauswerfens auf Chaussees aus der Staatscasse ist auch für diejenigen Dienste, welche zeither unentgeltlich geleistet worden sind, bereits durch die Bekanntmachung vom 28sten September 1837 Statt gegeben.

Gleichwie Wir

3) auf die von den getreuen Ständen Uns übergebene Petition mehrerer vormaliger Bergarbeiter des Berggebäudes Neue Hoffnung Gottes zu Bräunsdorf, den Betriebsplan dieses letzteren, rücksichtlich der Ermöglichung eines noch kräftigeren Betriebes und bessern ökonomischen Zustandes, nochmals einer genauen Revision unterwerfen und deshalb an Unser Oberbergamt verfügen zu lassen beschlossen haben, als soll auch

4) die Petition einiger Besitzer von den an dem Grödelner Flosscanale gelegenen Grundstücken, um Einebnung desselben, einer nähern Prüfung unterworfen und den Petenten, dem sich ergebenden Resultate gemäs, Bescheidung ertheilt werden.

Ferner sind Wir geneigt,

5) die bestehenden Gesetze über Armenversorgung und Abstellung des Bettelwesens einer Revision unterwerfen und nach Beschaffenheit des Ergebnisses den getreuen Ständen bei nächstem Landtage Unsere Entschliessung darauf zugehen, so wie

6) dem in Anregung gebrachten und schon bisher nicht unbeachtet gebliebenen Brennmaterialverkaufe in kleinen Quantitäten zu nicht gesteigerten Preisen die fernere Aufmerksamkeit der Verwaltung widmen zu lassen, und, wenn in dazu geeigneten Städten und Dörfern von den betreffenden Localbehörden die hierzu erforderlichen örtlichen Einrichtungen

getroffen werden, diesen Anstalten, so weit solches mit der geordneten Verwaltung der Staatseinkünfte sich vereinigen läßt, nöthigen Falls nach den jedesmaligen Umständen auf angemessene Weise Beförderung oder Erleichterung zuzugestehen.

Dergleichen wollen Wir

7) die beantragte Revision des wegen Errichtung von Communalgarben unterm 20sten November 1830 ergangenen Mandats und des demselben beigelegten Regulations anordnen, dabei insbesondere die unter 1, 2, und 3 gestellten Anträge in Erwägung nehmen und über das Resultat dieser Erörterungen der nächsten Ständeversammlung Eröffnung zugehen lassen. Auch haben Wir genehmigt, daß schon immädiat, dem ständischen Antrage gemäß, die Dienstpflichtigkeit in der Communalgarde auf die Zeit bis zum erfüllten 45sten Altersjahre beschränkt werde, und befehlen uns vor, das hierunter Nöthige im Verordnungswege zu verfügen.

8) Die Vermehrung der Feldweiden und die dagegen zu ergreifenden Maasregeln sind bereits Gegenstand sorgfältiger Erörterung und Erwägung geworden, wobei insbesondere das Nichthalten Unangesehener zu beachten war. Die Schwierigkeit wirksamer Abhülfe, ohne Willkür und Härte, so wie der Wunsch, die Ergebnisse der ständischen Beratung hierbei thunlichst zu berücksichtigen, erfordern jedoch die Feststellung der eingeleiteten Vorberathungen, nach Maasgabe welcher das Befugte seiner Zeit vorzugesetzt werden wird.

Um

9) dem Antrage wegen Vorlage eines Gesetzes über die Benutzung der Gewässer zu entsprechen, werden Wir diesen für die Landwirtschaft, wie für die Industrie gleichwichtigen Gegenstand, bei welchem die Rechte des Privateigenthums, so wie die allgemeinen Interessen der Nationalökonomie einer ausgleichenden Berücksichtigung bedürfen, der sorgfältigsten Erwägung unterwerfen und werden es gern sehen, wenn die hierzu erforderlichen umfangreichen Vorarbeiten es ermöglichen sollten, der nächsten Ständerversammlung hierüber einen Gesetzentwurf vorzuliegen.

10) Die von den getreuen Ständen bevorworteten Vorschläge wegen Beförderung der Pflanzgucht in Sachsen sollen in Erwägung genommen werden.

11) Die schon vor mehreren Jahren eingeholten Notizen über die von den Auswanderern nach America bei Ausführung ihres Vorhabens zu berücksichtigenden Verhältnisse haben jetzt, unter mannichfach veränderten Umständen, ihre Zuverlässigkeit für einen gegenwärtig davon zu machenden Gebrauch verloren. Wir haben daher, um dem diesfallsigen ständischen Antrage auf angemessene Weise zu entsprechen, insbesondere für nöthig befunden, über die noch demaligen oder immädiat veränderten, von den Auswanderern aber zu beachtenden Bedingungen und Voraussetzungen einer erwünschten Aufnahme und Unterkauf in den überseeischen Staaten, anderweit, so weit thunlich, die erforderlichen Nachrichten einzujiehen, nach deren Einlangung demjenigen Personen, welche in den von den getreuen Ständen bevorworteten Petitionen ihren Entschluß, dorthin auszuwandern, an den Tag gelegt haben, darüber behufige Nachweisung mitgetheilt werden soll.

12) Die Aufhebung der Anrührigkeit der Kavallerie unterliegt an sich selbst keinem

Anstände und soll der hierauf sich beziehende Gesetzentwurf an die nächste Ständeversammlung gelangen; auch wird, so weit thunlich, wegen Aufhebung der Kavillereigerechtfame und einer an deren Stelle zu setzenden andern polizeilichen Einrichtung wegen des Abdeckens todter Thiere, — welches, wie die getreuen Stände aus den ihnen bei der Berathung mit vorgelegenen Nachweisungen sich bereits überzeugt haben werden, wegen der einschlagenden eben so mannichfachen als verwickelten Privatrechtsverhältnisse, eine eben so umfangliche als umsichtige Erörterung erheischt — bei der nächsten Ständeversammlung ebenfalls die behüfige Gesetzworlage erfolgen.

Die ständischen Anträge:

13) darüber wachen zu lassen, daß die Aussprüche der Behörden nicht so oft dem Wechsel unterworfen, daß besonders in Ablösungssachen allgemeine, dem Geiste des Gesetzes entsprechende Grundsätze festgehalten und dadurch alle Ungleichheit vor dem Gesetze verhütet werden, in Fällen aber, wo das Gesetz einer verschiedenen Deutung unterliegen zu können scheine, eine Erläuterung desselben auf verfassungsmäßigem Wege eintreten möchte; ingleichen

14) die Ausführbarkeit einer Ablösung und Verweisung auf die Landrentenbank bei den § 52, unter e, des Gesetzes vom 17ten März 1832 gedachten Geldgefällen prüfen und deshalb der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, werden Wir in Erwägung ziehen, auch schon jetzt eine solche Einrichtung anordnen, daß die nach § 89 gedachten Gesetzes vorkommenden Rentennachzahlungen von der Landrentenbank geleistet und vom Verpflichteten dahin verzinst werden können.

Wegen

15) Wegfalls der Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz und resp. Entschädigung dafür, Ablösung des Theilschillings, Vorfangs- und Quittirkreuzers und Aufhebung und Ablösung des Stuhljinses, sind die vor Fassung Unserer weiteren, den getreuen Ständen bei nächstem Landtage zu ertheilenden Resolution, erforderlichen aufhältlichen Erörterungen bereits eingeleitet.

Wir finden unbedenklich,

16) der in Leipzig bestehenden homöopathischen Heilanstalt die nachgesuchte Unterstützung von 300 Thalern für jedes Jahr der laufenden Finanzperiode, wozu die ständische Bewilligung nach der darüber ausdrücklich erfolgten beifälligen Erklärung vorauszusetzen ist, angeheißen zu lassen, und wird Veranstaltung getroffen werden, daß die obern Medicinalbehörden nicht nur von der Art und Weise der Verwendung dieser Beihülfe, sondern überhaupt auch von den Leistungen der gedachten Anstalt in Kenntniß erhalten werden. Dagegen ist in Bezug auf den geschenehen Antrag, daß daselbst auch Versuche an Thieren unter öffentlicher Autorität vorgenommen werden möchten, da die Ausführbarkeit desselben zuvörderst von Anstellung näherer Erörterungen über die Localverhältnisse abhängig erscheint, nach den Ergebnissen der letztern die weitere Entschliessung vorzubehalten.

17) Das Unzureichende in den Bestimmungen des Mandats vom 22sten März 1826 zu dem Zwecke, um der Vaccination allenthalben und unter allen Volksclassen ge-

sicherten Fortgang zu verschaffen, ist schon längst auf den Grund der aus den Impftabellen sich ergebenden unerfreulichen Resultate nicht zu verkennen gewesen, und hat zu einer bereits versuchten Umarbeitung des gedachten Gesetzes Veranlassung gegeben, welche aber zur Zeit noch nicht hat vollendet werden können, weil für die Ausführung erhebliche Schwierigkeiten sich bei den Fragen darbieten: in wie weit Zwang anzuwenden? und, wie die häufig nur in der Armuth der Aeltern liegenden Hindernisse auf zweckmäßige Art zu beseitigen seien?

Wir behalten Uns vor, diese begonnene Revision des gedachten Mandats, zum Behuf einer künftig an die Ständeversammlung zu bringenden Vorlage, fortsetzen zu lassen.

Unmittelst haben schon zeither auf Staatskosten wiederholte, zum Theil wohlgelungene Versuche zu Erlangung frischer Kuhlymphe Statt gefunden, und werden, sowie die Verbreitung des auf solche Weise erlangten Impfstoffs unter den Impfsärzten, noch ferner fortgesetzt werden; auch ist man, zum Behuf einer zweckmäßigen ärztlichen Leitung des Impfgeschäfts selbst und Unterhaltung einer immer gesunden Lympe zum Weiterimpfen, gegenwärtig mit der Errichtung einer, mit der chirurgisch=medicinischen Academie in Verbindung zu bringenden Muster=Impfanstalt beschäftigt.

18) Wir nehmen zwar Anstand, über die beantragte Einstellung des für die neue Catastration der Gebäude von der Brandversicherungscommission in der Zusammenstellung vom 5ten Mai 1837 vorgezeichneten Verfahrens jetzt schon Uns zu entschliessen, da die Kürze der Zeit nicht gestattet hat, diesen wichtigen Gegenstand allseitig zu prüfen; behalten Uns jedoch vor, sorgfältige Erörterung hierüber anstellen zu lassen, und sind nicht abgeneigt, diejenigen Vereinfachungen und Erleichterungen des Catastrationsverfahrens eintreten zu lassen, welche bei näherer Erwägung als unbedenklich und mit der auf genaue Werthsermittlung gerichteten Intention des Gesetzes vom 14ten November 1835 vereinbar sich darstellen möchten. Auch wollen Wir die diesem Gesetze unterliegenden Grundsätze nochmals prüfen, dabei namentlich über die Zulässigkeit der Versicherung des vollen Werthes, so wie über die Rathslichkeit der Annahme eines Classificationsystems nach der grössern oder geringern Feuergefährlichkeit, fernerweite Berathung pflegen und das Ergebniß der künftigen Ständeversammlung mittheilen lassen.

19) Der 1sten österreichischen Brandversicherungsgesellschaft zu Wien ist schon vor Eingang der diesfalls bevorwortenden ständischen Schrift, nebst mehreren anderen darum nachsuchenden Gesellschaften, die Concession zu Uebnahme hierländischer Mobiliarbrandversicherungen erteilt worden, nachdem die deshalb angestellten Erörterungen zu der Ueberzeugung von der Unbedenklichkeit der Concessionirung noch mehrerer Privatversicherungsanstalten für Mobilien geführt hatte.

20.) Die geschehenen Vorschläge wegen neuer gesetzlicher Maasregeln zum Schutze gegen die Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, wollen Wir nach ihrer Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit prüfen, und werden nach dessen Erfolg an die nächste Ständeversammlung, nach Befinden, die behüflichen Vorlagen gelangen lassen; auch soll immitt-

telst im Verwaltungswege darüber weitere Erörterung Statt finden, ob und wo die Anwendung der in dieser Beziehung bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften an erheblichen Mängeln leide, und wird, wo und soweit es nöthig, die Befolgung der letztern und die Veranstellung sonst noch geeigneter Vorkehrungen den Polizeibehörden als ein wichtiger Gegenstand der von ihnen zu führenden Localaufsicht von Neuem eingeschärft und aufgegeben werden.

Wegen

21) des beantragten gänzlichen Wegfalls der in der Oberlausitz dormalen noch üblichen Proclamations- und Copulationscheine ist bereits unterm 29sten vorigen Monats das Erforderliche an die Kreisdirection zu Budissin verfügt worden.

22) Ueber die Beschwerde der katholischen Mitglieder der Gemeinden zu Söllschwitz und Zischkowitz, wegen deren Zuziehung zu dem Parochialverbände von Gödda, werden Wir die geeigneten Erörterungen anstellen, auch

23) zu den von den getreuen Ständen beantragten Unterhandlungen mit den Stiftern Meissen und Wurzen wegen Verwendung der Einkünfte derselben auf eine stiftungsmäßige Art, jedoch mit Sicherstellung des Bestehens der Stifter und des lebenslänglichen Genusses für die dormaligen Präbendaten und mit Rücksicht auf die nachweislichen Rechte der Expectanten, Einleitung treffen lassen.

Was die, sonst noch von der Ständeversammlung beschlossenen Anträge anlangt; so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und, nach Befinden, das Erforderliche darauf zu verfügen.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Huld und Gnade jederzeit wohlbegethan und haben, zu Urkund alles dessen, gegenwärtigen, in die Gesessammlung aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 3ten December 1837.

Friedrich August.



Bernhard von Lindenau.

Johann Adolph von Zeschwitz.

Hans Georg von Carlowitz.

Julius Traugott von Könneritz.

Heinrich Anton von Zschau.

Eduard Gottlob Mostiz und Jänkendorf.

51.) G e s e t z

gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger
Lotterieloose;

vom 4ten December 1837.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von
Sachsen &c. &c. &c.**

haben Uns bewogen gefunden, gegen die Theilnahme am Lotto und gegen den Vertrieb
auswärtiger Lotterieloose, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

Verbot des Lotto
und des Colligirens
für auswärtige
Lotterien.

§ 1. Die Errichtung von Lotto's oder Zahlenlotterien, jede Art von Theilnahme
an denselben, jede Beförderung dieser Theilnahme, ingleichen der Vertrieb der Loose
auswärtiger Lotterien, (das Colligiren für selbige), sowie die Beförderung des Absatzes
solcher Loose ist verboten.

Bestimmungen
über das Lottowetten
und Bankhalten auf
das Lotto.

§ 2. Dem Lotto gleich zu achten ist jede in- oder ausländische Unternehmung,
bei welcher auf die in einer Zahlenlotterie herauskommenden oder auf andere Weise durch
das Loos bestimmte Zahlen gewettet oder Bank gehalten wird.

Strafe der Lotto-
unternehmer;

§ 3. Der Unternehmer eines Lotto ist mit Arbeitshaus von zwei bis sechs Mo-
naten und mit einer Geldbusse bis zu fünfzig Thaler zu belegen.

Im Wiederholungsfalle sind diese Strafen verhältnißmäßig zu erhöhen, und kön-
nen, das erste Mal bis zu einjähriger Arbeitshaus- und ein Hundert Thaler Geld-, bei
fernerer Wiederholung aber bis zu dreijähriger Arbeitshaus- und zwei Hundert Thaler
Geldstrafe steigen.

der Collecteurs für
das Lotto;

§ 4. Wer für eine Lottounternehmung Einsätze annimmt oder sammelt, wird mit
vier- bis achtwöchentlichem Gefängniß, und einer Geldbusse bis zu zwanzig Thaler, im
Fall der Wiederholung aber mit Arbeitshaus bis zu acht Monaten und einer Geldbusse bis
zu fünfzig Thaler bestraft.

Bei weitem Wiederholungen ist die Arbeitshausstrafe verhältnißmäßig, jedoch nicht
über zwei Jahre, die Geldstrafe hingegen nicht über ein Hundert Thaler zu erhöhen.

anderer Beförderer
des Lottospiels.

§ 5. Wer, ohne selbst Unternehmer oder Sammler zu sein, sich für ein Lotto
wissentlich zum Ueberbringen oder Abholen der Listen, Nummern, so wie der Lottozet-
tel, Einlagen oder Gewinne brauchen läßt, sei es um Lohn oder unentgeltlich, hat
Gefängniß bis zu sechs Wochen und Geldbusse bis zu zehn Thaler, im ersten Wie-
derholungsfall aber Gefängniß bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu zwanzig
Thaler verwirkt.

Bei fernern Wiederholungen sind diese Strafen verhältnißmäßig zu erhöhen, und es kann
auf Arbeitshaus, jedoch nicht über sechs Monate, und bis auf fünfzig Thaler Geldstrafe erkannt
werden.

§ 6. Auf die § 5 angedrohten Strafen ist auch zu erkennen bei andern Arten
der Beförderung des Lottospiels ausser den § 4 und 5 genannten.

§ 7. Das Einsetzen in das Lotto ist mit Gefängniß von zwei Tagen und einer Strafe des Einsetzens in das Lotto. Geldbusse bis zu fünf Thaler zu ahnden. In Wiederholungsfällen sind diese Strafen verhältnißmäßig zu erhöhen, und können bis zu sechs Wochen Gefängniß und zwanzig Thaler Geldstrafe gesteigert werden.

§ 8. Auf die Bestimmung der Strafe hat weder der Umstand, ob das Sammeln oder Einlegen in eigener Person oder durch einen Andern erfolgt ist, noch die Höhe der Einsätze Einfluß.

§ 9. Die bei Unternehmern, Sammlern oder Boten vorgefundenen Einlagen und Gewinne sind der Einziehung unterworfen.

Ein Drittheil davon fällt der Staatscasse, ein Drittheil der Obrigkeit, vor welcher die Untersuchung geführt worden, ein Drittheil der Armen- und Schulcasse zu.

§ 10. Wenn Jemand, der in ein Lotto eingelegt hat, solche Personen, welche eine der §§ 3 — 6 in Verbindung mit § 16 mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben, der Behörde anzeigt, so genießt er dafür gänzliche Straflosigkeit für jede bis zu der erfolgten Anzeige von ihm verschuldete und eingestandene Vergehungen gegen das in § 7 erhaltene Verbot, dafern nur eines Theils seine Aussage wenigstens in soweit begründet erscheint, daß der Angeeschuldigte in der Entscheidung nicht im Mangel alles Verdachts freigesprochen wird, und andern Theils die Namhaftmachung zu einer Zeit erfolgt, wo der Angezeigte nicht schon wegen des ihm beigemessenen Vergehens verurtheilt worden, oder dessen nicht bereits vor Gericht geständig gewesen ist. Uebrigens macht es keinen Unterschied, ob die Anzeige vor oder während einer gegen den Anzeigenden selbst wegen Einsetzens in das Lotto anhängig gewordenen Untersuchung, und im letztern Falle, ob sie aus eigener Bewegung oder auf Befragen des Richters erfolgt ist, nicht minder, ob die gleiche Anschuldigung gegen dieselbe Person früher schon von Andern vorgebracht worden ist oder nicht?

§ 11. Wer von auswärtigen Lotterien einzelne oder mehrere Loose verschreibt oder sonst annimmt, und solche sodann verkauft, verschenkt oder auf irgend eine andere Art vertreibt (für dergleichen Lotterien colligirt), ist mit ein- bis dreiwöchentlichem Gefängniß und Geldbusse bis zu zehn Thaler zu belegen.

Im Wiederholungsfall tritt das erste Mal zwei- bis sechswöchentliches Gefängniß und erhöhte Geldstrafe bis zu zwanzig Thaler, sodann aber ein- bis sechsmonatliches Gefängniß und Geldstrafe bis zu ein Hundert Thaler ein.

§ 12. Diejenigen, welche bei dem Vertriebe einzelner oder mehrerer Loose, so wie bei Versendung oder Einziehung der Einlagen und Gewinnelder wissenschaftlich als Mittelspersonen, Boten, Beförderer oder auf andere Art mitgewirkt haben, sind das erste Mal mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen und Geldstrafe bis zu fünf Thaler, in Wiederholungsfällen aber mit verhältnißmäßig zu erhöhender Strafe zu belegen, welche jedoch vier Wochen Gefängniß und zehn Thaler Geldstrafe nicht übersteigen darf.

§ 13. Beförderer des Spiels in auswärtigen Lotterien (vergleiche § 12) genießen, wenn sie einen Collecteur anzeigen, Straflosigkeit unter denselben Bedingungen, unter denen sie im § 10 den Einlegern in ein Lotto in dem dort erwähnten Falle zugesichert ist.

Mittelbare oder unmittelbare Verübung des Vergehens; Höhe der Einsätze.

Einziehung und Verteilung der Einlagen und Gewinne.

Straflosigkeit der Einleger bei bewirkter Anzeige von Unternehmern und Beförderern des Lotto.

Vertrieb auswärtiger Lotterieloose.

Sonstige Beförderung des Spiels in auswärtigen Lotterien.

Straflosigkeit der Anzeiger.

Gemeinschaftliche Bestimmungen wegen des Lotto und der auswärtigen Lotterien; rücksichtlich des Auslandes.

§ 14. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anwendbar

1.) auf Inländer auch dann, wenn sie, während sie sich eine Zeitlang im Auslande aufhalten, von dort aus durch eines der in den §§ 3 bis 6, 11 und 12 verbotenen Geschäfte das Spielen im Lotto oder in auswärtigen Lotterien im Königreiche Sachsen befördern, oder auch über die Grenze gehen, und das § 7 gedachte Verbot übertreten, ingleichen

2.) auf Ausländer, insofern dieselben während ihres Aufenthalts in Sachsen den in den §§ 1 bis 6, 11 und 12 ausgedrückten Verböten zuwiderhandeln.

Gefängnißstrafe wahlweise mit Handarbeit zu erkennen.

§ 15. Wahlweise mit Gefängnißstrafe ist auf eben so viele Tage Handarbeit zu erkennen, wenn letztere nach allgemeinen criminalrechtlichen Bestimmungen gegen den Uebertreter überhaupt in Anwendung gebracht werden kann.

Verwendung der Geldstrafen und Confiscationsantheile.

§ 16. Sämmtliche nach diesem Gesetz verurtheilte Geldstrafen sind eben so, wie der Antheil an der Confiscationsstrafe § 9 der Armen- und Schulcasse des Orts, an welchem der Uebertreter wohnt, oder bei Ausländern da, wo die Untersuchung geführt worden, und zwar insoweit nicht durch Decesse, Verträge oder Observanz etwas anderes festgesetzt worden, an jede der beiden Cassen zur Hälfte zu berechnen.

Verbüßung inexigibler Geldstrafen.

§ 17. Kann die erkannte Geldstrafe von dem Verurtheilten nicht erlangt werden, so ist dieselbe in Gefängniß und beziehentlich in Arbeitshaus zu verwandeln, und fünf Thaler Geldbusse einer Woche Gefängniß, funfzig Thaler Geldstrafe einem Monat Arbeitshaus gleichzustellen.

Steigt die Gefängnißstrafe durch Verwandlung der Geldstrafe über drei Monate (vergleiche § 5), so ist dieselbe im Landesgefängniß zu verbüßen.

Competenz der Behörden.

§ 18. Rücksichtlich der Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der in diesem Gesetze verpönten Vergehen bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 13 und 20 des Competenzgesetzes vom 28sten Januar 1835.

Verjährungsfrist.

§ 19. Die Strafbarkeit des Spielens im Lotto erlischt mit Ablauf eines Jahres von der Ziehung an gerechnet, auf welche eingesetzt worden.

Die Strafbarkeit aller andern Uebertretungen dieses Gesetzes verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren.

Aufhebung älterer Gesetze.

§ 20. Alle gegen die Theilnahme am Lotto oder an auswärtigen Lotterien erlassenen Gesetze, insbesondere die Mandate vom 4ten April 1731, 4ten April 1754, 16ten November 1770 und 30sten August 1793 werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 4ten December 1837.

Friedrich August.



Eduard Gottlob Mostis und Jänckendorf.

N^o 52.) Verordnung,

die Beschränkung der Dienstpflichtigkeit in der Communalgarde betreffend;

vom 6ten December 1837.

Nachdem Se. Königliche Majestät, auf Antrag der jüngst versammelt gewesenen Stände, zu beschliessen geruhet haben, daß die Dienstpflichtigkeit in der Communalgarde hinfüro auf die Zeit bis zum erfüllten fünf und vierzigsten Lebensjahre beschränkt werde; so wird solches, in Abänderung der in § 3 et 5, a, des dem Mandate vom 29sten November 1830 beigefügten Regulativs für Errichtung der Communalgarden enthaltenen Vorschriften, Allerhöchster Anordnung gemäs, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben alle, die es angeht, sich danach zu achten.

Dresden, am 6ten December 1837.

Ministerium des Innern.

Mostiz und Zänckendorf.

Kuhn.

Letzte Absendung: am 16ten December 1837.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12^{tes} Stück vom Jahre 1837.

· No 53.) Verordnung,

mehrere fernerweite Ergänzungen und Abänderungen bei der
Gewerbe- und Personalsteuer betreffend ;

vom 14ten December 1837.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen** *rc. rc. rc.*

finden Uns, auf Antrag Unserer Ministerien der Finanzen und des Innern, bewogen, zu fernerweiter Ergänzung und Abänderung der hinsichtlich der Gewerbe- und Personalsteuer bestehenden gesetzlichen Vorschriften, einige, von kommendem Jahre 1838 an in Ausführung zu bringende Bestimmungen zu treffen und verordnen daher, wie folgt:

Zum Isten Abschnitt

des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22sten November 1834.

„Von der Verbindlichkeit zu Entrichtung der Gewerbe- und
Personalsteuer.“

Zur Isten Abtheilung.

„Gewerbsteuer.“

§ 1. Für Kaufleute in grossen und Mittelstädten soll dasjenige Gesamtquantum Zu § 4 (des
Gesetzes) der Gewerbesteuer, welches sich in jeder dieser Städte im Jahre 1837 ergeben hat, so lange sich die Zahl der dazu beitragenden Handelsgeschäfte daselbst nicht vermindert oder schon vermindert hat, für die Jahre 1838 und 1839 unverändert beibehalten werden; es ist jedoch dieses Gesamtquantum jedes Mal bei der allgemeinen Steuerrevision

für die genannten Jahre aufs Neue, in Gemäßheit § 48 des Gesetzes, auf die einzelnen Mitglieder des Handelsstands 1ster Unterabtheilung zu repartiren.

Sollte sich dagegen in den gedachten Städten im Laufe der drei Jahre 1837 bis 1839 die Zahl der fraglichen Handelsgeschäfte vermindern; so ist bei derjenigen allgemeinen Catasterrevision, vor welcher eine derartige Verminderung eingetreten, das Gesamtquantum der Gewerbesteuer wie bisher aufs Neue auszuwerfen und hiernach fernerweit zu verfahren.

Zu § 5. § 2. Zu Beseitigung der hierunter mehrfach wahrzunehmenden Ungleichmäßigkeiten, ist zu erläutern, daß wegen des Handels

a) mit rohen Erzeugnissen des eigenen Bodens,

b) mit Waaren, welche die in der 7ten oder 12ten Unterabtheilung der Gewerbesteuer beitragspflichtigen Gewerbetreibenden selbst und mit ihren eigenen Gewerbsgehülften zum Verkaufe anfertigen und vorrichten,

ein besonderer Gewerbesteuerbeitrag 2ter Unterabtheilung nicht aufzuerlegen ist.

Zu § 18. § 3. Da die Bestimmung § 18 pct. 3) des Gesetzes, wonach ausländische Scheerenschleifer, Kesselslicker u. s. w. für jeden Verdienstag 6 Pfennige bis 2 Groschen Gewerbesteuer zu entrichten haben, zu manchen Ordnungswidrigkeiten, auch Steuerhinterziehungen Veranlassung gegeben hat; so werden die Erhebungsbehörden ermächtigt, die Gewerbesteuer von Gewerbetreibenden der gedachten Art, in so fern letztere dieß selbst wünschen, auf einen längeren, jedoch nicht über das eben laufende Jahr auszudehnenden Zeitraum im Voraus anzunehmen.

Im Uebrigen ist jedoch der Steuerbeitrag auch solchenfalls lediglich nach den in der angezogenen Gesetzesstelle bestimmten Sätzen auszuwerfen. Auch bleiben die mehrgedachten Gewerbetreibenden gehalten, sich bei Veränderung ihres Aufenthaltsorts, vor Beginn ihres Gewerbebetriebs an einem anderen Orte, bei der Steuereinnahme zu melden und über die erfolgte Steuerentrichtung auszuweisen.

Zu § 19. § 4. Die § 12 pct. 4) der Ergänzungsverordnung vom 25ten November 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 491 flg.) ertheilte Bestimmung, wonach die Pachtung von Jagdrevieren, Lustgärten und dergl. nur für den Fall der Steuer zu unterwerfen, wenn das jährliche Pachtgeld die Summe von 25 Thalern erreicht oder übersteigt, wird hierdurch aufgehoben.

Zu § 20. § 5. Obschon bei mehreren Veranlassungen bemerkt worden ist, daß die bei der Gewerbesteuer 12ter Unterabtheilung zwischen dem 1sten und 2ten Satze des Tarif A auszuwerfenden Mittelsätze dergestalt zu berechnen sind, daß zwischen sämmtlichen Ansätzen, vom niedrigsten bis zum höchsten, eine regelmäßige Abstufung Statt finde, in so fern nicht individuelle Verhältnisse für den einzelnen Fall eine Ausnahme hiervon rechtfertigen, deren Grund jedoch im Cataster ausdrücklich aufzuführen;

so ist dennoch hinsichtlich des Gewerbestands ganzer Orte jener Bestimmung bisher noch nicht genau nachgegangen worden. Da sich hieraus nothwendig Ungleichheiten in der Vernehmung der Gewerbtreibenden eines und desselben Orts und Handwerks, so wie in der Besteuerung der verschiedenen Orte und Landestheile gegen einander ergeben müssen; so werden die Districtscommissionen zu genauer Beachtung obiger Vorschrift hierdurch nochmals angewiesen.

§ 6. Wenn hiernächst, in Gemäßheit § 20 a Linea 12 des Gesetzes, die der Besteuerung in der 12ten Unterabtheilung der Gewerbesteuer zum Grunde zu legende Zahl der Gewerbsgehülften nach dem Durchschnitte der höchsten Zahl derselben berechnet werden soll, welche ein Meister in jedem Vierteljahre des vorhergegangenen Jahres zugleich in Arbeit gehabt; so hat sich bei Anwendung dieser Bestimmung eine Verschiedenheit bisher in so fern gezeigt, als die Districtscommissionen, dafern sich bei Berechnung obiger Durchschnittszahlen Bruchtheile ergaben, diese letzteren theils gar nicht, theils ihrem wirklichen Nominalbetrage nach, theils als ganze Zahlen in Anrechnung gebracht haben. Zu dets. §.

Zu Beseitigung der hieraus hervorgehenden Ungleichheiten, wird daher andurch bestimmt, daß die sich bei Anwendung vorgedachter gesetzlicher Vorschrift ergebende Durchschnittszahl jederzeit unverändert so, wie sie sich nach jener Berechnung herausstellt und daher z. B. bei einem Meister, welcher

im 1sten Vierteljahre	2.
„ 2ten	3.
„ 3ten	4.
„ 4ten	1.

in Summa 10.

Gesellen gehalten hat, auf $2\frac{1}{2}$ anzunehmen ist.

§ 7. Die § 13 pct. 3) der angezogenen Ergänzungsverordnung wegen Besteuerung der Buchdrucker ertheilte Bestimmung wird hiermit abgeändert und sind von jetzt an Buchdrucker, Zu dets. §.

- a.) dafern dieselben nur eine Presse beschäftigen, mit jährlich drei Thalern 12 gr. —,
- b.) dafern sie mehrere Pressen im Gange haben, wegen jeder Presse mit fünf Thalern jährlich in Ansatz zu bringen; dagegen ist
- c.) eine Schnellpresse wie zeither vier gewöhnlichen Pressen gleich zu schätzen.

§ 8. Die Bestimmung § 14 pct. 2 der oben angezogenen Ergänzungsverordnung, wonach die Steigerung der Individualansätze innerhalb der vorschristmäßigen niedrigsten und höchsten Sätze bis auf Weiteres in das Ermessen der Districtscommissionen gestellt worden ist, hat zur Folge gehabt, daß hier und da zwischen den Ansätzen der Gewerbsgenossen einer und derselben Classe so feine Distinctionen und Abstufungen gemacht worden sind, wie solche in der Absicht des, für die Schätzung nur Zu § 21.

äußerlich wahrnehmbare Merkmale des Gewerbeumfangs gestattenden Gesetzes nicht gelegen haben. Die Districtscommissionen werden daher hierdurch angewiesen, in allen Fällen, wo nicht durch das Gesetz selbst oder durch die Ergänzungsverordnungen besondere Vorschriften über die Steigerung der Steuersätze vorliegen, dieselbe, soweit immer thunlich, nach Maassgabe § 21 pct. 4 des Gesetzes zu bewirken.

Zur IIten Abtheilung.

„Personalsteuer.“

§ 9. Die Ergebnisse der Abschätzungen haben gezeigt, daß hier und da Zweifel darüber obwalten, ob bei Anlegung der Personalsteuer 1ster Unterabtheilung das Dienst-einkommen des laufenden oder des vorherigen Jahres zum Grunde zu legen sei. Es wird daher hiermit auf die Bestimmung § 22, A ausdrücklich verwiesen, derzufolge hierbei Gehalte, Emolumente *rc.* wie solche das Jahr vorher, d. h. am Schlusse des vorigen Jahres, Statt gefunden haben, in Ansatz zu bringen sind, gleichviel, ob seit Anfange oder im Laufe des Jahres, für welches das Cataster aufgestellt wird, eine Veränderung des Dienst-einkommens eingetreten ist oder nicht.

Soviel hierbei aber insbesondere die, mit mehreren hierher gehörigen Dienststellen verbundenen steigenden und fallenden Bezüge betrifft; so sind solche, zu Herstellung mehrerer Stetigkeit bei den diesfalligen Steuersätzen, so wie zu Erleichterung des Revisionswerks, jederzeit nach demjenigen festen Betrage in Ansatz zu bringen, nach welchem dieselben in den Anstellungsurkunden und daher insbesondere bei Staatsdienern in deren Bestallungsdecreten sich ausgeworfen finden, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, wiederum nur der Stand des vorigen Jahres ins Auge zu fassen ist.

§ 10. Die Bestimmung des Gesetzes § 22 litt. B wird hierdurch aufgehoben und es tritt an deren Stelle folgende anderweite Anordnung:

1) Hofbeamte, welche eine der Hofrangordnung angehörige Charge bekleiden, werden, bis auf weitere Anordnung, ohne Unterschied, ob die von ihnen bekleidete Hofstelle mit Gehalt verbunden ist oder nicht, nach dem, dem Gesetze unter B beigefügten Tarife vernommen. Dagegen sind

2) Personen, welche eine, dem Hofetat angehörige, jedoch in die Hofrangordnung nicht aufgenommene Function verwalten, oder vormals verwaltet haben,

a. wenn dieselben deshalb Besoldung, Wartegeld oder Pension beziehen, nach Höhe dieser Bezüge und in Gemässhait der § 22 litt. A und 41 pct. 1 des Gesetzes, für andere öffentliche Beamte ertheilten Vorschriften zu besteuern, wenn dieselben aber

b. weder Gehalt, Wartegeld, noch Pension beziehen, als Prädicatsisten anzusehen und bei der Personalsteuer zu vernehmen.

Im Uebrigen bleibt vorbehalten, sobald thunlich, die unter 2 enthaltenen Grundsätze auch auf die unter 1 gedachten Hofbeamten in Anwendung zu bringen.

§ 11. In Gemäßheit § 33 des Gesetzes ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Personalsteuersätze derjenigen Personen, welche, ohne von einem bestimmten Erwerbszweige Gebrauch zu machen, lediglich von ihrem Vermögen leben, mit den Ansätzen der Beamten in einem angemessenen Verhältnisse stehen, und es hat demzufolge zeither nur derjenige Maasstab als hierunter anwendbar angesehen werden können, welchen das Gesetz für die Besteuerung der Beamten vorschreibt.

Su § 32
bis 34.

Da jedoch nicht zu verkennen ist, daß, mit Rücksicht auf das für die Personalsteuersätze 5ter Unterabtheilung gesetzlich feststehende maximum von 30 Thalern, aus der gleichmäßigen Anwendung des für die Beamten geordneten Besteuerungs-Maasstabs ein angemessenes Beitragsverhältniß zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen der 5ten Unterabtheilung nicht herzustellen ist; so werden, zugleich zu Beseitigung der bisher hierunter wahrgenommenen verschiedenartigen Behandlung, die §§ 32 bis 34 des Gesetzes, ingleichen die §§ 17 und 18 der mehrangezogenen Ergänzungsverordnung erläutert, wie folgt:

Personen, welche, ohne von einem andern, bestimmten Erwerbszweige Gebrauch zu machen, lediglich von ihrem Vermögen leben, (Rentiers, Particuliers, Capitalisten) entrichten, nach folgenden Classen, nämlich bei einem jährlichen Einkommen von

1ste Classe mehr als	60 Thlr.	bis	100 Thlr.	einschließlich	—	12 gr.	—
2te	=	=	100	=	=	18	=
3te	=	=	200	=	=	1 Thlr.	6
4te	=	=	300	=	=	2	=
5te	=	=	400	=	=	3	=
6te	=	=	500	=	=	4	=
7te	=	=	600	=	=	5	=
8te	=	=	800	=	=	7	=
9te	=	=	1000	=	=	10	=
10te	=	=	1200	=	=	15	=
11te	=	=	1400	=	=	20	=
12te	=	=	1600	=	=	25	=
13te	=	=	2000	=	=	30	=

jährlich. Personen, deren jährliche Rente die Summe von 60 Thlern. nicht übersteigt, sind, in so fern solche nicht in anderer Eigenschaft steuerpflichtig, lediglich in der 7ten Unterabtheilung mit Personalsteuer zu vernehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen leiden auch auf diejenigen Individuen Anwendung, welche bedeutende Auszüge von grösseren Landgütern und dergl. beziehen.

§ 12. Die zur 5ten Unterabtheilung der Personalsteuer zu zählenden Personen haben selbst anzugeben, welcher der vorstehend § 11 aufgeführten Classen sie, dem jährlichen Betrage ihrer Renten nach, angehören, in so fern sie sich nicht etwa zu Erlegung des

Su dens. §§.

höchsten Personalsteuersatzes 5ter Unterabtheilung bereit erklären, welchen Falls dieselben mit Angabe ihres Renteneinkommens zu verschonen sind.

Die Angaben der Steuerpflichtigen sind durch die Districtscommissionen zu prüfen und da nöthig zu berichtigen.

Zu dens. §§. § 13. In weiterer Ausführung der § 16 und 18 der Ergänzungsverordnung vom 25ten November 1835 ertheilten Bestimmung, wonach die Besteuerung (als Capitalist) in der 5ten Unterabtheilung der Personalsteuer nicht ausgeschlossen wird durch die Besteuerung (als Grundstücksbesitzer) in der 4ten Unterabtheilung, ist zu erläutern, daß die gleichzeitige Besteuerung in beiden genannten Unterabtheilungen für den Fall Platz zu ergreifen hat, daß der hier in Frage kommende Grundbesitz als Quelle des Erwerbs nicht angesehen werden kann, wie bei nicht vermiethteten Wohnhäusern, Weinbergsgrundstücken von geringerem Umfange und dergl.

Hiernächst soll von jetzt an die Personalsteuer wegen des Renteneinkommens (5te Unterabtheilung) auch durch Gewerbesteuerbeiträge wegen Pachtung von Jagdrevieren und Lustgärten (11te Unterabtheilung) nicht ausgeschlossen werden.

Zu § 35. § 14. Die § 35 des Gesetzes und § 19 der Ergänzungsverordnung den Gewerbegehülften zugestandene alternative Befreiung von der Gewerbesteuer oder beziehentlich Personalsteuer 6ter Unterabtheilung kann auf Lohnmeister nicht ausgedehnt werden.

Zu ders. §. § 15. Wenn darüber Zweifel entsteht, welcher Classe von Privatdienstleistenden ein Individuum angehöre und ob sich dasselbe daher z. B. als Knecht oder Pferdejunge zu versteuern habe; so sind bei Aufstellung sowohl der Einwohnerverzeichnisse, als der Cataster die gesetzlich vorgeschriebenen Dienstzeugnißbücher, soweit immer thunlich, zur Richtschnur zu nehmen.

Zur IIIten Abtheilung.

„Befreiungen oder Ermäßigungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer.“

Zu § 39. § 16. Die zur Armee gehörigen Handwerker, ingleichen die Hautbeisten und Signalisten sind der Gewerbesteuer lediglich wegen ihres Privaterwerbs unterworfen.

Zum IIten Abschnitt.

„Von der Erhebungsweise.“

Zu § 46. § 17. Bei Aufstellung der Einwohnerverzeichnisse ist Seiten der Obrigkeiten der mittelst Generalverordnung vom 29sten October 1836 an dieselben gelangten besonderer Anweisung auch fernerweit genau nachzugehen.

Zu § 54. § 18. Da wahrzunehmen gewesen ist, daß, der deshalb ertheilten Anordnungen ohnerachtet, bei Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer hier und da noch vier Hebe termine angenommen worden sind; so wird hierdurch anderweit darauf verwiesen, daß die diesfalligen Abgabenbeiträge nur in zwei halbjährigen, nunmehr definitiv auf

den 15ten Mai und 15ten November

festgesetzten Terminen zu erheben sind, daher aber bei Erhebung sowohl als Einrechnung der Gewerbe- und Personalsteuer einvierteljährige und kürzere Fristen lediglich noch rück- sichtlich der, ein Gewerbe im Umherziehen treibenden Ausländer (10te Unterabtheilung der Gewerbesteuer) vorkommen können.

§ 19. Da mit der erfolgten Verlegung des zweiten Hebetermins auf den 15ten November eine Abänderung der Bestimmung nothwendig wird, derzufolge zeither die Gewerbe- und Personalsteuerrechnungen von den schrift- und amtsässigen Patrimonial- und Municipalgerichtsbehörden in den alten Erblanden bis zu obgenanntem Tage zur betref- fenden Bezirkssteuereinnahme einzureichen waren, hiernächst aber auch, mit Rücksicht auf die bei der Gewerbesteuer 10ter Unterabtheilung bis zum Schlusse des Jahres noch vorkommenden Vereinnahmungen, die Rechnungen nicht füglich vor jenem Zeitpunkte ab- geschlossen werden können; so sind von jetzt an

1) die Localrechnungen erst am 31sten December abzuschließen und spätestens bis zum 15ten Januar, bei Vermeidung von 10 Thalern Strafe, zur betreffenden Bezirkssteuereinnahme, von der Obrigkeit vollzogen und mit der pflichtmäßigen Be- scheinigung, daß die Rechnungen mit dem Cataster allenthalben genau übereinstimmen, nebst den Unterlagen einzureichen.

Bei den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz bleibt diese Frist bis zum 31sten Januar verlängert.

2) Die Rechnungen der Bezirkssteuereinnahmen und der Vierstädte in der Oberlausitz sind bis Ende des Monats April, ebenfalls bei Vermeidung einer Geld- buße von 10 Thalern, an die Steuerhauptcasse vollständig einzusenden.

§ 20. In Gemäßheit der Verordnung vom 14ten Januar dieses Jahres (Ge- setz- und Verordnungsblatt S. 7) bedarf jeder, einem Zollvereinstaate angehörige Ge- werbetreibende oder Handelsreisende zu Erlangung eines Gewerbesteuer- Freischeins des Zeugnisses einer competenten Behörde seines Heimathlandes über die ihm daselbst oblie- gende Steuerpflicht. Da jedoch die innerhalb der Königlich Preussischen Staaten üblichen Gewerbscheine den Erfordernissen der vorgedachten Zeugnisse ebenfalls entsprechen; so sind diese Gewerbscheine den mehrerwähnten Zeugnissen hierunter gleich zu achten. Zu § 55.

§ 21. Wenn von mehreren gemeinschaftlichen Besitzern eines Grundstücks einer oder mehrere gleichzeitig wegen eines ihnen allein gehörigen Grundstücks zu einem höheren Personalsteuerbeitrage verpflichtet sind, als auf ihren Antheil am gemeinschaftlichen Besitz- thume ausfallen würde; so sind dieselben zu dem Beitrage, welchen die Mitbesitzer nach § 40 pct. 4) der angezogenen Ergänzungsverordnung gemeinschaftlich aufzubringen haben, nicht heizuziehen, den letzteren vielmehr nur diejenigen Mitbesitzer unter sich, mit solidarischer Verbindlichkeit, aufzubringen verbunden, bei denen der oben gedachte Fall nicht eintritt. Zu § 65.

Zu § 66.

§ 22. Wegen des nothwendigen Abschlusses im Rechnungswerte sind Ansprüche der Staatscasse auf Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge bereits abgelaufener Jahre, in so fern die fraglichen Steueransätze nicht bereits in die älteren Cataster eingestellt gewesen und daher als Rechnungsreste zu betrachten sind, nicht weiter zu verfolgen. Dagegen können jedoch auch Reclamationen, welche nach Schluß des Jahres, für welches ein zur Beschwerde gebrachter Steuerbeitrag ausgeworfen worden, über die Auflegung des letzteren überhaupt oder dessen Höhe erhoben worden, eine Restitution bereits erlegter Abgabebeträge nicht zur Folge haben.

An der § 41 pct. 3) der angezogenen Ergänzungsverordnung festgesetzten sechs-wöchentlichen Reclamationsfrist wird hierdurch etwas nicht geändert, auch mag dieselbe, soviel das Jahr 1838 betrifft, noch für Reclamationen gegen Ansätze aus früheren Jahren nachgelassen werden.

Zu den Tarifen.

Zu Tarif E.

§ 23. Die wegen Vernehmung der Hausbesitzer in Mittelstädten § 49 der Ergänzungsverordnung ertheilte Bestimmung wird hierdurch abgeändert, wie folgt:

Hausbesitzer in Mittelstädten entrichten

- a) bei einem Werthe des Hauses bis 500 Thaler — = — = excl. — = 8 gr.
— = ,
- b) bei einem Werthe des Hauses von 500 Thaler — = — = bis 1000 Thaler — = — = excl. — = 16 gr. — = und
- c) bei einem Werthe des Hauses von 1000 Thaler — = — = und darüber 1 Thaler — = — =

Zu Tarif F.

§ 24. Lehrlinge bei Maurern und Zimmerleuten, welche Lohn erhalten, sind künftig nur mit der Hälfte des Personalsteuersatzes für Gesellen zu vernehmen.

Urkundlich haben Wir die vorstehende Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 14ten December 1837.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

N^o 54.) G e s e t z,

die Abänderung einiger Bestimmungen in der allgemeinen Städteordnung
betreffend;

vom 9ten December 1837.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von
Sachsen &c. &c. &c.**

haben, in Erwägung der seit Bekanntmachung der allgemeinen Städteordnung vom 2ten Februar 1832 über deren Anwendung gemachten Erfahrungen, sowie in Berücksichtigung der wegen des Verfahrens in Untersuchungsfachen des Nächsten bevorstehenden gesetzlichen Bestimmungen, die Abänderung einiger Vorschriften gedachter Städteordnung für nöthig befunden, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I.

Die § 73 lit. h der allgemeinen Städteordnung enthaltene Bestimmung wird hiermit dahin abgeändert, daß denen, welche die Ehrenrechte eines Bürgers nicht ausüben dürfen, beizuzählen sind:

h) Diejenigen, welche wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen, oder darin verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdachte völlig frei gesprochen worden zu sein.

Ob ein solches Verbrechen vorliege, darüber hat der Stadtrath, unter Vernehmung mit den Stadtverordneten, zu entscheiden.

Können sich Stadtrath und Stadtverordnete hierüber nicht vereinigen, so ist der Bestimmung § 228 flg. der allgemeinen Städteordnung nachzugehen. Auch steht den Betheiligten hiergegen der Recurs an die Regierungsbehörde offen.

II.

Wegen der Wahl der Stadtverordneten, Ersazmänner derselben und Ausschußbürger sind künftig folgende Bestimmungen zu beobachten:

1.) Die § 122, 124 und 125 in Verbindung mit § 110 lit. c der allgemeinen Städteordnung enthaltenen Vorschriften können in den Localstatuten dahin modificirt werden, daß entweder

a.) der Austritt des dritten Theils der Stadtverordneten und deren Ersazmänner, ingleichen der Ausschußbürger, und die Ergänzung derselben durch Neugewählte, erst aller zwei Jahre Statt zu finden hat, dergestalt, daß allemal dasjenige Drittheil ausscheidet, welches sechs Jahre zuvor gewählt worden war; oder daß

b.) in Städten, wo die Wahl durch Wahlmänner erfolgt, dieselben, nach der deshalb zu treffenden näheren Bestimmung, höchstens drei Jahre lang in dieser Eigenschaft beibehalten werden sollen.

Wird von letztgedachter Begünstigung (sub b) Gebrauch gemacht, so bewendet es

2.) während des festgesetzten Zeitraums bei der nach § 125 einmal ausgeworfenen Zahl der Wahlmänner.

3.) Um aber diese Zahl während des fraglichen Zeitraums möglichst voll zu erhalten, sind diejenigen wählbaren Bürger, welche bei der letzten Wahl von Wahlmännern, nach diesen, die meisten Stimmen erhalten haben, als Ersatzmänner derselben zu betrachten und rücken, beim Ausfalle eines oder mehrerer Wahlmänner, nach Reihenfolge der Stimmenzahl, die ein jeder von ihnen erhalten, in die Stelle der ausfallenden Wahlmänner ein. Auf diese Ersatzmänner leiden übrigens die § 129, 147 und 148 enthaltenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

4.) Die Function der Wahlmänner und ihrer Ersatzmänner erlischt jedoch jedenfalls dann, wenn bereits so viele Wahlmänner ausgefallen sind, daß ungeachtet der Einberufung sämtlicher noch vorhandener Ersatzmänner die zur Wahl der Gemeindevertreter nach § 142 erforderlichen zwei Dritteile der § 125 und 148 festgesetzten Anzahl von Wahlmännern nicht mehr erlangt werden können.

In diesem, so wie in dem zufolge der Bestimmung unter 1, b, eintretenden Falle, ist zur gänzlichen Erneuerung der Wahlmänner und ihrer Ersatzmänner durch die Urwähler zu verschreiten und hierbei die Zahl der ersteren nach § 125 aufs Neue festzusetzen.

5.) Die § 132 vorgeschriebenen Bürgerverzeichnisse bedürfen nicht bei jeder Wahl einer gänzlichen Erneuerung, sondern können, bei mehreren auf einander folgenden Wahlen, wieder benutzt werden. In diesem Falle hat jedoch der Stadtrath jedesmal über die seit der letzten Wahl eingetretenen Veränderungen einen Nachtrag zur Liste, unter gleichmäßiger Ausfertigung, zu bringen.

6.) Um die stete Fortführung und Ergänzung dieser Bürgerverzeichnisse thunlichst zu erleichtern, haben alle Gerichte und sonstige öffentliche Behörden, bei welchen in Rücksicht auf Bürger einer inländischen Stadt solche Umstände sich ergeben, welche nach § 73 der allgemeinen Städteordnung den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben, den betreffenden Stadtrath auch unaufgefordert davon in Kenntniß zu setzen.

Unser Ministerium des Innern ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9ten December 1837.

Friedrich August.



Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

N^o 55.) G e s e z,

den ersten Theil der Ordonnanz betreffend;

vom 7ten December 1837.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc.

haben eine Revision der Ordonnanz vom 19ten Juli 1828 veranlassen und vor jetzt den Ersten Theil derselben, nach den unmittelbar eingetretenen Verhältnissen, abändern lassen, und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Theil.

Die Leistungen des Landes für das Militär betreffend.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich auf die verschiedenen Bedürfnisse, welche dem Königlich Sächsischen Militär, neben den geordneten Geld-, Bekleidungs- und sonstigen reglementmäßigen Gehältern, im Friedensstande zu gewähren sind, und enthält die näheren Bestimmungen sowohl über die Gegenstände dieser Bedürfnisse, als über die Art und Weise, wie selbige dem Militär verschafft werden sollen.

§ 2. Unser Kriegsministerium wird diese sämtlichen Bedürfnisse, so viel möglich, unmittelbar durch die Militärverwaltungsbehörden besorgen lassen; dasen aber die, nach Beschaffenheit derselben und den eintretenden Umständen, nicht angemessen erkannt werden sollte, die Leistung der Communen, nach den, im gegenwärtigen Gesetz bestimmten Verpflichtungen derselben, in Anspruch nehmen.

§ 3. In letzterem Falle sind sämtliche Orte des Landes, ohne Unterschied, zu den Naturalleistungen für das Militär verpflichtet, und der Maasstab der Mithilfenheit wird nach den, durch das neue Grundsteuersystem sich ergebenden Verhältnissen, gesetzlich bestimmt werden.

§ 4. Befreiungen, welche von der Leistungspflicht gegen den Staat entbinden, können nur in den, durch dieses Gesetz bestimmten Fällen, Statt finden; wogegen in Ansehung derjenigen Befreiungen, welche auf besondern örtlichen Verhältnissen beruhen, und ohne den Leistungsstand gegen den Staat zu ändern, blos eine Uebertragung in den Communen zur Folge haben, die Bestimmungen der Städteordnung, der Landgemeindeordnung und der Ortsstatuten eintreten.

§ 5. · Sämmtliche Leistungen für das Militär sollen aus der Kriegscasse vergütet werden.

Die näheren administrativen Bestimmungen über das hierbei eintretende Liquidationswerk bleiben einem besonderen, durch Verordnung bekannt zu machenden Regulative vorbehalten.

§ 6. Wenn Leistungen der Communen für das Militär in Anspruch genommen werden, so ruht, insofern diese unmittelbar und in natura geschehen, die Verpflichtung zur Mitleidenheit auf dem Grundbesitz.

Werden aber dergleichen Leistungen, nach getroffenen Localeinrichtungen, nicht unmittelbar, sondern durch Einmietzung, Verdingung zc. aufgebracht, so bleibt den Communen überlassen, dafern über die Vergütungen, welche die Kriegscasse gewährt, ein Mehraufwand entsteht, denselben aus Communcassen zu übertragen, oder die erforderlichen Summen durch Communanlagen von sämmtlichen, für das Communalwesen beitragspflichtigen Bewohnern, aufzubringen.

§ 7. Die Besitzer von Feldgrundstücken sind verbunden, die erforderlichen Plätze zu den Uebungen der Truppen im Freien, auf Verlangen, für bestimmte Zeit zu überlassen, oder, wenn solches von dem Kriegsministerio für nöthig befunden wird, gänzlich abzutreten.

§ 8. Die Entschädigung ist, nach § 31 der Verfassungsurkunde, ohne Anstand zu ermitteln und zu gewähren.

Dafern über den Betrag derselben keine sofortige gütliche Vereinigung mit den beteiligten Grundbesitzern Statt findet, so ist, unter Zuziehung der Letzteren, eine Abschätzung durch zuverlässige Landwirthe, welche, insofern sie nicht, im Allgemeinen, zu Würdungen in dem betreffenden Amtsbezirke bereits in Pflicht stehen, besonders zu vereiden sind, zu veranstalten und, nach deren Ergebnis, die Entschädigungssummen auszuwerfen.

Bei Ausmittlung der Entschädigung für die in den Standquartieren auf längere Zeit abzutretenden Uebungsplätze, ist von den, mit der Abschätzung zu beauftragenden Landwirthen, der eine von den beteiligten Grundstücksbesitzern, der andere von dem Kriegsministerio, der dritte von der untern Verwaltungsbehörde, welche die Abschätzung zu leiten hat, zu ernennen.

Dagegen erfolgt, bei Abschätzung des Schadens für die § 72 erwähnten Exercirplätze, die Wahl durch die Verwaltungsbehörde allein.

Wollen die Grundbesitzer hierbei sich nicht beruhigen, so bleibt denselben der Rechtsweg vorbehalten.

§ 9. Im Fall Grundstücke käuflich abgetreten werden, ist dem Eigenthümer und dessen Nachbesitzern, das Vorkaufsrecht zu dem Preise, welchen ein Fremder bietet, einzuräumen und vorzubehalten.

§ 10. Die erste Instanz für sämtliche, die Militärleistungen betreffenden Angelegenheiten, sind die Ortsobrigkeiten.

§ 11. Die zweite und zugleich Reclamations-Instanz, sind die Kreisdirectionen.

§ 12. Die oberste Aufsicht über die richtige Aufbringung der Militärbedürfnisse, so wie über die möglichst gleichmäßige Vertheilung derselben auf die einzelnen Bezirke und Ortschaften, gehört für das Kriegsministerium.

§ 13. Zur Erörterung und Entscheidung von Reclamationen und Beschwerden, welche sich auf ebengedachten Geschäftskreis beziehen, und im administrativen Wege an das Kriegsministerium gelangen, besteht eine Oberreclamationsbehörde, welche, unter dem Vorsitz des Kriegsministers, aus zwei Räten des Ministerii des Innern und einem Rath des Ministerii des Kriegs zusammengesetzt ist.

§ 14. Bei dieser Behörde werden auch diejenigen Differenzen, welche unter den Bewohnern einzelner Orte, oder unter mehreren Communen über die Vertheilung und Ausgleichung der Militärleistungen entstehen, und nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Administrativjustiz gehören, in letzter Instanz entschieden.

Hierbei ist aber dieselbe jedesmal, in Gemäßheit der § 18 des Gesetzes vom 30sten Januar 1835 über das Verfahren in Administrativjustizsachen, enthaltenen Bestimmungen, zur collegialischen Berathung und Beschlußnahme in der Maasse zu constituiren, daß ein Rath des Ministerii des Innern austritt, und dagegen zwei hierzu deputirte Oberappellationsräthe zugezogen werden.

Bei weiteren Recursen und bei Nichtigkeitsbeschwerden kommen die Bestimmungen §§ 19 und 24 des vorgedachten Gesetzes über das Verfahren in Administrativjustizsachen zur Anwendung.

§ 15. Die oberste Militärcommandobehörde wird sich, wegen der für das Militär erforderlich werdenden Leistungen, mit dem Kriegsministerio vernehmen, und die Commandanten der Truppenabtheilungen haben daher in dergleichen Fällen ihre Meldungen auf dem Dienstwege an gedachte Commandobehörde zu bringen.

Nur unter ganz besonders dringenden Umständen ist denselben ausnahmsweise gestattet, unmittelbare Anträge an die Kreisdirectionen, oder an die Amtshauptleute, zu richten.

Eben so kann

§ 16 das Militär nur in ganz dringenden Fällen, namentlich zum Transport erkrankter Militärpersonen, oder unter Beziehung auf einen ergangenen Befehl zum sofortigen Aufbruch der Truppenabtheilungen, unmittelbare Requisitionen an Ortsbehörden erlassen.

§ 17. Die Militärcommandanten sind dafür verantwortlich, daß sie jene Bestimmungen beobachten, und in Fällen, wo unmittelbare Requisitionen zulässig sind, nur die-

jenigen Leistungen, wozu die Staatsbürger gesetzlich verpflichtet, und welche, den Umständen nach, unumgänglich erforderlich sind, in Anspruch nehmen.

II.

Besondere Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Von den Verpflichtungen zu den Leistungen für das Militär.

§ 18. Diese Verpflichtungen betreffen folgende Hauptgegenstände:

- A.) Lieferungen,
- B.) das Unterkommen des Militärs und die damit verbundenen Bedürfnisse,
- C.) die Unterbringung und Verpflegung der Kranken,
- D.) Spannungen, und
- E.) Mannschaftsdienste.

A.

Von den Lieferungen.

§ 19. Naturallieferungen für die Armee sind auf ausserordentliche Fälle beschränkt, und können nur mit Zustimmung der Stände, oder, wenn schleunige Maasregeln erforderlich werden, in der § 88 der Verfassungsurkunde gedachten Maase Statt finden.

Die Ausschreibung erfolgt durch das Kriegsministerium.

§ 20. Sie betreffen entweder

Verpflegungs-

oder

Ausrüstungsgegenstände.

§ 21. Die Lieferungen der erstern Art bestehen in Korn und Hafer, und werden von den Besitzern der Feldgrundstücke nach dem Verhältniß der letzteren geleistet.

§ 22. Die Lieferungen der letzteren Art beschränken sich auf das Bedürfniß an Pferden für die Artillerie und den Train, welche bei eintretender Mobilmachung der Armee erforderlich werden.

Ueber den Maasstab der Lieferung, sowie über die Abschätzung und taxmäßige Bezahlung der Pferde, bleiben für vorkommende Fälle besondere Bestimmungen vorbehalten.

B.

Von dem Unterkommen des Militärs und den damit verbundenen Bedürfnissen.

Erstes Capitel.

Von dem Unterkommen und den damit verbundenen Bedürfnissen im Allgemeinen.

§ 23. Diese bestehen in Wohnung und Stallung, ferner in Kirchen-, Übungs- und

Unterrichtsplätzen, in Wachten und Gefängnissen, und in Behältnissen zur Aufbewahrung der Militäreffecten.

§ 24. Sämmtliche Orte des Landes sind in gleicher Maasse verpflichtet, das Militär ohne Unterschied der Waffengattungen aufzunehmen, und demselben das Unterkommen zu gewähren.

§ 25. Die Bestimmungen, in welchen Abtheilungen, in welchen Orten und auf wie lange in jedem Orte das Militär untergebracht werden solle, werden durch das Kriegsministerium erlassen.

§ 26. In Ansehung des, dem Militär bei eintretender Naturaleinquantierung zu gewährenden wohnbaren Raumes, gelten folgende allgemeine Bestimmungen.

§ 27. Was den Quartiergelaß für die Offiziere der verschiedenen Grade betrifft, so gebühren

- a.) dem Generallieutenant und dem Generalmajor,
3 Wohnstuben, 1 Stube zum Bureau, 1 Dienerstube,
- b.) dem Regimentscommandanten,
2 Wohnstuben, 1 Kammer, 1 Stube zur Expedition, 1 Dienerstube,
- c.) jedem Stabsoffizier, mit Einschluß der Obersten,
2 Wohnstuben, 1 Kammer, 1 Dienerstube,
- d.) einem Rittmeister oder Hauptmann,
1 Stube, 2 Kammern,
- e.) einem Subalternoffizier,
1 Stube, 1 Kammer,
- f.) für Adjutanten, Auditeurs, Regiments- und Bataillonsärzte, sowie für alle übrige Personen, welche Offiziersrang haben, ist, nach den Graden derselben, der unter vorstehenden Sätzen bestimmte Quartierraum, überdieß
- g.) für jeden Offizier eine Küche, oder, wenn diese nicht zu verschaffen wäre, der Mitgebrauch der eigenen Küche des Wirths, ferner ein hinlänglicher Holzraum und Stallung auf diejenige Anzahl Pferde, für welche der Offizier nach der Beilage unter I etatmäßige Rationen bezieht,

anzuweisen.

§ 28. Nächstdem gebührt nachbenannten Militärpersonen:

- den Wachtmeistern,
- = Feldwebeln,
- = Regiments- und Wirthschaftssecretärs,
- = Oberfeuerwerkern,
- = Portepcejunkern,

- den Hofärzten,
- = Stabstrompetern,
- = Musikdirectoren,
- = Stabs- und Brigadesignalisten,
- = Compagnieärzten,
- = Standarten- und Fahnenträgern,
- = Profosen, und
- = Wirthschafts- und Compagniefourieren,

eine besondere heizbare Stube, das nöthige Heizungsmaterial und die Beleuchtung bis um 10 Uhr des Abends, ingleichen an Mobilien: ein Tisch, ein Stuhl, ein Geräthe zum Verschliesen, ein Kleiderrechen und eine Lagerstatt, sowie wöchentlich ein reines Handtuch.

Die Frauen müssen sich in den Stuben ihrer Ehemänner mit aufhalten, und bekommen einen Stuhl und eine besondere Lagerstatt, auch ebenfalls wöchentlich ein reines Handtuch.

§ 29. Bei der Unterbringung ausserhalb der Standquartiere ist billige Rücksicht zu nehmen, wenn, nach der Localität und den sonstigen Umständen, die §§ 27 und 28 bestimmten Quartiergebührnisse nicht vollständig gewährt werden können.

§ 30. Alle übrige, § 28 nicht genannte Unteroffiziere und Mannschaften, sowie die Eheweiber derselben, haben sich am Tage mit dem Aufenthalt in einer Stube, welche der Quartierwirth selbst bewohnt, oder sonst benützt, und welche, sofern es die Witterung nöthig macht, geheizt werden muß, zu begnügen.

Denselben ist das nöthige Licht von Michaelis bis Ostern bis um 9 Uhr, und von Ostern bis Michaelis bis um 10 Uhr des Abends, zu verschaffen, sie haben jedoch so lange, als der Wirth selbst Licht brennt, kein besonderes zu verlangen.

§ 31. Die Compagnieschmiede und Büchsenmacher sind befugt, in den Orten, wo sie sich im Quartier befinden, die Werkstellen der Schmiede und Schlosser mit zu benutzen, welches sich jedoch auf Handwerkszeug und Feuerungsmaterial nicht erstreckt.

Den letzteren werden, für Rechnung der Kriegscasse, Entschädigungen gewährt, welche für jede Werkstelle, mit Rücksicht auf die, in folgender Sphe bezeichneten Fälle der Einquartierung, nach dem Betrage der verschiedenen §§ 124, 127 und 130 für die Quartiergebührnisse eines einzelnen Mannes bestimmten Vergütungssätze, auszuwerfen sind.

§ 32. Hiernächst treten, in Beziehung auf das Unterkommen des Militärs, nach Verschiedenheit der Fälle, noch besondere Bestimmungen ein, je nachdem die betreffenden Truppenabtheilungen und Mannschaften

in Standquartieren,
auf Märschen,
in Cantonnements, oder bei aufgestellten Commando's,
sich befinden.

Zweites Capitel.

Von dem Unterkommen des Militärs in den Standquartieren.

§ 33. Wenn und insoweit die, in den Standquartieren sich befindenden Truppenabtheilungen, nicht in Casernen, oder in Quartieren, welche durch die Militärverwaltungsbehörden ermiethet worden, untergebracht werden können, so hat, nach § 2, das Kriegsministerium die Unterbringung dieser Truppenabtheilungen den Ortsobrigkeiten und Communen aufzugeben und zu überlassen.

§ 34. Erfolgt die Unterbringung durch die Militärverwaltungsbehörden, so werden sämtliche Quartiergebühren durch diese, ohne Zuthun der Ortsobrigkeiten und Communen, für unmittelbare Rechnung der Kriegscasse, verschafft und besorgt; erfolgt selbige aber durch die Ortsobrigkeiten und Communen, so kommen die, §§ 28 und 30 enthaltene, so wie die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§ 35. Die Offiziere, und die übrigen, denselben im Range gleichstehenden Militärpersonen, haben ihre Einmüthung selbst zu besorgen, auch die Stallung für ihre Pferde sich selbst zu verschaffen.

In sofern jedoch diejenigen Offiziere und ebengedachten Militärpersonen, welche aus der Kriegscasse, nach Verschiedenheit ihrer Grade, die in der obangezogenen Beilage unter I angegebenen Quartiergelder, erhalten, die eigne Müthung für den Betrag derselben nicht ermöglichen können, so werden, nach Maassgabe der bestehenden Mittelpreise in den Garnisonorten, besondere, von Zeit zu Zeit zu revidirende Ortszulagen, gewährt werden.

Nur in aussergewöhnlichen Fällen sind die Ortsobrigkeiten, auf desfallige Anordnung des Kriegsministeriums, verpflichtet, für den Betrag der Quartiergelder und der, etwa ausgeworfenen Ortszulagen, den § 27 geordneten Quartiergelaß, für Rechnung der Communen zu verschaffen.

§ 36. Den Unteroffizieren und Gemeinen, welchen keine besondere Stube gebührt, ist eine verschließbare Kammer zum Schlafen und zum Aufbewahren ihrer Effecten einzuräumen, welche gegen Witterung gehörig verwahrt, durch eine sichere Treppe zugänglich und so gelegen sein muß, daß die Dienstsignale gehört werden können.

§ 37. Wenn mehrere Mannschaften in einem Quartier zusammenliegen, ist die Einräumung einer besondern Kammer für jeden Mann nicht erforderlich, in sofern nur zum Schlafen, zum Ankleiden, zum Putzen und zur Aufbewahrung der Effecten, hinlänglicher Raum vorhanden ist.

§ 38. Die Lagerstatt muß bestehen in:
 einer geräumigen Bettstelle,
 einem guten Strohsack oder Unterbette,
 einem Betttuche,
 einem Kopfkissen mit Ueberzug, und
 einer warmen Zudecke.

Die Bettwäsche und das Lagerstroh soll längstens aller zwei Monate gewechselt werden. Dieser Wechsel findet auch in der Zwischenzeit jedesmal Statt, wenn ein Mann das Quartier verläßt und selbiges einem andern Mann überwiesen wird.

§ 39. Jedem verheiratheten Mann ist eine besondere Kammer mit doppelter Lagerstätte zu verschaffen.

§ 40. Für jeden Mann und für jede Frau ist alle Wochen ein reines Handtuch, auch an Mobilien ein Schemmel und ein Kleiderrechen in der Kammer erforderlich.

Demnächst gebührt jedem Unteroffizier der ausschließliche Gebrauch, den gemeinen Mannschaften aber nur der Mitgebrauch eines Tisches in der Stube des Quartierwirths.

§ 41. Ferner sind der einquartierten Mannschaft das nöthige Koch-, Speise- und Trinkgeschirr, ingleichen die zur Reinigung der Wäsche erforderlichen Gefäße zu verabreichen.

Jedoch soll die Mannschaft für jeden daran verursachten Schaden mit ihrer Löhnung haften und jene Geschire nur für sich allein gebrauchen.

§ 42. Endlich hat die einquartierte Mannschaft des Morgens und des Mittags Anspruch auf Gelegenheit zum Kochen.

Sofern aber der Wirth selbst zu den eben gedachten Zeiten kein Kochfeuer hält, hat er der Mannschaft solches zu verschaffen.

§ 43. Für Dienstpferde sind abgesonderte Ställe anzuweisen, welche folgendergestalt beschaffen sein müssen:

- a.) die Stände nicht unter 4 Ellen lang und drei Ellen breit, und bei Einlegung mehrerer Pferde mit Standbäumen versehen;
- b.) der Gang hinter den Pferden nicht zu eng;
- c.) die Krippen, wo möglich, mit Blech beschlagen;
- d.) die Mause gut befestigt;
- e.) der Fußboden gehohlet, oder mit gut unterhaltenem Pflaster versehen.

§ 44. Wenn diejenigen Ställe, welche in den Quartieren vorhanden und zeither belegt gewesen sind, obige Erfordernisse nicht vollständig gewähren sollten, so sind selbige dennoch für jetzt als brauchbar anzunehmen. Neue Einrichtungen von Ställen müssen dagegen künftig nach obigen Bestimmungen geschehen.

§ 45. An Stallgeräthe wird erfordert:
 für ein oder zwei Pferde,
 ein Tränkeimer,

eine Streugabel von Holz,
 ein Stallbesen,
 eine Futterschwinge und
 eine Laterne mit der nöthigen Beleuchtung;

für zwei oder vier Pferde,

zwei Tränkeimer,
 • Streugabeln,
 • Stallbesen,
 • Futterschwingen,
 eine Laterne;

für fünf oder sechs Pferde,

drei Tränkeimer,
 • Streugabeln,
 • Stallbesen,
 • Futterschwingen,
 zwei Laternen;

und wo noch mehrere Pferde in einem Stalle untergebracht sein sollten, nach Maassgabe der Anzahl derselben, in einem gleichen Verhältniß.

Uebrigens soll in jedem Stalle eine eiserne Schaufel vorhanden sein.

§ 46. Ausserdem bedarf es, in der Nähe des Stalles, eines sichern und trocknen Raumes für Sattel und Zeug, eines zu verschließenden Futterkastens für das Hartfutter, und eines Raumes zur Aufbewahrung des für einige Tage gefästen Rauchfutters.

§ 47. Der Hauswirth hat allen und jeden Bau- und Reparaturaufwand, so wie die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung des §§ 45 und 46 bemerkten Geräthes, welches dessen Eigenthum verbleibt, zu tragen.

Denselben gebührt die unentgeltliche Benutzung des Düngers, ohne daß er zur Verabreichung von Streustroh verbunden ist.

§ 48. Nur in den Fällen, wenn wegen Einlegung von Pferden, welche mit einer ansteckenden Krankheit befallen waren, die Ställe ganz neu eingerichtet oder wiederhergestellt werden müssen, soll dieser Aufwand dem Hauswirth nicht zur Last fallen, sondern aus der Kriegscasse übertragen werden.

§ 49. Wo möglich, soll das Dienstpferd in demselben Hause untergebracht werden, in welchem der dazu gehörende Mann einquartiert ist.

§ 50. Wenn mehrere Pferde in einem Stalle zusammenstehen, so soll, soweit solches thunlich ist, wenigstens Ein Mann seine Lagerstatt im Stalle erhalten.

§ 51. Die Einquartierung geschieht nach dem Etat der präsenten Mannschaft und Pferde.

Zu diesem Behuf hat das Militär, wenn den Ortsobrigkeiten die Unterbringung überlassen wird, vollständige, von den Commandanten desselben unterschriebene Listen, und nachher, unter gleichmäßiger Unterschrift, monatliche Nachträge über Zuwachs und Abgang nach den Chargen, an die Ortsobrigkeit abzugeben.

§ 52. Den Offizieren und Mannschaften sind in den Standquartieren passende Kirchenplätze durch die Ortsobrigkeiten zu verschaffen.

§ 53. Diese sind ferner verbunden, den Militärverwaltungsbehörden bei Ermittlung nachbemerkter, für die Garnisonen erforderlichen Plätze und Locale,

der Exercirplätze,

der Plätze zum Zielschießen,

der bedeckten Räume zu den Uebungen bei rauher Witterung,

der Plätze zu Reitbahnen,

der Unterrichtsstuben,

der Arrestbehältnisse,

und

der Locale zur Aufbewahrung der Munition und zu Unterbringung des Geschützes, Fuhrwesens und der Militäreffecten und Vorräthe,

behülflich zu sein.

Diese Plätze und Locale sind, nach dem Ermessen des Kriegsministeriums; durch gedachte Verwaltungsbehörden, für unmittelbare Rechnung der Kriegscasse, zu erpachten, zu ermiethen, oder zu erkaufen; wobei in Ansehung der Plätze zu den militärischen Uebungen im Freien die §§ 7, 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

§ 54. Bei Ermittlung der Plätze zum Zielschießen ist insonderheit darauf zu sehen, daß in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken vorwalte.

§ 55. In Ansehung der Wachlocale wird folgendes bestimmt:

Wenn sich in Städten besondere Wachthäuser befinden, so sind selbige zur Unterbringung der Militärwachten unentgeltlich zu überlassen, auch ohne Unterschied, ob diese Städte Garnisonen haben, oder nicht, von den betreffenden Communen fortwährend im baulichen Stande zu erhalten.

Sind keine Wachthäuser vorhanden, so sollen die, für die Garnisonen erforderlichen Wachlocale in der § 53 bestimmten Maasse ermittelt und verschafft werden.

Für Anschaffung und Unterhaltung der Schilderhäuser, so wie sämtlicher in den Wachten erforderlichen Effecten und Geräthschaften, haben die Militärverwaltungsbehörden zu sorgen.

Drittes Capitel.

Von dem Unterkommen des Militärs auf Märschen.

§ 56. Die Vertheilung der Truppenabtheilungen auf die Bezirke und Ortschaften wird, nach Maassgabe der Bestimmungen des Kriegsministeriums, durch die Kreisdirectionen bewerkstelliget.

Die Vertheilung der Mannschaften in den einzelnen Orten bleibt den Localbehörden überlassen.

§ 57. Bei der Vertheilung der Marscheinquartierungen sollen

ein Generalleutenant und		
ein Generalmajor,	für 12	} Köpfe,
ein Oberster,	= 8	
ein Oberstlieutenant oder Major,	= 6	
ein Hauptmann oder Rittmeister,	= 4	
ein Oberleutenant und Lieutenant,	= 3	

und jede andere Militärperson, welche Offiziersrang hat, nach der für deren Rang bestimmten Anzahl Köpfe, ferner

die § 28 genannten Militärpersonen
für 2 Köpfe,

und jeder der übrigen Unteroffiziere,
jeder gemeine Soldat, und
jede Soldatenfrau,

für 1 Kopf,

gerechnet werden.

§ 58. In den Marsch- und Kastquartieren gebührt den Offizieren Heizung und Licht.

An Mobilien haben dieselben nur die dringend nöthigen Gegenstände und die Lagerstätten für sich und ihre Diener zu verlangen.

§ 59. Wegen der Lagerstätten für die Diener der Offiziere wird bestimmt, daß deren

bei einem Generallieutenant und		
= = Generalmajor,	für 4	} Personen,
= = Obersten,	= 3	
= = Oberstlieutenant oder		
= = Major,	= 2	
= = Hauptmann oder		
= = Rittmeister, und		
= = Oberleutenant und		
= = Lieutenant,	= 1	

und

bei jeder andern Person von Offizierrang, nach ihrem Range, verschafft werden müssen.

§ 60. Den Mannschaften sind zum Schlafen, wenn keine besondern Kammern vorhanden, sichere, gegen Witterung hinlänglich geschützte Böden, anzuweisen; die Schlafstellen sollen wenigstens mit frischem Stroh, und irgend einer Bedeckung versehen sein, wie sie der Jahreszeit nach notwendig, und, den Umständen nach, der Quartierwirth ohne besondern Aufwand zu verschaffen im Stande ist.

§ 61. Sämmtliche Mannschaften, an Unteroffizieren und Gemeinen, haben, ohne Unterschied der Chargen, in den Marsch- und Kastquartieren Verpflegung zu erhalten, welche für jeden Mann täglich in

1/2 Pfund Fleisch mit Gemüse und Salz
bestehen soll.

Auch ist diesen Mannschaften, in sofern nicht in den Quartieranweisungen bemerkt ist, daß selbige das Brodgebühreniß mit sich führen, die gewöhnliche tägliche Portion an

1 1/2 Pfund Brod
pro Mann von den Quartierwirthem zu verabreichen.

§ 62. Offiziere haben für ihre, so wie für die Beköstigung ihrer Diener selbst zu sorgen; es sind aber denselben, auf ihre Verlangen, für ihre Personen und für die § 59 angegebene Zahl ihrer Diener, die vorgedachten Speise- und Brodportionen, wofür sie jedoch aus eignen Mitteln die Vergütung zu leisten haben, von den Quartierwirthem zu verschaffen.

§ 63. Die Fourage zur Ausfütterung der Dienstpferde ist von den Quartierwirthem zu verabreichen.

Die Ration soll bestehen

a.) für Kleinpferde, (leichte Ration)

in 1 1/2 Meger Haffer,
8 Pfund Heu, und
5 Pfund Stroh,

b.) für Zugpferde (schwere Ration)

in 2 Meger Haffer,
8 Pfund Heu, und
5 Pfund Stroh.

Bei Mangel an Heu, ist der doppelte Betrag der Ration in Futterstroh zu geben.

§ 64. Die Wachtlocale und Arrestbehälter, letztere, nach Besinden, in Ortsgefängnissen, wenn solche eben nicht besetzt sind, so wie die nöthigen Räume zur Unterbringung der Munition, Geschütze, Wagen und übrigen Militäreffecten, sind von den Marschquartierern zu verschaffen.

Auch haben diese für Heizung und Beleuchtung der ersterwähnten Localc und Behältnisse zu sorgen.

Viertes Capitel.

Von dem Unterkommen des Militärs in Cantonirungen.

§ 65. Das Kriegsministerium bestimmt die Gegenden, in welchen die Cantonirungen oder Zusammenziehungen Statt finden sollen.

§ 66. Die Vertheilung der Truppenabtheilungen und Mannschaften wird nach § 56 bewerkstelliget, und die Offiziere und Mannschaften sind, bei der Einquartierung nach der § 57 bestimmten Kopfszahl, so wie die Zahl der Lagerstätten für die Diener der ersteren, nach den § 59 enthaltenen Bestimmungen zu berechnen.

§ 67. Die Offiziere haben das Brennmaterial für die ersten vier, und das Beleuchtungsmaterial für die ersten zwei Tage, den Tag des Einrückens eingerechnet, von den Quartierwirthcn zu erhalten, nachher aber diese Bedürfnisse auf eigene Kosten anzuschaffen.

So viel insbesondere das Brennmaterial anlangt, so ist von den Ortsbehörden dafür zu sorgen, daß selbiges in kleinern Quantitäten, gegen die gewöhnlichen Preise, erlangt werden könne.

§ 68. Für die Mannschaft tritt für den Tag des Einrückens in die Cantonirungsquartiere und den folgenden Tag, die § 61 für Marsch- und Kastquartiere bestimmte Verpflegung ein.

Auch ist den Offizieren, auf ihr Verlangen, an diesen Tagen die Beföstigung in der § 62 bestimmten Maase zu verschaffen.

§ 69. Für die ferneren Tage haben Offiziere und Mannschaften ihre Verpflegung sich selbst zu verschaffen und die Wirthe sind nur verpflichtet, das nöthige Kochgeschirr, den Offizieren Küchenraum, und den Mannschaften das Kochen am eignen Feuer zu gewähren.

§ 70. Die Fouragerationen für die Dienstpferde sind am Tage des Einrückens und am folgenden Tage von den Quartierwirthcn, nach den § 63 für Marschquartiere bestimmten Sätzen, zu verabreichen.

§ 71. Wenn Orte, welche Standeinquartierung haben, bei Cantonnements zugezogen und belegt werden, so sind nur diejenigen Offiziere und Mannschaften, welche nicht zu dem Etat der garnisonirenden Truppenabtheilung gehören, als Cantonnementseinquartierung anzusehen.

§ 72. Exercirplätze werden, in den Cantonirungen, theils für einzelne Truppenabtheilungen bei den Cantonirungsorten, theils für grössere gemeinschaftliche Uebungen erfordert.

Die ersteren sind von den Ortsobrigkeiten anzuweisen; die letzteren werden durch die

Kreisdirectionen, nach vorgängiger Vernehmung mit der Militärbehörde, und unter Genehmigung des Kriegsministeriums, angewiesen.

§ 73. In Ansehung der Wachtlocale, Arrestbehältnisse, und sonst erforderlichen Räume, kommen sämtliche, § 64 für die Marschquartiere gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

Fünftes Capitel.

Von dem Unterkommen der auf Commando stehenden Offiziere und Mannschaften.

- § 74. Bei Commando's und einzelnen Commandirten kommen,
- a) wenn selbige vier Tage und länger stehen bleiben, die §§ 66 bis 70 und 73 für Cantonirungen, so wie
 - b) bei einer kürzeren Dauer von zwei oder drei Tagen, die §§ 57 bis 64 für Marsch- und Kastquartiere gegebenen Bestimmungen zur Anwendung;
 - c) wenn aber kein Nachtquartier nöthig ist, so soll das Commando als gewöhnlicher Garnisondienst angesehen werden.

§ 75. In Fällen, wo Commando's mit einer besonders anstrengenden Dienstleistung verbunden sind, werden, nach Befinden, wegen Verpflegung der Mannschaften, besondere Bestimmungen gegeben werden.

§ 76. Hiernächst bleiben für diejenigen Fälle, wo die Nothwendigkeit erfordert, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, einen oder mehrere Orte militärisch besetzen zu lassen, in Ansehung der Einquartierung und Verpflegung der Truppen, besondere Anordnungen vorbehalten.

§ 77. Bei Commando's, welche auf Ansuchen von Gemeinden oder Privatpersonen, namentlich zum Forst- und Flurschutz, aufgestellt werden, haben diese für die Unterbringung und Verpflegung der Mannschaften zu sorgen, auch die Löhnungs- und Bekleidungsgebühren der letzteren für die Dauer jener Commando's zu übertragen.

§ 78. Executionscommando's können nur auf Requisition derjenigen Civilbehörden, welche hierzu berechtigt sind, gegeben werden.

§ 79. Diese Commando's erhalten, ausser dem, ihnen zu gewährenden ordonnanzmäßigen Unterkommen, die Executionsgebühren, welche vom Tage des Abgangs des Commando's aus dem Quartierorte, zu berechnen sind, und täglich

— = 8 gr. — = für einen Unteroffizier oder Gefreiten,

und

— = 5 gr. — = für einen Gemeinen, er sei beritten oder unberitten,

betragen.

Auf dem Rückwege tritt das, für Marschquartiere geordnete Gebührniß ein.

§ 80. Die requirirende Behörde hat für die richtige Zahlung der Executionsgebühren zu sorgen und selbige zu vertreten.

C.

Von der Unterbringung und Verpflegung kranker Militärpersonen.

§ 81. Offiziere und andere, denselben im Range gleichstehende Militärpersonen können in Krankheitsfällen für ihre Cur und Pflege keine Leistungen der Communen in Anspruch nehmen; es sind jedoch denselben, wenn sie auf Märschen, in Cantonnements, oder bei Commando's erkranken, die geordneten Quartiergebührrnisse, wobei auf ihren Krankheitszustand die nöthige Rücksicht zu nehmen ist, so wie die zu ihrem Fortkommen etwa erforderlichen Fuhren, zu gewähren.

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich daher blos auf Unteroffiziere und gemeine Mannschaften.

§ 82. In den Standquartierorten, wo sich der Stab eines Regiments befindet, oder wo es sonst, nach dem Ermessen des Kriegsministeriums, nöthig ist, bestehen besondere Hospitalanstalten für das Militär.

Ermiethung oder Ankauf von Localen, so wie die, zur innern Einrichtung erforderlichen Gegenstände und sämtliche Bedürfnisse für die Kranken, werden unmittelbar durch die Militärverwaltungsbehörden besorgt. Die Ortsobrigkeiten haben blos die Obliegenheit, bei Ermittlung der Locale behülflich zu sein.

§ 83. Wenn bei Cantonnements die Dislocation der Truppen es gestattet, in der Nähe gelegene Militärhospitäler zu benutzen, so sollen die Kranken in diesen aufgenommen werden.

§ 84. Ist aber vorbemerkte Maasregel nicht ausführbar, so ist in einem dazu geeigneten Cantonnementsorte ein interimistisches Hospital nach dem Bedarfe einzurichten.

Auch hierbei treten, wegen Ermittlung des Locals, der innern Einrichtung desselben, und der Besorgung sämtlicher Bedürfnisse für die Kranken, die § 82 gegebenen Bestimmungen ein.

§ 85. Wenn Mannschaften in Standquartieren, wo sich keine Militärhospitäler befinden, erkranken, so sind selbige durch einen Militärarzt der Garnison zu untersuchen, und, in sofern kein Bedenken vorwaltet, in das Militärhospital des Regiments zu transportiren.

Kann dieses aber, nach dem Krankheitszustande des Mannes, nicht geschehen, so ist derselbe von einem Militärarzte der Garnison zu behandeln, und seine Unterbringung und Verpflegung, nach den §§ 96 und 97 enthaltenen Bestimmungen, zu besorgen.

§ 86. Erkrankt aber ein Soldat auf Urlaub, oder sonst entfernt von Truppenabtheilungen, so hat, sofern nicht der Mann selbst, oder dessen Angehörige, zweckmäßige Veran-

staltungen treffen, die Ortsbehörde dafür zu sorgen, daß derselbe durch den nächsten legitimirten Civilarzt untersucht, und ihm die sofort nöthige ärztliche Hülfe geleistet werde.

§ 87. Kann nach dem pflichtmäßigen Ermessen dieses Arztes, der Kranke, ohne Gefahr für seine Gesundheit, in das nächste Militärhospital transportirt werden, so ist derselbe, ohne Verzug, dahin abzuliefern.

§ 88. Wird jedoch dessen Transportirung bedenklich gefunden, so ist,

- a) daferne die nächste Garnison nicht über zwei Stunden entfernt ist, sofort dem Commandanten derselben Nachricht zu geben, und sodann der Kranke durch einen Militärarzt zu behandeln,
- b) bei einer grösseren Entfernung aber, die Behandlung desselben einem der nächsten legitimirten Civilärzte zu übertragen.

§ 89. Alle Civilärzte sind verbunden, sich, auf erhaltene Aufforderung, der Untersuchung und Behandlung der Soldaten zu unterziehen.

§ 90. Bei Uebernahme der Behandlung hat der Arzt alsbaldige Nachricht an die, dem Kranken unmittelbar vorgesetzte Militärbehörde, zu ertheilen.

§ 91. Wird der Kranke im Verlaufe der Krankheit so weit hergestellt, daß er, ohne Nachtheil für seine Gesundheit, in das nächste Militärhospital transportirt werden kann, so ist der Arzt verpflichtet, die Ortsbehörde unverzüglich hiervon in Kenntniß zu setzen, und diese hat sodann für die Transportirung zu sorgen.

§ 92. Der den Kranken behandelnde Arzt hat über seine Bemühungen, Verläge u. s. w. eine Liquidation nach dem, unter II beifolgenden Formular zu fertigen und einzureichen.

§ 93. Bei dem Ansatze für die Krankenbesuche des Arztes wird festgesetzt, daß der Soldat der minder bemittelten Classe gleich zu achten ist.

§ 94. Der Liquidation sind stets die Recepte beizufügen.

Auch ist zugleich der Kostenbetrag für die gereichten Arzneien, und zwar, dafern dieselben in einer Apotheke bereitet wurden, mittelst einer besondern Liquidation des betreffenden Apothekers, oder, daferne der Arzt, in den § 27 des Mandats vom 30sten September 1823 nachgelassenen Fällen, die Medicamente selbst verabreichte, besonders auf der Liquidation des letztern, unter Bemerkung der Tage, an welchen der Kranke selbige erhalten hat, zu specificiren.

§ 95. Von der obern Medicinalbehörde ist die eingereichte Liquidation zu prüfen, und hiernach die Bezahlung derselben zu veranlassen.

Glaubt der Liquidant sich bei der etwa erfolgten Ermäßigung nicht beruhigen zu können, so steht demselben der Weg der Beschwerde oder Klage offen.

§ 96. In beiden, §§ 85 und 86 bezeichneten Fällen ist, sofern der Kranke nicht in ein Militärhospital gebracht werden kann, die Ortsbehörde verbunden:

- a) ein Unterkommen für denselben, welches von dem Arzte für geeignet befunden wird, und, auf Anordnung des letztern, geheizt und erleuchtet werden muß, nebst der Lagerstatt, zu verschaffen, auch
- b) die Verpflegung des Kranken mit den benöthigten Lebensmitteln aller Art, ingleichen die Reinigung der Wäsche und die Verabreichung von leinenem Zeuge und andern ähnlichen Bedürfnissen, zu besorgen.
- c) Zur Wartung und Pflege desselben ist, erforderlichen Falles und ebenfalls auf Anordnung des Arztes, eine zuverlässige Person Seiten der Ortsbehörde zu besorgen.

§ 97. Die Verpflegung soll nach derjenigen eingerichtet werden, welche in den Militärhospitalern nach Classen, deren Anwendung sich nach dem Zustande des Kranken richtet, eingeführt ist.

Die dießfalligen Bestimmungen sind in der Beilage unter III enthalten, und der Arzt hat, in deren Gemäßeheit, die Classe oder Verpflegung anzuordnen.

Nach dem pflichtmäßigen Ermessen des letztern können aber auch, wo es die Nothwendigkeit erfordert, andere, zur Herstellung und Stärkung des Kranken dienende, Verpflegungsmittel verabreicht werden.

§ 98. Für das Unterkommen und die übrigen, § 96 unter a gedachten Leistungen, wird die Vergütung nach den § 136 im Allgemeinen bestimmten Vergütungssätzen gewährt. Diese Vergütung findet jedoch nicht Statt, wenn der Kranke sein Unterkommen bei seinen Angehörigen gefunden hat.

Ueber den Aufwand für die, unter b und c erwähnten Bedürfnisse, hat die Ortsbehörde specielle Liquidationen nach folgenden Bestimmungen einzureichen.

Die gewöhnliche Verpflegung mit Lebensmitteln wird nach den Sätzen der, in der angezogenen Beilage unter III bemerkten verschiedenen Classen, eine aussergewöhnliche Beföstigung aber nach den gangbaren Preisen in Ansatz gebracht.

Die dießfalligen Liquidationen sind von dem Arzte genau zu prüfen, und, nach Befinden, zu ermäßigen; auch hat letzterer die Richtigkeit derselben, wofür er verantwortlich bleibt, durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

Für die Wartung des Kranken sind, in der Regel, auf einen Tag 3 bis 4 gr., in dem Fall aber, wenn der Zustand desselben auch eine nächtliche Pflege und Aufsicht nöthig macht, auf einen Tag 4 bis 6 gr. Vergütung anzusetzen.

Für besonders schwere Kranke, oder wo es sonst unbedingt nöthig ist, können auch besondere Kosten liquidirt werden, über deren Nothwendigkeit jedoch von dem Arzte auf der Rechnung das Nähere zu bemerken ist.

§ 99. Stirbt der Kranke, so ist von der Ortsbehörde die Beerdigung desselben in der Maasse zu besorgen, daß die Kosten nicht über fünf Thaler betragen.

D.

Von den Spannungen.

§ 100. Diese sind, sowohl zur Fortschaffung von Militärpersonen, als zum Transport von Militäreffecten und Militärverpflegungsgegenständen, erforderlich.

§ 101. Den Militärpersonen gebühren Fuhren in nachbemerkten Fällen:

- a) Dem Offiziere und jeder andern, demselben gleichstehenden Militärperson, in sofern selbige keine Fouragerationen beziehen, und, ohne Begleitung von Mannschaft, commandirt werden, eine zweispännige Fuhr;
- b) einer erkrankten Militärperson, zu deren Transportirung, ein zweispänniger Wagen mit Stroh, und, bei rauher Witterung, mit einer Plane bedeckt;
- c) derjenigen Mannschaft, welche einer, auf dem Marsche begriffenen Truppenabtheilung zu Fuß, zu Regulirung ihrer Quartiere, vorausgeht, sind, nach Verhältniß der Mannschaftsstärke, Fuhren zum Fortkommen zu verschaffen, sofern der Marsch über vier Stunden beträgt; aber nicht in dem Falle, wenn diese Quartiermacher den Ort des ersten Ausmarsches, oder den eines Kastquartiers verlassen.

§ 102. Außer diesen Fuhren sind Vorspanngestellungen erforderlich:

- a) bei Transporten von Munition, Militäreffecten und Verpflegungsgegenständen;
- b) bei Versetzungen einzelner Offiziere und ihnen gleichzuachtender Militärpersonen, so wie verheiratheter Unteroffiziere und Gemeinen, zu Fortschaffung ihrer Effecten.

§ 103. Die zu verlangende Spannung besteht in bespannten Wagen, oder, wenn das Militär die Wagen selbst mit sich führt, in angeschirrten Pferden.

§ 104. Das Gewicht der Ladung wird auf
acht Centner

für jedes Pferd bestimmt; den ausschreibenden Behörden bleibt jedoch nachgelassen, wegen übler Wege und besonderer Beschaffenheit der zu transportirenden Gegenstände, eine Ermäßigung der Ladung zu gestatten.

Treten aber solche Umstände nicht ein, sondern kann wegen geringen Spannviehes und kleiner Wagen das volle Maas der Ladung nicht Statt finden, so haben die Communen eine grössere Zahl von Spannungen zu stellen. Es wird jedoch, solchen Falles, die Vergütung der Vorspann nur für die Zahl der, von der Behörde ausgeschriebenen Fuhren, gewährt.

§ 105. Bei unterbleibender Bestellung einer ausgeschriebenen Spannung, ist diese, durch die ausschreibende Behörde, oder, wenn selbige nicht zugegen, durch Vermittelung der Ortsbehörde, zu verdingen. Die Amtshauptleute haben sodann die Kosten von der betreffenden Commun einbringen zu lassen.

§ 106. Bei Ausschreibung der Fuhren sollen, da vollständige Vergütung erfolgt,

in der Regel und in sofern nicht bei Märschen stärkerer Truppenabtheilungen ein ungewöhnlich grosser Vorspannbedarf eintritt, nur diejenigen Orte zugezogen werden, welche nicht über drei Stunden von dem Orte der Bestellung entfernt sind.

§ 107. Die Spannleistung soll, bei Transporten, nicht über vier Meilen Weges von dem Ladungsplatze aus, und bei Märschen nicht über das nächste Nachtquartier, verlangt werden.

§ 108. Ueber die geleisteten Spannfuhren sollen, bei deren Ankunft im Umladungsplatze, Quittungen auf die Spannbillets ausgestellt werden.

§ 109. Alle Militärfuhren sind von Wege- und Chausseegeldern befreit.

E.

Von Leistungen an Mannschafsdiensten.

§ 110. Diese bestehen in
Botendiensten,

und

Wachdiensten.

§ 111. Diejenigen Orte, welche Einquartierung erhalten, haben am Tage des Einrückens, Boten zur Einholung der Truppen bis zu demjenigen Punkte entgegen zu senden, wo die Truppen auf dem Marsche sich in die Quartiere vertheilen.

§ 112. Ferner sind, auf Verlangen, Boten zur Führung der Mannschaften, bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen, Commando's, oder einzelner Commandirten, zu stellen, wenn die Wege mit Wegweisern nicht bezeichnet sind, oder wenn es dunkel oder Schneewetter ist, und wenn überhaupt eine Irrung im Wege leicht eintreten kann.

Commando's und commandirte einzelne Offiziere und andere Militärpersonen haben sich hierbei durch ihre Marschrouten gegen die Ortsbehörden zu legitimiren.

Die Boten müssen der Gegend und des Weges völlig kundig sein, und haben den Botendienst, wenn es nöthig ist, bis zu einer Entfernung von drei Meilen zu verrichten.

Bei grösseren Entfernungen soll Ablösung Statt finden.

§ 113. Botengänge zu Versendung von Dienstschriften finden auf Märschen und in Cantonnements, jedoch in der Regel nur dann Statt, wenn diese Schriften die Correspondenz der Militär- und Civilbehörden betreffen.

Nach angestregten Märschen aber, oder wenn die Kräfte der Soldaten für den folgenden Tag geschont werden müssen, können auch Botendienste zu Beförderung der Correspondenz der Militärbehörden unter sich in Anspruch genommen werden.

Die Quartierorte haben, auf Verlangen der Truppencommandanten, hierzu zuverlässige Personen in der Maasse zu stellen, daß die Ablösung in Stationen von höchstens

3 Meilen erfolgt. Bei eintretender Nothwendigkeit einer solchen Ablösung, sind die Boten, zum Behuf der weiteren sicheren Beförderung der Schriften, im Ablösungsorte mit der nöthigen Legitimation zu versehen.

§ 114. Wachtdienste sind zu leisten, wenn Transporte von Militäreffecten und Militärverpflegungsgegenständen an einem Orte, wo sich keine Besatzung befindet, über Nacht verbleiben, und die Escorte den Dienst der Nachtwache nicht zu versehen vermag.

Sie können von jedem Anführer eines Transports, ohne besondere Legitimation, verlangt werden.

§ 115. Andere, als die in diesem Abschnitte aufgeführten Leistungen, sind den Communen nicht anzufinnen.

Zweiter Abschnitt.

Von Befreiungen.

§ 116. Da die früher bestandene Verpflichtung der Staatsbürger zu unentgeltlichen Leistungen für das Militär aufhört, und diese sämmtlichen Leistungen nach § 5 auf die Kriegscasse übernommen, und aus selbiger vergütet werden, solem nach aber eine gänzliche Umwandlung der frühern Verhältnisse eintritt, und hierdurch in den wesentlichsten Beziehungen ein neuer Stand der Leistungen und Verpflichtungen begründet wird; so sind die § 4 erwähnten Befreiungen, welche von der Leistungspflicht gegen den Staat entbinden, auf die in folgender Sphe bemerkten Gegenstände und Fälle zu beschränken.

Auch können insonderheit Befreiungen von Militärleistungen, gegen den Staat, auf den Grund früherer Privilegien und eingetretener Verjährung, nicht weiter in Anspruch genommen werden; so wie auch für die Zukunft, in Ansehung gedachter Befreiungen, keine Verjährung Statt finden soll.

§ 117. Befreiungen stehen zu:

- a) den, in der Beilage I zur Verfassungsurkunde verzeichneten Königlichen Schlössern und Gebäuden,
- b) den öffentlichen und Communalgebäuden oder Grundstücken, welche zu dem Gottesdienste, zu dem Schulunterrichte, zur Besorgung der Justizpflege, zu den Landes- und Communalverwaltungen, zu den öffentlichen milden Stiftungen, zu Versorgung armer Kinder oder erkrankter Personen, zu Armen-, Corrections- oder Gefängnißanstalten, oder zu sonstigen gemeinnützigen auf öffentliche Kosten bestehenden Einrichtungen,

bestimmt sind.

§ 118. Obige Befreiungen sind, bei der Vertheilung der Militärleistungen auf die Bezirke und einzelnen Ortschaften, zu berücksichtigen.

§ 119. Erlasse in Ansehung der Verpflichtungen der Communen gegen den Staat werden, nach Erfordern der Umstände, im administrativen Wege bewilligt.

Dritter Abschnitt.

Von den Vergütungen, welche für die Militärleistungen gewährt werden.

§ 120. Diese Vergütungen betreffen die Naturalleistungen, welche von den Communen für das Militär geschehen, und es bleiben daher diejenigen Bedürfnisse hier unberücksichtigt, welche durch die Militärverwaltungsbehörden, für unmittelbare Rechnung der Kriegscasse, verschafft werden.

§ 121. Die gedachten Vergütungen werden für

- 1) Lieferungen,
- 2) Standeinquartierung,
- 3) Marscheinquartierung,
- 4) Cantonnements,
- 5) Commando's,
- 6) Unterbringung und Verpflegung kranker Militärpersonen,
- 7) Spannungen und
- 8) Mannschaftsdienste,

gewährt, und es treten, in Ansehung der Vergütungssätze für diese verschiedenen Leistungen, folgende Bestimmungen ein:

a. Vergütungen für Lieferungen.

§ 122. Diese werden nach den Marktpreisen ausgeworfen, welche an den Hauptgetreidemärkten der betreffenden Gegenden, unmittelbar vor der Ablieferung, bestanden haben.

b. Vergütungen für Standeinquartierung.

§ 123. Für die § 28 benannten Militärpersonen wird eine Vergütung von monatlich

Drei Thalern — = — =

pro Mann, in der Maasse gewährt, daß für die Zeit der Abwesenheit derselben, während der Cantonnements, und auf Commando's, und zwar bei letzteren bis zur Dauer von einem Monat, keine Kürzung an dieser Vergütung Statt findet.

§ 124. Für die Quartiergebühren der sämtlichen übrigen Unteroffiziere, sowie der gemeinen Mannschaften und Soldatenfrauen, und zwar, was letztere betrifft, ohne Unterschied der Chargen ihrer Ehemänner, werden monatlich

Ein Thaler — " — ,
oder wöchentlich — = 6 gr. — = pro Kopf vergütet.

§ 125. Für die Unterbringung der Dienstpferde der Reiterei, reitender Artillerie und des Artillerietrains, wird ein Stallgeld von monatlich

— = 8 gr. — =

für jedes Pferd, bezahlt.

Der Herstellungsaufwand für die, durch kranke Pferde verunreinigten Ställe ist nach § 48 besonders zu liquidiren.

§ 126. Wenn bei den, den Offizieren und Mannschaften der Garnisonen, nach § 52 anzuweisenden Kirchenplätzen, den betreffenden Communen ein unvermeidlicher Aufwand erwächst, so wird selbiger auf angemessene Weise vergütet.

c. Vergütung für Marscheinquartierung.

§ 127. Der einfache Vergütungssatz für den Quartieraufwand wird auf täglich
— = — = 9 pf.

für den Kopf bestimmt, und es sind dem gemäs die Quartiervergütungen für die Offiziere, und alle übrige Militärpersonen und Mannschaften, nach der § 57 geordneten Kopfzahl zu berechnen.

Für die Unterbringung der Dienstpferde findet keine Vergütung Statt.

§ 128. Hiernächst werden (§ 61) für eine Speiseportion

— Thlr. 1 gr. 6 pf.,

für eine Brodportion

— Thlr. -- gr. 9 pf.,

ferner (§ 63) für jede leichte Nation

— Thlr. 3 gr. 6 pf.,

und für jede schwere Nation

— Thlr. 4 gr. — pf.,

vergütet.

§ 129. In sofern dargethan werden kann, daß, bei Verschaffung der nach § 64 für das Militär erforderlichen locale und Räume, ein baarer Aufwand unvermeidlich gewesen, so ist selbiger zu erstatten.

Ausser diesem Falle wird blos der Aufwand für Heizung und Beleuchtung der Wachtlocale und Arrestbehältnisse vergütet.

d. Vergütungen für Cantonnements.

§ 130. Für den Quartieraufwand wird, als einfacher Satz, eine Vergütung von monatlich

Sechszehn Groschen,

oder wöchentlich — = 4 gr. — = für den Kopf, gewährt.

Sämmtliche Quartiervergütungen für Offiziers zc. sind diesem Satze gemäß, und in gleicher Maasse wie bei der Marscheinquartierung, nach der § 57 bestimmten Kopfzahl zu berechnen.

§ 131. Die Vergütungen für Speise- und Brodportionen, sowie für Fouragerationen, (§ 61 und 63) werden nach den, § 128 bestimmten Sätzen liquidirt.

§ 132. Für Unterbringung der Pferde der Offiziere und Mannschaften wird Stallgeld, nach dem Satze von monatlich

Acht Groschen,

oder wöchentlich — = 2 gr. — = für das Pferd, bezahlt.

§ 133. Für die, nach § 72 von den Ortsbehörden anzuweisenden kleineren Exercirplätze, findet nur in sofern eine Vergütung Statt, als dabei ein wirklicher Aufwand entstanden, oder eine Nutzung entzogen worden ist.

Im letzteren Falle erfolgt die Feststellung der zu gewährenden Entschädigung in der, § 8 bestimmten Maasse.

§ 134. In vorgedachten verschiedenen Fällen der Einquartierung, wird die Entschädigung für die, von den Compagnieschmieden und Büchsenmachern zu benutzenden Werkstellen, nach den Bestimmungen § 31 gewährt.

Für Benutzung der Schmiedewerkstellen, während der Zeit des Cantonnements der Reiterei und Artillerie, wird der doppelte Vergütungssatz verabreicht.

e. Vergütungen für Commando's.

§ 135. Hierbei ist in der, § 74, a und b, bestimmten Maasse, die Dauer der Commando's zu unterscheiden, und es treten demnach entweder die für Cantonnements- oder die für Marscheinquartierung geordneten Vergütungssätze, ein.

f. Vergütungen für Unterbringung und Verpflegung kranker Militärpersonen.

§ 136. Für das Unterkommen, wenn solches die Obrigkeiten den erkrankten Militärpersonen, nach § 96, a, verschafft haben, so wie für die, dabei nöthige Beleuchtung und Heizung, werden den betreffenden Communen:

a) bei einem einzelnen, auf diese Weise untergebrachten Mann monatlich

Zwei Thaler — = — =,

oder wöchentlich — = 12 gr. — =, in sofern hingegen

b) mehrere Mannschaften in ein und dasselbe Local aufgenommen werden, die vorgedachten 2 Thlr. — = — = nur für einen derselben, für die übrigen aber, monatlich

Ein Zöler — = — ,
 oder wöchentlich — = 6 gr. — = vergütet.

§ 137. Die ärztliche Behandlung und verabreichten Medicamente, der Aufwand für Verpflegung und Wartung der Kranken, so wie für Reinigung der Wäsche u., ingleichen bei Sterbefällen, die Verdigungskosten, werden, nach den §§ 92, 93, 94, 98 und 99 gegebenen Bestimmungen, besonders liquidirt.

g. Vergütungen für Vorspannleistungen.

§ 138. Alle und jede Vorspannleistungen (§§ 100 flg.) werden nach dem Sage von
 Acht Groschen
 für das Pferd auf die Meile, vergütet.

Diese Vergütung ist nur auf den, von dem Orte der Bestellung bis zum Abladungs- oder Ablösungsorte zurückgelegten Weg, zu berechnen.

h. Vergütungen für Mannschaftsdienst.

§ 139. Für Botengänge (§§ 110 flg.) werden
 Vier Groschen
 auf die Meile vergütet.

Bei Botengängen zur Einholung der Truppen sind jedoch, sobald die Entfernung eine Stunde und darüber beträgt, jedwermal

— = 4 gr. — ,
 für Entfernungen unter einer Stunde aber
 — = 2 gr. — =
 zu bezahlen.

§ 140. Die Wachdienste (§ 114) werden für die Nacht in den Wintermonaten mit
 Sechs Groschen,
 und in den Sommermonaten mit

Vier Groschen
 für den Mann, vergütet.

§ 141. Dieses Gesetz soll mit dem 1sten Januar 1838 in Wirksamkeit treten.

Von diesem Zeitpunkte an, wird der erste Theil der Ordonnanz vom 10ten Juli 1828, jedoch mit der Bestimmung aufgehoben, daß für die Zwischenzeit, bis der Maasstab der Mitleidenheit bei den Militärleistungen, nach den Ergebnissen des neuen Grundsteuersystems, regulirt sein wird:

a.

bei Bezeichnung nachbemerkter Naturalleistungen auf die einzelnen Ortschaften,
 der Lieferungen,
 der Einquartierung bei Märschen, Cantonnements und Commando's,
 und

der zu gestellenden Spannungen,
nach Verschiedenheit dieser Leistungen, der bisherige Fuß der Magazinhusen, Marschhusen
und Spannhufen, noch in Anwendung gebracht werden, auch, in der Oberlausitz, es
hierunter, nach § 24 und 32 der Urkunde vom 17ten November 1834 über die, durch
Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz, bedingte Mo-
dification der Particularverfassung dieser Provinz, bei der bisherigen Einrichtung sein Be-
wenden haben soll; ferner:

b.

daß die Befreiung von der Mitleidenheit bei den Militärleistungen, welche

aa.) die Ritter- und Freigüter, in sofern nicht bei selbigen beschockte und zugleich
verhufte Grundstücke, oder in der Oberlausitz, eingezogene Bauergüter mit be-
findlich sind, so wie

bb.) alle übrige Grundstücke auf dem Lande, welche nicht beschockt und nicht ver-
hufst, oder nicht zu den Gärtner- und Häuslerhusen zu rechnen sind, oder auf
welchen, so viel die Oberlausitz betrifft, keine Rauche, oder keine Grundsteuern
ad ordinaria haften,

bisher genossen haben, einstweilen noch beibehalten wird.

Die im zweiten Theile vorerwähnter Ordonnanz enthaltenen Bestimmungen bleiben, so
weit solche nicht durch neuere Gesetze aufgehoben worden, zur Zeit noch in Gültigkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche
Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 7ten December 1837.

Friedrich August.



Johann Adolph von Zeschwitz.

I.

U e b e r s i c h t

der Quartiergelder, welche die dazu berechtigten Oberoffiziere der Königlich Sächsischen Armee in Friedenszeiten erhalten sollen, und der Zahl der Rationen, nach welcher ihnen die Stallung gebührt.

Charge der Offiziere.	Ordonnanz- mäßiger Quar- tiergelderbetrag, monatlich.			Reglements- mäßige Rationszahl.
	Thlr.	gr.	pf.	
1 Generallieutenant	—	—	—	} . . 8 . . 6
1 Generalmajor	—	—	—	
1 Regimentscommandant bei der Cavalerie	8	—	—	} . . 4 . . 3
1 = = = = Infanterie	8	—	—	
1 Stabsoffizier bei der Cavalerie und Train	5	—	—	3
1 = = = = Infanterie	5	—	—	2
1 Rittmeister	4	—	—	2
1 Hauptmann	4	—	—	.
1 Adjutant bei der Cavalerie	2	12	—	2
1 = = = = Infanterie	2	12	—	1
1 Subalternoffizier bei der Cavalerie	2	12	—	2
1 = = = = Infanterie	2	12	—	.

Anderer Militärpersonen, welche Offiziersrang haben, erhalten das Quartiergeld nach ihrem Range.

II.

L i q u i d a t i o n

wegen ärztlichen (wundärztlichen) Rathes und der Bemühung bei dem Unteroffizier (Gemeinen) Jäger, Schützen zc. N. N. von der ten Compagnie des zc. Regiments, (Bataillons) welcher hier (in dem eine Stunde von hier entfernten Dorfe zc. N. N.) auf Urlaub, (als Commandirer) am zc. zc. erkrankte und vom ten bis mit ten zc. zc. vom Unterzeichneten behandelt, sodann aber an das Garnisonhospital (in den Garnisonort) N. N. abgegeben worden ist.

	Thlr.	gr.	pf.
Den ten für den ersten Krankenbesuch, nebst Verordnung (oder Verband u. s. w.)			
Für zc. zc. ferner nöthige Besuche, nebst Verordnungen (oder Verbänden zc.) vom ten bis mit dem ten zc. zc.			
Ferner:			
für folgende, dem Kranken an nachbemerkten Tagen verabreichte Medicamente, als:			
den ten zc. zc.			
zc. zc.			

III.

A u s w u r f

der Vergütungssätze für die verschiedenen Classen der gewöhnlichen Mundverpflegung für die Kranken.

	Zhlr.	gr.	pf.	
1ste Classe für schwere Kranke.				
a)	—	1	—	Morgens $\frac{1}{2}$ Kanne Suppe. Mittags desgl. Abends desgl.
b)	—	1	—	Morgens $\frac{1}{2}$ Kanne Suppe. Mittags desgl. Abends $\frac{1}{2}$ Kanne gebacknes Obst.
c)	—	—	11	Morgens $\frac{1}{2}$ Kanne Suppe. Mittags desgl. Abends $\frac{1}{2}$ Kanne Milch.
2te Classe für leichtere Kranke.				
a) mit Semmel, mit Brod.	—	1	7	Morgens und Abends $\frac{1}{2}$ Kanne Suppe. Mittags $\frac{1}{2}$ Kanne Gemüse in Wasser gekocht. 8 Loth Semmel oder 16 Loth Brod.
b) mit Semmel, mit Brod.	—	1	7	Morgens $\frac{1}{2}$ Kanne Suppe. Mittags $\frac{1}{2}$ Kanne Gemüse in Wasser gekocht. Abends $\frac{1}{2}$ Kanne Obst. 8 Loth Semmel oder 16 Loth Brod.
c) mit Semmel, mit Brod.	—	1	6	Morgens $\frac{1}{2}$ Kanne Milch. Mittags $\frac{1}{2}$ Kanne Gemüse in Wasser gekocht. Abends $\frac{1}{2}$ Kanne Suppe. 8 Loth Semmel oder 16 Loth Brod.
3te Classe für Reconvalescenten.	—	3	4	Morgens $\frac{1}{2}$ Kanne Suppe. Mittags $\frac{1}{4}$ Pfd. Fleisch mit $\frac{3}{4}$ Kanne Gemüse in Fleischbrühe. Abends $\frac{1}{2}$ Kanne Gemüse in Wasser gekocht. 1 Pfund Brod und 1 Kanne Bier.
4te Classe, in besondern Fällen, in den letzten 5 Tagen der Recon- valescenz.	—	4	5 $\frac{1}{2}$	Morgens $\frac{1}{2}$ Kanne Suppe. Mittags $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch mit 1 Kanne Gemüse in Fleischbrühe. Abends $\frac{1}{2}$ Kanne Gemüse in Wasser gekocht. 1 $\frac{1}{2}$ Pfd. Brod und 1 Kanne Bier.

Hierüber:

aussergewöhnliche, besonders zu verordnende Verpflegung.

	Zhlr.	gr.	pf.
8 Loth Semmel, als Zuschuß in der zweiten Classe	—	—	3 $\frac{1}{2}$
1 Pfund Brod,	—	—	9
1 Kanne Wein,	—	12	—
$\frac{1}{2}$ Kanne Bouillon,	—	—	6 $\frac{1}{4}$
1 Portion Kaffee,	—	1	3

I.

Allgemeine Bestimmungen § 1 — 17

II.

Besondere Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Von den Verpflichtungen zu den Leistungen für das Militär	§ 18
A) Von den Lieferungen	§ 19 — 22
B) Von dem Unterkommen des Militärs und den damit verbundenen Bedürfnissen.	
Erstes Capitel. Von dem Unterkommen des Militärs und den damit verbundenen Bedürfnissen im Allgemeinen	§ 23 — 32
Zweites Capitel. Von dem Unterkommen des Militärs in den Standquartieren	§ 33 — 55
Drittes Capitel. Von dem Unterkommen des Militärs auf Märschen	§ 56 — 64
Viertes Capitel. Von dem Unterkommen des Militärs in Cantonirungen	§ 65 — 73
Fünftes Capitel. Von dem Unterkommen der auf Commando stehenden Offiziere und Mannschaften	§ 74 — 80
C) Von der Unterbringung und Verpflegung kranker Militärpersonen	§ 81 — 99
D) Von den Spannungen	§ 100 — 109
E) Von den Leistungen an Mannschaftsdiensten	§ 110 — 115

Zweiter Abschnitt.

Von Befreiungen	§ 116 — 119
---------------------------	-------------

Dritter Abschnitt.

Von den Vergütungen, welche für die Militärleistungen gewährt werden	§ 120 — 121
a) Vergütungen für Lieferungen	§ 122
b) Vergütungen für Standeinquartierung	§ 123 — 126
c) Vergütungen für Marscheinquartierung	§ 127 — 129
d) Vergütungen für Cantonnements	§ 130 — 134
e) Vergütungen für Commando's	§ 135
f) Vergütungen für Unterbringung und Verpflegung kranker Militärpersonen	§ 136 — 137
g) Vergütungen für Vorspannleistungen	§ 138
h) Vergütungen für Mannschaftsdienste	§ 139 und 140
Interimistische Bestimmungen	§ 141

N^o 56.) Verordnung

zur Ausführung des über den ersten Theil der Ordonnanz erlassenen Gesetzes vom 7ten December 1837

und

zu Regulirung des Verfahrens bei Liquidirung und Vergütung der Militärleistungen;

vom 7ten December 1837.

Zur Ausführung des über den ersten Theil der Ordonnanz erlassenen Gesetzes vom 7ten December 1837 und zu Regulirung des Verfahrens bei Liquidirung und Vergütung der Militärleistungen, werden folgende Bestimmungen gegeben.

I.

Bestimmungen zur Ausführung des gedachten Gesetzes.

§ 1. (Zu § 3 des Gesetzes.) Der, zwischen den Garnisonorten und den Orten, welche Cavalerieverpflegungsgelder entrichten, in Beziehung auf die Leistungen für das Militär, bisher bestandene Unterschied, hört mit dem 31sten December 1837 auf:

§ 2. (Zu § 8 des Gesetzes.) Für Fälle, wo in Standquartieren, Feldgrundstücke, für immer oder auf längere Zeit, zu den Uebungsplätzen für das Militär abzutreten sind, wird über das, von den Taxatoren, bei der Abschätzung zu beobachtende Verfahren, noch Folgendes bestimmt:

- a) Da den betheiligten Grundeigenthümern vollständige Entschädigung geleistet werden soll; so haben die Taxatoren, im Allgemeinen, auf einer Seite die Beschaffenheit des abzutretenden Grundstücks, oder Grundstücksantheils, an und für sich, so wie dessen Beziehung zu dem übrigen, dem Eigenthümer verbleibenden Besitztume, wodurch des ersteren Werth zugleich mit bestimmt wird, nicht minder alle übrige Verhältnisse in Betracht zu ziehen, weshalb dem Eigenthümer, durch die Abtretung, mit Rücksicht auf die dermalige Benutzung des betreffenden Grundstücks, ein unvermeidlicher Schade erwächst, und, unter Berücksichtigung alles dessen, die Entschädigung so auszumitteln, daß dem Eigenthümer, unter gewöhnlichen und mit dem Besitze nothwendig verbundenen Verhältnissen, nach Empfang der, ihm zu gewährenden Vergütung, ein wirklicher Schade nicht weiter übrig bleibt, auf der andern Seite aber auch eben so von allen, blos eingebildeten, oder von solchen behaupteten Nutzungen, Vortheilen und entgegengesetzten Entbehrungen, als Gegenstand der auszumittelnden Entschädigung abzusehen, welche von erst künftig beabsichtigten Vorkehrungen, Ver-

Änderungen oder Erwartungen des Eigenthümers abhängig sind, deren dereinstiger Eintritt folglich zur Zeit der Abschätzung noch ungewiß ist.

- b) Dem gemäs haben die Taxatoren, vor allen Dingen, auszusprechen, wie viel der abzutretende Grund und Boden, in seiner dermaligen Beschaffenheit, als Ackerland, Gartenland, Wiese, Holzboden u. s. w. und nach seiner Grösse, werth sei.
- c) Nächstdem ist die Erörterung aber auch darauf zu richten, welchen Schaden der Grundeigenthümer sonst durch die Abtretung des, ihm zugehörigen Grund und Bodens, erleiden würde. In dieser Beziehung ist darauf zu sehen, ob und wie weit, nach Befinden, der Werth des, dem Eigenthümer verbleibenden Grundstücks, durch die Abtretung der Parcellen, wegen erschwerter Bewirthschaftung desselben, sich wahrscheinlich vermindern, oder wie viel er mehr an Kosten aufzuwenden haben werde, um den, durch die Abtretung, ausser unmittelbarer Verbindung mit seinem übrigen Besitztum gesetzten Theil desselben, in der bisherigen Maasse zu benutzen.

§ 3. (Zu § 51 des Gesetzes.) Für den Fall, daß die Unterbringung der, in Standquartieren sich befindenden Truppenabtheilungen, den Obrigkeiten und Communen aufgegeben und überlassen ist, wird über das, bei Einlegung der Unteroffiziere und Gemeinen in die Quartiere, zu beobachtende Verfahren, zur Vermeidung von Irrungen über den Stand der Einquartierung, Folgendes bestimmt:

- 1) Die Quartierbillets werden bei den Ortsbehörden, nach den, in vorangezogener Sphe des Gesetzes gedachten Listen, gefertigt, und die Hausnummern, die Namen der Quartierwirthe, und die Zahl der einzulegenden Mannschaft, darauf bemerkt. Der Garnisoncommandant, an welchen diese Quartierbillets abzugeben sind, hat sodann zu veranstalten, daß die Namen der einzulegenden Militärpersonen darauf gebracht werden.
- 2) Der Soldat hat sich im Quartier durch das Billet zu legitimiren; ohne dieses darf keine Militärperson in selbiges aufgenommen werden.

Geschieht die Unterbringung auf dem Wege der Naturaleinquartierung, so treten, ausser obigen, noch folgende Bestimmungen ein:

- a) Bei den Ortsbehörden sind genaue, mit den Listen und Nachträgen jederzeit übereinstimmende Einquartierungsmanuale zu halten.
- b) Den Quartierwirthen ist, nur unter Vorwissen der Orts- und Militärbehörde, gestattet, ihre Einquartierung ausserhalb des angewiesenen Hauses unterzubringen.
- c) Willkührliche Vertauschungen der angewiesenen Quartiere sind untersagt.
- d) Verlegungen einzelner Mannschaften sind den Militärbehörden zwar gestattet; jedoch ist dabei die Form der Billeterung zu beobachten.
- e) Allgemeine Umquartierungen können nur unter gegenseitigem Einverständnis der Militär- und Ortsbehörden, und mittelst Ausfertigung neuer Billets, geschehen; dergleichen Umquartierungen sollen höchstens aller drei Monate erfolgen.

§ 4. (Zu § 53 des Gesetzes.) In Ansehung des Flächenraums der Exercirplätze, wird bestimmt, daß selbige

- a) für ein Linien-Infanteriebataillon,
375 Ellen lang und 375 Ellen breit,
für zwei solche Bataillons,
460 Ellen lang und 460 Ellen breit,
- b) für ein Bataillon der leichten Infanterie,
400 Ellen lang und 400 Ellen breit,
für zwei solche Bataillons,
490 Ellen lang und 490 Ellen breit,
- c) für eine Schwadron,
500 Ellen lang und 500 Ellen breit,
für zwei Schwadronen,
600 Ellen lang und 600 Ellen breit,
- d) für eine Fußbatterie,
600 Ellen lang und 500 Ellen breit,
- e) für eine reitende Batterie,
800 Ellen lang und 500 Ellen breit,

sein müssen.

§ 5. (Zu § 56 des Gesetzes.) Die Einlegung des Militärs auf den Märschen soll jederzeit, mittelst Ausfertigung von Quartierbillets, geschehen.

§ 6. (Zu § 62 des Gesetzes.) Die Offiziere haben die Speise- und Brodportionen nur für diejenigen ihrer Diener, welche nicht zu dem Etat der Mannschaften gehören, aus eignen Mitteln zu bezahlen. Gehören diese aber zu dem Etat der Mannschaften, so wird die Vergütung der verabreichten Portionen, in gleicher Maase, wie für andere Mannschaften, aus der Kriegscasse gewährt.

§ 7. (Zu § 66 des Gesetzes.) Die Einlegung des Militärs bei Cantonnements, soll ebenfalls, mittelst Ausfertigung von Quartierbillets, geschehen.

§ 8. (Zu § 104 des Gesetzes.) Die Vorspannleistenden haben darauf zu sehen, daß sie, sofern, wegen schwachen Spannviehes oder kleiner Wagen, mehrere Fuhren, als ausgeschrieben worden, nöthig werden, diese sogleich mit stellen. Im Unterbleibungsfall würde die, § 105 des Gesetzes geordnete Maasregel, eintreten.

§ 9. (Zu § 111 des Gesetzes.) Die Boten zur Einholung der Truppen sind mit einem, soweit thunlich, an der Kopfbedeckung zu befestigenden Zettel, auf welchem die einzuholende Truppenabtheilung bemerkt ist, zu versehen.

§ 10. (Zu § 119 des Gesetzes.) Da für sämtliche Militärleistungen angemessene Vergütungen gewährt werden; so können sich die zu bewilligenden Erlasse nur auf solche Fälle beschränken, wo Ortschaften durch Unglücksfälle, welche sie betroffen haben, für längere oder kürzere Zeit, ausser Stand gesetzt worden sind, ihrer Verpflichtung zu den verschiedenen Leistungen für das Militär, zu genügen.

Die Erlasse werden von dem Kriegsministerio, nach vorgängiger genauen Erörterung, in der Maasse und auf die Zeit, wie es die Umstände erfordern, bewilligt. Dießfallige Gesuche sind von den Ortsobrigkeiten zunächst bei der Amtshauptmannschaft des Bezirkes anzubringen.

§ 11. (Zu § 120 des Gesetzes.) Die, in den nachfolgenden §§ geordneten Vergütungssätze, beziehen sich ausdrücklich nur auf diejenigen Fälle, wo die Naturalleistungen der Communen für das Militär in Anspruch genommen werden.

Hieraus folgt, daß die Militärverwaltungsbehörden, in Ansehung derjenigen Bedürfnisse, welche von denselben, durch Ermiethung, oder sonst mittelst besonderen Uebereinkommens, verschafft werden, an die Höhe jener Vergütungssätze nicht gebunden sind, sondern hierbei lediglich die contractmäßigen Bedingungen, wie solche, unter freier Concurrenz, erlangt werden können, eintreten.

II.

Besondere Bestimmungen über das Verfahren bei Liquidirung und Vergütung der Militärleistungen.

§ 12. In Ansehung derjenigen Leistungen, welche auf abgeschlossenen Contracten mit den Militärverwaltungsbehörden beruhen, bedarf es keines besonderen Liquidationsverfahrens, sondern die dießfalligen Vergütungen werden von gedachten Behörden, nach Maassgabe jener Contracte, gewährt.

In Fällen aber, wo die ordonanzmäßigen Bedürfnisse für das Militär, von den Communen unmittelbar und in natura verschafft werden, tritt, in Ansehung der Liquidirung und Vergütung dieser Leistungen, folgendes Verfahren ein:

a. Bei Lieferungen.

§ 13. (Zu § 122 des Gesetzes.) Die näheren Bestimmungen über Eingabe der Liquidationen, und Auszahlung der Vergütungen, werden, in eintretenden Fällen, bei Ausschreibung der Lieferungen, gegeben werden.

b. Bei Standeinquartierung.

§ 14. (Zu § 123 flg. des Gesetzes.) Die dießfalligen Liquidationen sind von den Ortsobrigkeiten, so viel den, den Offizieren, in den am Schluß § 35 angedeu-

ten Fällen, zu verschaffenden Quartiergelaß, anlangt, vierteljährig, im Uebrigen aber monatlich, bei den Wirthschaftscommissionen einzureichen. Diese haben solche, nach dem Präsentetat und den Instructionen, welche ihnen ertheilt werden, zu prüfen, und sodann die Beträge an die Ortsobrigkeiten, gegen deren Quittungen, zu zahlen.

§ 15. (Zu § 126 des Gesetzes.) Ueber die für Kirchenplätze etwa auszufehenden Vergütungen, wird von dem Kriegsministerio, auf dießfallige Anzeige der Wirthschaftscommissionen, nach vorgängiger Erörterung, Beschließung gefaßt werden.

c. Bei Marscheinquartierung.

§ 16. (Zu § 127 flg. des Gesetzes.) Die Vergütungen für Quartieraufwand, Speise- und Brodportionen, Fouragerationen, und für Heizung und Beleuchtung der Wachlocale und Arrestbehältnisse, werden jedesmal, vor dem Aufbruch der Truppen aus den Nacht- oder Kastquartieren, durch die Militärverwaltungsbehörden, oder, in sofern diese zu weit entfernt sind, durch die Commandanten der einzelnen Truppenabtheilungen, an die Ortsbehörden bezahlt.

Diese haben sich daher in Zeiten mit ihren Liquidationen zu melden, und die Vergütungen, gegen Quittungen, wozu ihnen die nöthigen Formulare zukommen werden, in Empfang zu nehmen.

§ 17. Der, für die, nach § 64 des Gesetzes erforderlichen Locale und Räume, etwa entstandene baare Aufwand, ist bei den betreffenden Wirthschaftscommissionen nachträglich zu liquidiren, wenn, namentlich bei unbedeutenden Vergütungen, diese nicht auch sofort bezahlt werden.

d. Bei Cantonnements.

§ 18. (Zu § 130 flg. des Gesetzes.) Für Quartieraufwand, Speise- und Brodportionen, Fouragerationen und Unterbringung der Pferde der Offiziere und Mannschaften, ingleichen für Heizung und Beleuchtung der Wachlocale und Arrestbehältnisse, wird vor dem Aufbruch der Truppen aus den Cantonnements, in gleicher Maasse, wie bei den Marschen, sofortige Vergütung geleistet.

Eben so sind auch, über den unvermeidlichen baaren Aufwand, welcher durch Verschaffung kleinerer Exercirplätze, und der übrigen, ordonnanzmäßig erforderlichen Locale und Räume, etwa erwächst, bei entstehender sofortiger Vereinigung, nachträgliche Liquidationen einzureichen.

e. Bei Commando's.

§ 19. (Zu § 135 des Gesetzes.) Im Allgemeinen kommen die, für Cantonnirungen und Marsche gegebenen Bestimmungen, zur Anwendung.

Auch einzelne commandirte Mannschaften sollen, in der Regel, mit den nöthigen

Mitteln zur Bezahlung der, ihnen verabreichten ordonnanzmäßigen Bedürfnisse, versehen werden.

Sie haben die Zahlung an die Ortsbehörde zu leisten, und von dieser darüber eine Bescheinigung, nach einem Formular, welches vorgelegt werden wird, zu empfangen. Dafern aber in einzelnen Fällen nicht thunlich sein sollte, dem Mann das Geld mitzugeben: so haben die Ortsbehörden die dießfalligen Liquidationen, mit den nöthigen Bescheinigungen bei den betreffenden Wirthschaftscommissionen einzureichen, und von diesen die Vergütung zu erhalten.

f. Für Unterbringung und Verpflegung kranker Militärpersonen.

§ 20. (Zu § 136 flg. des Gesetzes.) Die deshalb vorgeschriebenen Liquidationen sind bei den betreffenden Wirthschaftscommissionen einzureichen.

g. Für Vorspannleistungen.

§ 21. (Zu § 138 des Gesetzes.) Zu möglichster Beschränkung derselben, werden, so weit es thunlich ist, bei Versetzungen einzelner Militärpersonen, statt der, den letzteren gebührenden Fuhren, Geldvergütungen aus der Kriegscasse gewährt, auch die Transporte von Militäreffecten und Verpflegungsgegenständen, sofern selbige nicht den marschirenden Truppen unmittelbar folgen müssen, durch Fuhren, welche die Militärverwaltungsbehörden ermierhen, bewerkstelligt werden.

Die ausgeschriebenen Spannungen werden, nach dem geordneten Satze, vergütet.

§ 22. Wenn, bei Märschen ganzer Regimenter, oder größerer Truppenabtheilungen, Spannungen ausgeschrieben werden, so ist, zur Vermeidung von Weiterungen über die Entfernung der einzelnen Orte, wohin die Fuhren gehen, die Vergütung für sämtliche Fuhren, nach der Entfernung des Gestellungsortes von dem, für den Stab bestimmten nächsten Nachtquartier, zu berechnen, und diese von den ausschreibenden Behörden auf den Vorspannanweisungen zu bemerken.

Damit jedoch auf Fuhren, welche nach vorwärts oder seitwärts liegenden Orten abgehen, möglichst Rücksicht genommen werde, so ist den gedachten Behörden nachgelassen, jene Entfernung etwas höher zu berechnen; jedoch darf diese Erhöhung nie eine Viertelmeile übersteigen.

§ 23. Die Vergütung der Fuhren wird, sogleich nach deren Eintreffen im Nachtquartier, von den Militärverwaltungsbehörden, oder, so viel die von dem Nachtquartier des Stabes weiter entlegenen Quartierorte betrifft, durch die Commandanten der einzelnen Truppenabtheilungen, oder sonst durch beauftragte Offiziers, an die Spannführenden geleistet werden.

§ 24. Die innerhalb der Cantonnementsbezirke erforderlichen Fuhren sind, in so

fern sie nicht ermiethet werden, auf Requisition der Militärbehörden zu leisten, und werden nach den Entfernungen, jedoch in der Maasse, daß, bei geringeren Entfernungen, die Zahlung wenigstens nach einer Viertelmeile zu berechnen ist, vergütet.

§ 25. Die erforderlichen Formulare zu den Bescheinigungen werden durch die Militärverwaltungsbehörden hinausgegeben werden.

§ 26. Daferne, Ausnahmeweise, für einzelne Fuhren die Vergütung nicht sofort geleistet werden könnte: so ist von der Ortsbehörde des Orts, welcher die Vorspann gestellt hat, eine dießfallige Liquidation, unter Beifügung des quittirten Spannbillets, bei der betreffenden Wirthschaftscommission einzureichen.

h. Für Mannschaftsdienste.

§ 27. (Zu § 139 flg. des Gesetzes.) Die Vergütung derselben soll ebenfalls, so viel möglich, sofort von dem Militär, gegen Bescheinigung der Ortsbehörde, gewährt werden.

Kann dieses in einzelnen Fällen nicht Statt finden, so kommt die, in der vorhergehenden Sphe wegen der Fuhren enthaltene, Bestimmung zur Anwendung.

Dresden, den 7ten December 1837.

Ministerium des Kriegs.

von Zeischwitz.

Kdhler.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13^{tes} Stück vom Jahre 1837.

N^o 57.) Gesetz,

die definitive Gültigkeit des Gesetzes vom 27sten December 1833 (Gesetzsammlung vom Jahre 1833, 37stes Stück, N^o 73), so wie einige Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze zu demselben betreffend;

vom 14ten December 1837.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

sehen und ordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß das über das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben unterm 27sten December 1833 erlassene, provisorische Gesetz nunmehr mit folgenden Erläuterungen, Abänderungen und Zusätzen definitive Gültigkeit haben soll.

I. Erläuterungen.

§ 1. a) zu § 2 gedachten Gesetzes.

Die Fälle, in welchen, nach § 2 vorerwähnten Gesetzes, die Untersuchung und Bestrafung auch solcher Vergehen gegen die in Rede stehenden Abgabengesetze, die vermöge der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 27sten December 1833 eigentlich vor den Zoll- und Steuerbehörden untersucht und bestraft werden sollten, den Justizbehörden fernerhin verbleiben soll, beschränken sich lediglich auf Hinterziehungen der Schriften- und Werthstempelsteuer, in so weit dergleichen Vergehen bei Gelegenheit der vor Justizbehörden anhängigen Rechts- und Verwaltungssachen entdeckt worden sind.

§ 2. Die Untersuchung und Entscheidung solcher Stempelhinterziehungen ist von der untern Justizbehörde nach § 3 des Gesetzes vom 30sten Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, in der Eigenschaft einer Verwaltungsbehörde zu bewirken.

Auf ergriffenen Recurs hat demnach in zweiter Instanz die Zoll- und Steuerdirection zu erkennen.

§ 3. Kommen bei höheren Justizbehörden Schriften- oder Werthstempelhinterziehungen, welche in den vor ihnen oder unteren Justizbehörden anhängigen Rechts- oder Verwaltungsangelegenheiten begangen worden sind, zur Entdeckung, so haben dieselben wegen deren Untersuchung und Bestrafung Anordnung zu treffen.

§ 4. Werden von den, nicht zur Zoll- oder Steuerpartie gehörenden, aber mit administrativrichterlicher Befugniß bekleideten unteren Verwaltungsbehörden Schriften- oder Werthstempelhinterziehungen in den vor ihnen anhängigen Verwaltungssachen entdeckt, so haben sich diese Behörden der Untersuchung und Entscheidung des Straffalles in erster Instanz zu unterziehen. Auf ergriffenen Recurs ist von der Zoll- und Steuerdirection in zweiter Instanz zu erkennen.

§ 5. In gleicher Weise, wie § 3 vorgeschrieben, haben auch höhere Verwaltungsbehörden, wenn von ihnen Schriften- oder Werthstempelhinterziehungen entdeckt werden, welche in den vor ihnen oder niederen ihnen untergeordneten Verwaltungsbehörden der bezeichneten Art anhängigen Sachen begangen worden sind, die Untersuchung und Bestrafung des Vergehens bei der competenten Behörde anzuordnen.

§ 6. In allen übrigen dergleichen Straffällen, namentlich, wenn die untere Verwaltungsbehörde, bei welcher die Entdeckung erfolgt ist, administrativrichterlicher Eigenschaft entbehrt, oder die Entdeckung von Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung gemacht wird, gebührt die Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz den Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern.

§ 7. Gelangt ein von einer Behörde selbst in einer vor ihr anhängigen Rechts- oder Verwaltungssache verhängenes Stempelsteuervergehen durch Anzeige, Requisition oder unmittelbar zur Kenntniß des Hauptzoll- oder Hauptsteueramtes, so hat letzteres

a) dafern es im Communicationsverhältniß mit der betroffenen Behörde steht, sich vorerst mit dieser zu vernehmen und solche unter Einräumung zehntägiger Frist zur Berichtigung der gesetzlichen Vorschrift zu veranlassen, wenn aber diese Vernehmung nicht zum Ziele führen sollte, solches der Zoll- und Steuerdirection zur weiteren Maasnehmung anzuzeigen.

Wäre dagegen

b) die angeschuldigte Behörde eine höhere, so ist vom Hauptzoll- oder Hauptsteueramte sofort Anzeige an die Zoll- und Steuerdirection zu erstatten und dieser die weitere Einleitung zu überlassen.

Wenn aber dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte von einer höheren Behörde Auftrag erteilt oder die weitere Erörterung und Entscheidung sonst überlassen worden ist (s. § 8), so findet das gewöhnliche Verfahren Statt (s. §§ 23, 24, 25 und 26).

Es ist jedoch auch dann, wenn die Strafe der Werthstempelhinterziehung über 10 Thlr. — — — betragen sollte, stets schriftliche Verantwortung von der derselben unterliegenden Behörde zu verlangen.

§ 8. Ist demnachst die Stempelhinterziehung von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde selbst in einer vor ihr anhängigen Rechts- oder Verwaltungssache begangen und entweder von einer andern gleichstehenden oder von einer höheren Justiz- oder Verwaltungsbehörde entdeckt worden, so hat

- a) die gleichstehende an die competente höhere Behörde Bericht zu erstatten,
- b) letztere aber sowohl in diesem als auch in dem andern Falle, sofern sie die § 24 vorgeschriebene Verfügung an die, der Hinterziehung beschuldigte Behörde unmittelbar zu erlassen sich nicht veranlaßt finden sollte, entweder der anzeigenden oder einer andern geeigneten Unterbehörde Auftrag zu geben, oder auch dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte des Bezirks die weitere Erörterung und Entscheidung zu überlassen.

§ 9. b) zu § 21 des gedachten Gesetzes.

Außer den Geldstrafen haben die Justizbehörden in den vor ihnen anhängigen Zoll- oder Steueruntersuchungssachen auch die Resterloße (s. u. § 12) aus den Confiscaten, sofern letztere nicht in zoll- oder steueramtlichen Gewahrsam verblieben und von dem betroffenen Hauptamte selbst auf Requisition der Justizbehörde versteigert worden sind, an die Hauptzoll- oder Steuerämter abzuliefern.

§ 10. c) zu § 181 des gedachten Gesetzes.

Zu den in Zoll- und Steuerstrafsachen durch Zwangemaassregeln eingebrachten Abfahrgeschäften auf die festgestellten Schuldberechnungen sind auch die Erlöse aus Confiscaten zu zählen.

§ 11. Bei Verwendung abschläglicher Zahlungen zur theilweisen Tilgung des Schuldbetrags sind, nach vorgängiger Deckung der Ersahgelder, die Requisitionskosten vorerst zu berücksichtigen.

Reicht die vorhandene Summe hierzu nicht vollständig hin, so ist dieselbe zunächst auf die unter den Requisitionskosten begriffenen Verläge — wofür auch die Akgungskosten, nicht aber die Sitzgebühren gehören — zu verwenden.

Proceßkosten, welche ganz oder zum Theil aus dem, nach Abzug der Ersahgelder, verbliebenen Betrage der eingebrachten Summe nicht berichtigt werden können, hat die Untersuchung führende Behörde — mit Ausschluß der Patrimonialgerichte — von Amtswegen zu übertragen.

Bleibt dagegen nach völliger Tilgung der Proceßkosten noch etwas von der vorhandenen Baarschaft übrig, so wird dies auf die in der Schuldrechnung ausgeworfene Geldstrafe verwendet.

§ 12. Ist aber ein gesetzlich begründeter Anspruch des Denuncianten auf einen Strafantheil (s. w. u. § 18) zu berücksichtigen, so erfolgt die Vertheilung der vorhandenen Zahlungsmittel nach folgenden Bestimmungen:

a) Vor allen Dingen sind die Ersatzgelder zu berichtigen.

Hiernächst

b) hat der Denunciant seinen Strafantheil zu empfangen.

Dieser Strafantheil wird nach dem Nettoerlöse aus dem Confiscate, d. h. nach demjenigen Betrage, welcher nach Abzug der Transport-, Erhaltungs-, Aufbewahrungs-, Insertions- und Versteigerungskosten vom Gesamterlös übrig bleibt, ferner nach der vollen Summe der rechtskräftig zuerkannten und vom Schuldigen wirklich eingebrachten Geldstrafe berechnet.

Sodann

c) kommen die Ansprüche wegen der Proceßkosten in der § 11 vorgeschriebenen Maasse zur Befriedigung, folglich sind dieselben, wenn der Strafantheil des Denuncianten die ganze, nach Abtragung der Ersatzgelder noch übrig bleibende baare Masse absorbiert, von der Untersuchungsbehörde — mit Ausschluß der Patrimonialgerichte — zu übertragen.

Bleibt dagegen nach völliger Abtragung der Proceßkosten noch Baarschaft übrig, so ist dieselbe endlich

d) auf den noch unberichtigten Theil der Geldstrafe zu rechnen.

§ 13. Auf den Grund vorstehender Bestimmungen (§§ 11 und 12) ist jedesmal vor wirklicher Verwendung erlangter Abschlagszahlungen ein Vertheilungsplan zu den Untersuchungsacten zu bringen.

II. Abänderungen.

§ 14. a.) zu §§ 91 und 94 des gedachten Gesetzes.

Dem Zeugniß eines bei der Zoll- und Steuerverwaltung angestellten oder sonst vermöge seines Amtes oder geleisteten Eides nicht nur zur Wahrnehmung des fiscalischen Interesses überhaupt, sondern auch zur Verhütung, Entdeckung und Anzeige der von Andern beabsichtigten oder verübten Zoll- oder Steuervergehen insbesondere verpflichteten Beamten, dafern nur dasselbe auf eigener Wahrnehmung der Gegenstände, über welche er befragt wird, beruhet, auch ohne eidliche Bestärkung volle Gültigkeit beizulegen.

§ 15. Dieselbe Gültigkeit gebührt unter gleicher Voraussetzung dem Zeugnisse eines solchen Aufsichtsbeamten selbst dann, wenn von ihm das Vergehen zur Anzeige gebracht worden und zwar in geringfügigen, auf weniger als funfzig Thaler Geldstrafe gehenden, Fällen auch ohne, in höheren Strassfällen nach erfolgter eidlicher Bestärkung.

§ 16. Ergeben sich jedoch im Laufe der Untersuchung solche Umstände, welche die Glaubwürdigkeit eines derartigen Zeugnisses zu schwächen vermögend sind, so hat im letztern Falle die untersuchende Behörde mit Abnahme der eidlichen Bestärkung anzustehen, die entscheidende Behörde aber in diesem, wie in jenem Falle zu ermessen, ob und in wie weit ein solcher Aufsichtsbeamte das von ihm abgelegte Zeugniß noch eidlich zu erhärten habe.

Unterbleibt die zuerkannte eidliche Bestärkung, so ist dem Zeugnisse einige Beweis- kraft gegen den Denunciaten nicht beizulegen.

§ 17. b.) zu §§ 198, 199 und 201 des gedachten Gesetzes.

Aus den, wegen Zoll- oder Steuervergehen verwirkten und von den Verurtheilten eingebrachten Vermögensstrafen einschließlich der Confiscatenerlöse, aber ausschließlich der Stempelstrafen (s. § 30) und der Chausséegelderstrafen, wird ein Fonds gebildet, welcher zu Gratificationen für besonders thätige, treue und sonst sich wohl verhaltende Aufsichts- beamte, desgleichen zu Unterstützungen und Entschädigungen derselben, wenn sie in Folge des Dienstes erkrankt oder sonst in Schaden gebracht worden sind, so wie endlich nach Befinden zu augenblicklichen Beihülfen für deren Hinterbliebene in Fällen dringenden Be- dürfnisses, in so weit letzteres die Kräfte dieses Fonds gestatten, verwendet werden soll.

§ 18. Anthelle an dergleichen Strafen in der §§ 198 und 199 des Gesetzes vom 27sten December 1833 bestimmten Maasse werden nur denjenigen Denuncianten verab- reicht, welche vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verhütung, Entdeckung und Anzeige der Zoll- oder Steuervergehen nicht verpflichtet sind.

§ 19. Mit der näheren Ausführung der in § 17 enthaltenen Bestimmung ist Un- ser Finanz- Ministerium beauftragt.

§ 20. c.) zu §§ 202, 205 und zur Sporteltaxe unter D des gedachten Gesetzes.

In Zoll- und Steueruntersuchungssachen dürfen von den administrativrichterlichen Königlich- Behörden keine Gebühren von nun an mehr berechnet und gefordert werden.

Als Proceßkosten passiren daher nur noch in dergleichen Straffällen bei genannten Be- hörden:

- a) die Verläge, einschließlich der Requisitionskosten, in soweit solche nach Obigem von der requirirten Behörde verlangt werden dürfen, des Stempelpapiers, der Postporti und Botenlöhne, jedoch ausschließlich der Copialien;
- b) die Kosten ohne Unterschied, welche bei den Justizbehörden, als Solchen, in der- gleichen Untersuchungssachen erwachsen sind, und endlich
- c) die Separatkosten an Insinuations-, Taxations-, Sitzgebühren und Akungskosten.

Demnächst sind die bei Confiscationen etwa vorkommenden Transport-, Aufbewahrungs-, Erhaltungs-, Insertions- und Versteigerungskosten stets vom Bruttoerlös aus dem Con- fiscate zu berichtigen und dem Angeschuldigten niemals besonders anzusetzen und abzufordern. (s. o. § 12)

III. Zusätzliche Bestimmungen.

§ 21. zu § 46 des gedachten Gesetzes.

Ist in den § 46 des Gesetzes gedachten Fällen die zweite Vorladung dritter Personen erfolglos geblieben, so ist der dritten Ladung die Androhung der Realcitation beizufügen, und mit letzterer, dafern auch dieser Ladung nicht Genüge geschehen sein sollte, zu verfahren.

§ 22. zu §§ 60 und 61 des gedachten Gesetzes.

Es bleibt nachgelassen, Vernehmungen und andere im Laufe der Untersuchung sich nöthig machende Verhandlungen auch in den Localien der Nebenzoll- und Untersteuerämter bei Gelegenheit daselbst zu haltender Revisionen vorzunehmen, wenn der Sitz eines solchen Amtes entweder dem Wohnorte des Vorgeladenen näher liegt, als der Sitz des Hauptzoll- oder Hauptsteueramtes, oder die Entfernungen sich gleich sind. Solchenfalls sind die, über die daselbst Statt gefundenen Verhandlungen aufzunehmenden Protocolle (§ 59 des Gesetzes) von den, bei genannten Neben- und Unterämtern angestellten Beamten mit zu vollziehen.

§ 23. Bei den Papierstempelhinterziehungen ist zu unterscheiden zwischen

a) dem einfachen (Schriften)-Stempel, welcher nach bestimmten, feststehenden Sätzen zu Ersuch-, Erklärungs-, Ueberreichungsschreiben, amtlichen Ausfertigungen aller Art u. s. w. tarifmäßig verwendet werden muß,

und

b) dem Werthstempel, welcher entweder

aa) von Verhandlungen, deren Gegenstand in Geld abschätzungsfähig oder schon mit seinem Geldwerthe ausgedrückt ist, nach gewissen Procentsätzen zu entrichten ist (ordentlichem Werthstempel)

oder welcher

bb) zu Verhandlungen, deren Gegenstand dem Werthe nach nur mit Berücksichtigung seiner höheren oder minderen Wichtigkeit im Allgemeinen beurtheilt werden kann, nach einem vom amtlichen Ermessen abhängenden Steuersatze verwendet werden muß (außerordentlichem Werthstempel).

§ 24. Ist nur der einfache Schriftenstempel hinterzogen worden, oder beträgt die Strafe für den hinterzogenen Werthstempel nicht über zehn Thaler, so hat die zur Untersuchung und Bestrafung befugte Behörde dem Uebertreter, daß und wie hoch, auch in welcher Angelegenheit der Stempel hinterzogen worden, bekannt zu machen, und ihm die Zahlung des darnach auszuwerfenden Liquidum mit Einräumung zehntägiger Frist von der Einhändigung an gerechnet und unter Androhung executivischer Zwangsmittel aufzuerlegen.

§ 25. Ist jedoch die Hinterziehung von der betroffenen Behörde in einer vor ihr anhängigen Rechts- oder Verwaltungssache entdeckt worden und in letzterer an den Uebertreter oder subsidiarisch oder unmittelbar Verhafteten ohnehin zu verfügen; so ist die nach

§ 24 zu erlassende Auflage sogleich in die hinauszugebende Bescheidung oder sonstige Zufertigung mit aufzunehmen.

§ 26. Steigt in den Fällen des § 23 unter b, die Strafe des hinterzogenen Werthstempels über zehn Thaler, so ist gegen den Schuldigen das im Gesetz vom 27sten December 1833 vorgeschriebene förmliche Verfahren, unter Berücksichtigung der im vorliegenden Gesetz enthaltenen Erläuterungen und Abänderungen, zu beobachten.

§ 27. In den §§ 24 und 25 gedachten Fällen dürfen auch von den nicht Königlichen, administrativrichterlichen Behörden Kosten in Bezug auf die Stempelhinterziehung nicht berechnet und gefordert werden. Es passiren jedoch in dem § 25 vorgesehenen Falle diejenigen Kosten, welche für die in der betroffenen Angelegenheit zu erlassende Bescheidung oder sonstige Zufertigung ohnehin anzusehen gewesen sein würden.

Dahingegen sind die in den Fällen des § 26 aufgelaufenen Kosten, wenn die Untersuchung von einer nicht Königlichen Gerichtsbehörde zu führen gewesen, aus Staatscassen zu berichtigen und zu übertragen.

§ 28. Dem Schuldigen steht binnen der im Zahlungspræcept ihm nachgelassenen zehntägigen Frist das Rechtsmittel des Recurses an die höhere Verwaltungsbehörde (§§ 2 und 4) oder der Appellation an die höhere Justizbehörde zu.

§ 29. Wenn die Höhe des hinterzogenen Werthstempels (s. o. § 23) gleichzeitig von der rechtlichen Natur des stempelpflichtigen Geschäftes abhängig ist, und der Angeklagte gegen den hierauf Bezug habenden Anspruch in erster Instanz binnen gesetzlicher Frist Recurs eingewendet, so ist letzterer als Appellation an die höhere Justizbehörde zu behandeln und an diese die Sache zur Entscheidung in zweiter Instanz abzugeben.

§ 30. Sobald vom Schuldigen der hinterzogene Stempel und die verwirkte Strafe bezahlt oder eingebracht worden, ist so viel Stempelpapier, daß es dem Gesamtbetrage gleich kommt, von der die Untersuchung führenden Behörde zu den Acten zu bringen und vorschriftmäßig zu cassiren.

§ 31. Die Bestimmungen in §§ 39, 40, 41, 42, 43, 44, 69, 75, 76, 77, 94, 98, 99 und 100 des Stempelmandates vom 11ten Januar 1819 (Gesetzsammlung vom Jahre 1819, 4tes Stück, Nr. 8, S. 55 flg.) ingleichen des Mandates vom 12ten August 1819, die neue Einrichtung der Stempelsteuer in dem Markgrafthum Oberlausitz betreffend, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 14ten December 1837.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zschau.

No 58.) Gesetz,

die Errichtung einer Prediger-, Wittwen- und Waisencasse betreffend;

vom 1sten December 1837.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen hierdurch:

Errichtung der
Casse.

§ 1. Es soll eine Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformirten Geistlichen errichtet werden.

Fonds derselben.

§ 2. Der Stammfonds für diese Casse wird entnommen von den Ueberschüssen, die aus der von dem Churfürsten August im Jahre 1583 errichteten Stiftung angesammelt worden sind.

Es sollen daher von denselben 223,661 Thlr. 20 gr. 11 pf. sofort in diese Casse eingelegt und dasjenige, was aus Staatscassen zeither zu den Pensionen der Wittwen und Waisen von Geistlichen aus den, dem Königreiche Sachsen verbliebenen Theilen der Stifter Merseburg und Zeitz an die Augusteische Stiftungscasse gezahlt worden ist, soll alljährlich an die neue Casse abgegeben werden.

Die übrigen Fonds und die jährlichen Einkünfte der Augusteischen Stiftung, an 1968 Thlr. 18 gr. — = Rente, werden fernerhin abgesondert verwaltet und der Stiftungsurkunde vom 4ten April 1583 gemäß zu Unterstützungen alter, verdienter Geistlichen in den Erblanden, so wie deren Wittwen und Waisen verwendet.

Theilhaber an
derselben.

§ 3. Alle Superintendenten, Pfarrer und Diaconen, so wie deren Substituten, in Unserem Königreiche, jedoch für jetzt mit Ausschluß derjenigen Geistlichen, welche sich nach § 4 noch einzukaufen haben, sind dieser Pensionsanstalt beizutreten verbunden und berechtigt, sie mögen verheirathet sein und Kinder haben, oder nicht. Vicarien und Hülfsprediger nehmen jedoch an der Casse keinen Antheil.

Fortsetzung.

§ 4. Da an der Augusteischen Stiftung die Geistlichen in der Oberlausitz und in dem Sprengel des Consistorii zu Glaucha, ingleichen die reformirten Geistlichen keinen Antheil haben, so bleiben die Wittwen und Waisen dieser Geistlichen von der zu errichtenden Pensionscasse so lange ausgeschlossen, bis für dieselben ein Fonds ermittelt und zu dieser Casse eingezahlt wird, der, nach Verhältniß der Zahl dieser Geistlichen zu der Zahl der bei der Augusteischen Stiftung theilhaftigen Stellen, dem Capital gleich kommt, welches jetzt aus der Augusteischen Stiftungscasse in die neue Pensionscasse fließt. Bei Berechnung dieses Fonds wird von der aus der Augusteischen Stiftungscasse eingelegten Summe (§ 2) der § 8 angegebene Betrag in Abrechnung gebracht, so daß hiernach für jede geistliche Stelle 200 Thlr. — = — = einzuzahlen sind.

§ 5. Jeder Teilnehmer hat bei seiner Aufnahme Vier Thaler — : — : Eintrittsgeld und bei einer Beförderung in eine einträglichere Stelle Zwei Thaler — : — : auch einen jährlichen Beitrag und zwar

- der Oberhofprediger von 23 Thln. 8 gr. — ,
- ein Hofprediger von 16 Thln. 16 gr. — ,
- ein Superintendent von 13 Thln. 8 gr. — ,
- jeder andere Prediger von 8 Thln. 8 gr. — ,

an die Cassé zu zahlen und zu Deckung des letzteren die Vergütung, welche seiner Stelle für die ehemalige Tranststeuerbefreiung aus der Staatscassé gewährt wird, nach Höhe desselben der Pensionscassé zu überlassen. Diejenigen, welche geringere Tranststeueräquivalente besitzen, haben das Ermangelnde zuzuschießen.

Substituten zahlen den jährlichen Beitrag nicht doppelt, sondern mit dem Senior zusammen nur einmal.

§ 6. Ferner wird dieser Cassé, wiewohl ohne Gewähr der Fortdauer, der dritte Theil aller Bezeigungsquanta zugewiesen, welche für die bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichtes zu suchenden Dispensationen in Ehefachen, vom 1sten Januar 1837 an, von den Betheiligten eingehen. Auch soll ein jährlicher Beitrag von 2000 Thalern — : — : aus der Staatscassé, vorläufig zu Bildung eines Reservefonds mit Rücksicht auf die Bestimmung § 12, bestimmt und angesammelt werden. Es bleibt aber spätern Beschlüssen vorbehalten, ob ein Theil desselben zu der Prediger-, Wittwen- und Waisencassé gezogen und, nach Besinden, zu Erhöhung der Pensionen verwendet werden kann.

§ 7. Aus dieser Cassé sollen die Wittwen und die ehelichen Kinder aller Theilnehmer, mit Wegfall der Provisorien, welche solchen Wittwen und Waisen jetzt aus der Augusteischen Stiftung verabreicht werden, folgende jährliche Pensionen erhalten:

- die Wittwe des Oberhofpredigers 200 Thaler — : — ,
- die Wittwe eines Hofpredigers 120 Thaler — : — ,
- die Wittwe eines Superintendents 96 Thaler — : — ,
- die Wittwe jedes andern Predigers 60 Thaler — : — ,
- jede Waise bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre 12 Thaler — : — .

Wärden jedoch unverehelichte Töchter und gebrechliche Söhne eines verstorbenen Geistlichen auch nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unvermögend sein, auch von ihren Verwandten nicht unterstützt werden können, so kann ihnen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichtes, wiewohl lediglich nach seinem Ermessen und ohne daß ihnen deshalb ein Anspruch zustehen soll, auch über das 18te Jahr hinaus eine Unterstützung aus der Cassé gewähren, welche jedoch die Summe von 12 Thalern — : — : jährlich nicht übersteigen darf.

§ 8. Die Wittwen und Waisen der vor Eröffnung dieser Pensionsanstalt verstorbenen Geistlichen, welche bei der Augusteischen Stiftung betheiligte sind, erhalten die

Beiträge.

Andere Zusätze.

Pensionsberechtigzte
— Betrag der
Pensionen.Pensionen der
Wittwen und Wai-

sen früher verstor-
bener Geistlichen.

zeitlich aus dieser Stiftung verabreichten Provisionen nunmehr aus der neuen Pensions-
casse, jedoch ganz nach den zeitlichen Bestimmungen. Es ist zu dem Ende die
Summe von 41,661 Thln. 20 gr. 11 pf. von den aus der Augusteischen Stiftung
einzuzahlenden Ueberschüssen (§ 2 und 4) abzuziehen, besonders zur Pensionscasse einzule-
gen und davon die Deckung dieser Provisionen zu bewirken.

Zeit des Eintritts
und Bedingungen
des Austritts.

§ 9. Mit dem Tage, an welchem die Eröffnung dieser Pensionsanstalt erfolgt,
werden alle sowohl bereits emeritirte, als noch im Amte stehende Geistliche, die künftig
anzustellenden aber mit dem Tage ihrer Confirmation Mitglieder derselben und können
nicht anders austreten, als durch Niederlegung ihres Amtes, womit aber auch sie und
die Ihrigen alle Ansprüche an die Casse verlieren.

Geistliche, welche disciplinairlich entlassen oder ihrer Stellen entsetzt werden, verlieren
ebenfalls alle Ansprüche an die Casse, es bleibt jedoch dem Ministerio des Cultus und öf-
fentlichen Unterrichts überlassen, ihren Wittwen und Kindern einige Unterstützung und,
nach Besinden, selbst den ganzen Betrag der Pension aus der Casse zu gewähren.

Die Emeritirung eines Geistlichen wegen Alters oder unverschuldeter Dienstunfähig-
keit hat keinen Einfluß auf die Ansprüche seiner Wittwe und Kinder. Wenn jedoch ein
Geistlicher nach seiner Emeritirung wieder heirathet, so haben seine Wittwe und die aus
einer solchen Ehe erzeugten Kinder keine Pension aus der Casse zu erwarten.

Anfang der Pen-
sion — Verfall
oder Verlust der-
selben.

§ 10. Die Pensionen fangen an von der Zeit, da der Gnadengenuß der Hinter-
lassenen eines Geistlichen aufhört.

Es erlischt aber

- 1) die Pension einer Wittwe, wenn dieselbe sich wieder verhehlicht, mit dem Monate,
in welchem die Trauung erfolgt;
- 2) die Pension einer Waise, wenn dieselbe vor erfülltem 18ten Jahre sich verheira-
thet, oder unentgeltlich in eine öffentliche Versorgungsanstalt aufgenommen wird.
Erfolgt jedoch die Entlassung derselben aus dieser Anstalt vor erfülltem 18ten
Jahre, so ist ihr die Pension auf die noch übrige Zeit aus der Casse wieder zu
gewähren;
- 3) die Pension einer Wittwe oder Waise, wenn selbige drei Jahre hinter einander
nicht erheben worden ist; es geht jedoch hierdurch nur das Recht auf unerhoben
gelassene, nicht auf künftig fällig werdende Pensionsgelder verloren, auch kann die
Behörde, wenn dem Pensionär erhebliche Entschuldigungsgründe wegen dieses
Verzugs zur Seite stehen, auf dessen Suchen die Nacherhebung ganz, oder zum
Theil ausnahmsweise gestatten.

Befondere
Bestimmungen.

§ 11. Die Pensionen können auch im Auslande bezogen werden. Eine freiwillige
Abtretung derselben vor der Verfallzeit ist nicht zulässig. Auch findet eine Verschlag-
nahme dieser Pensionen durch die Gläubiger der Percipienten mittelst Arrestschlags oder
Hülfsvollstreckung nicht Statt.

§ 12. Der Staat übernimmt die Vertretung dieser Pensionscasse dergestalt, daß, wenn die laufenden Ausgaben derselben von den laufenden Einkünften nicht gedeckt werden können, der Mehrbedarf aus der Staatscasse zugeschossen werden soll.

Vertretung der
Casse.

Der Capitalfonds der Casse, auch der durch Ersparnisse gesammelte, darf nie angegriffen werden.

§ 13. Die Casse soll die Rechte milder Stiftungen, auch die Stempelfreiheit genießen und alle Behörden sollen in allen die Verwaltung derselben angehenden Angelegenheiten sportelfrei für dieselbe arbeiten.

Deren Rechte und
Immunitäten.

§ 14. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat diese Pensionsanstalt in Ausführung zu bringen, die näheren Bestimmungen durch Verordnung festzusetzen und der Verwaltung derselben sich zu unterziehen.

Ausführung und
Verwaltung der
Anstalt.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig unterschrieben und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 1sten December 1837.

Friedrich August.



Hans Georg von Carlowitz.

N^o 59.) Verordnung zu dem Gesetz,

die Errichtung einer Prediger-, Wittwen- und Waisencasse betreffend;
vom 4ten December 1837.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 1sten December 1837, die Errichtung einer Prediger-, Wittwen- und Waisencasse betreffend, wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Prediger-, Wittwen- und Waisencasse wird mit dem 1sten Januar 1838 eröffnet, sie bleibt jedoch bis auf weitere Anordnung auf die § 3 des Gesetzes bezeichneten Geistlichen beschränkt. Demnach haben die Wittwen und Waisen aller Theilnehmer, welche nach dem 31sten December 1837 mit Tode abgehen, die § 7 des Gesetzes bestimmten Pensionen zu erhalten.

§ 2. Das Eintrittsgeld der Geistlichen, welche mit Eröffnung der Casse derselben beitreten, wird von dem Franksteueräquivalent eines jeden für das Jahr 1837 gekürzt und zur Pensionscasse gezahlt werden. Die künftig Anzustellenden haben die Eintritts- und Beförderungsgelder (§ 5 des Gesetzes) am Tage ihrer Confirmation an den Superintendenten abzuführen, letzterer aber dieselben mittelst speciellen Lieferscheines an die Casse des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden. Der Oberhofpre-

diger und die beiden Hofprediger haben diese Eintritts- und Beförderungsgelder unmittelbar an die Ministerialcasse zu zahlen.

§ 3. Geistliche, deren Franksteueräquivalent den zur Pensionscasse zu entrichtenden jährlichen Beitrag nicht erreicht, haben das Ermangelnde nach § 5 des Gesetzes zuzuschließen, und zu Michael jedes Jahres an ihren Superintendenten zur ebenfalls mittelst speciellen Liefercheinens zu bewirkenden Weiterbeförderung an die Ministerialcasse zu übersenden.

§ 4. Ueberschreitet jedoch das Franksteueräquivalent den jährlichen Beitrag zur Pensionscasse, so soll der Ueberschuß den betreffenden Geistlichen im November jeden Jahres durch den Superintendenten kostenfrei ausgezahlt werden.

Gleiche Auszahlung durch denselben wird in Ansehung der nach Abzug der Eintrittsgelder verbleibenden Franksteueräquivalente vom Jahre 1837 Statt finden.

§ 5. Für Inhaber geistlicher Stellen, deren jährliches Einkommen die Summe von drei Hundert Thalern nicht übersteigt, soll die Hälfte des jährlichen Beitrages aus der bei der Cultusministerialcasse verwalteten Besangbuchscasse übertragen werden. Dieselben haben daher von ihrem Franksteueräquivalente nur 4 Tplr. 4 gr. — jährlich inne zu lassen und werden den Mehrbetrag desselben ebenfalls durch ihre Superintendenten im November jeden Jahres kostenfrei ausgezahlt erhalten.

Geistliche, welche auf eine solche Uebertragung Anspruch zu haben glauben, haben ein specielles Verzeichniß ihres Dienst Einkommens bei ihrem Superintendenten einzureichen, damit es von letzterem geprüft und zur weiteren Beschlußnahme dem Ministerio des Cultus mittelst gutschätzlichen Berichtes vorgelegt werde.

§ 6. Die Auszahlung der Pensionen wird in halbjährigen Raten, und zwar am 15ten Mai auf die Monate December bis Mai und am 15ten November auf die Monate Juni bis November durch die Superintendenten kostenfrei erfolgen.

§ 7. Jeder Superintendent hat daher am 15ten Mai und am 15ten November jeden Jahres der Cultusministerialcasse anzuzeigen, welche pensionsfähige Prediger-Witwen und Waisen in seiner Ephorie sich aufhalten, worauf denselben der Betrag der erforderlichen Pensionen zugleich mit den von den Empfängern zu vollziehenden Quittungsformularen zur Auszahlung portofrei zugesendet werden wird.

Die Prediger-Witwen und Waisen, welche ihren wesentlichen Aufenthalt in der Ephorie Dresden haben, erheben ihre Pensionen unmittelbar hier bei der Cassa des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, auch ist die unmittelbare Erhebung den Genüßberechtigten in andern Ephorien nachgelassen.

Dresden, den 4ten December 1837.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Carlwieg.

Heymann.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14^{tes} Stück vom Jahre 1837.

N^o 60.) Verordnung,

die Aufhebung der Zwangsverbindlichkeit rücksichtlich der zur Hälfte in Cassenbilletts zu leistenden Zahlungen an öffentliche Cassen betreffend;

vom 23sten December 1837.

Auf den Grund der durch § 5 des Gesetzes vom 30sten Juli 1834, die Cassenbilletts betreffend, dem Finanz=Ministerio vorbehaltenen Ermächtigung findet dasselbe sich veranlaßt, die § 10 des Edicts vom 1sten October 1818 ausgesprochene Zwangsverbindlichkeit, bei Zahlungen an öffentliche Cassen die Hälfte in Papiergeld zu entrichten, nunmehr, wie hiermit geschieht, gänzlich aufzuheben.

Dem gemäs kann von nun an jedweder an öffentliche Cassen zu entrichtende Geldbetrag nach Belieben ganz in klingender Münze abgeführt werden, es bleibt aber auch den gedachten Cassen unbenommen, bei den von ihnen zu leistenden Zahlungen in gleicher Weise zu verfahren.

Im Uebrigen hat es bei der bestehenden Vorschrift, daß dieselben die Cassenbilletts nur bis zur Hälfte eines Betrags in Zahlung zu verwenden, dagegen aber, ohne die frühere Beschränkung auf die Hälfte, bei jeder Zahlung, die durch Cassenbilletts sich erreichen läßt, in Zahlung anzunehmen haben, noch fernerhin sein Bewenden.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 23sten December 1837.

Finanz = Ministerium.

von Zschau.

Wilcken.

N^o 61.) Verordnung,

die zwischen Sachsen und den übrigen Zollvereinstaaten einer Seits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits abgeschlossenen Verträge wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend;

vom 23sten December 1837.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben den Verträgen Unsere Genehmigung ertheilt, welche zwischen Sr. Majestät, dem Könige von Preussen, für sich und in Vertretung der Krone Sachsen, Baiern, Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörenden Staaten, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits, und Sr. Majestät, dem Könige von Hannover, Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Oldenburg und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig, anderer Seits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossen worden sind.

Wir bringen in den beigedruckten Anlagen diese Verträge, bestehend

- I. aus dem Hauptvertrage vom 1sten November 1837, nebst folgenden Unterlagen:
- II. einer Uebereinkunft sub A, wegen Unterdrückung des Schleichhandels,
- III. einer Uebereinkunft sub B, den Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an den diesseitigen Zollverein betreffend,
- IV. einer Uebereinkunft sub C, den Anschluß des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde und der Braunschweigischen Antheile an den Dörfern Pabstdorf und Hessen an den diesseitigen Zollverein,
- V. einer Uebereinkunft sub D, den Anschluß einiger Preussischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs betreffend,
- VI. einer Uebereinkunft sub E, Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs betreffend, nebst einer Beilage zu Art. 2 dieser Uebereinkunft, und endlich
- VII. einem Regulativ über das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Hannover = Oldenburg = Braunschweigischen Steuerverbandes in den des diesseitigen Zollvereines,

andurch zu öffentlicher Kenntniß und verordnen, daß dem Inhalte derselben von allen Unseren Behörden und Unterthanen, in soweit es letztere angeht, pünktlich nachgegangen werde.

Gegeben zu Dresden, den 23sten December 1837.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

Vertrag

zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Seine Majestät der König von Preussen für sich und in Vertretung der Kronen Baiern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als der sämtlichen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten December 1835 und 2ten Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handelsvereins einer Seits, und

Seine Majestät der König von Hannover,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig,

als sämtliche Mitglieder des, vermöge der Verträge vom 1sten Mai 1834 und 7ten Mai 1836 bestehenden Steuerverbandes, anderer Seits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuervereinen im gemeinsamen Interesse derselben möglichst zu befördern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst Ihren Generalmajor, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Hannöverschen, Großherzoglich Oldenburgschen, Herzoglich Braunschweigischen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Hofe, Carl Wilhelm Ernst, Freiherrn von Caniz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preussischen Militärverdienstordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Classe, des rothen Adlerordens dritter Classe mit der Schleife, so wie des Kaiserlich Russischen Sanct Annenordens zweiter, des Sanct Stanislausordens zweiter und des Sanct Wladimirordens vierter Classe, und

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens vierter Classe;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Cabinetsrath, Doctor Georg Friedrich, Freiherrn von Falcke, Commandeur des Königlich Hannöverschen Guelphenordens, Commandeur des Kaiserlich Oesterreichschen Königlich Ungarischen Sanct Stephanordens, und Commandeur erster Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Hofrath, Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich Hannöverschen Guelphenordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Cammerrath, Gerhard Friedrich August Jansen, Ritter des Königlich Hannöverschen Guelphenordens und Ritter vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen;

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihren Finanzdirector und Geheimen Legationsrath, August Philipp Christian Theodor von Amberg, Commandeur zweiter Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich Hannöverschen Guelphenordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civilverdienstordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

von welchen Bevollmächtigten nach Auswechslung ihrer Vollmachten folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratification abgeschlossen worden ist.

Artikel 1. Da die Hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Austrot-

tung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage A beigefügte Uebereinkunft wegen Beilage A. Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2. Zur gründlicheren Unterdrückung des Schleichhandels, und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverschen und Braunschweigischen Landestheile in das angrenzende Preussische Gebiet sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, und in der Ueberzeugung, daß dieser Zweck im gemeinsamen Interesse am vollständigsten durch den Anschluß der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das sie begrenzende Preussische Gebiet angehört, erreicht werden kann, wollen

1.) Seine Majestät der König von Hannover, die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode,

2.) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, den Braunschweigischen Antheil an dem Dorfe Pabstsdorf und das Dorf Hessen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in den Anlagen B und C beigefügten Uebereinkünfte das Nähere festgestellt worden ist. Beilage B.
Beilage C.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrsverhältnisse einiger Preussischen Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anschlüsse wollen

3.) Seine Majestät der König von Preussen

a.) mit nachbenannten von der Zollgrenze des Zollvereins ausgeschlossenen Gebietstheilen:

den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heflingen, dem Preussischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Grille,

den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Ortschaften,

b.) mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze befindlichen Gebietstheilen:

dem Dorfe Rodlum,

dem Dorfe Bürgassen,

dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,

dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, nach näherem Inhalte der in der Anlage D beigefügten Uebereinkunft, dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehenden Steuervereine beitreten. Beilage D.

Artikel 3. Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die Hohen contrahirenden Theile Sich über besondere dem Meß- und

Marktverkehr förderliche Anordnungen, über Modificationen der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Strassen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter

Beilage E. Lit. E beigefügt ist.

Artikel 4. Da es in Rücksicht auf die unmittelbare Angrenzung des bisher aus dem Steuerverbände Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs ausgeschlossen gebliebenen Hannöverschen Oberamts Minden an das Gebiet des Zoll- und Handelsvereins im beiderseitigen Interesse liegt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf diesen Landestheil in Anwendung kommen; so wird gleichzeitig mit der Ausführung des Vertrages die Stadt und das Oberamt Minden mit Einschluß des Dorfes Oberode, dem gedachten Steuerverbände einverleibt werden.

Artikel 5. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A bis E angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1sten Januar 1838 zur Ausführung gebracht werden sollen, wird vorläufig bis zum 31sten December 1841 festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und sofort von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 6. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen theilhaftigen Regierungen zur Ratification vorgelegt, und sollen die Ratificationsurkunden desselben mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum ersten December dieses Jahres, zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Ⓛ. S. Carl Wilhelm Ernst, Freiherr
von Canitz und Dallwitz.

Ⓛ. S. Eduard Wilhelm Engelmann.

Ⓛ. S. Georg Friedrich, Freiherr von
Salcke.

Ⓛ. S. Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Ⓛ. S. Gerhard Friedrich August Jansen.

Ⓛ. S. August Philipp Christian Theodor
von Amberg.

A.

Uebereinkunft

zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Würter.berg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits, wegen
Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1. Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maasregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2. Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, ingleichen solche Waarenniederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3. Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maasregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind.

Artikel 4. Die Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der indirecten Steuer- oder Zollverwaltung der contrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten

beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staats von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5. Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesses angesehen oder verpflichteten Beamten und Angestellten (Bediensteten) der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3 und 4 gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention Behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6. Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition oder, nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7. Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6 erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der pacificirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8. In den nach Artikel 7 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen An-

gaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

unterzeichnet Carl Wilhelm Ernst, Freiherr von Canitz und Dallwitz.	unterzeichnet Georg Friedrich, Freiherr von Falcke.
Eduard Wilhelm Engelmann.	Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
	Gerhard Friedrich August Zansen.
	August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

B.

Uebereinkunft

zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Hannover anderer Seits, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Artikel 1. Seine Majestät, der König von Hannover treten mit Ihrer Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preussen, und damit dem Zollsysteme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Artikel 2. In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät, der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfalligen Königlich Preussischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige

Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3. Etwalge Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preussen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannöverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannöverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preussischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4. Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangsz-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwischen Preussen und den in Rede stehenden Königlich Hannöverschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die Preussischen und in die mit Preussen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

- a.) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalender, nach Maassgabe der Art. 5 und 6);
- b.) der im Innern des Zollvereins, — nach den auch für die fraglichen Königlich Hannöverschen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen —, einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen Erzeugnisse;
- c.) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5. 1.) In Betreff des Salzes treten Se. Majestät, der König von Hannover für die dem Zollvereine anzuschliessenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

- a.) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Rochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht;
- b.) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus dem zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaassregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

- c.) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.
 - d.) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
 - e.) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
 - f.) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der beteiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaasregeln zur Verhinderung der Einschwärmung verabredet werden.
- 2.) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich Hannöverschen Landesheilen und in den angrenzenden Königlich Preussischen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärmung, werden die hiebei speciell beteiligten beiden Regierungen sich über Maasregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielfarten und Kalendern behält es in sämtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7. 1.) Die Verbrauchsabgaben, welche in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode für Rechnung der Königlich Hannöverschen Staatsregierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämtlichen Vereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie dem privativen Genusse derselben vorbehalten, jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundsätze auch Königlich Hannöverscher Seits beobachtet werden:

- a.) Von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs-, noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind.

- b.) In allen Ländern, in welchen von vereinsländischem Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.
- c.) Das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

2.) Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Königlich Hannöverschen Regierung vorbehalten bleibt.

Artikel 8. Von den Unterthanen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen, in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Hannöverscher Seits gehalten werden.

Artikel 9. Die den, im Art. 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behuf zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

Seine Majestät, der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Provincial-Steuerdirection zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie im Amte Elbingerode wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dieß irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 10. Seine Majestät, der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungstellen, so wie der dafelbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maassgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11. In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Disziplin sollen die in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Preussischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 12. Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, so weit es ohne Veinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Hannoverschen directen, der Stempel- und Salzsteuer, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 13. Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungstellen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode sollen das Königlich Hannoversche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen zc. mit den Hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 14. Die Königlich Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich Preussischen Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, dessen Bezirke die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode werden überwiesen werden, einen Controlleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Beschwerden beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebiets- theile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einem Beamten an das gedachte Hauptzoll- oder Hauptsteueramt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15. Die Untersuchung und Bestrafung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannöverschen Gerichten zwar nach Maassgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das-Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 16. Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preussen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denunciantenanteile, dem königlich Hannöverschen Fiscus zu.

Artikel 17. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannöverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 18. In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preussen und Hannover in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszollgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19. Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangszollgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle des Königreichs Preussen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die königlich Hannöversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maassregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringere verzollter Waarenverächte beeinträchtigt werden.

So geschehen Hannover am ersten November Ein Tausend Achthundert Sieben und Dreissig.

unterszeichnet: Carl Wilhelm Ernst, Freiherr
von Canitz und Dallwitz.
Eduard Wilhelm Engelmann.

Georg Friedrich, Freiherr
von Falke.
Ernst Friedrich Georg
Hüpedem.

C.

Uebereinkunft

zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Braunschweig anderer Seits, wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Antheiles des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Artikel 1. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten mit Ihrem Fürstenthume Blankenburg und Ihrem Stiftsamte Walkenried, auch mit Ihrem Amte Calvörde, Ihrem Antheile des Dorfes Pabstorf und dem Dorfe Hessen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preussen und damit dem Zollsysteme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Artikel 2. In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen königlich Preussischen Gesetzen, Taxen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3. Etwasige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preussen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den königlich Preussischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4. Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwischen Preussen und den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letztern frei und unbeschwert in die Preussischen und die

mit Preussen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

- a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, in- gleichen der Kalender nach Maasgabe der Art. 5 und 6);
- b) der im Innern des Zollvereins — nach den auch für die fraglichen Herzoglich Braunschweigischen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen — einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen Erzeugnisse;
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5. 1.) In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig für die dem Zollvereine anzuschliessenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

- a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht;
- b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaasregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;
- c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;
- d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
- e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
- f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strassen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaasregeln zur Verhinderung der Einschwärmung verabredet werden.

2.) Hinsichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen und in den angrenzenden Königlich Preussischen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung, werden die hiebei speciell theilhaftigen beiden Regierungen sich über Maassregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verboten: oder Beschränkungs-gesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7. 1.) Die Verbrauchsabgaben, welche in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen im Artikel 1 benannten Herzoglichen Gebietstheilen für Rechnung der Herzoglichen Staatsregierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämmtlichen Vereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie dem privativen Besusse derselben vorbehalten; jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundsätze auch Herzoglich Braunschweigischer Seits beobachtet werden:

- a) Von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmässige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs-, noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehaltlich jedoch derjenigen innern Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitendg oder auf anderweite Verarbeitendgen aus solchen, sowohl fremden, als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen, allgemein gelegt sind.
- b) In allen Ländern, in welchen vom vereinsländischen Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.
- c) Das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

2.) Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Herzoglich Braunschweigischen Regierung vorbehalten bleibt.

Artikel 8. Von den Unterthanen in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen in Nähe stehenden Herzoglichen Gebietstheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmässig die in denselben Gewerbsverhältniße stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu

suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Abfahre eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Untertanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Untertanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Untertanen aus sämtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehre in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweigischer Seins gehalten werden.

Artikel 9. Die, den im Artikel 2 erwähnten Besuchen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen, dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglichen Gebirgsteilen, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in selbstigen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugnis der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hilfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Provincial-Steuerdirection zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie in dem Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calverde wird darauf gesehen werden, den Verkehre so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dieß irgend gestatten, zu erschweren. Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnen, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 10. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchstdero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbearbeiterstellen nach Maassgabe der deßhalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen und mit legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11. In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Disziplin, sollen die in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen mehrgedachten Herzoglichen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Preussischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 12. Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, soweit es ohne Verinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Braunschweigischen directen, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussees- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 13. Die Schilder vor den localen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen sollen das Herzoglich Braunschweigische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltischen, Schlagbäumen ic. mit den Braunschweigischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 14. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich Preussischen Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, dessen Bezirke die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabesystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietsheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das Hauptzoll- oder Hauptsteueramt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15. Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Herzoglichen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Braunschweigischen Gerichten zwar nach Maassgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 16. Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preussen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Demonstrantenanteile, dem Herzoglich Braunschweigischen Fiskus zu.

Artikel 17. Die Ausübung des Begnadigungs- und Straferwandrungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Braunschweigischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 18. In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preussen und Braunschweig in Beziehung auf das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Saifsamte Wallenried, das Amt Calbede, dem Herzoglichen Antheil des Dorfes Pahlisdorf und das Dorf Hesseu eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durch-

- b.) dem Dorfe Würgassen,
- c.) dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,
- d.) dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, welcher von dem Einflusse der Aue in die Weser an, durch die Weser, demnächst von der Gegend bei Leese ab, durch die Königlich Hannöversche, dann Fürstlich Schaumburg-Lippesche Landesgrenze bis zur Aue, und von hier ab durch die Aue bis zu deren Eintritte in die Weser umgrenzt wird,

dem Hannover = Oldenburg = Braunschweigischen Systeme der Eingangs =, Ausgangs = und Durchgangsabgaben, so wie der Verbrauchs = (Fabrications =) Abgaben von inländischen Branntwein und Bier bei.

Artikel 2. In Folge dieses Beitritts werden Se. Majestät der König von Preussen in den gedachten Landestheilen mit Aufhebung der gegenwärtig in einigen derselben über Eingangs =, Ausgangs = und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, ingleichen der bisherigen Branntwein = und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs =, Ausgangs = und Durchgangsabgaben, so wie der Verbrauchs = (Fabrications =) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfalligen Königlich Hannöverschen und Herzoglich Braunschweigischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Provincial = Steuerdirectionen zu Münster und resp. zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3. Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover und Braunschweig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Preussischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Preussischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, resp. Herzogthume Braunschweig allgemein getroffen werden.

Artikel 4. Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs =, Ausgangs = und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Königlich Preussischen Landestheilen und dem Gebiete des Hannover Oldenburg = Braunschweigischen Steuerverbandes auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereinsgebiet, und umgekehrt aus diesem in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten, des Salzes, der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchs = abgabe von inländischem Biere unterliegt), und endlich solcher Gegenstände, welche ohne

Eingriff in die von der Königlich Preussischen Regierung oder von einem der Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereins ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5. In den, dem Steuerverein anzuschliessenden Preussischen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten und des Salzes, welches zu den festgesetzten Regiepreisen verkauft werden wird, ausschließlich der Königlich Preussischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 6. Die Verbrauchsabgaben, welche in den, dem Steuervereine anzuschliessenden Preussischen Landestheilen für Rechnung der Königlich Preussischen Regierung erhoben werden, bleiben zwar, wie in sämtlichen zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie deren privativem Genusse vorbehalten, jedoch wird dem Grundsätze des Vereins gemäß, das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaats unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlagsabgaben und Octrois, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 7. Von den Unterthanen in den in Rede stehenden Königlich Preussischen Gebietstheilen, welche in den Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereins Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabricanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Steuervereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabricate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eignen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Preussischer Seits gehalten werden.

Artikel 8. Die den im Art. 2 erwähnten Befehlen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, angedordnet werden. *Se. Majestät* der König von Preussen wollen die gedachte Verwaltung den Verwaltungsbezirken der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover und beziehungsweise der Herzoglich Braunschweigischen obersten Steuerbehörde in Braunschweig zutheilen.

Artikel 9. *Se. Majestät* der König von Preussen werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Allerhöchsterod fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der dazselbst erforderlichen Aufsichtsbearbeiterstellen nach Maassgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Preussischen Regierung für beide Landesherren, nämlich für *Se. Majestät* den König von Preussen, und nach Belegenheit der Dienststellen, für *Se. Majestät* den König von Hannover oder für *Se. Durchlaucht* den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen, und mit legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 10. In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Disziplin sollen die in den anzuschließenden Königlich Preussischen Landestheilen angestellten Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen resp. der Herzoglich Braunschweigischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 11. Der Königlich Preussischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Preussischen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 12. Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Königlich Preussischen Landestheilen sollen den Preussischen Adler, die einfache Inschrift „Steueramt“ erhalten, und gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenzsteuerämter führenden Strassen, den Schlagbäumen u. d. m. mit dem Preussischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur den Königlich Preussischen Adler führen.

Artikel 13. Die Königlich Preussische Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich Hannoverschen oder Herzoglich Braunschweigischen Grenzsteuerämtern 1ster Classe oder Hauptsteuerämtern, deren Bezirke die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Be-

sprechungen beizunehmen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietsheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamte an die gedachten Ämter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 14. Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschliessenden Preussischen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Königlich Preussischen Behörden zwar nach Maassgabe der daselbst zu publicirenden Strafgesetze, jedoch nach den ebendasselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 15. Die von den Preussischen Behörden verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der den desfallsigen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäs zu berechnenden Denunciantenanteile, der Königlich Preussischen Staatscasse zu.

Artikel 16. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Preussischen Behörden verurtheilten Personen bleibt Sr. Majestät dem Könige von Preussen vorbehalten.

Artikel 17. In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preussen und dem Hannover-Oldenburger-Braunschweigischen Steuervereine in Beziehung auf die dem letztern anzuschliessenden Königlich Preussischen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, desgleichen an Bier- und Branntweinsteuer stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

So geschehen Hannover den ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreissig.

Carl Wilhelm Ernst, Freiherr von
Canitz und Dallwitz.
Eduard Wilhelm Engelmann.

Georg Friedrich, Freiherr von Falcke.
Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
Gerhard Friedrich August Jansen.
August Philipp Christian Theodor
von Amsberg.

E.

Uebereinkunft

zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1. Die hohen contrahirenden Theile sind, zum Zwecke der Beförderung des Messverkehrs der Stadt Braunschweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preussen und den mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Messe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieses Zollvereins zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zollvereins bestehende Vergünstigung, wonach inländische Gewerbetreibende, welche mit ihren Waaren ausländische Messen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgesuchter und erhaltener Messerlaubnißscheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Messplatze ausgeführten Waaren steuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen, dahin erweitert werden soll, daß die Waaren der mit einem Messerlaubnißscheine versehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Messen in Braunschweig auch dann steuerfrei in das Gebiet desselben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einföhrung durch die Käufer solcher Waaren erfolgt, und hiebei die deshalb, in Folge der unter den hohen contrahirenden Theilen getroffenen besondern Verabredung, vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Artikel 2. Um auch den gegenseitigen Verkehr im Allgemeinen möglichst zu befördern, wollen die zu dem Zollvereine gehörrigen contrahirenden Regierungen mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Haunover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes enthält, gewissen Erzeugnissen Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs Erleichterungen bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereins, durch Erlaß oder Ermäßigung der Eingangsabgaben gewöhrten.

Das dieser Uebereinkunft beigefügte Verzeichniß ergiebt die Gegenstände, bei welchen diese Erleichterungen Statt finden werden, den Umfang derselben, und die Beschränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenständen im gemeinsamen Einverständnisse vorbehalten worden sind.

Den zweck gedachten Regierungen soll es jedoch frei stehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermessen zu modificiren, oder wieder aufzuheben, sofern der Tarif

des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes hinsichtlich derjenigen Gegenstände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugestanden worden sind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachtheilige Weise verändert würde, oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig von Seiten dieser Staaten wesentlich erschwert werden sollte.

Wegen der erforderlichen Ursprungslegitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuerbehörden in dem Gebiete des Zollvereins mit entsprechender Anweisung versehen werden sollen.

Artikel 3. Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind jedoch von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

Artikel 4. Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 5. Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte im anderen Vereinsgebiete beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6. Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derselben wieder ausgehende Vieh, soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangsabgabe erhoben werden.

Artikel 7. Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet sein, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelisaamen, auf Mühlen des andern Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabefrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingänge eine Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, insofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen

Controlemaasregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgabensysteme angeordnet haben, oder noch anordnen werden.

Artikel 8. Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maasse Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

- a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen,
- b) Kreide zum Vermahlen,
- c) Wachs zum Bleichen,
- d) Glocken zum Umgießen,
- e) Brau- und Brennapparate zur Reparatur und Umarbeitung,
- f) Gemälde zum Restauriren,
- g) wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben,
- h) leinenes und baumwollenes Garn, letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehre der beiderseitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von zehn Pfund in einem Transporte, — zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehre in größerem Umfange mit baumwollenem Garne soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht Statt finden, die Aus- und Wiedereinfuhr jedoch nur über bestimmte, eintretenden Falls näher zu vereinbarende Zollämter erfolgen.

Artikel 9. Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und kollivweise unter Verschluss gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfahung des andern Vereinsgebiets in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn eine Eröffnung der Kollis Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem andern Vereinsgebiete angelegte Verschluss nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäs, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluss, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet, und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann Statt finden, wenn die geladenen Waaren nicht kollivweise, sondern im Ganzen unter Verschluss gesetzt sind.

Artikel 10. Zur Vermeidung des Aufenthaltes, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 11. In den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Ämtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 12. Für die Durchfuhr durch das Preussische Gebiet auf den nachstehend bezeichneten Straßen, von welchen die erstere dem Durchgangsverkehr wiederum geöffnet werden soll, nemlich:

- a) in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz, und umgekehrt, und
- b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Pr. Oldendorf, und umgekehrt,

wird die Durchgangsabgabe

ad a) auf Fünfzehn Silbergroschen, und

ad b) auf Zehn Silbergroschen

für die Pferdelast ermäßigt.

Dagegen soll die für die Durchfuhr auf der Straße von Halberstadt nach Helmstedt, und umgekehrt, bei Hohnsleben bisher entrichtete Durchgangsabgabe hinwegfallen.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend Achtzehnhundert Sieben und Dreißig.

unter. Carl Wilhelm Ernst, Freiherr von Georg Friedrich, Freiherr von Falcke.
Canitz und Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich August Janßen.

August Philipp Christian Theodor
von Amberg.

Verzeichniß

derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunschweig, welche bei ihrem Eingange in das Königreich Preussen und die mit demselben im Zollvereine sich befindenden Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereinstarife aufgeführte Eingangsabgabe zu entrichten haben, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Zau- fende N ^o	B e z e i c h n u n g der G e g e n s t ä n d e .	Position des Zollvereins- tarifs.	Maas- stab der Versteu- erung.	Ver- tragsmä- ßiger Ab- gabensatz. Zoll. Gr.	Bemerkungen.
1	Bücherwaare, gewöhnliche, in Quantitäten unter sechs Pfund	A. E. A.	.	frei.	
2	Bäume oder Hefe, frische	A. E. A.	.	frei.	
3	Bier aller Art in Fässern	25. a.	per cent. 3/100	1 —	
4	Eisplatten und gewalztes Blei	3. b.	.	1 15	
5	Vielerne Gewichte, Kessel, Kugeln u.	3. b.	.	1 20	
6	Butter in Stücken	25. g.	.	1 5	
7	Ement aus andern Materialien als aus Laß oder Luffstein	A. E. A.	.	— 10	
8	Eichentwurzeln, getrocknete, gedrehte	5. Ann.	.	— 10	
9	Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech	6. c.	.	1 —	
10	Eisenblech, verzinktes	6. d.	.	2 —	
11	Eisen- und Stahlblech aller Art	6. d.	.	3 —	
12	Eisenwaaren; grobe Eisenwaaren, als Eiser, Kessel, Ofen, Pfannen, Platten, Röhren u. dergleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen	6. e. 1.	.	— 25	
13	Eisen- und Stahlwaaren, ordinaire, ohne Polirur, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; dergleichen grobe, aus Eisen geschmiedete Maschinen, und Siebe, Harfensiebe, grobe eiserne in Verbindung mit Holz	6. e. 2.	.	3 —	

Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Bruttoern, und nur bei deren Ueberschreitung über die noch verbleibende Verzehrerung an noch zu bezugsnehmenden Zollämtern.

Lau- fende N ^o	B e z e i c h n u n g der G e g e n s t ä n d e .	Position des Vereins- postarifs.	Maaf- stab der Verfleue- rung	Ver- trags- und Ab- gaben- satz Hl. Gr.	Bemerkungen.
14	Getreide, Weizen, Roggen, Bohnen, Erb- sen, Buchweizen, Gerste, Hafer . . .	9. a.	Pfund @ 45 L.	1	Der ermäßigte Zollfuß findet nur so lange Anwendung, als im Für- stentum Coburg Braunschwei- ger Mevise keine höhere Ein- gangs- Abgabe als 1/2 Gr. vom Hundert für das aus dem Zoll- verine eingehende Getreide er- heben wird.
15	Glas, grünes Hohlglas	10. a.	Pfund von 110 Pf.	25	Der ermäßigte Zollfuß gilt nur für die unmittelbaren Verbin- dungen der Maschinen, die, so wie die Ballmüller, über welche die betroffene Kiste ihre Mevise dungen zu bewirken hat, noch vorgängiger Verabreichung am bestimmt werden sollen.
16	Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unter- schied der Farbe	10. b.	"	2 15	Nach auf die Fabrikate künstlich in dem Fürstentum Coburg Braunschweiger Mevise- biete zu erwerbender Maschinen wird der ermäßigte Zollfuß An- wendung finden, nachdem über die betreffenden Eingangsämter Vereinbarung getroffen werden.
17	Holzwaaren, gebogte, lackirte, polirte, an- gewalzte, als: Meublen, Hausgeräthe et. jedoch mit Ausschluß der aus auf- seerwärtigen Holzern gefertigten Ge- genstände; dergleichen Fassbinde- waare, bemalte, mit Metallbeschlag	12. c.	"	2 10	
18	Honigtauchen und Pfefferwurst	25. p.	"	3	
19	Hopfen	13.	"	10	
20	Käse in einzelnen Stücken (Handkäse) . Für andere als Handkäse gilt die vorge- dachte Ermäßigung bis zu einem jäh- lichen Quantum von 2000 Zentnern	25. o.	"	1 5	
21	Stein	H. E. H.	"	10	
22	Koffer, hölzern, bemalte	12. c.	"	15	
23	Kupfer und Messing, geschmiedetes, ge- walztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Mes- singblech, auch Kupfer- und Messing- draht, roher	19. a.	"	3	
24	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als Kessel, Pfannen und dergleichen	19. b.	"	6	Der ermäßigte Zollfuß gilt nur für die unmittelbaren Verbindungen zwischen der Werft der hiesigen Waren.

Zausende N ^o	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Verein- solltarifs.	Maß- stab der Versteu- erung.	Ver- tragsmäßi- ger Ab- gabenfuß. Zst. Sgr.	Bemerkungen.
25	<p>Leber:</p> <p>a) Hohare oder nur lehrsch gearbeitete Hünte, Fashleder, Schleder, Kalbleder, Eattlerleder, Stiefelschäfte, ungleichen samisch und weißgares Leder</p> <p>b) Korduan, Marefin, Saffian, und lackirtes Leder</p> <p>c) Stiefeln und Schuhe aus Leder, (große Schuhmacherwaaren)</p>	<p>21. a.</p> <p>21. b.</p> <p>21. c.</p>	<p>Preuß. Rm. von 100 Rthl.</p> <p>—</p> <p>—</p>	<p>4 —</p> <p>6 25</p> <p>6 25</p>	<p>Der ermäßigte Zollfuß gilt nur für die unmittelbaren Beschlagnahmen durch die Versteigerer.</p>
26	Reinwagn, rohes	22. a	—	frei.	
27	Reinwand, Packsteinen, (Sacksteinen) Geknud, granes	22. d.	—	frei.	
28	Reinwand, andere, ungleicht und ungleicht, ungleichter Zwilling und Drilling	22. e.	—	frei.	
29	Lichte, Lalg,	23.	—	3 —	
30	Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete	6. e. 3.	—	6 25	Unter der Bedingung, daß die nebenbenannten Waaren aus dem Zollvereine ebenfalls abgabenfrei in den Hannover'schen Zollvereine zu bringen sind. St. Verein eingetragene werden, und in letzterem von dem in den Zollvereine übergebenen Nachs. Kauf und Leinwand seine Abgangsgabte erhoben werde.
31	Wehl und feinstes Wehlweef, als Branpen, Brüge ic.	25. g.	—	1 5	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, ist des Wasserverzeichniss zu dem Vereinssolltariff ad pos. 6. e. 3. maßgebend.
32	Reise, Fische, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungleichtem Glas- und Haufgarn	22. e.	—	1 —	
33	Dekaden	H. E. H.	—	7 ½	
34	Del in Fässern (Näbel)	26.	—	1 5	Der ermäßigte Zollfuß gilt nur für die unmittelbaren Beschlagnahmen aus den Dalmatien und Slavonien.
35	a) Papente, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen	38. e.	—	3 15	
	b) Porzellan, weißes	38. e.	—	5 —	
	c) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	38. f.	—	20 —	Der ermäßigte Zollfuß gilt nur für die unmittelbaren Beschlagnahmen der Porzellansabrik zu Bückeburg und deren Factorei zu Braunshausen, sowie der Papentes und Steingutsabrik zu München aus der irdenen Pfeifensabrik zu Ulten und Rucich.

Lan- fende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Bezirks- postamts.	Maß- stab der Versteuer- ung.	Ver- tragend- er Ab- gaben- sätz. Cgr.	Bemerkungen.
36	Reif, hölzerne, (Kassbänder) . . .	12. Ann.	Gross. Pre. von 110 Gr.	— 1	
37	Schroot von Getreide im Verkehre der beiderseitigen Grenzwohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichti- gen Städte und des größeren und ei- gentlichen Handelsverkehrs . . .	25. g.	"	— 10	Die Grenzwohner sind in dem Königlich Preussischen und Aus- ländisch Preussischen Gebiete die Brennort- und Brennortfreie, und in Königlich-bayrischen, Groß- herzoglich-sächsischen und Königlich-preussischen Gebie- ten die Brennort- und nicht über zwei Meilen von der Grenze ent- fernten Distrikten anzusehen.
38	Seife, gemeine, weiße	31. b.	"	3 —	
39	Bieh. a) Ochsen b) Kühe c) Kinder, (Ferkel) d) Schweine, gemästete und magere	39. b. 39. c. 39. d. 39. e.	Stück. " " "	2 15 1 15 1 — — 15	Die ermäßigten Sätze für Ochsen, Kühe und gemästete Schweine kommen nur unter der Bedin- gung zur Anwendung, daß im Königreich Preussen, Oberbayern, Württemberg und Baden die eingangsbesetzten Sätze auf 2 Qtr. 12 gGr. " Kühe " 1 " 12 " " Schweine " " 12 " erhöhet sind, wobei jedoch vorzu- halten bleibt, mager Ochsen und Kühe aus dem Zollvertrage in einzelnen Fällen gegen die bishe- rige Eingangszölle von 1 2 Me. 12 gGr. und resp. 1 2 Qtr. pro Stück einzulassen.

R e g u l a t i v

ü b e r

das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Hannover's Oldenburg's Braunschweig'schen Steuerverbandes in das Königreich Preussen und die mit demselben zollvereinten Staaten.

§ 1. Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate in das Königreich Preussen und die mit demselben zollvereinten Staaten muß, wenn der vertragemäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, der inländische Ursprung durch amtliche Certificate nachgewiesen werden.

§ 2. Geschehen die Waarenversendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher, oder andere Beweismittel, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-certificate erforderlichen Belege gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§ 3. Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in der Anlage zu der Uebereinkunft, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, vom 1sten November 1837 aufgeführte Gegenstände:

- sub 1. gewöhnliche Bäckerwaaren in Quantitäten unter sechs Pfund.
- 2. frische Wärme oder Hefe.
- 6. Butter in Stücken.
- 14. Getreide.
- 20. Käse in Stücken. (Handkäse.)
- 21. Kleie.
- 23. rohes Leinwandgarn.
- 27. Packleinen, (Sackleinen) graues Segeltuch.
- 28. ungebleichte und ungefärbte Leinwand.
- 33. Decken.
- 36. höhere Leinwand (Faszbänder.)
- 37. Schrot von Getreide im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr.

In Bezug auf diese Artikel bedarf es, soweit der Transport zur Einfuhr in das Königreich Preussen und die mit demselben zollvereinten Staaten vom Orte der Erzeugung bis zum Bestimmungsorte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweises des inländischen Ursprungs nicht, vielmehr genügt der Umstand, daß sie unmittelbar aus dem Königreiche Hannover oder dem Herzogthume Braunschweig zu Lande und ohne vorherigen Wassertrans-

port in das Gebiet des Zollvereins übergehen, um für sie die vertragmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der Eingangsabgabe in Anspruch zu nehmen. Das bloße Uebersehen über die Elbe oder Weser, wo dieselbe die Zollgrenze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleich geachtet.

§ 4. Sollen Gegenstände, für welche es nach vorstehendem § bei dem Transporte zu Lande eines Ursprungscertificats nicht bedarf, zu Wasser, oder andere der in dem § 3 angezogenen Verzeichnisse der Tarifierleichterungen aufgeführten Gegenstände in das Gebiet des Zollvereins versandt werden, so hat der Versender der zuständigen Behörde des Absendungsortes, oder der diesem Orte zunächst belegenen, eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungszugnisse schriftlich abgefaßte Anmeldung vorzulegen. Diese Anmeldung muß enthalten:

- a. Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maaßstabe, welchem der Tarif der indirecten Steuern anliegt; die Menge nach dem Brutto- und Nettogewichte in Buchstaben auszudrücken.

Kann wegen mangelnder Waagegeräthschaften bei Gegenständen, die dem Maaßstabe des Tarifs zufolge nach dem Gewichte anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe, die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben.

- b. Die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummer.
- c. Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarifkategorie, woyu sie gehört, sondern auch die etwaige besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungsmerkmale, so wie die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabrikstempel oder durch andere Merkmale.
- d. Bei Versendungen durch Producenten und Fabrikanten die Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Product oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, von Seiten des Versenders gleichfalls an Eidesstatt die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach § 2 beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind.
- e. Die Angabe, über welches Grenzsteueramt im Königlich-Hannoverschen oder Herzoglich-Braunschweigischen Gebiete, und über welches Zollamt im Königlich-Preussischen resp. Kurfürstlich-Hessischen Gebiete der Ausgange und resp. der Eingang erfolgen wird. Als Zollamt des Eingangs in letzterem Gebiete darf ein Neben Zollamt nur in dem Maaße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenstände nach Gattung und Menge über das gewählte Neben Zollamt auch dann, den denselben zustehenden Erhebungsbefugnissen gemäß, würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangsabgabe zu erheben wäre. In wiefern der Uebergang einzelner

Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an bestimmte Kemter gebunden ist, ergibt das Verzeichniß der Tarifereicherungen.

- f. Den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich
- g. den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§ 5. Zuständige Behörden in Beziehung auf die Ausstellung von Ursprungszeugnissen sind: Die Grenzsteuerämter I. und II. Klasse, die Hauptsteuerämter und die Nebensteuerämter, auch die königlichen (Herzoglichen) Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hüttenprodukte und die Inspection der Porzellanfabrik zu Fürstenberg, so wie deren Factorci in Braunschweig in Bezug auf das aus dieser Fabrik zu versendende Porzellan.

§ 6. Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabrikanten nach der ihr beizubehaltenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrication desselben, mit sorgfältiger Benützung aller, ihre aus ihrem Amteverhältnisse zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über der Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen. Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung und bei der nach Art und Menge vorzunehmenden speciellen Revision der abzusendenden Gegenstände nichts zu erinnern, und ist, wenn dieselben in bleiernen Gewichten, Kesseln, Kugeln u. oder in Käse (anderem als Handkäse) bestehen, die für diese Artikel erforderliche Licenz der obersten Steuerverwaltung beigebracht, so legt sie, wo in Gemäßheit des folgenden § ein Verschluß der Waaren erforderlich ist, denselben an, und fertigt demnächst, oder wo ein Verschluß nicht erforderlich ist, ohne Anlegung eines solchen, die Bescheinigung nach dem Muster auf dem Ursprungszeugniß aus. Mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§ 7. Eine amtliche Bezeichnung der Waare ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände versandt werden, welche nach § 3 eines Ursprungscertificates überhaupt nicht bedürfen. Auch bei Versendungen von Vieh findet eine amtliche Bezeichnung nicht statt. Es ist dasselbe jedoch nach Gattung, Art und Menge in dem Certificate speciell zu verzeichnen. Alle übrigen Artikel, sofern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, — sind vor ihrer Versendung unter amtlichen Verschluß zu setzen, zu dessen Anlegung außer dem im § 5 gedachten Steuerämtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien, so wie der Porzellanfabrik zu Fürstenberg und deren Factorci zu Braunschweig bezüglich ihrer eigenen Fabricate, die Befugniß zusteht.

§ 8. Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certificate, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern

findet, den Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maaßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefunde enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das Eingangssamt nach Maaßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, trägt das Certificate in ein zu führendes Certificate-Register ein, attestirt die erfolgte Ausfuhr, nach davon genomener Ueberzeugung und giebt das solchergestalt bescheinigte Certificate dem Waarenführer zum weitem Ausweis bei dem Eingangssamt zurück. Gelangt die auszuführende Waare mit amtlichem Verschlusse an das Ausgangssamt, dann bedarf es Seitens desselben nur der Recognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände, ohne nochmalige Specialrevision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certificate zum Eingange in das Gebiet des Zollvereins über das bestimmte Eingangssamt abgelassen werden.

§ 9. Im Eingangssamt werden die Gegenstände angemeldet, das Certificate [event. mit der Lizenz (§ 6)] wird abgegeben, jene werden nach diesem revidirt, und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragmäßigen Abgaben, oder beziehungsweise ohne Abgabenträchtigung, in freien Verkehr gesetzt, oder, soweit es die Zollverfassung im Königreiche Preussen und im Kurfürstenthume Hessen gestattet, unter Begleitscheincontrole in das Innere des Zollvereins abgelassen, wo dann erst dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§ 10. Der Verkehr mit den in Rede stehenden inländischen Erzeugnissen und Fabricaten aus Hannover, Oldenburg und Braunschweig in das Königreich Preussen und die mit demselben zollvereinten Staaten durch die fahrenden Posten, ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden. Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt seinen Sitz hat. — Nach geschäheener Revision wird die Waare, so weit es, gemäß § 7, erforderlich ist, unter Verschluss gesetzt, und dann mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort gerichteten Certificate, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

Ursprungs- und Versendungszeugniß.

A. Anmeldung nachfolgender inländischer Gegenstände:

welche Endesunterzeichneter von hier mit binnen ... Tagen über das Amt zu auszuführen beabsichtigt, um sie über das Amt zu an den zu einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

..... den ..ten 18..

(Name.)

B. Ursprungszeugniß.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheinigt wird, sind hier revidirt, und

- a. mit der Anmeldung übereinstimmend befunden;
- b. obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über folgende Posten wie folgt erläutert;
- c. die Gegenstände gehen (unter ohne) Verschluss, und derselbe ist wie folgt angelegt.

(Name des Orts) den ..ten 18..

(L. S.)

(Name der zuständigen Behörde.)

C. Zeugniß des Ausgangsamtes.

Nummer des Ursprungs-
zeugnißregisters.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeich-
nete ... Amt mit folgenden Bemerkungen:

- a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschlusse des
eingetroffen;
- b. die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem
Ursprungszeugniß übereinstimmend befunden;
- c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge
und Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen wie folgt
erläutert;
- d. die Gegenstände gehen (unter
ohne) Verschluss, und derselbe ist von ..
Amte zu wie umstehend angelegt (vom unterzeichneten Amte
angelegt wie folgt:)

Dieses Ausgangszeugniß ist nur in sofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände
mit demselben bis zum ..ten 18.. bei dem Amte zu
eintreffen.

(Ort) den ..ten 18..

(L. S.)

(Name des Amtes.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den
Umständen nach.

Die Auswechslung der Ratificationsurkunden über vorstehende Verträge ist am 18ten
December dieses Jahres zu Hannover erfolgt.

B e r i c h t i g u n g e n .

1.) In der Verordnung vom 15ten November dieses Jahres Seite 107 ist statt der Worte:
„die Auswechslung der Ratificationen“

zu lesen:

„die Auswechslung der Declarationen.“

2.) Im 13ten Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837, Gesetz No. 57 sind folgende Fehler zu berichtigen:

pag. 181, 6te Zeile v. u. muß zwischen den Worten: „Beamten“ und „dafern“
das Wort: „ist,“ eingeschaltet werden,

pag. 184, 20ste Zeile v. ob. ist anstatt „Anspruch“ zu lesen: „Auspruch“.

